This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 579 742

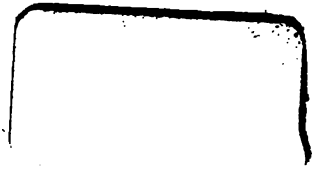

Die europäische Staatenwelt.

Ein

Versuch, die Statistik in der vergleichend-räsonnirenden Methode zu behandeln;

nebst einer

vorausgeschickten theoretischen

Einleitung in die Statistik

von

G. N. Schnabel,

der Rechte Doktor und ordentlichem Professor der Statistik an der Universität zu Prag.

Zweiter Theil.

Prag 1819,
bei Caspar Widtmann.

Relinque istum ludum litterarium philosophorum, qui rem magnificentissimam ad syllabas vocant, qui animum minuta docendo demittunt et conterunt.

Senec. Epist. LXXII.

Vorrede.

Hier liefere ich den zweiten Theil meiner europäischen Staatenwelt, und löse damit zur Gänze das in der Vorrede zum ersten Theil gegebene Versprechen. Einen Versuch versprach ich, das Ansehen der Statistik gegen die häufigen Herabwürdigungen und Verkennungen derselben zu rechtfertigen, einen Versuch, in der Theorie, und in einer Anwendung derselben zu zeigen, was Statistik eigentlich sey, und wie hoch im Range sie

ſtehe. Dieſe Anwendung ſoll nun gegenwärtiger zweiter Theil enthalten, nachdem in dem erſten jene Theorie abgehandelt worden war.

Ob man aber auch der völligen Löſung dieſes Verſprechens entgegenſah? — Dieß iſt eine Frage, welche, ſo beifällig auch von mehreren Seiten meinem Unternehmen zugenickt wird, und ſo ſehr ich zu meiner Beruhigung wünſchte, ſie im volleſten Umfange ihres Sinnes bejahen zu können, ich gleichwohl für itzt im Ganzen noch unentſchieden laſſen muß. Zu wenig nämlich iſt bis itzt noch der erſte Theil meines Verſuches bekannt geworden, als daß mehrere aufmerkſame und erſchöpfende Beurtheilungen deſſelben bereits an mich hätten gelangen können.

Nichts deſtoweniger fühle ich mich gedrungen, auch dieſen zweiten Theil der

Leſewelt zur Prüfung vorzulegen, und wünſchte dabei zu meinen Gunſten nur das im Voraus berückſichtigt zu wiſſen, daß man das Unternehmen, die Statiſtik in einer ſolchen Geſtalt zu bearbeiten, wohl noch ein Vordringen auf ungebahntem Wege nennen müſſe.

Außer Büſching und Normann dürfte man unter den bisherigen Bearbeitern der Statiſtik kaum noch einen finden, welcher eine räſonnirende Statiſtik darzuſtellen unternommen hätte. Durchgehends befaſſen ſich ſonſt unſere Statiſtiken nur mit trocken-hiſtoriſchen Angaben, und eigentliche Folgerungen aus denſelben, ſo wie andere allgemeinere Wahrheiten und Begriffe ſieht man häufig für eine der Statiſtik ganz fremdartige Sache, für etwas an, was zu dem Begriff dieſer Wiſſenſchaft gar nicht paſſe. Man iſt dabei der Meinung, daß dergleichen allgemeinere

Ansichten vielmehr der Politik angehören, zieht so die Politik, welche doch eigentlich eine aprioriſche Wiſſenſchaft iſt, zu ſehr in die Sphäre der täglichen Erfahrung hinein, und weiſet ſie von dem eigenthümlichen Ziele ab, in größerer Unabhängigkeit von dem, was da iſt, und in näherer Berührung mit dem oberſten Geſetze aller freyen Thätigkeit wahrhaft allgemein geltende Normen zum Ideal für die politiſche Thätigkeit vorzuzeichnen.

Gewiß iſt es jedoch, daß die Statiſtik in keiner Geſtalt ſich zu ſehr in das Allgemeine verlieren dürfe, daß ſie vielmehr ihre allgemeinen Behauptungen durchgängig auf Thatſachen aus dem Zuſtande der Staaten zu gründen, und durch Berufungen auf dieſelben und durch einzelne Beyſpiele dieſen Zuſammenhang darzuthun, ſich müſſe angelegen ſeyn laſſen.

Deßhalb habe ich es auch für minder schickliche Abschweifungen angesehen, wenn Normann bei Betrachtung der Produktion im Staate oder des Militärsystems in ordentliche Abhandlungen über die Theorie der Staatswirthschaft, des Schiffbaues, der Geschützkunde, u. dgl. sich einläßt.

Diese beiderseitigen Klippen eines zu unfruchtbaren Namen- und Zahlenregisters, und dann einer von allem Wirklichen abstrahirenden Allgemeinheit habe ich dadurch zu vermeiden gesucht, daß ich auf der einen Seite mehrere einzelne Staaten, namentlich die gesammten Staaten unsers Welttheils gemeinschaftlich und im Uiberblicke betrachtete, auf der andern Seite aber auch das von dem Zustande derselben Behauptete durch nebenbei aufgeführte Beispiele bestätigte.

Durch eine solche Bearbeitung glaubte ich allerdings die Statistik genießbarer und für die politische Thätigkeit fruchtbringender zu machen; und hätten meine Bemühungen auch nichts weiter hervorgebracht, als nur ein regeres Nachdenken über das, was im Zustande der Staaten vor Allem zu beachten Noth thue, was wahrhaft statistisch wichtig seyn mag: so würde ich mich schon meines Unternehmens freuen, und beruhigt abwarten können, wer da weiter das keimende Saatkorn pflege, und es zum endlichen Fruchtstamm erziehe.

Prag im Juni 1819.

Der Verfasser.

Vorbemerkung.

In der Theorie der Statistik wurde bei Betrachtung der für den Statistiker wichtigsten Seiten des Staates, nämlich der Verfassung, der Verwaltung und der geographischen Bestandtheile desselben die Ordnung gewählt, daß zuerst die Verwaltung in ihren vornehmsten Kraftäußerungen, dann nach ihren wesentlichsten Bestandtheilen die Verfassung, und endlich die geographischen Bestandtheile des Staates hergenommen wurden. Wenn nun auch die eigenthümliche Wichtigkeit, welche diese drey Haupteigenschaften des Staates gegen einander behaupten, eine solche Ordnung erheischte, ja wenn diese Ordnung selbst der richtigeren Begründung wegen zweckmäßig war: so wird doch bei der statistischen Betrachtung eines oder mehrerer wirklicher Staaten selbst — die umgekehrte Ordnung zu beobachten seyn. Hier kömmt es in Anwendung, was oben in der Einleitung gesagt worden ist, nämlich: daß die Angabe der geographischen Bestandtheile des Staates gleichsam das Substrat für die ganze übrige statistische Betrachtung ausmacht; hier gilt es ferner, daß aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Verfassung manche Thätigkeiten der Verwaltung zu erklären sind, und daß eben deßhalb die Angabe der geographischen Daten vor Allem, die Darstellung der Verfassung aber vor jener der Verwaltung muß abgehandelt werden.

I. Abtheilung.

Die geographiſchen Beſtandtheile der Staaten.

A. Das Land.

§. 1.

Name, Beſtandtheile und geographiſche Lage des Landes.

Des Statiſtikers Aufmerkſamkeit muß wohl mit Recht derjenige Theil unſers Planeten auf ſich ziehen, welcher ſchon in den alten Geographieen eines Herodot und Scylax — ſey es zu Ehren eines gewiſſen Herrſchers Europus, oder jener entführten Tochter des phöniziſchen Königs Agenor, oder aber aus Liebe für die angenehme Geſichtsfarbe der Bewohner — Europa genannt wird.

Mag es immerhin richtig ſeyn, daß Aſien, jene Wiege der Menſchheit, auch als die Wiege für das politiſche Leben derſelben betrachtet werden müſſe;

mag es immerhin Afrika seyn, welches schon in der alten Griechenzeit jenen furchtbaren Nachbarstaat Roms unter die seinen zählte; mag auch endlich die neue Welt der westlichen Halbkugel seiner neuen politischen Gestaltungen wegen es in der That verdienen, daß selbst Europa mit lernbegierigem Blick auf sie hinüberschaue: einen Vorzug theilt doch unser Europa mit keinem der übrigen Welttheile. Während in allen anderen Welttheilen immer nur irgend ein — größerer oder geringerer — Theil ihrer gesammten Bevölkerung zu einem eigentlichen öffentlichen Leben sich erhoben hat, findet sich auch nicht eine Familie eines europäischen Volkes, welche außer einer wirklicher Staatsverbindung lebte. Während es in den asiatischen Gebirgen noch Lesghier giebt, die nur bloß unter Familienältesten leben; während im mittleren Afrika die Schaggas, die Kaffern und andere Neger in wilder Lust nur auf Jagd und Raub umherziehen; während es in Nordamerika noch Huronen und Nadoweſſier, im südlichen Amerika noch Caraiben und Mayſuren, und Aſſaſinen auf den australischen Inseln giebt, welche alle noch nicht einmal größere Familienverbindungen kennen: hat Europa das Eigene, daß hier auch nicht ein Fleckchen zu finden ist, dessen Bewohner nicht einem eigentlichen Staatsvereine zugehörten. Vom freysinnigen Britten an, bis zu dem gedankenlosen Lappen, so verschieden auch sonst die Anforderungen der Regierten an die Regierung seyn mögen, huldigt alles dem bürgerlichen Gemeinwesen; vom westlich-

sten Vorgebirge dieses Welttheils, welches Atlants Meer bespült, bis an den Ural, der ihn von Asien scheidet; vom Kap Matapan, der südlichsten Spitze des europäischen Kontinents, bis an das Nordkap, welches in das Eismeer ragt, dehnt sich eine ununterbrochene Reihe von Staaten aus. Und selbst von allen den Inseln, welche das Festland Europens auf eine ziemliche Weite umlagern, findet sich nicht eine einzige, welche nicht von ordentlichen Staatsbürgern bewohnt wäre, welche nicht entweder selbst einen eigenen Staat bildete, oder doch einen andern ergänzte *)

---

*) Die eigentlichen Gränzen von Europa werden noch immer mit mancherlei Verschiedenheit angegeben. Zwar ist man, was die Wassergränze betrifft, so ziemlich einig. Das nördliche oder Eismeer mit seinen Abtheilungen, dem weißen und dem deutschen Meere, (oder der Nordsee) gegen Norden, das atlantische Meer mit seinen Abtheilungen, — dem irländischen Meere, dem Canal la Manche und dem aquitanischen Meere gegen Westen; und das mittelländische Meer mit dem Archipelagus, dem Marmor-, dem schwarzen und azowschen Meere gegen Süden. Höchstens könnte hier nur noch in so ferne eine Verschiedenheit obwalten, als man einige in diesen Meeren gelegene Inseln, — Malta (mit Gozzo und Comino) Spitzbergen und Island — bald zu Europa rechnet, bald nicht. Allein über

ſtehe. Dieſe Anwendung ſoll nun gegenwärtiger zweiter Theil enthalten, nachdem in dem erſten jene Theorie abgehandelt worden war.

Ob man aber auch der völligen Löſung dieſes Verſprechens entgegenſah? — Dieß iſt eine Frage, welche, ſo beifällig auch von mehreren Seiten meinem Unternehmen zugenickt wird, und ſo ſehr ich zu meiner Beruhigung wünſchte, ſie im volleſten Umfange ihres Sinnes bejahen zu können, ich gleichwohl für itzt im Ganzen noch unentſchieden laſſen muß. Zu wenig nämlich iſt bis itzt noch der erſte Theil meines Verſuches bekannt geworden, als daß mehrere aufmerkſame und erſchöpfende Beurtheilungen deſſelben bereits an mich hätten gelangen können.

Nichts deſtoweniger fühle ich mich gedrungen, auch dieſen zweiten Theil der

Leſewelt zur Prüfung vorzulegen, und wünſchte dabei zu meinen Gunſten nur das im Voraus berückſichtigt zu wiſſen, daß man das Unternehmen, die Statiſtik in einer ſolchen Geſtalt zu bearbeiten, wohl noch ein Vordringen auf ungebahntem Wege nennen müſſe.

Außer Büſching und Normann dürfte man unter den bisherigen Bearbeitern der Statiſtik kaum noch einen finden, welcher eine räſonnirende Statiſtik darzuſtellen unternommen hätte. Durchgehends befaſſen ſich ſonſt unſere Statiſtiken nur mit trocken-hiſtoriſchen Angaben, und eigentliche Folgerungen aus denſelben, ſo wie andere allgemeinere Wahrheiten und Begriffe ſieht man häufig für eine der Statiſtik ganz fremdartige Sache, für etwas an, was zu dem Begriff dieſer Wiſſenſchaft gar nicht paſſe. Man iſt dabei der Meinung, daß dergleichen allgemeinere

Ansichten vielmehr der Politik angehörten, zieht so die Politik, welche doch eigentlich eine apriorische Wissenschaft ist, zu sehr in die Sphäre der täglichen Erfahrung hinein, und weiset sie von dem eigenthümlichen Ziele ab, in größerer Unabhängigkeit von dem, was da ist, und in näherer Berührung mit dem obersten Gesetze aller freyen Thätigkeit wahrhaft allgemein geltende Normen zum Ideal für die politische Thätigkeit vorzuzeichnen.

Gewiß ist es jedoch, daß die Statistik in keiner Gestalt sich zu sehr in das Allgemeine verlieren dürfe, daß sie vielmehr ihre allgemeinen Behauptungen durchgängig auf Thatsachen aus dem Zustande der Staaten zu gründen, und durch Berufungen auf dieselben und durch einzelne Beyspiele diesen Zusammenhang darzuthun, sich müsse angelegen seyn lassen.

Deßhalb habe ich es auch für minder schickliche Abschweifungen angesehen, wenn Normann bei Betrachtung der Produktion im Staate oder des Militärsystems in ordentliche Abhandlungen über die Theorie der Staatswirthschaft, des Schiffbaues, der Geschützkunde, u. dgl. sich einläßt.

Diese beiderseitigen Klippen eines zu unfruchtbaren Namen- und Zahlenregisters, und dann einer von allem Wirklichen abstrahirenden Allgemeinheit habe ich dadurch zu vermeiden gesucht, daß ich auf der einen Seite mehrere einzelne Staaten, namentlich die gesammten Staaten unsers Welttheils gemeinschaftlich und im Uiberblicke betrachtete, auf der andern Seite aber auch das von dem Zustande derselben Behauptete durch nebenbei aufgeführte Beispiele bestätigte.

Durch eine ſolche Bearbeitung glaubte ich allerdings die Statiſtik genießbarer und für die politiſche Thätigkeit fruchtbringender zu machen; und hätten meine Bemühungen auch nichts weiter hervorgebracht, als nur ein regeres Nachdenken über das, was im Zuſtande der Staaten vor Allem zu beachten Noth thue, was wahrhaft ſtatiſtiſch wichtig ſeyn mag: ſo würde ich mich ſchon meines Unternehmens freuen, und beruhigt abwarten können, wer da weiter das keimende Saatkorn pflege, und es zum endlichen Fruchtſtamm erziehe.

Prag im Juni 1819.

Der Verfaſſer.

Vorbemerkung.

In der Theorie der Statistik wurde bei Betrachtung der für den Statistiker wichtigsten Seiten des Staates, nämlich der Verfassung, der Verwaltung und der geographischen Bestandtheile desselben die Ordnung gewählt, daß zuerst die Verwaltung in ihren vornehmsten Kraftäußerungen, dann nach ihren wesentlichsten Bestandtheilen die Verfassung, und endlich die geographischen Bestandtheile des Staates hergenommen wurden. Wenn nun auch die eigenthümliche Wichtigkeit, welche diese drey Haupteigenschaften des Staates gegen einander behaupten, eine solche Ordnung erheischte, ja wenn diese Ordnung selbst der richtigeren Begründung wegen zweckmäßig war: so wird doch bei der statistischen Betrachtung eines oder mehrerer wirklicher Staaten selbst — die umgekehrte Ordnung zu beobachten seyn. Hier kömmt es in Anwendung, was oben in der Einleitung gesagt worden ist, nämlich: daß die Angabe der geographischen Bestandtheile des Staates gleichsam das Substrat für die ganze übrige statistische Betrachtung ausmacht; hier gilt es ferner, daß aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Verfassung manche Thätigkeiten der Verwaltung zu erklären sind, und daß eben deßhalb die Angabe der geographischen Daten vor Allem, die Darstellung der Verfassung aber vor jener der Verwaltung muß abgehandelt werden.

I. Abtheilung.

Die geographischen Bestandtheile der Staaten.

A. Das Land.

§. 1.

Name, Bestandtheile und geographische Lage des Landes.

Des Statistikers Aufmerksamkeit muß wohl mit Recht derjenige Theil unsers Planeten auf sich ziehen, welcher schon in den alten Geographieen eines Herodot und Scylax — sey es zu Ehren eines gewissen Herrschers Europus, oder jener entführten Tochter des phönizischen Königs Agenor, oder aber aus Liebe für die angenehme Gesichtsfarbe der Bewohner — Europa genannt wird.

Mag es immerhin richtig seyn, daß Asien, jene Wiege der Menschheit, auch als die Wiege für das politische Leben derselben betrachtet werden müsse;

mag es immerhin Afrika seyn, welches schon in der alten Griechenzeit jenen furchtbaren Nachbarstaat Roms unter die seinen zählte; mag auch endlich die neue Welt der westlichen Halbkugel seiner neuen politischen Gestaltungen wegen es in der That verdienen, daß selbst Europa mit lernbegierigem Blick auf sie hinüberschaue: einen Vorzug theilt doch unser Europa mit keinem der übrigen Welttheile. Während in allen anderen Welttheilen immer nur irgend ein — größerer oder geringerer — Theil ihrer gesammten Bevölkerung zu einem eigentlichen öffentlichen Leben sich erhoben hat, findet sich auch nicht eine Familie eines europäischen Volkes, welche außer einer wirklicher Staatsverbindung lebte. Während es in den asiatischen Gebirgen noch Lesghier giebt, die nur bloß unter Familienältesten leben; während im mittleren Afrika die Schaggas, die Kaffern und andere Neger in wilder Lust nur auf Jagd und Raub umherziehen; während es in Nordamerika noch Huronen und Nadowessier, im südlichen Amerika noch Caraiben und Mayssuren, und Assasinen auf den australischen Inseln giebt, welche alle noch nicht einmal größere Familienverbindungen kennen: hat Europa das Eigene, daß hier auch nicht ein Fleckchen zu finden ist, dessen Bewohner nicht einem eigentlichen Staatsvereine zugehörten. Vom freysinnigen Britten an, bis zu dem gedankenlosen Lappen, so verschieden auch sonst die Anforderungen der Regierten an die Regierung seyn mögen, huldigt alles dem bürgerlichen Gemeinwesen; vom westlich-

sten Vorgebirge dieses Welttheils, welches Atlants Meer bespült, bis an den Ural, der ihn von Asien scheidet; vom Kap Matapan, der südlichsten Spitze des europäischen Kontinents, bis an das Nordkap, welches in das Eismeer ragt, dehnt sich eine ununterbrochene Reihe von Staaten aus. Und selbst von allen den Inseln, welche das Festland Europens auf eine ziemliche Weite umlagern, findet sich nicht eine einzige, welche nicht von ordentlichen Staatsbürgern bewohnt wäre, welche nicht entweder selbst einen eigenen Staat bildete, oder doch einen andern ergänzte *)

---

*) Die eigentlichen Gränzen von Europa werden noch immer mit mancherlei Verschiedenheit angegeben. Zwar ist man, was die Wassergränze betrifft, so ziemlich einig. Das nördliche oder Eismeer mit seinen Abtheilungen, dem weißen und dem deutschen Meere, (oder der Nordsee) gegen Norden, das atlantische Meer mit seinen Abtheilungen, — dem irländischen Meere, dem Canal la Manche und dem aquitanischen Meere gegen Westen; und das mittelländische Meer mit dem Archipelagus, dem Marmor-, dem schwarzen und azowschen Meere gegen Süden. Höchstens könnte hier nur noch in so ferne eine Verschiedenheit obwalten, als man einige in diesen Meeren gelegene Inseln, — Malta (mit Gozzo und Comino) Spitzbergen und Island — bald zu Europa rechnet, bald nicht. Allein über

So getheilt unter eine bedeutende Anzahl von Staaten erscheint das Land von Europa mit seinen Bewohnern. Nicht weniger als sieben und fünf-

---

die Landgränze von Europa, nämlich gegen Asien hin, findet man noch bedeutende Abweichungen. Während Einige das ganze Land zwischen dem schwarzen, dem azowschen Meere und dem Don auf der einen, dann dem caspischen Meere auf der andern Seite von Europa ausschließen, ziehen Andere das Land der donischen Kosaken, und die Landschaften Astrachan, Kaukasien und Georgien zu unserm Welttheile herüber; während Einige vom caspischen Meere aus zur weiteren nördlichen Gränze den Fluß und das Gebirge Ural nebst den Werchoturischen Gebirgen annehmen, fangen Andere die Gränze schon vom Flusse Kuban an zu ziehen, lassen sie von da, innerhalb den Wolga bis zu Kusmodemiansk, wo sie diesen Fluß überschreitet, fortlaufen, und erst unterm 62° d. B. das Werchoturische Gebirge berühren. Die neueste Angabe hierüber, (nach Pallas) ist jedoch diese, daß die Gränzlinie von Norden aus über den Ural bis zum 55° d. B. fortläuft, von da über den westlichen Seiten-Zweig des Gemeingebirges am Flusse Sork zur Wolga, und an ihr herab, bis in die Gegend von Sarepta fortgeht, hier die Wolga überschreitet, dann bis zum Don sich westlich zieht, und mit diesem im azowschen Meere endet.

Dieser Gränzbestimmung zufolge erstreckt sich Europas festes Land vom 6. bis 86° d. L. und vom

zig verschiedene Gebiethsantheile stellen sich hier dem Auge des Geographen dar; — Länder, welche meist von den letzt eingewanderten Völkerschaften die Namen tragen, — Völker, welche entweder durch die Willkühr der Herrscher, oder durch eigenen Drang zur Vereinigung unter eine Regierung zusammen kamen. — Noch finden sich zwar in unserer neueren Geographie für manche europäische Länder Benennungen aus älterer Zeit; noch treffen wir dort die Namen Italien und Spanien (Hispanien) an, noch wird dort ein Britannien, ein Germanien (oder Deutschland) aufgeführt: allein fast durchgehends sind dieß nur Gesammtbezeichnungen gewisser größerer Theile des europäischen Bodens, welche seitdem auf die mannigfaltigste Weise und unter den verschiedensten Namen zwischen mehrere Staaten vertheilt worden sind. So ist gegenwärtig das Land von dem alten Italien unter mehrere Staaten von verschiedenem Umfange zertheilt. Auf italienischem Boden finden sich nun ein Königreich beider Sicilien, ein Königreich Sardinien, ein Staat von Rom (oder der Kirchenstaat,) eine Republik San Marino, ein Herzogthum von Parma, Piacenza und Quastalla, ein Herzogthum Lukka, ein Großherzogthum Toskana, ein

---

36. bis 72° d. B. Die größte Länge von Westen nach Osten hält 750, die größte Breite von Süden gegen Norden 540 deutsche Meilen.

Herzogthum von Modena, endlich ein Antheil des österreichischen Staates unter dem Namen eines Königreiches von der Lombardie und Venedig. Eben so ist es auch der Fall mit dem alten Germanien. Dagegen gilt es von Britannien, so wie von allen übrigen Staaten, welche theils schon zur Römerzeit, theils später von Slaven oder andern mongolischen Völkerschaften gegründet worden waren, daß sie verschiedentlich zusammengeschmolzen wurden, und an der Zahl abnahmen.

Neben jenen italienischen Staaten bestehen gegenwärtig im Süden von Europa noch: der jonische Staat und die (europäische) Türkey. An der westlichen Seite dieser Staaten liegen von Süden nach Norden: Spanien, Portugal, Frankreich, die Niederlande und Großbritannien (mit Irland;) an diese schließen sich die im europäischen Norden gelegenen Staaten von Dänemark und Schweden (mit Norwegen) an; den Osten von Europa nimmt das russische Reich — (in wieweit es zu Europa gezogen wird) — mit Pohlen ein, und in der Mitte liegen: Deutschland, *) die Schweiz, Oesterreich,

*) Deutschland kann aber nur in so ferne für ein Ganzes angesehen werden, als die verschiedenen unter dem ehemaligen deutschen Reiche begriffenen Länder, ohne in einen einzigen eigentlichen Staat vereinigt zu seyn, gleichwohl durch ein gewisses politisches Band — den deutschen

Preußen, nämlich inwiefern diese beiden letzteren Staaten nicht zu Deutschland gerechnet werden, und Krakau.

Bund — zusammenhängen. Denn wirklich machen diese deutschen Länder theils mehrere vollständige deutsche Staaten theils doch Antheile anderer größerer Reiche aus. Jene selbstständigen deutschen Staaten sind: Bayern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Churhessen, Hessendarmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Saalfeld, Sachsen-Hildburghausen, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt. Die übrigen deutschen Länder sind die Antheile von Oesterreich, Preußen, Dänemark und von den Niederlanden. Oesterreichische Provinzen, welche zu Deutschland gehören, sind: Niederösterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, das österreichische Friaul und der Görzer Kreis, das Gebieth der Stadt Triest, Tyrol mit dem Gebieth von Trient und Brixen,

Uibrigens zerfällt das Gebieth dieser Staaten nicht selten in Bestandtheile, welche schon durch ihre geographische Lage sich ganz deutlich von einander unterscheiden, so zwar, daß oft die einzelnen Theile des nämlichen Staates entweder durch bedeutende Strecken dazwischen gelegener fremder Länder,

---

dann Vorarlberg (außer Weiler,) Salzburg, Böhmen, Mähren, der österreichische Antheil an Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, endlich Hohen-Geroldseck. — Die preußisch-deutschen Ländereyen sind: Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Jülich-Cleve-Berg, Niederrhein. Die dem König von Dänemark untergebenen deutschen Länder sind: Holstein und Lauenburg; und unter dem König der Niederlande steht das deutsche Herzogthum Luxemburg. Diese Bestimmungen über die deutschen Länder wurden durch die deutsche Bundesakte, welche auf dem Wiener Congreß, den 8. Juny 1815 zu Stande kam, gemacht. Seitdem wurden noch durch den Staatsvertrag vom 10. Juli 1816 die Besitzungen der Landgrafen von Hessen-Homburg, welche früher unter der Landeshoheit des Großherzogs von Hessendarmstadt standen, zu einem selbstständigen deutschen Staate, indem in erwähntem Vertrage der Großherzog von Hessen-Darmstadt sich aller Hohheitsrechte über jene Besitzungen begab.

oder durch Meere und Meerengen völlig von einander getrennt sind. So ist es der Fall mit der europäischen Türkey, mit dem jonischen Staate, mit Sizilien, Sardinien, Toskana, dem Kirchenstaate, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Dänemark, Preußen, Bayern, Oldenburg und Oesterreich.

Die europäische Türkey nämlich begreift nicht nur das feste Land, so wie es vom azowschen, vom schwarzen Meere, dem Archipelagus, und dem adriatischen Meere, dann von Oesterreich und Rußland abgegränzt wird, sondern auch alle Inseln des Archipelagus, unter denen Candia, Naxia und Paros die vornehmsten sind.

Der jonische Staat besteht aus sieben verschiedenen, im adriatischen Meere gelegenen Inseln, welche die Namen: Corfu, Parv, Santa-Maura, Cephalonia, Theaki, (Ithaka) Zante und Cerigo führen.

Sizilien ist eigentlich eine Insel an der Südspitze Italiens; und das feste Land von Neapel, so wie es die messenische Meerenge von Sizilien, dann das mittelländische Meer, und der Kirchenstaat abgränzt, macht mit jenem Eilande zusammen das Königreich der beiden Sizilien aus.

Auf gleiche Weise besteht das Königreich Sardinien aus dem eigentlichen Sardinien, nämlich aus jener Insel, welche oberhalb Sizilien im mittelländischen Meere gelegen ist, und aus Savoyen mit Piemont, Genua und Nizza.

Toskana begreift nebst dem eigentlichen Toskana auch die Inseln Elba, Giglio, Gorgona, Melora, Pianosa, Monte-Christo, Le Formiche und Gianuti.

Unter dem Oberhaupte des Kirchenstaates stehen auch die Besitzungen von Benevento und Pontecorvo, welche mitten im neapolitanischen Gebiethe gelegen sind.

Zu Spanien gehören nebst dem festen Lande, welches von Frankreich, Portugal und dem mittelländischen Meere abgegränzt wird, noch die Inseln Majorka, Minorka und Iviza; und zu Frankreich, welches übrigens aus einem ununterbrochenen Festlande besteht, die im mittelländischen Meere oberhalb Sardinien liegende Insel Corsika.

Das vereinigte Königreich von Großbritannien hat zu seinen Bestandtheilen nicht nur die beiden Hauptinseln Großbritannien (England mit Schottland) und Irland, sondern auch die im mittelländischen Meere südlich von Sizilien gelegenen Inseln Malta, Gozzo und Comino, ferner die an der Nordküste Frankreichs gelegenen Inseln Jersey und Quernsey, die Insel Helgoland an der Westküste Dänemarks, und das Vorgebirge von Gibraltar auf der Südspitze des festen Landes von Spanien. *)

*) Auch das deutsche Königreich Hannover steht unter dem König von Großbritannien.

Dänemark begreift gegenwärtig nicht nur das alte Königreich Dänemark, welches in der Halbinsel Jütland, und in den Inseln Fünen und Seeland besteht, sondern auch die im nördlichen Meere gelegene Insel Island und die Faröer in sich.

Preußen besteht nicht nur aus einem östlichen, und einem westlichen Theile, oder dem sogenannten Rheinpreußen, welche beide zusammengenommen das eigentliche Königreich Preußen ausmachen, sondern es zählt überdieß noch zu seinen Ländereyen das zwischen Frankreich und der Schweiz gelegene Fürstenthum Neufschatel (oder Neuenburg.)

Bayern hat gleichfalls ein von dem übrigen Hauptlande ziemlich weit getrenntes Gebieth am Rheine, jenes eigentliche Rheinbatern, oder den bayerischen Rheinkreis.

Oldenburg hat das Fürstenthum Lübeck oder Eutin ganz im dänischen, und Oesterreich die Grafschaft Hohengeroldseck ganz im badischen Gebiethe. *)

*) Gegeneinander haben die Hauptländer der europäischen Staaten folgende Lage: die sonst ganz vom Meere umgebene pyrenäische Halbinsel (Spanien mit Portugal) stößt gegen Norden an Frankreich, welches im Uibrigen nur noch gegen Westen mit dem Continente Europa's zusammenhängt. Hier lehnt es sich nämlich an die Länder Sardi-

Uibrigens erstreckt sich das Gebieth mancher Staaten in Europa selbst noch über andere Welttheile. So ist dieses der Fall mit Rußland, welches den

---

niens, an die Schweiz, an Deutschland, und an die Niederlande.

Jene sardinischen Länder sind noch außerdem, daß sie im Süden vom mittelländischen Meere bespült werden, von Lukka, Parma, Oesterreich und der Schweiz umgeben. Die Schweiz aber hat zu den übrigen Umgebungen Oesterreich und Deutschland, welches letztere außerdem, daß es im Norden auch Küstenland der Nord- und Ostsee ist, an die Niederlande, an Dänemark, Preußen, Oesterreich und, wie schon gesagt, an Frankreich sich anschließt. Die Niederlande aber werden dort, wo sie weder von deutschen noch von französischen Ländern umgeben sind, nur noch von der Nordsee umflossen. Diese Nordsee ist auch die übrige Umgebung von Dänemark, nämlich in wieweit es nicht deutsches Gebieth berührt. Sie umgiebt auch nebst der Ostsee und dem Eismeere Schweden (mit Norwegen) so daß diese skandinavische Halbinsel nur im Nordost mit dem russischen Reiche zusammenhängt. Dieses große Reich, welches nord- ost- und südwärts nach Asien sich erstreckt, zieht in Europa dort, wo es nicht an Schweden und an die Ostsee sich lehnt, neben Preußen, Krakau, Oesterreich und der Türkey sich hin. Preußen, welches auch ein Küstenland der Ostsee ist, hat nebst Rußland das Gebieth von Krakau,

bei weitem größten Theil seiner Ländereyen in Asien hat, dann mit der Türkey, welche viele Besitzungen nicht nur in Asien, sondern auch in Afrika

---

dann Oesterreich und Deutschland zu Gränzländern; Krakau aber, welches, wie gesagt, von russischen und preußischen Ländern berührt wird, schließt sich übrigens noch an den österreichischen Staat an. Dieser Staat, der — dem bisher Gesagten zufolge — Sardinien, die Schweiz, Deutschland, Preußen, Krakau und Rußland zu westlichen, nördlichen und östlichen Nachbarstaaten hat, zieht sich übrigens neben der Türkey und dem adriatischen Meere dann neben dem Kirchenstaate, und den Staaten von Modena und Parma hin. Die Türkey ist zwar größtentheils ein außereuropäischer Staat und erstreckt sich weit hin nach Asien und Afrika: allein soweit sie zu Europa gerechnet wird, ist sie entweder ein Küstenland des schwarzen und mittelländischen Meeres, oder hängt durch Oesterreich und Rußland mit Europa zusammen. Der Kirchenstaat hat nebst den österreichischen Ländern zu Umgebungen: Modena, Toskana, das mittelländische Meer, Neapel und das adriatische Meer. Toskana aber nebst dem Kirchenstaate und dem mittelländischen Meere Modena und Lukka, welches letztere an den übrigen Seiten von Modena und dem mittelländischen Meere umgeben ist. Modena liegt ganz zwischen Oesterreich, Toskana und Parma; und Parma zwischen Oesterreich, Modena und den sardini-

hat; und gewissermassen auch mit Portugal, welches mit Brasilien in Amerika zu einem Reiche vereinigt ist.

---

schen Ländern; der Inselstaat Großbritannien endlich ist oberhalb Frankreich im nördlichen Meere gelegen. — Was jene verschiedenen deutschen Staaten und Länder betrifft, welche durch den deutschen Bund zu einem gewissen Ganzen, zu einem Deutschland vereinigt sind, so haben sie folgende Lage zu einander: im Norden sind der preußische Antheil, die mecklenburgischen Länder, der Antheil Dänemarks, dann Hannover und Oldenburg. Im Westen sind Hannover, abermals ein Stück von Preußen, nämlich Rheinpreußen, ein Stück von Bayern, und Baden. Im Süden liegt das übrige Baden, dann Würtemberg, Bayern und der österreichische Antheil an Deutschland; im Osten abermals der österreichische und preußische Antheil. Die übrigen deutschen Länder nehmen die Mitte Deutschlands ein.

Endlich sind manche Staaten so ganz innerhalb dem Gebiethe irgend eines größeren Staates gelegen. Dieses ist der Fall mit mehreren kleineren Staaten, welche ganz im preußischen oder im hannoveranischen Gebiethe liegen; so wie auch mit St. Marino, welches im Umfange des Kirchenstaates gelegen ist.

Anmerkung. Von den Kolonieen der verschiedenen europäischen Staaten wird an einem andern Orte die Rede seyn.

§. 2.

Gränzen und Gestalt des Landes.

Je bedeutender die Anzahl der europäischen Staaten ist, je häufiger daher die Berührungspunkte ihrer Gebiethe, und je verwickelter überhaupt ihre Verhältnisse zu einander sind: von desto größerer Wichtigkeit müssen auch die Gränzen und Scheidelinien zwischen denselben erscheinen.

Bei der feindseligen, oder wenigstens gar nicht zutrauensvollen Stellung, welche die einzelnen Glieder unsers europäischen Staatensystemes noch immer gegen einander behaupten zu müssen glauben, ist es ein Umstand von großem Belange, daß die Gränzen jene Eigenschaft besitzen, vermöge welcher sie, wenn auch nicht gerade eine vortheilhafte Aggressiv- doch wenigstens eine günstige Defensivlinie bilden, und also geeignet sind, die Vertheidigung gegen feindliche Anfälle von den Nachbarstaaten zu erleichtern.

Diese Eigenschaft haben nun die Gränzen der europäischen Staaten allerdings hie und da schon durch natürliche Begünstigung erhalten. Meere und Meerengen, bedeutende Flüsse, Sümpfe und Moräste, Gebirge und unwirthbare Waldungen sind für so manche Staaten unsers Welt-

theils eine beruhigende Schutzwehr gegen drohende Nachbaren. *) Größtentheils aber sind die Gränzen zwischen den europäischen Staaten nicht so sehr durch geographische Merkzeichen als durch politische

*) So ist es der Fall mit dem eigentlichen Großbritannien, welches ringsum vom Meere, und selbst gegen Frankreich hin durch die Meerenge oder Straße von Calais gedeckt ist. Das nämliche gilt von allen andern europäischen Inselstaaten, so wie auch zum Theile von allen jenen Ländern unsers Welttheils, welche am Meere gelegen sind, insbesondere von mehreren italienischen Staaten, von Spanien, Portugal, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rußland, Preußen, mehreren deutschen Staaten, von Oesterreich und der Türkey. Als bedeutende Gränzgebirge könnten etwa nur die Pyrenäen zwischen Spanien und Frankreich, die Alpen, welche die italienischen Länder von der Schweiz, und von Deutschland scheiden, die Karpathen, zwischen den pohlnischen Ländereyen und den österreichischen Provinzen Ungarn und Mähren. Der Thüringer-Wald, welcher eine Scheidelinie zwischen den nord- und süddeutschen Ländern macht, und endlich die Sudeten mit ihren Fortsetzungen als böhmische Gränzgebirge gegen Preußen und Sachsen aufzuführen. — Die bedeutendsten Gränzflüsse sind: die Donau, die Save, der Po, der Rhein, die Weichsel, und der Pruth.

Scheidelinien gezeichnet; und nur durch künstliche Befestigungen hat man ihnen jene Eigenschaft zu ertheilen gesucht. Die Staatsverwaltung trat hier ein; Festungen entstanden, und Gränzkordone verschiedener Art bildeten sich.

Doch in eben dem Maaße, als die Gränzen vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit dem Staate eine Schutzwehr gegen feindliche Angriffe abgeben, sind sie auf der andern Seite wieder ein Hinderniß, oder doch eine Erschwerung des wechselseitigen friedlichen Verkehrs der Völker.

Hier fand sich nun abermals die europäische Staatsverwaltung bewogen, einzutreten, und an den natürlichen Anlagen des Staatsgebiethes zu ändern. Wo nämlich etwa von der Natur die Gränze des Staates gar zu erheblich gezeichnet, und sonach für jenen ersteren Zweck zu sehr gesorgt war, mußte von der Staatsverwaltung um der friedlichen Zwecke willen — die Wirkung jener natürlichen Gränzscheide, wenigstens zum Theile, wieder vernichtet werden. So wurden Gränzflüsse mit Stegen und Brücken trocken gelegt, und Gränzgebirge durch fahrbare Wege und Straßen abgetragen. Der Grad jedoch, in welchem die Gränzen der europäischen Staaten die eben dargestellte Wichtigkeit für verschiedene Zwecke der Staatsverwaltung behaupten, hängt vorzüglich von der Umfangslinie des Staatsgebiethes, und diese von der Gestalt dessel-

ben ab. Je kürzer nämlich, bei gleichem Flächeninhalt des Staatsgebiethes, die Umfangslinie ist, und je mehr sich daher die Gestalt desselben einer vollkommenen Kreisfläche nähert, desto leichter ist das Land gegen feindliche Anfälle zu schützen, und desto gleichförmiger kann die Regierung auf alle Theile des Staates wirken. Es ist auch in Europa, im Ganzen genommen, ein eigenes Streben der äußern Staatsverwaltung geworden, die Zurundung (Arrondirung) der Staatsländereyen zu bewirken, oder, wo etwa schon die Naturgränzen dem Staatsgebiethe eine ziemlich abgerundete Gestalt gegeben haben, dieselbe zu erhalten; allein man gewahrt doch auch leicht daß bei der jetzigen Vertheilung der Staatsländereyen hie und da von der Kreisform abgewichen sey. —

Sey es schon, daß die Absicht, bey der Abschließung des Staatsgebieths gewisse natürliche Gränzen zu beobachten, sey es auch, daß der Wunsch, durch ein ausgedehnteres Staatsgebieth mit gewissen Gegenden unmittelbar in Berührung zu stehen, irgend ein Volk, oder mehrere vereinigte Regierungen unseres Welttheils bewogen hat, bei der Bildung eines und des andern Staatsgebiethes den Grundsatz der Arrondirung nicht so genau zu beobachten: gewieß ist es, und ein Blick auf die Karte überzeugt schon, daß das Gebieth so mancher Staaten unsers Welttheils nur sehr wenig zusammenhängend und gerundet sey; daß es entweder eine ziemlich langgedehnte und zerzerrte Gestalt habe, oder wohl gar aus verschiedenen,

von einander völlig getrennten und abgerissenen, Ländereyen bestehe. *)

---

*) Jene Staaten, deren Gebiethe aus verschiedenen von einander völlig getrennten Ländereyen bestehen, wurden bereits oben (vorig §.) aufgeführt. Die Länder, welche übrigens die gedehnteste Gestalt haben, sind jene von Preußen und Oesterreich; denn Preußens Länge, obwohl sich seine Breite nur vom 49. bis 56° also nur über 7 Grade erstreckt, dehnt sich vom 24. bis 41° also über 17 Grade (zu 11 deutschen Meilen,) und, selbst wenn man das durch einen schmalen Strich des hannoveranischen und braunschweigischen Gebiethes getrennte Rheinpreußen nicht zum Hauptlande mitrechnen wollte, doch vom 28. bis 41° also wenigstens über 13 Grade aus. Oesterreich erstreckt sich der östlichen Länge nach vom 27. bis 44° also durch 17 Grade (zu 12 deutschen Meilen) hin, der nördlichen Breite nach aber nur vom 42. bis 52°, also nur durch 10 Grade.

Übrigens sind die bedeutendsten Vorsprünge und Ausbüge, welche dem Gebiethe einzelner Staaten ein zerzerrtes Aussehen geben, die südlichste Spitze des österreichischen Staates, welche sich in einer Breite von höchstens 1½ Meile bis an das Vorgebirg von Cattaro durch eine Weite von mehr als 15 Meilen hinerstreckt; ferner die nördlichen Spitzen von Dänemark und Schweden.

§. 3.

Größe des Landes.

Die Größe oder die Ausgedehntheit der Staatsländereyen wurde von den europäischen Regierungen, besonders von den königlichen, bisher immer für eine Sache von größter Wichtigkeit angesehen. Ein ausgedehntes Land ist es ja, welches nebst einer großen Anzahl von Bewohnern, nämlich von dienst- und steuerbaren Bewohnern, unverkennbar ein Hauptmoment der eigentlichen Staatsmacht abgiebt; und in dieser Macht, in der Fähigkeit des Staates, sich mittelst der Regierung von jeder fremden Eroberung unabhängig, und bei seiner legitimen Regierung zu erhalten, erkannte man bisher häufig den obersten Zweck aller Staatsverwaltung.

Die jetzige Vertheilung des gesammten Landes von Europa unter so viele und gerade diese Regierungen läßt sich auch nur aus einem solchen Streben der politischen Thätigkeit erklären. Könige von einem energischen Volke unterstützt, oder sonst schon mächtige Regierungen haben bei dieser Theilung der Erde vorgesessen.

Auf Spanien, Portugal und die Türkey, welche drey Staaten überhaupt an den europäischen Angelegenheiten weniger Antheil nehmen, erstreckte sich diese neueste Vertheilung des europäischen Bodens nicht, sie blieben dabei in ihrem Gebiethe unverändert. Alle übrigen Staaten von Europa aber

schreiben den gegenwärtigen Umfang ihres Landes von dieser neuesten Ländervertheilung her. Es geschah dieß nämlich, indem durch eine Vereinigung europäischer Herrscher schon bestandenen Regierungen entweder einige oder alle ihre Besitzungen abgenommen, und damit andere Staaten vergrößert, oder ganz neu hergestellte Regierungen ausgestattet wurden.

Bei dieser Vertheilung ist jedoch keineswegs eine durchgängige Gleichheit beobachtet worden, so nämlich, daß der Gebiethsumfang aller einzelnen Regierungen möglichst gleich geworden wäre: im Gegentheile haben vielmehr verschiedene alte Ansprüche, welche einzelne Regierungen nach gewissen völkerrechtlichen Principien zu haben behaupteten, so wie endlich auch die Absicht, die Ruhe der europäischen Regierungen vor sich selbst zu sichern, bedeutende Verschiedenheiten hervorgebracht; Verschiedenheiten, die so groß sind, wie der Unterschied zwischen 70,000 und 2 Quadratmeilen.

Alle diese Verschiedenheiten werden jedoch in 4 Hauptklassen gebracht, jenachdem nämlich die europäischen Staaten auf einer von den vier Hauptstuffen stehen, zu deren Bestimmung man die Größen von 10,000, 1000, und 100 □ Meilen annimmt. Hiedurch nun kommen alle europäischen Staaten bezüglich auf den Gebiethsumfang unter 4 Klassen, so daß in die Klasse der Staaten von erster Größe diejenigen gehören, deren Gebieth 10,000 Flächenmeilen oder darüber enthält. Die Staaten von zweiter, dritter und vierter Größe werden

diejenigen seyn, welche zwar weniger als 10,000, jedoch wenigstens 1000 Flächenmeilen enthalten, ferner diejenigen, deren Flächeninhalt sich auf wenigstens 100, und endlich jene, deren Flächeninhalt sich nicht einmal auf 100 □ Meilen erstreckt. *)

---

*) Staaten der ersten Größe sind:
(Das europ.) Rußland mit 74,500 □ Meilen, von welchen 2191 auf Pohlen fallen.
Schweden mit 16,165 do. do. do.
Oesterreich — 12,090 — — —
Staaten der zweiten Größe:
Frankreich mit 9,840 □ Meilen, von welchen 9,651 □ M. auf das Hauptland, und die übrigen 189 □ M. auf die Insel Corsica fallen.
Spanien mit 9,010 □ Meilen, von welchen 8,924 auf das Hauptland, und die übrigen 86 auf die balearischen, und pithyusischen Inseln kommen.
Die europäische Türkey mit 8,000 □ M., von welchen wohl über 200 auf die im Archipelagus gelegenen Inseln kommen.
Das brittische Reich mit 5,604 □ M., wovon 4,082 auf Großbritannien (d. i. auf jene Insel, welche England mit Schottland enthält) 1,514 auf Irland und 8 auf die Inseln Malta, Gozzo und Comino kommen. Die Insel Helgoland, dann die Inseln Jersey, Quernsey, Aurigni ꝛc. das Vorgebirg Gibraltar und die Seehäfen und Rheden auf den jonischen Inseln — sind in Bezug auf ihren Flächeninhalt von keiner Bedeutung,

§. 4.

Berge und Gebirge.

Die Oberfläche der verschiedenen europäischen schen Staaten ist durchgängig mehr oder weniger durch bedeutende Unebenheiten unterbrochen, so daß der ge-

---

in Bezug auf Schifffahrt und Handel aber für die brittische Regierung von großer Wichtigkeit.

Preußen mit 5,245 □ M., von welchen 15 auf das Fürstenthum Neuschatel kommen.

Der dänische Staat 2,459 □ M., wovon auf das eigentliche Dänemark 963, auf die Insel Island 1,445, und auf die Farör 41 fallen.

Die beiden Sizilien, 2,025 □ M., von welchen Neapel 1,437 und Sizilien mit der dazu gehörigen lipparischen und ägatischen Inseln die übrigen 588 enthält.

Portugal mit 1,656 □ M.

Bayern — 1,500 — —

Sardinien — 1,350 — — von welchen 430 auf die Insel Sardinien, und die übrigen 920 auf die oberitalienischen Besitzungen fallen.

Endlich die Niederlande mit 1,164 □ M., von welchen 1,035 auf die eigentlich niederländischen Besitzungen, und die übrigen 129 auf Luxemburg kommen.

Die Staaten der dritten Größe sind:

die Schweiz mit 846 □ M.

Hannover — 680 — —

Der Kirchenstaat m. 600 — —

birgige Theil der gesammten Oberfläche unsers Welttheils wohl den zehnten Theil derselben betragen dürfte.

Die drey Hauptgebirgsstöcke, von welchen alle andern bedeutenden Bergreihen in Europa auszulaufen scheinen, sind die Alpen, deren Hauptstock an der nördlichen Gränze Italiens sich befindet; dann die Karpathen, zwischen den österreichischen Provinzen Gallizien und Ungarn; und der Ural in Rußland. Von dem Hauptstocke der Alpen laufen erstlich mehrere unmittelbare Zweige, und von diesen drey

---

Toskana mit 350 □ M. dann einige deutsche Staaten als:

Wirtemberg	mit	380	□ M.
Sachsen	—	340	— —
Baden	—	272	— —
Mecklenburg Schwerin	—	224	— —
Hessen-Kassel	—	205	— —
Darmstadt	—	200	— —
Oldenburg	—	118	— —
Modena	—	105	— —
Nassau	—	104	— —
Parma	—	101	— —

zu den Staaten der vierten Größe gehören: Lukka mit 23, die joniſchen Inſeln mit 45, Krakau mit 20, St. Marino mit 2 □ M., und die übrigen kleinern deutschen Staaten mit einem Gesammtausmaaße von 457 □ Meilen. Nach diesen Bestimmungen beträgt die gesammte Oberfläche unsers Welttheils 154,675 oder in runden Zahlen 155,000 □ M.

andere zusammenhängende Bergreihen aus, welche in verschiedenen Richtungen mehrere Staaten von Europa durchschneiden oder begränzen. Jene Abtheilungen der Alpen sind: die carnischen, die norischen, die tridentinischen und die rhätischen Alpen, alle im österreichischen Gebiethe, und zwar die beiden ersteren in Istrien, und an der Gränze Kärnthens, die beiden letzteren in und an Tyrol und in der Lombardie; die lepontinischen Alpen in der Schweiz, die grauen (grajischen,) die cottischen und die See-Alpen in Savoyen und Piemont.

Von den Seealpen läuft jene Gebirgsreihe aus, welche unter dem Namen Appenninen den obern Theil Italiens von Nordwest nach Südost durchschneidet. An die grajischen Alpen reiht sich jene Gebirgskette an, welche unter dem Namen der Vogesen, des Sevennengebirges und der Pyrenäen durch Südfrankreich und an der Gränze Spaniens sich hinzieht. Mit den lepontinischen Alpen endlich steht das Schwarzwald-Gebirge in Verbindung, welches durch Baden, und ein Stück von Wirtemberg hinläuft.

Von den Karpathen geht jene Gebirgskette aus, welche unter dem Namen der Sudeten, des Fichtelberges und des Thüringer-Waldes die Mitte von Deutschland durchzieht, und es in ein nördliches und südliches abtheilt.

Von dem Ural scheinen alle andern Gebirge des russischen und schwedischen Reiches, in welchem

letzteren die Kiölen (im Norden von Schweden und Norwegen) die erheblichſten ſind, Ausläufer zu ſeyn.

Alle die Länder, welche ſolche bedeutende Berge und Gebirge enthalten, tragen mehr oder weniger die Spuren dieſer ihrer gebirgigen Beſchaffenheit in der Eigenheit ihrer Produkte, und ihrer Bewohner an ſich. Die europäiſchen Gebirge erheben ſich nämlich nicht ſelten zu einer ſo beträchtlichen Höhe, daß ſie die Temperatur und andere Eigenthümlichkeiten des höheren Nordens annehmen. Nicht ſelten ſind in Europa jene Gletſcher und Ferner, welche auf ihrem Gipfel eine Decke von immerwährendem Schnee und Eiſe haben, und, liegen ſie gleich im tiefern Süden, doch gleich rauh und unfruchtbar wie der ſtarre Norden ſind. *) Und ſo wird häufig aus der gebirgigen Beſchaffenheit der europäiſchen Länder nicht nur der Grad der Fruchtbarkeit derſelben, ſondern auch die beſondere Beſchaffenheit ihrer-

*) So giebt es im ſüdlichen Europa, in Savoyen und in der Schweiz, wo die Schneegränze 1200 Kl. über der Meeresfläche ſich befindet, einen 14,793 Fuß hohen Montblanc, einen 14,580 Fuß hohen Monte Roſa, u. a. — Auch im Oeſterreichiſchen erhebt ſich bei einer Schneegränze von 1,100 Kl. die Ortelsſpitze zu einer Höhe von 14,000′ der Großglockner bis auf 11,465′, und bei einer Schneegränze von 1000°′ der Schneeberg bis auf 1,100°, und der Oetſcher bis auf 1,050°

Erzeugniſſe hergeleitet werden müſſen. Selbſt an den Eigenthümlichkeiten verſchiedener europäiſcher Völker hat die gebirgige Beſchaffenheit des Bodens, den ſie bewohnen, einen unverkennbaren Antheil. So laſſen ſich die Eigenthümlichkeiten der Schweizer, die rohere Natur der Savoyarden und Piemonteſen, die Wildheit der Bergſchotten wohl größtentheils nur aus dem Umſtande erklären, daß bei einem ſo abgeſonderten Leben, und bei einer ſochen Schwierigkeit des Verkehrs, wie es das Gebirgsleben mit ſich bringt, die Mittheilung fremder Sitten und Cultur nur langſam vor ſich gehen kann. *)

§. 5.

Gewäſſer.

Die Gewäſſer, welche theils als Meere das Feſtland von Europa begränzen, theils als Seen und Flüſſe einen großen Theil des europäiſchen Bodens bedecken, müſſen für die Regierungen dieſes Welttheils nicht nur wegen ihrer Tauglichkeit zu natürlichen Gränzſcheiden, (nämlich dort, wo wie bereits oben §. 2. erinnert worden, die Gränze wirklich durch dieſelben beſtimmt wird,) ſondern auch, und zwar be-

*) Der Einfluß der Gebirge, den ſie als Gränzſcheide äußern, iſt bereits oben (vorig. §.) gewürdigt worden.

ben ab. Je kürzer nämlich, bei gleichem Flächeninhalt des Staatsgebiethes, die Umfangslinie ist, und je mehr sich daher die Gestalt desselben einer vollkommenen Kreisfläche nähert, desto leichter ist das Land gegen feindliche Anfälle zu schützen, und desto gleichförmiger kann die Regierung auf alle Theile des Staates wirken. Es ist auch in Europa, im Ganzen genommen, ein eigenes Streben der äußern Staatsverwaltung geworden, die Zurundung (Arrondirung) der Staatsländereyen zu bewirken, oder, wo etwa schon die Naturgränzen dem Staatsgebiethe eine ziemlich abgerundete Gestalt gegeben haben, dieselbe zu erhalten; allein man gewahrt doch auch leicht daß bei der jetzigen Vertheilung der Staatsländereyen hie und da von der Kreisform abgewichen sey. —

Sey es schon, daß die Absicht, bey der Abschließung des Staatsgebieths gewisse natürliche Gränzen zu beobachten, sey es auch, daß der Wunsch, durch ein ausgedehnteres Staatsgebieth mit gewissen Gegenden unmittelbar in Berührung zu stehen, irgend ein Volk, oder mehrere vereinigte Regierungen unseres Welttheils bewogen hat, bei der Bildung eines und des andern Staatsgebiethes den Grundsatz der Arrondirung nicht so genau zu beobachten: gewieß ist es, und ein Blick auf die Karte überzeugt schon, daß das Gebieth so mancher Staaten unsers Welttheils nur sehr wenig zusammenhängend und gerundet sey; daß es entweder eine ziemlich langgedehnte und zerzerrte Gestalt habe, oder wohl gar aus verschiedenen,

von einander völlig getrennten und abgerissenen, Ländereyen bestehe. *)

---

*) Jene Staaten, deren Gebiethe aus verschiedenen von einander völlig getrennten Ländereyen bestehen, wurden bereits oben (vorig §.) aufgeführt. Die Länder, welche übrigens die gedehnteste Gestalt haben, sind jene von Preußen und Oesterreich; denn Preußens Länge, obwohl sich seine Breite nur vom 49. bis 56° also nur über 7 Grade erstreckt, dehnt sich vom 24. bis 41° also über 17 Grade (zu 11 deutschen Meilen,) und, selbst wenn man das durch einen schmalen Strich des hannoveranischen und braunschweigischen Gebiethes getrennte Rheinpreußen nicht zum Hauptlande mitrechnen wollte, doch vom 28. bis 41° also wenigstens über 13 Grade aus. Oesterreich erstreckt sich der östlichen Länge nach vom 27. bis 44° also durch 17 Grade (zu 12 deutschen Meilen) hin, der nördlichen Breite nach aber nur vom 42. bis 52°, also nur durch 10 Grade.

Übrigens sind die bedeutendsten Vorsprünge und Ausbüge, welche dem Gebiethe einzelner Staaten ein zerzerrtes Aussehen geben, die südlichste Spitze des österreichischen Staates, welche sich in einer Breite von höchstens 1½ Meile bis an das Vorgebirg von Cattaro durch eine Weite von mehr als 15 Meilen hinerstreckt; ferner die nördlichen Spitzen von Dänemark und Schweden.

§. 3.

Größe des Landes.

Die Größe oder die Ausgedehntheit der Staatsländereyen wurde von den europäischen Regierungen, besonders von den königlichen, bisher immer für eine Sache von größter Wichtigkeit angesehen. Ein ausgedehntes Land ist es ja, welches nebst einer großen Anzahl von Bewohnern, nämlich von dienst- und steuerbaren Bewohnern, unverkennbar ein Hauptmoment der eigentlichen Staatsmacht abgiebt; und in dieser Macht, in der Fähigkeit des Staates, sich mittelst der Regierung von jeder fremden Eroberung unabhängig, und bei seiner legitimen Regierung zu erhalten, erkannte man bisher häufig den obersten Zweck aller Staatsverwaltung.

Die jetzige Vertheilung des gesammten Landes von Europa unter so viele und gerade diese Regierungen läßt sich auch nur aus einem solchen Streben der politischen Thätigkeit erklären. Könige von einem energischen Volke unterstützt, oder sonst schon mächtige Regierungen haben bei dieser Theilung der Erde vorgesessen.

Auf Spanien, Portugal und die Türkey, welche drey Staaten überhaupt an den europäischen Angelegenheiten weniger Antheil nehmen, erstreckte sich diese neueste Vertheilung des europäischen Bodens nicht, sie blieben dabei in ihrem Gebiethe unverändert. Alle übrigen Staaten von Europa aber

schreiben den gegenwärtigen Umfang ihres Landes von dieser neuesten Ländervertheilung her. Es geschah dieß nämlich, indem durch eine Vereinigung europäischer Herrscher schon bestandenen Regierungen entweder einige oder alle ihre Besitzungen abgenommen, und damit andere Staaten vergrößert, oder ganz neu hergestellte Regierungen ausgestattet wurden.

Bei dieser Vertheilung ist jedoch keineswegs eine durchgängige Gleichheit beobachtet worden, so nämlich, daß der Gebiethsumfang aller einzelnen Regierungen möglichst gleich geworden wäre: im Gegentheile haben vielmehr verschiedene alte Ansprüche, welche einzelne Regierungen nach gewissen völkerrechtlichen Principien zu haben behaupteten, so wie endlich auch die Absicht, die Ruhe der europäischen Regierungen vor sich selbst zu sichern, bedeutende Verschiedenheiten hervorgebracht; Verschiedenheiten, die so groß sind, wie der Unterschied zwischen 70,000 und 2 Quadratmeilen.

Alle diese Verschiedenheiten werden jedoch in 4 Hauptklassen gebracht, jenachdem nämlich die europäischen Staaten auf einer von den vier Hauptstuffen stehen, zu deren Bestimmung man die Größen von 10,000, 1000, und 100 □ Meilen annimmt. Hiedurch nun kommen alle europäischen Staaten bezüglich auf den Gebiethsumfang unter 4 Klassen, so daß in die Klasse der Staaten von erster Größe diejenigen gehören, deren Gebieth 10,000 Flächenmeilen oder darüber enthält. Die Staaten von zweiter, dritter und vierter Größe werden

diejenigen seyn, welche zwar weniger als 10,000, jedoch wenigstens 1000 Flächenmeilen enthalten, ferner diejenigen, deren Flächeninhalt sich auf wenigstens 100, und endlich jene, deren Flächeninhalt sich nicht einmal auf 100 □ Meilen erstreckt. *)

---

*) Staaten der ersten Größe sind:
(Das europ.) Rußland mit 74,500 □ Meilen, von welchen 2191 auf Pohlen fallen.
Schweden mit 16,165 do. do. do.
Oesterreich — 12,090 — — —
Staaten der zweiten Größe:
Frankreich mit 9,840 □ Meilen, von welchen 9,651 □ M. auf das Hauptland, und die übrigen 189 □ M. auf die Insel Corsica fallen.
Spanien mit 9,010 □ Meilen, von welchen 8,924 auf das Hauptland, und die übrigen 86 auf die balearischen, und pithyusischen Inseln kommen.
Die europäische Türkey mit 8,000 □ M., von welchen wohl über 200 auf die im Archipelagus gelegenen Inseln kommen.
Das brittische Reich mit 5,604 □ M., wovon 4,082 auf Großbritannien (d. i. auf jene Insel, welche England mit Schottland enthält) 1,514 auf Irland und 8 auf die Inseln Malta, Gozzo und Comino kommen. Die Insel Helgoland, dann die Inseln Jersey, Guernsey, Aurigni ꝛc. das Vorgebirg Gibraltar und die Seehäfen und Rheden auf den jonischen Inseln — sind in Bezug auf ihren Flächeninhalt von keiner Bedeutung,

§. 4.

Berge und Gebirge.

Die Oberfläche der verschiedenen europäischen schen Staaten ist durchgängig mehr oder weniger durch bedeutende Unebenheiten unterbrochen, so daß der ge-

---

in Bezug auf Schifffahrt und Handel aber, für die brittische Regierung von großer Wichtigkeit.

Preußen mit 5,245 □ M., von welchen 15 auf das Fürstenthum Neuschatel kommen.

Der dänische Staat 2,459 □ M., wovon auf das eigentliche Dänemark 963, auf die Insel Island 1,445, und auf die Farör 41 fallen.

Die beiden Sizilien, 2,025 □ M., von welchen Neapel 1,437 und Sizilien mit der dazu gehörigen liparischen und ägatischen Inseln die übrigen 588 enthält.

Portugal mit 1,656 □ M.

Bayern — 1,500 — —

Sardinien — 1,350 — — von welchen 430 auf die Insel Sardinien, und die übrigen 920 auf die oberitalienischen Besitzungen fallen.

Endlich die Niederlande mit 1,164 □ M., von welchen 1,035 auf die eigentlich niederländischen Besitzungen, und die übrigen 129 auf Luxemburg kommen.

Die Staaten der dritten Größe sind:

die Schweiz mit 846 □ M.

Hannover — 680 — —

Der Kirchenstaat m. 600 — —

birgige Theil der gesammten Oberfläche unsers Welttheils wohl den zehnten Theil derselben betragen dürfte.

Die drey Hauptgebirgsstöcke, von welchen alle andern bedeutenden Bergreihen in Europa auszulaufen scheinen, sind die Alpen, deren Hauptstock an der nördlichen Gränze Italiens sich befindet; dann die Karpathen, zwischen den österreichischen Provinzen Gallizien und Ungarn; und der Ural in Rußland. Von dem Hauptstocke der Alpen laufen erstlich mehrere unmittelbare Zweige, und von diesen drey

---

Toskana mit 350 □ M. dann einige deutsche Staaten als:

Wirtemberg	mit	380	□ M.
Sachsen	—	340	— —
Baden	—	272	— —
Mecklenburg Schwerin	—	224	— —
Hessen-Kassel	—	205	— —
Darmstadt	—	200	— —
Oldenburg	—	118	— —
Modena	—	105	— —
Nassau	—	104	— —
Parma	—	101	— —

zu den Staaten der vierten Größe gehören: Lukka mit 23, die jonischen Inseln mit 45, Krakau mit 20, St. Marino mit 2 □ M., und die übrigen kleinern deutschen Staaten mit einem Gesammtausmaaße von 457 □ Meilen. Nach diesen Bestimmungen beträgt die gesammte Oberfläche unsers Welttheils 154,675 oder in runden Zahlen 155,000 □ M.

andere zusammenhängende Bergreihen aus, welche in verschiedenen Richtungen mehrere Staaten von Europa durchschneiden oder begränzen. Jene Abtheilungen der Alpen sind: die carnischen, die norischen, die tridentinischen und die rhätischen Alpen, alle im österreichischen Gebiethe, und zwar die beiden ersteren in Istrien, und an der Gränze Kärnthens, die beiden letzteren in und an Tyrol und in der Lombardie; die leponti-nischen Alpen in der Schweiz, die grauen (grajischen,) die cottischen und die See-Alpen in Savoyen und Piemont.

Von den Seealpen läuft jene Gebirgsreihe aus, welche unter dem Namen Appenninen den obern Theil Italiens von Nordwest nach Südost durchschneidet. An die grajischen Alpen reiht sich jene Gebirgskette an, welche unter dem Namen der Vogesen, des Sevennengebirges und der Pyrenäen durch Südfrankreich und an der Gränze Spaniens sich hinzieht. Mit den lepontinischen Alpen endlich steht das Schwarzwald-Gebirge in Verbindung, welches durch Baden, und ein Stück von Wirtemberg hinläuft.

Von den Karpathen geht jene Gebirgskette aus, welche unter dem Namen der Sudeten, des Fichtelberges und des Thüringer-Waldes die Mitte von Deutschland durchzieht, und es in ein nördliches und südliches abtheilt.

Von dem Ural scheinen alle andern Gebirge des russischen und schwedischen Reiches, in welchem

letzteren die Kiölen (im Norden von Schweden und Norwegen) die erheblichſten ſind, Ausläufer zu ſeyn.

Alle die Länder, welche ſolche bedeutende Berge und Gebirge enthalten, tragen mehr oder weniger die Spuren dieſer ihrer gebirgigen Beſchaffenheit in der Eigenheit ihrer Produkte, und ihrer Bewohner an ſich. Die europäiſchen Gebirge erheben ſich nämlich nicht ſelten zu einer ſo beträchtlichen Höhe, daß ſie die Temperatur und andere Eigenthümlichkeiten des höheren Nordens annehmen. Nicht ſelten ſind in Europa jene Gletſcher und Ferner, welche auf ihrem Gipfel eine Decke von immerwährendem Schnee und Eiſe haben, und, liegen ſie gleich im tiefern Süden, doch gleich rauh und unfruchtbar wie der ſtarre Norden ſind. *) Und ſo wird häufig aus der gebirgigen Beſchaffenheit der europäiſchen Länder nicht nur der Grad der Fruchtbarkeit derſelben, ſondern auch die beſondere Beſchaffenheit ihrer-

*) So giebt es im ſüdlichen Europa, in Savoyen und in der Schweiz, wo die Schneegränze 1200 Kl. über der Meeresfläche ſich befindet, einen 14,793 Fuß hohen Montblanc, einen 14,580 Fuß hohen Monte Roſa, u. a. — Auch im Oeſterreichiſchen erhebt ſich bei einer Schneegränze von 1,100 Kl. die Ortelsſpitze zu einer Höhe von 14,000′ der Großglockner bis auf 11,465′, und bei einer Schneegränze von 1000° der Schneeberg bis auf 1,100°, und der Detſcher bis auf 1,050°

Erzeugniſſe hergeleitet werden müſſen. Selbſt an den Eigenthümlichkeiten verſchiedener europäiſcher Völker hat die gebirgige Beſchaffenheit des Bodens, den ſie bewohnen, einen unverkennbaren Antheil. So laſſen ſich die Eigenthümlichkeiten der Schweizer, die rohere Natur der Savoyarden und Piemonteſen, die Wildheit der Bergſchotten wohl größtentheils nur aus dem Umſtande erklären, daß bei einem ſo abgeſonderten Leben, und bei einer ſochen Schwierigkeit des Verkehrs, wie es das Gebirgsleben mit ſich bringt, die Mittheilung fremder Sitten und Cultur nur langſam vor ſich gehen kann. *)

§. 5.

Gewäſſer.

Die Gewäſſer, welche theils als Meere das Feſtland von Europa begränzen, theils als Seen und Flüſſe einen großen Theil des europäiſchen Bodens bedecken, müſſen für die Regierungen dieſes Welttheils nicht nur wegen ihrer Tauglichkeit zu natürlichen Gränzſcheiden, (nämlich dort, wo wie bereits oben §. 2. erinnert worden, die Gränze wirklich durch dieſelben beſtimmt wird,) ſondern auch, und zwar be-

*) Der Einfluß der Gebirge, den ſie als Gränzſcheide äußern, iſt bereits oben (vorig. §.) gewürdigt worden.

sonders, als Erleichterungsmittel des Verkehrs von Wichtigkeit seyn. Diese letztere Eigenschaft kömmt den europäischen Gewässern in einem vorzüglichen Grade zu. Erstlich stellt schon das Meer, welches Europa auf mehr als zwey Drittheile seines Umfangs umgiebt, ein gewisses gemeinschaftliches Band zwischen allen den verschiedenen Küstenvölkern her. *) Dieser Vortheil wird aber noch erhöht durch die vielen Meerbusen, die sich nicht selten sehr tief in das feste Land hinein erstrecken. **)

Die verschiedenen Seen, welche sich innerhalb des festen Landes von Europa befinden, gewähren unter gewissen Beschränkungen die nämlichen Vortheile. Allerdings ist zwar in Ländern, die bereits gut bewohnt und kultivirt sind, und wo die immer steigende Bevölkerung immer neuen Boden sucht, die Größe derselben nur als ein Verlust am Boden zu betrachten; allerdings ist es ganz leicht zu erklären, daß man in Wirtemberg und Baden bereits auf Mittel gedacht hat, den Bodensee abzuzapfen, um von der 24 □ M. großen Wasserfläche desselben etwas für tro-

*) Die europäischen Küstenländer wurden schon oben (§. 2.) angeführt.

**) So zieht sich das adriatische Meer, oder der Meerbusen von Venedig von dem mittelländischen Meere aus mehr als 30, und der Kattegat mit der Ostsee sogar auf mehrere 50 deutsche Meilen weit zwischen den europäischen Ländern hinein.

keuen Boden abzugewinnen; allerdings ist es richtig, daß in solchen Ländern auch ohne Seekommunikazion ein gleicher Verkehr statt finden würde, indem die sich ausdehnende Bevölkerung dann nur um so unmittelbarer sich berühren muß: allein in Ländern, wo die Bewohner ohne ein solches Bindungsmittel sich nicht nahe genug berühren würden, daß auch ein reger Verkehr zwischen denselben statt finden könnte, gewähren dazwischen gelegene Seen ganz unvermindert die Vortheile der bequemen Wasserkommunikazion. So ist es insbesondere in mehreren nördlichen Gegenden unsers Welttheils der Fall, daß beträchtliche Seen *) — die größten, die sich in Europa noch finden — wohlthätige Annäherungsmittel für die zerstreuteren Anwohner abgeben.

Auch von den europäischen Flüssen läßt sich die oben den europäischen Gewässern überhaupt nachgerühmte Eigenschaft wirklich in einem hohen Grade behaupten.

Es finden sich hier keine Ströme von der ungeheueren Größe eines Missisippi, oder eines Amazonenflußes: dagegen haben sie die — für gut

*) Der Ladoga- der Onega- See und der Maima, die drey größten Seen in Europa, von welchen der erstere bei 300 □ M. Oberfläche hat, — befinden sich in Rußland. Uibrigens sind noch Schweden und Norwegen, dann die Schweiz und Oberitalien diejenigen Länder, welche viele Seen haben.

bevölkertes Land weit wichtigere — Eigenheit, daß ſie recht zahlreich, und unter alle einzelne Gegenden vertheilt ſind; ein Vorzug, welcher vornehmlich daher kömmt, daß in Europa der gebirgigere Theil — der Lieblingsaufenthalt der Najaden — gerade meiſt die Mitte ſeines Landes einnimmt, und nach der Abdachung der Gebirge zu allen Seiten ſich Flußgebiethe öffnen.

Nur von jenen ſchiffbaren Flüſſen, welche ihre Namen bis zur Mündung im Meere beibehalten, alſo von den Hauptflüſſen, zählt man 27. *) Dieſe Flüſſe erſtrecken ſich überdieß mehr oder weniger tief, und oft bis auf mehrere hundert Meilen weit ins Land hinein, und verbinden dadurch ſowohl, als durch ihren gekrümmten Lauf, und durch die vielen oft bedeutenden Nebenflüſſe, die ſie aufnehmen, die einzelnen Gegenden unſers Welttheils auf eine

*) Die vorzüglichſten ſind: die Dwina, welche ins Eismeer mündet, die Weichſel und Oder, welche in die Oſtſee, dann die Weſer, die Elbe und der Rhein, welche in die Nordſee ſich ergießen; die Seine, welche dem Canal la Manche zufließt; die Loire, der Duero, der Tejo, die Quadiana, der Quadalquivir, welche ins atlantiſche, der Ebro, die Rhone, der Po, welche ins mittelländiſche Meer fallen; die Donau, die dem ſchwarzen, der Don, welcher dem azowſchen, und die Wolga, welche dem kaſpiſchen Meer (in Aſien) zuſtrömt.

sehr vortheilhafte Weise mit einander. Besonders ist dieß mit der Donau, dem Rhein und der Elbe der Fall. *)

Freylich werden aber auch diese Vorzüge der europäischen Flüsse durch manche Schwierigkeiten, welche sie der Schiffahrt durch gähe Krümmungen, durch eine reißende Strömung, durch seicht überfluthete Klippen oder Versandungen und dergl. legen, hie und da gemindert. **)

---

*) So durchströmt die Donau auf einem Laufe von beinahe 400 Meilen mehrere süddeutsche Länder, als Baden, Wirtemberg, Bayern, das Erzherzogthum Oesterreich, Ungarn und die Türkey, und verbindet sonach alle diese Länder, aber auch durch die 30 schiffbaren Nebenflüsse, deren sie die meisten im österreichischen und bayerischen Gebiethe aufnimmt, mehrere andere deutsche Länder und österreichische Provinzen mit einander und mit dem schwarzen Meere.

Der Rhein schlingt sich durch eine Länge von 150 Meilen, anfangs auf schweizerischem Boden, und als deutsch-französischer Gränzfluß, dann im deutschen und niederländischen Gebiethe hin, und sein Flußgebieth bewässern mehrere schiffbare, größtentheils deutsche Flüsse.

Die Elbe erstreckt sich von ihrer Mündung an bei 130 Meilen weit in das Land hinein, und der ganze nördliche Theil von Deutschland liegt in ihrem Flußgebiethe.

**) So macht der reißende Strom der Donau die Aufwärtsfahrt sehr beschwerlich, und

§. 6.

Luftbeschaffenheit.

Die europäischen Länder sind durchgängig, wenn man etwa bloß einen kleinen Theil im Norden (nämlich die nördliche Spitze von Schweden und Rußland, welche über dem 63° der B. liegen) ausnehmen wollte, in der gemäßigten Zone der nördlichen Halbkugel gelegen. Schon diese solarische Lage unsers Erdtheils, und der davon abhängende Grad der Temperatur sind Umstände, welche sowohl der Gesundheit und der Lebensdauer der Menschen, als auch dem Wachsthume und Gedeihen der übrigen organischen Körper (der Thiere und Gewächse,) sehr zuträglich sind. Denn nur in leiseren Schattirungen von Wärme und Kälte, welche, im Durchschnitte genommen, nirgend in die sengende Hitze von Afrika, und nie in das starre Eis der Polarländer übergeht, wechseln die Abschnitte unsers Sonnenjahrs; und man

---

selbst die Fahrt nach dem Strome wird durch ihre vielen Klippen, (z. B. Wirbel und Strudel) sehr gefährdet. Auch erlauben die gähen Krümmungen, welche dieser Strom macht, nicht, dort wo er wirklich bemastete Schiffe tragen würde, sich der Segel zu bedienen. — So ist ferner der Rheinfall bei Schaffhausen eine so lästige Zollschranke für die Schiffer, daß man schon an einen möglichen Ausweg mittelst eines unterirdischen Kanals gedacht hat.

kann in dieſer Beziehung hier ſo ziemlich vier gleich lange Jahrszeiten unterſcheiden, während in den heißen Zonen ununterbrochen ein hoher Grad von Wärme, und in den kalten faſt eben ſo ununterbrochen eine erſtarrende Kälte herrſcht. Gleichwohl aber giebt es in der Dauer dieſer Jahrszeiten zwiſchen einzelnen Strichen des europäiſchen Landes einige Verſchiedenheiten, Verſchiedenheiten, nach welchen man einen wärmeren, mittleren und kälteren Landſtrich unterſcheiden kann. Dieſe Landſtriche charakteriſiren ſich durch die Fähigkeit, gewiſſe zärtere Gewächſe, d. i. Gewächſe, die einen höheren Grad von regelmäßiger Wärme in der Luft zu ihrem Gedeihen erfordern, hervorzubringen, oder durch den Mangel derſelben.

Der wärmere oder ſüdliche Landſtrich, welcher vom ſüdlichſten Grade der Breite, nämlich vom 36ſten, bis zum 45ſten ſich erſtreckt, beſitzt einen ſolchen Grad von regelmäßiger Wärme, daß hier die Citrone ohne Pflege blüht, d. h., daß hier die edleren Südfrüchte im Freyen gedeihen.

Der mittlere Landſtrich iſt der vom 45ſten bis zum 63ſten Grade der Breite. Hier beſitzt im Durchſchnitte die Luft jenen Grad von Mildheit, daß nur noch das Getreide reift, während endlich bei der Kälte des nördlichen oder kalten Landſtriches, welcher über den 63ſten Grad hinaus ſich erſtreckt, der Fleiß kein Aehrenfeld, und die

Natur keinen Wald mehr hervorzubringen vermag. *)

Mit dieser größeren Verschiedenheit in der regelmäßigen Temperatur oder in den Jahrszeiten ist auch ein häufiger Wechsel in der Witterung verbunden.

Während in den Ländern der heißen Zone der Himmel den größten Theil des Jahres hindurch beständig heiter erscheint, und aller athmosphärische Niederschlag sich in einen 4 — 6wochentlichen Regen zusammenzieht: sind es in unserem Europa, und zuvörderst in jenem mittleren Landstriche desselben, nur selten — und dieß nur in den wenigen Sommermonaten — einzelne Wochen, in denen ununterbrochen die heitere Himmelsbläue lächelte. Meist ist hier der Dunstkreis angefüllt, und Erscheinungen von Nebel, Regen, Schnee und Hagel trüben den Tag. Besonders sind solche Nieder-

*) Dieser Abtheilung zufolge liegen die Türkey, die jonischen Inseln, die italienischen Länder, mit Ausnahme der nördlichen Stücke vom sardinischen und östlerreichischen Italien, Spanien mit Portugal, das südliche Frankreich, und die südlichsten Spitzen von Oesterreich und Rußland im warmen Landstriche; all das übrige Land von Europa, mit alleiniger Ausnahme der nördlichsten Spitzen von Schweden und Rußland welche den kalten Landstrich bilden, im mittleren Landstriche.

schläge, und überhaupt die Veränderungen der Witterung häufig in den am offenen Meere, oder in demselben gelegenen Ländern dieses Striches, so wie dagegen in den südlichsten Gegenden von Europa, und insbesondere auf mehreren Inseln des Archipelagus beinahe ein ewiger Frühling mit allen seinen Reizen herrscht.

Uibrigens richtet sich weder der Grad der regelmäßigen Wärme, noch auch, und zwar um so weniger, die Beschaffenheit der Witterung durchaus nur nach dem Breitengrade, unter welchem die Länder liegen, oder auch selbst mit Inbegriff ihrer größeren oder geringeren Entfernung von der offenen See. Denn so wie die Nähe oder Entfernung der offenen See Verschiedenheiten in der Witterung zwischen Ländern, die sonst unter der nämlichen Breite liegen, hervorbringt: eben so hat auch die gebirgige Eigenschaft mancher europäischen Länder, dann die größere oder geringere Cultur des Bodens einen auffallenden Einfluß auf die eigenthümliche Witterung derselben.

So ist in den europäischen Hochländern die Luft immer kälter, und im Gebirge die Witterung immer unbeständiger, als in tiefer gelegenen Gegenden, und im flachen Lande. So herrscht auf dem cultivirten Boden des neueren Deutschlands ein viel milderes Klima, als es in dem mit dichten Wäldern und undurchdringlichen Moorpflanzen bedeckten Germanien der Fall war.

Der Zug der Winde, welcher übrigens gewiß auch größtentheils von den athmosphärischen Niederschlägen oder andern Lufterscheinungen bestimmt wird, so wie auch ihre Stärke und Wiederholung ist in den europäischen Ländern im Ganzen noch zu wenig regelmäßig. Uiberhaupt richten sich die Winde mehr nach Jahrszeiten, als nach gewissen Gegenden, so daß in den Herbstmonaten *) meistens in allen europäischen Ländern die stärksten Luftbewegungen verspüret werden. Doch zeichnen sich einige Gegenden gleichwohl dadurch aus, daß sie häufiger, als andere, stürmischen Bewegungen der Luft ausgesetzt sind. Dieses ist besonders an denjenigen Gegenden zu bemerken, welche von der einen Seite an einem großen Gebirge liegen, von der andern Seite aber an eine weite Ebene sich anschließen. **)

Auch sind die Küstenländer des mittelländischen Meeres von einem heißen Seewinde — dem Scirok-

*) Daher hat bei uns der November den Namen des Windemonats erhalten.

**) Daher ist das österreichische Land unter der Enns, welches im Westen und Süden an den oberösterreichischen und steyerischen Gebirgen, und nur gegen Ungarn hin offen liegt, das windige Oesterreich. Daher wüthen auch in dem Triestiner Gebiethe von den östlichen Bergen gegen das Meer hin die Orkane so stark, daß Menschen, Thiere und Wägen oft in Gefahr sind, von denselben umgestürzt zu werden.

so — geplagt, der in den Sommermonaten öfters mit seinem vertrocknenden Hauche dort einkehrt.

Von fürchterlichen Lufterscheinungen, oder auch von andern mit der Elektricität der Luft in Verbindung stehenden unterirdischen Schrecknissen der Natur hat Europa, wenn man etwa einige am Meere gelegene Länder *) ausnehmen wollte, weniger zu ertragen. Nur die Gewitter, die zuweilen mit Hagel begleitet sind, und — jedoch als etwas viel Seltenres — die Aerolithen oder feurigen Luftsteine, kommen hier als Erscheinungen von solcher Art vor.

§. 7.

Natürliche Fruchtbarkeit.

Zwar sind die meisten rohen Stoffe, welche gegenwärtig auf europäischem Boden erzeugt werden, nicht als Produkte, welche in diesem Welttheile ursprünglich einheimisch wären, zu betrachten; zwar ist die Natur in Europa minder groß und verschwenderisch in ihren Hervorbringungen; allein wir dürfen

*) Neapel, Sizilien, und einige andere Inseln im mittelländischen Meere, dann Island leiden manches durch ihre Vulkane; Italien überhaupt, Spanien und Portugal werden zuweilen durch Erdbeben in Schrecken gesetzt.

Demungeachtet deswegen die Natur nichts weniger als anklagen. Hat sie in der Ausstattung unsers Welttheiles gleich weniger für wohllüstige Sinnenlust gesorgt, so sind doch die Gaben, die Europa ihr verdankt, gerade die nothwendigsten für den Menschen; und gerade ihre wohl bemessene Freigebigkeit ist für die Entwickelung der Menschheit in Europa sehr ersprießlich.

Es ist zwar allerdings wahr, daß die meisten von den zärteren Gewächsen unsers Südens, welche itzt auf des alten Gräciens und Hesperiens Fluren blühen, Ansiedlungen aus fremden Welttheilen sind; allerdings sind die meisten und gerade die nutzbringendsten Thiere bei uns nur durch häusliche Wartung und Pflege zu erhalten und fortzupflanzen; allerdings können jene nothwendigen Metalle und andere Mineralien, welche der europäische Boden vorzugsweise liefert, meist nur durch mühsame Ausgrabungen, Läuterungen und Scheidungen gewonnen werden: *) aber eben darin liegt ein Vorzug unsers

*) Europa hat — um die Worte eines neueren Geographen beizubehalten — von der Natur aus dem Gewächsreiche kaum mehr, als Eicheln und Holzäpfel erhalten. Waizen und Roggen kam zu uns aus Sibirien; der Reis aus Aethiopien, der Hirse aus Ostindien, der Blumenkohl aus Cypern, die Pflaumen aus Syrien, die Kirschen aus Pontus, der Oel- und Feigenbaum aus Kleinasien, Kar-

Welttheils. Hier ist es nämlich nicht etwa der Fall, daß eine zu freygebige Natur die Thätigkeit des Menschen einschläfert. Jene mäßige Fruchtbarkeit des Bodens, eine Fruchtbarkeit, welche durch Fleiß und Bestrebsamkeit ungemein erhöht werden kann, muß vielmehr zum erfindsamen Nachdenken auffordern, eine engere Geselligkeit veranlassen, und einen nicht unwichtigen Erklärungsgrund von der in Europa so hoch gestiegenen Ausbildung des Verstandes und der geselligen Verhältnisse abgeben. Es ist wirklich unberechenbar, bis zu welch einem hohen Grade der Boden von Europa durch Fleiß und Nachdenken tragbar gemacht werden kann. Wie sehr muß man nicht staunen, wenn man nur jene erfindsamen Versuche, die zur Vervielfältigung verschiedener nützlicher Gewächse gemacht worden sind, und die möglichen Folgen *) ihrer weiteren Anwendung in Erwägung zieht!

---

toffeln und Mais aus Amerika. Von den Säugethieren sind nur einige Mäuse- und Fledermäuse-Gattungen in Europa ursprünglich einheimisch, und unsere unterirdischen Schätze kommen in keinen Vergleich mit dem gediegenen Reichthume der Diamant- und Goldgruben des Orients, und der neuen Welt.

*) Ein Versuch dieser Art, und zwar von dem auffallendsten Erfolge begleitet, ist wohl der, welcher vor wenigen Jahren von dem Gärtner Müller in Cambridge gemacht wurde. Er säete im Monat Junius Waizen; zertheilte die aus einem Korne aufgeschossenen mehreren Pflanzen anfänglich im Sep-

Nur die nördlichsten Theile von Europa sind von der Beschaffenheit, daß dort selbst der angestrengteste Fleiß des Bewohners dem Boden nur einen sehr kärglichen Lebensunterhalt abzuringen vermag; so wie dagegen wieder die südlichsten Länder im Durchschnitte noch am meisten von der Natur begünstigt sind.

Wollte man genauer die natürliche Fruchtbarkeit einzelner Länder in Europa unterscheiden, und wollte man zum Maßstabe derselben den eigenthümlichen Pflanzenreichthum der einzelnen Länder, als einen Reichthum, welcher vorzüglicher ist, als jener der unorganischen Stoffe, und zugleich die Bedingung der Thiererzeugung enthält, annehmen; so müßte man einem Striche Landes in Europa vor dem andern in eben dem Maße den Vorzug einräumen, als er unter einem tieferen Grade der nördlichen Breite liegt. Denn in eben dem Maße, als ein Land von Europa südlicher gelegen ist, nimmt auch die Zahl der dort einheimischen Pflanzengattungen zu. So ist die Zahl der einheimischen Pflanzengattungen in den südlichen Ländern im Durchschnitte etwa 5mal so groß, als die der nördlichsten Gegenden; und die Vermehrung des Getreides im Anbaue desselben zeigt — mit Beziehung auf jenen Länderunterschied — eine ähnliche Verschieden-

---

tember, und dann auf gleiche Art die Wurzelschossen im folgenden April. Durch diese Zertheilung der Pflanzen erhielt er aus einem Korn 21,109 Aehren und 576,840 Körner. —

heit. *) Freilich machen wieder einige andere Eigenheiten des europäischen Bodens, besonders die gebirgige Beschaffenheit, und die höhere oder tiefere Lage desselben, Ausnahme von dieser Regel.

Auch das Element des Wassers, das auf europäischem Boden bald als Küstenmeer, bald in der Gestalt von Seen und Flüssen sich befindet, hat seine mannigfaltigen Erzeugnisse. Fische und andere Wasserthiere, welche dem Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung gerade die befriedigendsten sind, so wie selbst mehrere von jenen andern Erzeugnissen, die man bisher nur irgendwo dem Gewässer abgewonnen hat, finden sich auch in den Gewässern unsers Welttheils. **)

---

*) So hat Lappland nur 534, Island 553, Schweden 1300, der Mittelpunkt von Europa 2000, Piemont (in Oberitalien) 2800 einheimische Pflanzengattungen; und während in Schweden das Getreide im Durchschnitte eine sechsfache Erndte liefert, trägt in der Moldau (der nördliche Theil der Türkey) der Waizen 24, der Roggen 30, die Gerste 60, der Hirse 300 fältige Frucht.

**) Robben und Wallfische sind, um hier nur der vorzüglichsten dieser Erzeugnisse zu gedenken, im Eismeere, Häringe, besonders in der Nordsee; Sardellen, köstliche Speisfische, Austern und Muscheln im mittelländischen Meere. Die Donau liefert den Hausen, und die Elbe den beliebten Lachsen. Der Rhein und mehrere Nebenflüsse der Donau führen Wasch-

B. Die Bewohner.

§. 8.

Sprache und Abstammung der Bewohner.

Eine gleiche Sprache hat man wohl jederzeit für einen Beweis einer gemeinschaftlichen Abstammung unter den Menschen, unter Stämmen und Völkerschaften angesehen. Allein in der That hat man hieran nur in so ferne recht gethan, als von Ursprachen, d. i. von solchen die Rede ist, welche nicht durch gewaltsame Vermischung bereits bestandener ganzer Völker und ihrer Zungen sich gebildet haben. Denn ist dieß der Fall; so ist eine gleiche Sprache wohl nur ein Beweis, daß diejenigen, welche sie sprechen, zwar itzt eine gewisse Gemeinschaft ausmachen, aber sie wird eben darum nun nicht mehr anzeigen, daß die eigentlichen Bestandtheile dieser Gemeinschaft ursprünglich von verschiedener Abstammung sind.

Solcher gemischter Völker giebt es wirklich in Europa mehrere; und man muß daher, will man anders die europäische Bevölkerung nach der verschiedenen Abstammung aller der Völkerschaften, aus welchen sie besteht, abtheilen, auf die Geschichte der allmählichen Einwanderung und Vermischung derselben zurückgehen.

---

gold, und an den Küsten der Ostsee fischt man Bernstein.

In dieser Rücksicht hat die gegenwärtige europäische Bevölkerung folgende Bestandtheile:

1. die Bewohner des ehemaligen römischen Reiches, und zwar die des oströmischen Reiches, oder die alten Griechen, und jene des weströmischen, oder die alten Lateiner;
2. die alten Schotten und Britten.
3. Den Stamm der Germanen (oder Deutschen.)
4. Den Stamm der Slaven, deren Einwanderung aus Asien den ersten Anstoß zur großen nordischen Völkerwanderung gab;
5. einen später aus Asien eingewanderten ebenfalls mongolischen Völkerstamm, nämlich jenen der Finnen, zu welchen auch die Letten, Samojeden und Tartaren gehören.
6. Die Araber, die aus Afrika herüber kamen,
7. die familienweise aus Asien hergekommenen Juden, und
8. die noch später kriegerisch eingefallenen Türken.

Diese verschiedenen Völkerabtheilungen nun sind es, welche, rein oder gemischt, die heutige Bevölkerung von Europa ausmachen; und daher sind auch die itzt lebenden Sprachen in Europa entweder die Sprachen jener Urstämme, oder ein Gemische aus denselben.

Im Ganzen sind es die westlichsten Gegenden unsers Welttheils, welche die Abkömmlinge der alten Griechen und Römer, dann der alten Britten und Schotten, jedoch vermischt mit einigen andern, meist germanischen Völkerschaften bewohnen; im mittleren Theile, bis hinab auf den tiefsten Süden, welchen itzt die Türken, nebst einigen slavischen Völkern inne haben, wohnen die Abkömmlinge der alten Germanen, oder die Deutschen, und die östlichsten Gegenden sind gleichfalls von den Slaven, und jenen anderen mongolischen Stämmen besetzt.

Diesem zufolge sind die Völker, welche die itzige Bevölkerung Europas ausmachen, entweder gemischte, *) oder Ur-Völker. Zu den gemischten gehören die Italiener, die Spanier, die Franken oder Franzosen, die Engländer (Neubritten,) und die Neugriechen. Reine oder Urvölker sind: die Deutschen, die Skandinavier, (Abkömmlinge der alten Gothen,) die Slaven, einige kleinere mongolische Stämme,

*) Diese Völkervermischungen in Europa geschahen durch den Einfall germanischer Stämme in die Provinzen des weströmischen Reiches, durch das Eindringen der Türken nach Europa; dann durch die Einwanderungen der Normänner und Araber in verschiedene europäische Küstenländer.

als die Finnen, Samojeden, Tartaren, dann die Altbritten, die Türken und Juden. *)

Diese verschiedenen Völker in Europa sind keineswegs so vertheilt, daß jedes derselben einen eigenen Staatsverein ausmachte. Im Gegentheile ist es der Fall, daß bald irgend ein zahlreicherer Stamm über mehrere einzelne Staatsvereine sich ausbreitet, bald wieder ein Staat mehrere verschiedene Völkerschaften ganz, oder doch theilweise, in sich vereiniget. **)

---

*) Auf gleiche Art sind auch die lebenden Sprachen in Europa entweder Ur- oder Töchtersprachen. Doch selbst diese Hauptsprachen, welche ganze Nationen in Europa charakterisiren, sind oft wieder in verschiedene Mundarten getheilt. So unterscheiden sich die Italiener durch eine venetianische, römische und kalabrische Mundart; in Spanien zeichnet sich der kastilianische und baskische, in Frankreich der gaskonische und provençale Dialekt aus. Die Deutschen sprechen ihre Sprache in einer hoch- und in einer niederdeutschen Mundart, welche letztere vornämlich in den Niederlanden herrscht. Die Slaven aber theilen sich in Bezug auf ihre Mundarten hauptsächlich in Russen, Pohlen, Wenden, Czechen und Slowaken.

**) So sind die Italiener, nämlich das Volk, welches die italienische Sprache (wenn gleich in mehreren von einander abweichenden Mundarten) spricht, über alle die Staaten ausgebreitet, welche auf der Halbinsel Italien bestehen. So en-

Eine ſolche Verſchmelzung mehrerer Völker zu Einer Staatsgeſellſchaft, welche in Europa bisher nicht ſelten ſtatt fand, hat zwar meiſtentheils nur Erobe-

---

ſtreckt ſich auch die deutſche Nation nicht nur über alle jene Länder, welche in den deutſchen Bund vereinigt ſind, ſondern auch über die Schweiz und die Niederlande, mit Ausnahme einiger kleiner Parzellen, welche in der erſtern von Franzoſen und Italienern, in den letztern von Franzoſen bewohnt ſind), dann ſelbſt über einen Theil des franzöſiſchen Reiches (das ehemalige Elſaß.) Die Slaven breiten ſich über den größten Theil vom europäiſchen Rußland, dann über Krakau, ſo wie über einen großen Theil von Preußen, Oeſterreich und der Türkey aus. Doch, was das Sonderbarſte iſt, dieſe faſt über die Hälfte unſers Welttheiles verbreitete Nation bildet, wenn man allenfalls das kleine Krakau ausnehmen wollte, nirgends mehr einen eigentlichen unabhängigen Staat. Das unter Slaven neugeſtiftete Königreich Pohlen hat ſich übrigens der Selbſtſtändigkeit noch am meiſten genähert. Auch die Skandinavier ſind über den größten Theil des däniſchen und ſchwediſchen Staates verbreitet. Die Franzoſen bewohnen nicht nur den franzöſiſchen Staat, außer jenem Theile, der von Deutſchen beſetzt iſt, ganz, ſondern auch noch einen Theil von der Schweiz und von den Niederlanden. Die Spanier ſind über den Staat von Spanien und Portugal verbreitet. — Dagegen ſind die übrigen Völker nur in einem oder dem andern eu-

rungssucht zu ihrem Beweggrunde gehabt; allein dergleichen Vereinigungen sind es doch auch vorzugsweise gewesen, wodurch bewirkt wurde, daß sich die verschiedenen Völker unsers Welttheils immer mehr einander genähert, und immer regsamer und leichter ihre eigenen Antheile von nützlichen Einsichten gegen einander ausgetauscht haben.

In der That sind itzt die verschiedenen Völker in Europa und ihre Sprachen bei weitem nicht mehr so scharf von einander geschieden, wie es in den früheren Zeiten der Fall war. Nicht nur, daß an den Gränzen der Wohngebiethe verschiedener Völker einzelne Familien sich wechselweise im Gebiethe des andern Volkes ansiedeln, ihre eigene Sprache den neuen Umgebungen mittheilen, und gegenseitig sich die fremde aneignen: so werden auch die Sprachen der gebildeteren Nationen unsers Welttheils fast von allen an-

---

ropäischen Staate als ein Bestandtheil seiner Bevölkerung vorhanden. So sind die Türken nur in der Türkey, daneben aber auch verschiedene Stämme slavischer Abkunft und Neugriechen. Die Engländer sind nur auf den britischen Inseln, wo sich übrigens auch noch die Altbritten befinden. Von den Finnen ist eine Abtheilung im äußersten Norden von Schweden und Rußland seßhaft, eine andere in der österreichischen Provinz Ungarn, die Samojeden und Tartaren aber sind nur in Rußland. Die Juden endlich sind familienweise in fast alle europäischen Staaten zerstreut.

dern Völkern desselben neben der ihrigen mit gesprochen. Dieß gilt vorzüglich von der französischen, deutschen und englischen Sprache. Die französische insbesondere ist nicht nur die diplomatische Sprache bei den europäischen Regierungen, sondern sie ist auch bisher die gewöhnliche Conversazionssprache bei den Höfen, und selbst in den Zirkeln der Gebildeteren gewesen.

So hat sich unter den Europäern das Band der Nation größtentheils aufgelöset; und nur das Band des Staates vereiniget noch einzelne Abtheilungen derselben; Nation und Volk hat nun einen verschiedenen Sinn. Die Gesammtheit aller Einwohner in einem Staate wird nun dessen Volk genannt; und gewöhnlich hat es von dem neueren Namen dieses Staates seine Benennung.

§. 9.

Bevölkerung.

Schon jene Verschiedenheit in der Gebiethsausdehnung, welche zwischen den europäischen Staaten wahrzunehmen ist, läßt auf eine eben so bedeutende Verschiedenheit in der Anzahl der Bewohner der einzelnen Staaten schließen; denn ein Staatsgebieth kann man sich vernünftigerweise als unbewohnt nicht denken; und darum ist es in der Regel die Größe des Staatsgebiethes, wornach auch

die Größe der Bevölkerung eines Staates beurtheilt werden muß.

Gleichwohl aber ist die Gesammtzahl der Bewohner von Europa keineswegs gerade nach dem Länderumfange der einzelnen Staaten unter dieselben vertheilt. Es bringt vielmehr die verschiedene Dichtheit der Bevölkerung in den europäischen Staaten häufige Abweichungen von jener Regel hervor, so zwar, daß nicht selten ein kleineres Gebieth bei dichterer Bevölkerung eben so viel, oder wohl noch mehr Bewohner zählt, als ein Gebieth von größerem Umfange. *) Aber noch immer bestehen auch in der absoluten Anzahl der Bewohner große Verschiedenheiten zwischen den europäischen Staaten. Sie erstrecken sich von 37 Millionen Einwohner, welche die absolute Bevölkerung des größten europäischen Staates sind, hinab bis auf 5,000.

Es werden aber überhaupt in dieser Beziehung die einzelnen Staaten von Europa in mehrere Rangordnungen getheilt. Zu den Staaten der ersten

---

*) Die mit dem Gebiethsumfange des Staates verglichene Anzahl seiner Bewohner pflegt man die relative Bevölkerung zu nennen, zum Unterschied von der absoluten Bewohnerzahl desselben. Gewöhnlich nimmt man zum Maaßstabe für den Grad der relativen Bevölkerung die Menge der Bewohner an, welche auf einer Flächenmeile (Quadrat-Meile) beisammen leben.

Größe in der Bevölkerung rechnet man diejenigen, welche wenigstens 10 Millionen Einwohner zählen, zu den Staaten der zweiten Größe diejenigen, deren absolute Bevölkerung zwar nicht auf 10, jedoch wenigstens auf 3 Millionen steigt; in den dritten Rang setzt man diejenigen, welche wenigstens 1 Million, und in den vierten endlich jene, die nicht einmal 1 Million Einwohner enthalten.

Dieser Abtheilung zufolge machen die Staaten von Rußland, Frankreich, Oesterreich, das brittische Reich, Preußen und Spanien die erste Rangordnung aus. *)

---

*) Rußland zählt 37,000,000 Einwohner von welchen 2,732,000 auf Pohlen fallen.

Frankreich zählt 29,000,000 Einwohner, von denen 174,572 die Bevölkerung der Insel Corsica ausmachen.

Oesterreich zählt 28,015,000 Einwohner.

Das brittische Reich zählt 17,000,000 Einwohner, von welchen auf England 10, auf Schottland 2, auf Irland 5 Millionen kommen.

Preußen zählt 10,500,000 Einw., von welchen Neufchatel 50,000 enthält.

Spanien zählt 10,372,000 Einw.

Die Staaten der 2ten Rangordnung sind:

Die Türkey mit etwa 9,000,000 Einw.

Die beiden Sizilien mit 6,620,000 Einw., von welchen 1,713,000 auf die Insel Sizilien kommen.

Die Niederlande mit 5,526,000 Einw.

Die relative Bevölkerung in den einzelnen Staaten von Europa steht nun mit der Gebiethsausdehnung derselben fast gerade im umgekehrten Ver-

---

Sardinien mit 4,320,000 Einw., von welchen 3,800,000 das Gebieth auf dem festen Lande, und 520,000 die Insel Sardinien enthält.
Bayern mit 3,560,000 Einw.
Schweden — 3,307,000 —
Portugal — 3,300,000 —

Die Staaten der 3ten Rangordnung sind:
Der Kirchenstaat mit 2,300,000 Einw.
Der dänische Staat mit 1,728,000 Einw.
Die Schweiz mit 1,700,000 Einw.
Wirtemberg — 1,380,000 —
Hannover — 1,300,000 —
Sachsen — 1,230,000 —
Toskana — 1,200,000 —
Baden — 1,001,000 —

In die 4te Rangordnung gehören alle übrigen Staaten von Europa; und zwar:

Hessen-Darmstadt	mit	619,500 E.
Hessen-Kassel	—	550,000 —
Parma	—	383,000 —
Modena	—	381,000 —
Mecklenburg-Schwerin	mit	350,000 —
Nassau	—	297,000 —
Oldenburg	—	217,700 —
Braunschweig	—	210,000 —
Sachsen-Weimar	—	201,000 —
Sachsen-Gotha	—	187,000 —
Die jonischen Inseln	—	187,000 —

hältnisse. Wenigstens sind es gerade die beiden größten Reiche unsers Welttheils, welche die geringste relative Bevölkerung haben, während mehrere von den kleinsten Staaten die bestbevölkerten sind. So kommen in keinem andern europäischen Staate, wie in Rußland und Schweden, im Durchschnitte nur 400 und 250 Menschen auf eine Flächenmeile: und in den beiden kleinen Staaten von Lukka und

---

Hamburg	mit	. . .	130,000 E.
Lukka	—	. . .	120,000 —
Krakau	—	. . .	61,000 —
Frankfurt	—	. . .	60,000 —
Bremen	—	. . .	48,000 —
Lübeck	—	. . .	40,000 —
San Marino	—	. . .	7,900 —

und endlich alle die übrigen kleinern deutschen Staaten, deren Bevölkerung zusammengenommen beiläufig die Zahl von 714,600 ausmacht.

Diesen Angaben zufolge würde sich die Bevölkerung von ganz Europa auf 183,196,500 oder in runder Zahl auf 183,000,000 Menschen belaufen. Vergleichungsweise mit den übrigen Welttheilen muß diese Bevölkerung allerdings groß genannt werden; denn obwohl die Oberfläche von Europa nur der 15te Theil von der ganzen Erdoberfläche ist, so macht doch die Anzahl der Menschen, welche diesen Welttheil bewohnen, ohngefähr ein Sechstheil von der gesammten Bewohnerzahl unsers Planeten, welche man auf beiläufig 1,000 Millionen angiebt, aus.

San Marino erhebt sich die relative Bevölkerung auf 5000 und 6000. Freylich wohl enthält schon die große Ausgedehntheit eines Staates, bei welcher derselbe wahrscheinlicherweise auch mehrere minder gut bevölkerte Gegenden in sich schließen wird, einen Grund gegen einen kleineren, dessen Gebieth leichtlich bloß aus gutbevölkerten Gegenden bestehen kann, im Durchschnitte schlechter bevölkert zu seyn, ja es mag auch seine Richtigkeit haben, daß schlecht bevölkerte Gegenden besonders geeignet sind, Bestandtheile eines großen Reiches auszumachen: allein deßwegen ist die Größe des Staatsgebiethes an sich noch keineswegs für die alleinige Ursache von dem Grade der relativen Bevölkerung eines Staates zu achten. Im Gegentheile weiset immer der größere oder geringere Bevölkerungsstand eines Staates auf gewisse Vorzüge oder Mängel des Bodens oder der Verwaltung hin; fast immer ist die Zu- oder Abnahme desselben das sichere Anzeichen des zu- oder abnehmenden Wohlstandes im Staate.

Der Vorzug einer guten Bevölkerung kömmt nun den einzelnen europäischen Staaten in verschiedenen Graden zu. Zwischen einer Bevölkerung von 6000, auf welche wir einen Staat in Europa erhoben finden, giebt es hinab bis zur geringsten Bevölkerung von 250 eine Menge Mittelstufen.

Noch zahlreicher und bedeutender werden endlich diese Verschiedenheiten, wenn man Gegenden, welche nicht gerade vollkommene Staatsgebiethe ausmachen, mit einander vergleicht. So kommen auf der Insel

Malta, und im Düsseldorfer Bezirke der preußischen Staaten 16,000, und 13,000 Bewohner auf eine □ Meile, während auf Island nur 15, und in Schwedisch-Lappland gar nur 3 Menschen auf einer gleich großen Fläche wohnen.

Da jedoch bei der gegenwärtigen absoluten Bewohnerzahl von Europa ohngefähr 1,200 Bewohner auf 1 □ Meile im Durchschnitte ausfallen: so kann man die Zahl von 1,200 als den Scheidepunkt zwischen der guten und schlechten Bevölkerung bei den europäischen Ländern annehmen, und so auch diejenigen Staaten, deren Bevölkerung auf 1,200 oder darüber hinauf steigt, gut, die übrigen schlecht bevölkert nennen. *)

Nach dieser Abtheilung gehören bei weitem die meisten unserer Staaten zu den gut bevölkerten; nur Schweden und Rußland, welche bereits oben als die beiden schlechst bevölkerten angeführt worden sind, dann Dä-

*) Ein anderer Sinn würde mit guter und schlechter Bevölkerung zu verbinden seyn, wenn man dabei bloß auf die Menge der Subsistenzmittel, welche durch die Güterverwaltung des Staates möglicherweise herbeigeschafft werden kann, und also bloß auf die Menge der Bewohner sieht, welche auf diese Weise in einem Staate möglicherweise erhalten werden können.

nemark, die Türkey und Spanien bleiben in ihrer Bevölkerung unter 1,200. *)

§. 10.

Die innere natürliche Beschaffenheit der Bewohner, und zwar a) die natürlichen körperlichen Eigenschaften.

Was überhaupt die Aussenseite der Europäer anbelangt, so gehören sie fast durchgängig zu dem caucasischen Menschenstamme, **) d. i. zu jenem, welcher sich durch weiße Hautfarbe, schlichte Haare, durch einen schönen sym-

---

*) Schweden hat nämlich eine Bevölkerung

von	. . . . .	250
Rußland	—	400
Dänemark	—	650
Die Türkey	—	1120
Spanien	—	1160

**) Blumenbach theilt nämlich alle die bekannten Bewohner unserer Erde nach der Hautfarbe, der Gesichtsbildung und den Haaren in 5 Stämme oder Rassen ab. Diese sind die caucasische, die mongolische, die äthiopische, die amerikanische, die malaische. Die caucasische hält er für die ursprüngliche, und glaubt, daß die übrigen Rassen nur durch die verschiedenen Einflüsse des Himmelsstriches seyen gebildet worden.

metrischen Schädel, und durch mehr oder weniger mit Roth unterlaufene Wangen auszeichnet. Nur die Finnen und Lappen gehören zur mongolischen Rasse, deren Hautfarbe gelblich ist, und die sich übrigens durch straffes, schwarzes Haar, enggeschlitzte Augenlieder, (kleine Augen,) ein flaches Gesicht (stumpfe Nasen) und runde hervorstehende Backenknochen charakterisirt. *)

Fast nach der nämlichen Abtheilung der Europäer bemerkt man auch einen auffallenden Unterschied in der körperlichen Größe oder dem Wuchse, so wie auch in dem, größtentheils davon abhängenden, natürlichen Maaße der körperlichen Kräfte. Besonders gilt dieses in Bezug auf die körperliche Größe.

---

*) Das schönste Profil — nach dem klassischen Urbilde des Schönen — trifft man noch unter den Italienern und Neugriechen an. So behauptet Winkelmann, der Kopf eines Italieners vom niedrigsten Pöbel könne in dem erhabensten historischen Gemälde angebracht werden, und unter den Weibern dieses Landes würde es nicht schwer seyn, auch an den geringsten Orten in Italien, das Bild zu einer Juno zu finden. — Und von den Griechen sagt Denon, daß „sie noch itzt die schönen und eleganten Formen haben, welche wir in Werken ihrer Künstler bewundern."

Während nämlich die übrigen Europäer im Durchschnitte eine Höhe von beinahe 6 Schuhen erreichen, sind die Lappen und Finnen im hohen Norden größtentheils nur 5 Schuhe hoch, unansehnlich und kraftlos. Was aber die Festigkeit des Körperbaues, und die davon abhängende körperliche Kraft betrifft, so zeichnen sich die Bewohner der mittleren und gemäßigten Landstriche von Europa vortheilhaft, sowohl vor jenen des südlichen oder warmen Landstriches, als vor jenen des kalten aus. *)

Der Gesundheitszustand der Europäer ist im Ganzen genommen weniger schädlichen Einflüssen der Natur ausgesetzt, als jener der Bewohner anderer Welttheile. Die Wärme ist hier, im Ganzen genommen, ein Mittel zwischen sengender Hitze und starrender Eiskälte, und die übrigen Erscheinungen im Dunstkreise sind bei weitem nicht so furchtbar und gefährlich, wie sie häufig in andern Welttheilen vorkommen. Auch vor giftigen und reißenden Thieren ist die Gesundheit und das Leben der Europäer von der Natur vorzugsweise verwahrt, und in dieser Beziehung Europa vor den übrigen Welttheilen,

*) Die südlichen Bewohner von Spanien, Italien und der Türkey, so wie die nördlichen Lappen und Finnen, sind nur schwächliche, kleine Figuren gegen die robusten Massen der Norddeutschen, dann der Nachkömmlinge der alten Skandinavier, Pohlen und Russen.

in Europa selbst aber wieder der mittlere und kultivirtere Landstrich vor den südlichsten und den uncultivirteren nördlichen Gegenden begünstigt.

Die Lebensdauer der Europäer, dessen näheres oder entfernteres Ziel zwar zum Theile für eine Folge der öffentlichen Gesundheitspflege, im Ganzen aber nur für eine Wirkung jener natürlichen Einflüsse angesehen werden muß, ist daher auch noch immer sehr bedeutend. Noch immer erreicht im Durchschnitte von 10,000 Europäern Einer das Alter von 100 Jahren, und das Lebensalter manches Einzelnen steigt noch bedeutend höher. *) Für ein Menschenalter überhaupt aber gilt in Europa der Zeitraum von 33 Jahren, weil nämlich nach den bisher gemachten Erfahrungen in diesem Zeitraume, wenn während denselben kein Mensch mehr nachgeboren werden möchte, das gesammte Menschengeschlecht in Europa aussterben würde. **)

*) Das höchste Alter, welches nach zuverlässigen Angaben der Geschichte irgend ein Europäer erreichte, ist das des Engländers Heinrich Jenkins, welcher 1501 geboren und 1660 gestorben ist. Diesem kömmt am nächsten ein anderer Engländer, Namens Parre, welcher 152 Jahre alt wurde.

**) Freylich wohl würden, auch unter der angesetzten Bedingung, immer mehrere Einzelne jenen Zeitraum von 33 Jahren überleben, besonders von denjenigen, welche etwa gerade vor Anfang dieses Zeitraums geboren wurden. Allein an der Stelle derer, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht ge-

§. 11.

b. Die geistigen Anlagen der Bewohner; ihre Sitten und Gewohnheiten.

Die geistigen Anlagen der Europäer haben bei gewissen Abtheilungen derselben durch frühere gemeinschaftliche Schicksale, gleiches Wohngebieth, Clima und andere nothwendige Einflüsse eine gewisse eigenthümliche Richtung erhalten. Diese Eigenthümlichkeit ist es vornehmlich, was besondere Nationen gebildet, und verschiedene Nationalcharaktere hervorgebracht hat.

Noch immer erhalten sich, wenigstens in den Hauptzügen, solche Eigenthümlichkeiten unter den Bewohnern unsers Welttheils. So wird an jenen Nationen, welche aus einem Gemische mit den alten La-

---

storben wären, würden eben so viele von denen gestorben seyn, welche in diesem Zeitraume vom Neuen wären geboren worden, so daß man nämlich vollkommen richtig annehmen kann, daß diejenige Anzahl von Menschen, welche in einem jeden gegebenen Augenblicke in Europa existirt, nach Verlauf von 33 Jahren — von diesem Augenblicke an gerechnet — abgestorben seyn wird. Und so eigentlich ist jene Behauptung zu verstehen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 33 Jahren, wenn während demselben kein Mensch mehr nachgeboren werden möchte, das gesammte Menschengeschlecht in Europa ausstarben würde.

teinern, und den alten Griechen sich bildeten, mehr Gewandtheit des Geistes, und eine größere Lebhaftigkeit wahrgenommen. Die europäischen Bergvölker zeichnen sich durch mehr Einfachheit, aber auch durch einen höheren Grad von Arglosigkeit und Treue aus. *) Diejenigen Nationen, welche die hitzigen Gegenden des europäischen Südens bewohnen, sind reizbarer und in ihren Leidenschaften heftiger; und bei den Bewohnern des eisigen und kargen Nordens findet sich wieder eine gewisse Starrheit des Geistes, und eine Art von Fühllosigkeit.

Noch mehr ins Einzelne gehende Eigenthümlichkeiten der Europäer haben größtentheils in der besondern bürgerlichen Verfassung und in verschiedenen, wenn gleich nicht in der Absicht der Volksausbildung unternommenen, Wirkungsweisen der Staatsverwaltung ihren Grund. Und daher kömmt es, daß, wenn auch nicht in allen, doch in einem jeden der größeren Staaten ein gewisser besonderer Volkscharakter wahrzunehmen ist. **)

---

*) Daher die Vorliebe der früheren französischen Könige für eine Nationalgarde aus Bergschotten, und die der neueren — für Schweizergarden.

**) So sind zwar an den Italienern im Ganzen gewisse gemeinschaftliche Charakterzüge nicht zu verkennen. Durchgängig sind sie feurig und von einer lebhaften Einbildungskraft, Lieb-

Selbst auch das aufgeweckte[re] und rege[re] Nachdenken der Europäer, die geregelte[ren] Neigungen und die milde[ren] Sitten

haber der Dicht- und Tonkunst (Improvisatori, denen es gegeben ist, wohl 100 Verse aus dem Stegreif im Recitativ vorzusingen), munter und fröhlich; dabei aber sehr leidenschaftlich und reitzbar. Sie hängen sehr an ihrer Religion, jedoch mehr aus Gewohnheit, als aus Überzeugung, und mögen überhaupt das ernste Nachdenken nicht. Gleichwohl haben einzelne italienische Völker wieder ihre besondern Eigenthümlichkeiten, und vornehmlich machen die Süditaliener (die Bewohner der beiden Sizilien) und die Bewohner der norditalienischen Länder zwei merkliche Schattirungen. Während sich nämlich jene durch einen schärferen Zug von Schlauheit und Tücke, und durch größeres Ungestüm in den Ausbrüchen ihrer Leidenschaften auszeichnen, ist diesen mehr Offenheit und Ruhe eigen. So sind zwar Geradheit und Biedersinn, Ernst und Arbeitsamkeit die gemeinschaftlichen Charakterzüge der Deutschen überhaupt; doch unterscheiden sich einzelne Abtheilungen derselben nach Ländern und Gegenden wieder häufig durch ihre besondern Eigenthümlichkeiten. So ist es der Fall mit den Süd- und Norddeutschen, im eigentlichen Deutschland, dann mit den Niederländern und Schweizern.

Bei den Bewohnern der süddeutschen Staaten ist mehr Treuherzigkeit und Ge-

derselben sind größtentheils ein Werk gewisser natürlicher, von den Staatsverwaltungen ganz unabhängiger Umstände. Der mäßigen aber doch lohnen-

---

fühl, mehr Biegsamkeit und Wohlwollen anzutreffen, als in Norddeutschland, wo mehr trockener Ernst, aber auch mehr Festigkeit und insbesondere mehr Eifer für die Wissenschaften herrscht. Den Niederländern ist es eigenthümlich, daß sie habsüchtig, langsam und gemächlich, aber auch starrsinnig und unbeugsam sind; und die Schweizer zeichnet ein besonderer Zug der Offenheit, Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden, Freiheitsliebe und Festigkeit aus. Die Franzosen sind einbildrisch auf die Vorzüge höherer Bildung, voll Selbstgenügsamkeit, und Verächter alles Fremden. Sie sind gewandt und angenehm im Umgange, munter und lebhaft, aber auch leichtfertig, und weniger gewissenhaft im Treu- und Worthalten. Sie sind witzig und von schneller Fassungskraft, dabei aber dem ernsten Denken abgeneigt. Den Spaniern ist ein äußerlich ruhiges und gesetztes Wesen eigen. Sie spielen gern den Vornehmen, und halten viel auf Schmuck und Anstand. (Die spanische Grandezza.) In der Liebe und im Hasse sind sie leidenschaftlich, dabei abergläubisch, befangen und ihren Priestern blind ergeben. Der Engländer ist unge-

den Fruchtbarkeit des Bodens, dem engeren Beisammenleben, und über alles dieses der meist durch bloßes Beispiel und Gewohnheit, ob-

---

sellig und verschlossen, dabei aber redlich und treu. Er ist großmüthig, aber nicht wohlthätig, großsinnig aber kalt. Er ist launig, und spielt gern den Sonderling. Auf seine Verfassung bildet er sich viel ein; er ist erfinderisch, nachdenkend und industriös. Der Charakter der Schotten und Irländer weicht etwas ab. Die Schotten zeichnet ein mehr offenes und biederes Wesen, die Irländer ein höherer Grad von Unwissenheit und Tücke aus. Die Schweden sind ernsthaft und bedachtsam. Ihr zurückgezogenes Wesen ist aber mehr Mißtrauen als Tücke. Sie sind redlich, ausdaurend in Arbeiten und gastfrey. In Gesellschaft sind sie gern prächtig, obwohl sonst mäßig. Im Ganzen gilt dieß alles auch von den Dänen. Doch sind sie geschmeidiger im Umgange, und wegen größerer Wohlhabenheit etwas gemächlicher. Die Russen — in der großen Menge — sind durch die Züge eines noch roheren Volkes ausgezeichnet. Sie lieben zwar die Musik, aber nur in ihren grellsten Darstellungen. Ihr Haß ist zwar nicht dauernd, aber wild und grausam ist des Zornes erster Ausbruch. Sie sind zwar treu und ihrer Regierung sehr ergeben; aber nur ein scharfes Regiment durch Furcht und Ue-

ne eigene Vermittlung der Regierungen bewirkten Annahme des christlichen Glaubensbekenntnisses ist dieser Antheil zuzuschreiben.

Dieses Glaubensbekenntniß ist wirklich — wenn gleich mit einigen Verschiedenheiten, dergleichen neben der katholischen Mutterkirche die beiden protestantischen, (die lutherische und reformirte,) dann die englische und die griechische bilden, — über den bei weitem größten Theil von Europa ausgebreitet. Nur wenige Fetischdiener unter den Lappen und Samojeden, dann die Türken, welche der mahomedanischen, und die Juden, welche der mosaischen Religion anhängen, machen eine Ausnahme.

Diese Christusreligion ist es auch, welche den Regierungen unsers Welttheiles ihre Bestimmung erst recht deutlich gemacht, und durch die Vortrefflichkeit ihrer Lehren, so wie durch den Eifer ihrer Prediger und Anhänger nicht selten, besonders in früherer Zeit, die Mängel der Verwaltung ersetzt hat.

---

bermacht vermag sie zu beugen. Die Türken sind voll sklavischer Unterwürfigkeit gegen jeden Mächtigeren, voll zügelloſen Stolzes gegen Niedere. Ihr Geist ist niedergedrückt und befangen; ihr ganzes Wesen unthätig und gemächlich. —

II. Abtheilung.

Die Staatsverfassung.

§. 12.

Entstehungsart und allgemeinster Character der Regierungen.

Der Grund, welchem fast alle Regierungen unsers Welttheiles ihre gegenwärtige Gestalt verdanken, ist keineswegs zu verkennen. Einzelne Eroberer haben ursprünglich durch den Einfluß ihres Talents, und durch den Nachdruck ihrer Macht sich eine Art oberster Herrschaft über die ihnen völlig ergebene oder noch gänzlich bewußtlose Menge zu Wege gebracht; Anhänglichkeit an das Bestehende, und Achtung für Gewohnheit und herkömmliches Recht sind Ursache, daß sich jene Einrichtungen der früheren Zeit bis auf unsere Tage erhalten.

Allein so wahr als es ist, daß unsere gegenwärtigen europäischen Regierungen — jene mehreren nämlich, welche hier oben gemeint sind — diesen ihren

Ursprung nicht verläugnen können, so gewiß ist es auch, daß jene Regierungen — gegenwärtig in einer Gestalt und in einem Grade der Entwickelung sich zeigen, bei welchem sie das, was sie sind, bei weitem nicht mehr bloß dieser ihrer Abkunft zu verdanken haben. So leicht es auch ist, wahrzunehmen, daß Könige und Alleinherrscher fast durchgängig es sind, welche die europäischen Staaten regieren, so wenig kann es auch dem nur etwas aufmerksamen Beobachter entgehen, daß beinahe eben so ausnahmlos die königliche Gewalt von ihrer Machtvollkommenheit so Manches — theils freiwillig vergeben, theils — vom Drange der Umstände überwältigt verloren hat. Nirgends, — wenn man bloß ein ohnedieß mehr morgenländisches Reich ausnehmen wollte, — ist es das bloße etwa auf das anfängliche Ansehen eines Feldherrn und Eroberers gegründete Herkommen, oder wohl gar bloß rohe Despotengewalt, worauf sich der Regierung Existenz und Dauer stützt. *) Uiberall ist es ent-

*) Man wird gegenwärtig keinen Monarchen in Europa (den türkischen Sultan etwa ausgenommen) finden, der es nicht unter seiner Würde, oder wenigstens für höchst unklug hielte, Grundsätze von der Art nur leise zu äußern, wie sie Ludwig XIV. in den Instruktionen an den Dauphin laut ausgesprochen hat. Es heißt dort: „Mein erster Schritt war, meinen Willen unbeschränkt zu machen. Alles, was in unseren weiten Staaten sich befindet, alles Geld in den öffentlichen Kassen, wie im Um-

weder ein, von den Völkern wenigstens dunkel gefühltes, Bedürfniß nach einer gesetzmäßigen Regierung, und ein freiwilliges, jedoch unwiderrufliches Verzichten der Herrschergewalt auf Willkühr, oder ein förmliches Uibereinkommen zwischen dem Volke, und dem präsumtiven oder schon bestehenden Subjekte der Regierungsgewalt, was veraltete Formen abgestreift, und der Alleinherrschaft eine angemessenere Gestalt gegeben hat.

Gleichwohl ist es die Art, auf welche diese Regierungen ursprünglich gegründet wurden, ihre anfängliche Entstehungsweise, und die darauf sich stützende Eigenheit der königlichen Herrschaft, was sie von einer andern, wenn gleich minder zahlreichen Klasse von Regierungen unseres Welttheils, in denen sich nämlich keine königliche Authorität vorfindet, unterscheidet. Und da dieser in der Entstehungsart der Regierungen gegründete Unterschied (wie im 1sten Theile §. 43. gezeigt wurde, für die Bestimmung der Regierung so wenig gleichgültig ist, daß er vielmehr den Grundcharakter derselben bezeichnet; so dürfte man

---

laufe, gehört uns. Auch das Leben der Unterthanen gehört den Fürsten; als ihr Gut müssen sie es zu erhalten streben. Wir sind Stellvertreter Gottes, Niemand hat ein Recht, unser Betragen zu beurtheilen; wer als unser Unterthan geboren ist, muß gehorchen, ohne zu fragen." (Nach Le Montay's Schrift: La Monarchie de Louis XIV.)

allerdings hiernach die Regierungen in Europa zunächst in königliche und nicht königliche abtheilen. Die königlichen kann man auch Alleinherrschaften, Monarchien oder Königthümer; die nicht königlichen Republiken oder Gemeinregierungen nennen. Eine königliche Verfassung haben außer der Schweiz, San Marino, den jonischen Inseln, dann Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt und Krakau alle Staaten von Europa; die eben ausgenommenen haben eine republikanische oder Gemeindeverfassung. *)

§. 13.

Weitere Beschaffenheit des regierenden Subjektes, und zwar in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt.

In den königlichen Staaten ist es der König oder der Beherrscher, welcher als das Staatsoberhaupt einen vorzugsweisen Antheil an der Gesetzgebung hat. Es sind nämlich alle diese Staaten

*) Die Verfassung Deutschlands, als eines Staatenbundes (nicht Bundesstaates, aber auch nicht bloß eines Schutz- und Trutzbündnisses) hat eine ganz eigene Beschaffenheit. An einem schicklicheren Orte wird diese Verfassung mit Mehrerem berührt werden.

nach dem Muster einer Familien- oder Patriarchalregierung eingerichtet, in welcher der Vater oder Aeltervater alle die übrigen Glieder des Stammes als mehr oder weniger unmündig, wenigstens in Beziehung auf sich, betrachtet, und sie daher insgesammt unter seiner, mehr oder weniger eingreifenden Leitung hält. Diese Könige nennen sich daher auch Landesväter, und die Staatsbürger — ihre getreuen Untergebenen oder Unterthanen.

Allein mag auch die Geschichte der menschlichen Cultur, mag auch selbst die gegenwärtige Stufe derselben dieses Verhältniß der Gesetzgebung zu den Staatsbürgern selbst im größten Abstiche von einer Gemeinregierung rechtfertigen; mag es auch unmündige, ohne ein mächtiges Oberhaupt schwache und hülflose Völker wirklich gegeben haben, und noch geben: so viel ist doch gewieß, daß die Völker auch allmählich zu großjährigen Familiensöhnen heranreifen, daß sie nach und nach in einen Zustand gelangen können, wo ihre Bedürfnisse nicht mehr bloß in Schutz gegen feindliche Anfälle bestehen, daß in eben dem Maaße, als die Menge gemeinschaftlicher Angelegenheiten zunimmt, auch ihr Interesse, selbstthätig an der Besorgung derselben Theil zu nehmen, wachsen müsse.

Eben deßwegen üben auch gegenwärtig die Könige in Europa (die europäischen Herrscher) nirgends mehr so ganz eigenmächtig, und so ganz unabhängig von der Einsicht Anderer, die Gesetzgebung in ihren Staaten aus. Sey es schön, daß sie selbst aus einer gewissen Achtung für das aufgeklärtere Zeitalter auf

das Vorrecht einer Willkühr, die ihnen nun nimmermehr Ehre und Liebe bringen konnte, Verzicht leisteten, oder daß sie, gedrungen von den Forderungen der Völker (des Zeitgeistes), dasselbe aufgaben; sey es schon, daß der Antheil auch Anderer an der Gesetzgebung ein bloß freiwilliges, und keine eigentliche Verbindlichkeit auflegendes Geschenk des Herrschers ist, oder daß dieser Antheil für jene mehreren Andern durch ein rechtliches Uibereinkommen gesichert ist: so sind doch durchgehends die Gesetze in unsern königlichen Staaten das Erzeugniß einer gewissen gemeinschaftlichen Berathung. Nur die Machtsprüche, die eigenmächtigen Urtheile, und die allerdings öfters ganz willkührlichen, weder von den Aussprüchen des Koran, noch von dem Einfluße der hohen Staatsbeamten gemäßigten — Verfügungen des türkischen Großherrn dürften hier eine Ausnahme machen.

Da jedoch, wie eben bemerkt worden, diese Gemeinschaft, welche die Abfassung der Gesetze in den einzelnen Staaten besorgt, ziemlich verschieden ist: so giebt eben dieser Umstand einen weiteren Grund zur Abtheilung der Verfassungen in Europa ab.

Es hängt nämlich in gewissen Staaten die Zahl jener Theilnehmer an der Gesetzgebung sowohl, als das Maaß dieser Theilnahme von der freiwilligen Bestimmung des Alleinherrschers (Monarchen) ab: in einigen andern ist diese Theilnahme, und auch wohl die Zahl der Theilnehmer durch Uibereinkommen bestimmt, und also rechtlich

nothwendig. Jenes sind die unbeschränkten, dieses die beschränkten Alleinherrschaften oder Monarchieen.

Die Art dieser rechtlichen Beschränkung jedoch ist abermals verschieden: und diese Verschiedenheit bewirkt neue Unterschiede zwischen den europäischen Staatsverfassungen.

Es ist nämlich entweder diese Theilnahme gänzlich, oder doch größtentheils ein erbliches, oder sonstiges Vorrecht einzelner Personen und Klassen im Staate, oder es kömmt dieselbe hauptsächlich gewissen, aus und von der Gesammtheit des Volkes, — und zwar nur auf eine bestimmte Zeit — gewählten Vertretern desselben zu.

Die europäischen Staaten, in denen das Erstere statt findet, heißen Staaten mit einer ständischen Verfassung, indem jene bevorrechteten Familien und Klassen des Volkes Stände genannt werden: Staaten aber, welche diese letztere Eigenschaft besitzen, haben eine repräsentative Verfassung.

§. 14.

Vom König.

Nach Auseinandersetzung dieser allgemeinen Eigenschaften, welche den verschiedenen königlichen Regierungen in Europa in Bezug auf die gesetzgebende Gewalt zukommen, läßt sich nun wohl auch schon im Allgemeinen die größere oder geringere

Fähigkeit derselben zur Ausübung der Gesetzgebung beurtheilen. Allein bestimmter noch und gründlicher wird dieses Urtheil dann ausfallen können, wenn man diese bisher angegebenen Einrichtungen unserer Regierungen mehr ins Einzelne verfolgt, und dabei insbesondere auch die Eigenthümlichkeiten einzelner Staaten möglichst berücksichtiget.

So bedeutend nun auch die Verschiedenheiten sind, welche sich in dem gesetzgebenden Vermögen der königlichen Regierungen unseres Welttheils vorfinden: Eines ist doch, was sie alle gemein haben, und was sie eben im Gegensatze von den republikanischen Regierungen charakterisirt. Es ist dieß die Person eines Königs, und seine vorzugsweise Theilnahme an der Gesetzgebung.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß der Antheil einiger europäischen Könige an der Gesetzgebung, wenn man ihn mit jenem einiger anderer Selbstherrscher vergleicht, ziemlich gemäßigt erscheint; es ist wahr, daß der Vorzug, den so mancher durch Stände oder eigentliche Volksrepräsentationen beschränkte Monarch in Bezug auf Gesetzgebung genießt, um ein Gewaltiges mäßiger erscheint, als bei einigen absoluten Selbstregierungen: gleichwohl aber sind die Vorzüge, welche selbst dem beschränktesten Könige zukommen, noch immer wichtig, und von bedeutendem Einflusse auf die Gesetzgebung.

Die Vorzüge, welche alle Könige in dieser Beziehung genießen, bestehen der Hauptsache nach in Folgendem:

1stens. Ist selbst in den beschränkten Monarchieen der rechtliche Antheil des Königs an der Gesetzgebung von einer Art, daß ihm weder der Antheil irgend eines andern Mitglieds des Staates, noch selbst der Antheil jener ganzen beschränkenden Gesammtheit gleich kömmt. Immer ist es der König, welcher entweder den Gegenstand des Gesetzes und seinen allgemeinen Charakter zu bestimmen, d. i. die Initiative zum Gesetze zu geben hat, oder welcher doch dem Beschluße jener vereinigten Versammlung durch verweigerte Zustimmung die gesetzliche Kraft vorenthalten kann.

2tens. Eben deßwegen genießt auch der König in einem besonderen Grade ein gewisses äußeres Ansehen der Person, eine äußere Auszeichnung, welche nur ihm allein im Staate gezollt wird, und welche in erhabenen Titeln und in einer glanzvollen Umgebung sich ausdrückt.

Die Titel, welche besonders Symbole der Macht seyn sollen, bestehen nach Verschiedenheit in den Benennungen: Großherr (Sultan,) Selbstherrscher (Czaar), Kaiser, König (im engeren Sinne des Wortes,) Erzherzog, Großherzog, Herzog, Churfürst, Großfürst, Fürst, gefürsteter Graf, Markgraf, Landgraf, Graf, welchen gewöhnlich noch einige Zusätze, als: Seine Majestät (was insbesondere nur von Kai-

fern und Königen gesagt wird), dann die Prädikate: Großmächtigster, Durchlauchtigster ꝛc. beigefügt werden. Von jenen Benennungen der europäischen Herrscher erhalten die ihnen untergebenen Länder auch ihre besonderen Gattungsnahmen. So giebt es gegenwärtig in Europa Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer, Herzogthümer, verschiedene Fürstenthümer, einen Kirchenstaat, und eine Landgrafschaft. *)

*) Kaiserthümer giebt es in Europa drey: das österreichische, russische und türkische; Königreiche 16: Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Hannover, Dänemark, Schweden, Norwegen, Pohlen, Preußen, Sachsen, Bayern, Wirtemberg, Sardinien, Sizilien. Der Kirchenstaat ist der Staat des Oberhauptes der katholischen Kirche, oder der Staat von Rom. Großherzogthümer sind 7, als: Baden, Weimar, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Toskana; Herzogthümer 12: Parma, Modena, Lukka, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Saalfeld, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen; Fürstenthümer auch 12: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-He-

Diese Länder, deren einzelne Könige öfters mehrere beherrschen, werden immer in größerer oder geringerer Anzahl in den königlichen Titeln mit aufgeführt. Nach dieser Verschiedenheit ist denn auch der Titel der europäischen Könige nicht selten ein mehrfacher, nämlich ein größerer und ein kleinerer; oder wohl auch ein größerer, ein mittlerer und ein kleinerer. Der größere Titel, welcher bei jenen Anlässen, wo die hohe Meinung von der Macht des Staates besonders wichtig erscheint; wie z. B. bei diplomatischen Verhandlungen, Friedensschlüssen, Bündnissen ꝛc. gebraucht wird, enthält nicht nur das Herrscherverhältniß von allen jenen Ländern, welche

---

chingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Neufchatel, die Moldau und die Wallachei; dann ein Kurfürstenthum, nämlich von Hessenkassel; und die Landgrafschaft ist Hessen-Homburg. Die übrigen Königreiche, Herzogthümer, Fürstenthümer und Grafschaften verschiedenen Grades, welche noch in den Titeln der europäischen Könige aufgeführt werden, sind bloß Bestandtheile von jenen größeren eben angeführten Besitzthümern. So ist es immer der Fall mit den vielen Besitzungen, welche in dem feyerlichen Titel des Kaisers von Rußland, von der Türkey, von Oesterreich, und überhaupt in dem feyerlichen Titel der mächtigeren Könige unsers Welttheils aufgeführt werden. —

von jedem einzelnen Könige wirklich beherrscht werden, sondern oft auch solche, auf deren Beherrschung sie irgend einen Anspruch zu haben behaupten, d. i. die Anspruchs- und Repressalientitel. Dabei wird zugleich das Gebieth, wo möglich, in kleinere Bestandtheile zerlegt, und unter mehreren Namen, welche diese Bestandtheile etwa als ehedem selbstständige Staaten getragen haben, aufgeführt.

Der mittlere und der kleinere Titel, welche bei minder feyerlichen Veranlassungen gebraucht werden, enthalten nur die wichtigsten und wichtigeren jener Besitzungen. *)

---

*) Als Muster eines Titels könnte jener des Großherrn oder Sultans von der Türkey, wie ihn von Hammer im 1sten Theile seines Werkes: des osmanischen Reiches Staatsverfassung u. s. w. angiebt, aufgeführt werden. Der Sultan Selim III. nämlich nennt sich dort — einer öffentlichen Urkunde zufolge — also: Ich der Diener der edelsten Staaten und Sitze, der glücklichsten Länder und Städte, welche die Kibla der Welt, und der Hochaltar des Menschengeschlechtes sind, der hochverehrten Mecca, und der erlauchten Medina; der heiligen Jerusalem, und des darin geweihten Umfanges der Moschee Alaksa (Salomons Tempel,) der Herrscher der drey großen Residenzen, welche mit Eifersucht in die Herzen der Könige glänzen, von Istambol, Idrene und Burßa, Herrscher derselben, und Herr von Syrien, dem paradiesischen, von Ae-

Eine Versinnlichung gleichsam dieser Titel ist das Wappen. Es besteht aus gewissen Sinnbildern der Macht und der Größe, und ist, so wie der Titel, gewöhnlich ein dreifaches.

---

gypten, dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka, Kairevan, Haleb, dem arabischen und persischen Irak, Lahssa, Dilem, Rakka, Mosul, Schehrsal, Diarbekr, Sulkadrije, Erserum, Siwas, Adna, Karaman, Wan, Mauritanien, Abyssinien, Tunis und der beiden Tripolis, von Cyprus, Rhodus, Creta, Morea, des weißen und schwarzen Meeres sammt allen ihren Inseln und Gestaden, der Länder Anatolis und Rumilis, von Bagdad, dem Hause des Heils, von ganz Curden- und Griechenland, der Türkey und Tartarey, Tscherkassiens und der Kabardey, Georgiens und Desscht-Kiptschaks, von allen in der dortigen Gegend zur Tartarey gehörigen Horden und Stämmen, von ganz Bosnien, von Belgrad, dem Hause des heiligen Krieges, von Serbien mit allen seinen Festungen, und Schlössern, von ganz Albanien, von der Wallachei und Moldau, und allen herumliegenden Päßen und Festungen; Ich, der gerechte Padischah (soviel als Kaiser) und siegreiche Schehinschah zahlloser Orte und Städte, Sultan, Sultans Sohn, Chakan, Chakans Sohn, Sultan Selim Chan, Sohn Sultans Mustapha Chans, des Sohns Sultans Ahmed Chans; Ich der Schah, dessen Herrschaftsdiplom mit dem erhabenen Nahmenszuge des Herrschers zweyer

Jene glanzvolle Umgebung der Könige besteht nicht nur in jener Pracht, mit welcher die eigene Person der Könige verziert wird, *) sondern auch in einer bald mehr bald weniger gezierten Menge anderer Personen, welche bloß zum Dienste, oder doch zur Umgebung für die Person der Könige vorhanden sind, und zusammengenommen der Hofstaat derselben heißen. Meistens haben auch die vornehmsten Familienglieder der Könige einen eigenen Hofstaat.

Nebst jenen Personen, welche zum unmittelbaren Dienste für die Person der Könige bestimmt sind, oder den eigentlichen Hofbeamten —) daher die Aemter eines Obersthofmeisters, eines Oberstkämmerers, eines Obersthofmarschalls, eines Oberstmundschenks, eines Oberstruch-

---

Welttheile bezeichnet und verziert, und dessen Chalifats-Patent mit dem herrlichen Titel des Herrn zweyer Meere verbrämt und ausstaffirt ist.

Dagegen ist der Titel mancher europäischen Könige auch ganz einfach z. B. der Titel des Königs von Frankreich: König von Frankreich und Navarra: jener der Könige von Wirtemberg und von Bayern; König von Wirtemberg und König von Bayern.

*) Diese Verzierung besteht nämlich in einem kostbaren Anzuge, von welchem die sogenannten Reichsinsignien, gewöhnlich Krone und Scepter die vornehmsten Bestandtheile ausmachen.

ſeßes, eines Oberſtthürhüthers, u. d. gl., welche an den Höfen der Könige beſtehen, und welche meiſtens wieder eine Menge niederer Beamten und Diener unter ſich vereinigen,) — gehören zu dem Hofſtaate auch der höhere Adel, und die Ritterorden, welche in ihren Mitgliedern, beſonders bei feierlichen Anläſſen, nicht wenig den Glanz des Hofes vermehren. Auffallend iſt es, daß in eben dem Maaße das Gepränge des Hofſtaates in den einzelnen Staaten unſers Welttheils größer iſt, als das Ganze des Volkes in der Cultur noch zurückſteht, und daher nur durch dergleichen ſinnliche Zeichen von der Würde der Oberherrſchaft im Staate überzeugt werden kann. In der That iſt die Pracht und die Koſtſpieligkeit des Hofſtaates nirgend in Europa bedeutender, als im türkiſchen, ruſſiſchen und ſpaniſchen Reiche.

(So zeichnet ſich am türkiſchen Hofe — auch die ottomaniſche oder hohe Pforte genannt — die Menge und die Niedrigkeit der Dienſte aus, welche der Perſon des Großherrn geleiſtet werden, und für welche eigene Hofbeamten aufgeſtellt ſind. Es beſteht dort das Amt eines Tſchukah — Dar — Aga, oder eines erſten Stiefelziehers, das Amt eines Rekab — Dar — Aga, oder eines erſten Schemmelhalters, wenn der Sultan zu Pferde ſteigt; und die Zahl der Weiber, der weißen und ſchwarzen Verſchnittenen, Stummen, Zwerge, Garden u. ſ. w., welche zum Dienſte des Sultans in den vielen Gebäuden des Serails wohnen, ſchlägt man auf 10,000 an. —

In Rußland beläuft sich die Zahl der Hofbeamten auf 3,858; und mit den sieben Ritterorden, die es hier giebt, und die wieder mehrere oft bis 10 Klassen oder Grade haben, sind nicht weniger als 40,000 Personen geziert.

In Spanien ist wieder der Erbadel besonders zahlreich. Schon im Jahre 1787 zählte man daselbst 480,589 Edelleute, eine Anzahl, welche von der gegenwärtigen Bevölkerung dieses Staates ohngefähr den 20sten Theil ausmacht.)

3tens. Der König genießt auch einen dieser Würde entsprechenden Lebensunterhalt. Zwar besitzen in den meisten Staaten die Könige noch sogenannte Haus- oder Familiengüter, d. i. solche liegende Güter, welche schon zu der Zeit, als sie zum Throne gelangten, ihr Privateigenthum waren. Aber nebst dem, und besonders, wo dieses der Fall nicht ist, sind den Königen jederzeit zu einem angemessenen Auskommen für sich und ihre Familien gewisse Kron- oder Fiskalgüter vorbehalten, oder es ist ihnen ein unbestimmtes oder bestimmtes Geldeinkommen überlassen. Dieses Letztere ist gewöhnlich der Fall in den beschränkten Monarchieen, wo der gesetzgebenden Versammlung auch das Steuerverwilligungsrecht zusteht. (So ist z. B. dem König von Großbritannien ein jährliches Einkommen — die Civilliste genannt — von

1,030,000 Pfd. Sterl. zugewiesen, wozu noch andere von dem Parlamente unabhängige Einkünfte, im Gesammtbetrage von etwa 900,000 Pfd., dann $\frac{1}{7}$ von den zur Zeit eines Seekrieges gemachten Prisen, wie auch einige Strafgelder hinzukommen. Die Civilliste des Königs von Frankreich beträgt 25 Mill. Franks. Außerdem genießt der König von seinen Domänen ein jährliches Einkommen von 2 — 3 Millionen Franks. In den Niederlanden sind für den Haushalt des Königs alljährlich 2,600,000 holländ. Gulden bestimmt. Kaiser Alexander setzte im J. 1801 seinen Hofetat auf 3,363,815 Rubel fest.) Auch für die verwitweten Königinnen sind Witwengehalte und für die Prinzen und Prinzessinen Apanagen aus dem öffentlichen Vermögen grundgesetzlich, oder nach der jedesmaligen Bestimmung des Königs ausgesetzt. (So sind in Großbritannien der Königin als Witwengehalt 100,000 Pfd. Sterl. zugesichert. In Bayern ist der Witwengehalt der Königin auf 200,000 fl. und in den Niederlanden auf 150,000 fl. durch die Grundgesetze bestimmt. — Die Apanagen der französischen Prinzen sind zusammen auf 9 Millionen Franks bestimmt, von welchen auf Monsieur allein 4 Millionen ausfallen. In Großbritannien genießt der Prinz von Wales ein jährliches Ein-

kommen von 150,000 Pfd., als Prinz-Regent aber bezieht er 200,000 Pfd. Die Apanagen der übrigen Prinzen von Großbritannien belaufen sich auf 18,000, die der Prinzessinnen auf 10,000 Pfd.)

4tens. Die königliche Gewalt ist überdieß in Europa fast durchgehends erblich, und die Nachfolge des königlichen Subjektes ist also durch die Geburt bestimmt. Es macht nämlich nur der Kirchenstaat eine Ausnahme hievon. In diesem Staate wird das Oberhaupt gewählt, jedoch wohl auch nur deßwegen, weil bei der geistlichen Eigenschaft desselben eine Regentenfamilie ungedenkbar ist. Diese Eigenschaft ihrer Gewalt, diese Unabhängigkeit derselben von jedem andern äußeren Ansehen pflegen die Könige damit zu bezeichnen, daß sie sagen, sie haben dieselbe von Gottes Gnaden. Jedoch ist allenthalben eine gewisse Ordnung, in welcher die einzelnen Glieder der regierenden Familie das Recht der Nachfolge trifft, eine gewisse Erbfolgeordnung, festgesetzt. *)

*) In allen europäischen Erbstaaten ist die Linealerbfolge nach der Erst- oder Frühergeburt eingeführt. Diese Linealerbfolge aber ist in einigen Staaten agnatisch, d. h. sie erstreckt sich nur auf die männlichen Verwandten, in einigen andern cognatisch, so nämlich, daß die Nach-

Die gehörige Stelle in dieser Ordnung, und allenfalls noch ein gewisses Religionsbekenntniß *) sind auch die einzigen Grundgesetze in unseren absoluten Monarchieen, indem sie die einzige Bedingung sind, an welche das Regierungsrecht in jenen Staaten gebunden ist.

Uiberhaupt können in solchen Monarchieen die Grundgesetze nur auf die gegenseitigen Interessen der

---

folge Männer und Weiber in gleicher Ordnung trifft, und in andern gemischt, so daß die Weiber bloß im Abgange aller andern männlichen Familienglieder nachfolgen. Die cognatische Erbfolge findet nur in Großbritannien und Portugal statt; die agnatische ist in Frankreich, Schweden und Norwegen, in Sardinien, Toskana, Lukka im türkischen Reiche, und in den sämmtlichen deutschen souverain gewordenen Erbstaaten mit Ausnahme Bayerns, Wirtembergs und Badens, wo eine gemischte Erbfolge statt findet. Diese ist übrigens noch in Oesterreich, Rußland, Preußen, Dänemark, Spanien, in beiden Sicilien und den Niederlanden eingeführt. In Bayern und Baden folgen jedoch nur die männlichen Nachkommen der Weiber, nicht aber die Weiber selbst nach.

*) Wie z. B. in Rußland, in Schweden, in Großbritannien.

Familienglieder des regierenden Hauses sich erstrecken, und machen auch nur zwischen denselben ein Recht. *)

---

*) So wird in den §§. 35 und 37 des Koran, wo von der Staatsverfassung des osmanischen Reichs die Rede ist, bloß zu Gunsten des Despoten festgesetzt, daß Laster und Tyranney die Absetzung eines Imam (so wird dort der Beherrscher der Osmanen genannt), nicht nothwendig machen; wenn er nur anders alle die Eigenschaften besitzt, welche zu einer vollkommenen und unumschränkten Oberherrschaft und dazu erforderlich sind, um über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wachen, die Gränzen des Landes vertheidigen, und dem Unterdrückten Beistand leisten zu können.

Auch in Rußland bestehen nur folgende gesetzliche Normen für die Regierungsform:

1) das Gesetz über die Untheilbarkeit des Reiches von Iwan Wasiljewitsch.

2) Die testamentarische Verordnung Katharinens der Ersten vom Jahre 1727, nach welcher das Bekenntniß einer andern Religion, als jenes der griechischen vom russischen Throne ausschließt.

3) Die Festsetzung des Erstgeburtsrechtes, von Paul dem I. im Jahre 1797, wodurch die früher bestandene Einrichtung, daß es in der Willkühr des jeweiligen Landesherrn stehen solle, seinen Nachfolger zu bestimmen, und selbst die schon gemachte Ernennung wieder zu ändern, wenn er an dem ernannten Nachfolger einige Untauglichkeit bemerkte, — aufgehoben wurde.

In andern monarchischen Staaten sind zwar auch verbindliche Normen über die Nachfolge in der Regierung vorhanden; aber sie sind nicht so bloß auf den Ausspruch des Herrschers, oder auf das alleinige Uibereinkommen der regierenden Familie gegründet. Sie stützen sich vielmehr auf gewisse Vergleiche und Recesse mit den Landständen, oder mit Abgeordneten des ganzen Volkes.

So ist es denn in den weltlichen Monarchieen Europas durchgehends zu einem gewissen Gesetze geworden, daß gewisse Familien das Regierungsrecht erblich besitzen. Diese Familien heißen daher auch die gesetzmäßigen oder legitimen; und in diesem Sinne ist der Grundsatz der Legitimität in dem europäischen Staatsrechte zu verstehen. *)

---

*) Die legitimen Regentenfamilien in Europa sind gegenwärtig:

1stens. der Stamm Ethiko's mit der Linie von Lothringen-Oesterreich, unter welche auch die Familie von Toskana und die itzige Regentin von Parma gehört, und der Linie von Baden.

2tens. Der Olbenburgische oder Hollsteinische Stamm, mit den Linien von Dänemark, Gottorp-Romanow (oder Rußland,) und Gottorp-Hollstein-Eutin (oder Schweden), welche letztere nur noch in der Linie des Adoptivsohnes Karl Johann, Prinzen von Pontekorvo, fortlebt.

Dasjenige Glied dieser Familien, welchem nach der bestehenden Erbfolgeordnung der nächste Anspruch auf die Regierung gebührt, heißt Thronerbe oder

---

3tens. Der Kapetische oder eigentlicher — Bourbonische Stamm, mit den Hauptästen Frankreich, Spanien, Sizilien, Lukka und Portugal (oder Braganza.)

4tens. Der Lombardische Stamm von Este, mit den Aesten von Braunschweig, von Großbritannien, von Modena und Liechtenstein.

5tens. Das Hohenzollernsche Haus, mit den Linien von Preußen (Brandenburg) Hohenzollern-Hechingen, und Hohenzollern-Siegmaringen.

6tens. Der Savoyische oder Sardinische Stamm.

7tens. Der Wittelsbach'sche oder Bayerische Stamm.

8tens. Der Wettinische oder Sächsische Stamm, mit der Ernestinischen Hauptlinie, (unter welche Sachsen-Weimar, dann Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, und Sachsen-Koburg-Saalfeld gehören) und der Albertinischen oder königlich Sächsischen Linie.

9tens. Das Haus Wirtemberg.

10tens. Die Familie Nassau, mit den Linien von dem eigentlichen Nassau und von den Niederlanden (oder Nassau-Oranien.)

Kronprinz. Er ist zukünftiger Herrscher, und genießt als solcher gewöhnlich eine besondere äußere Auszeichnung in Titel und Hofstaat vor den

---

11tens. Das Haus Hessen, mit den Abtheilungen von Kassel, Darmstadt und Homburg.
12tens. Das Haus Mecklenburg mit den Abtheilungen von Schwerin und Strelitz.
13tens. Das Haus Anhalt, mit den Abtheilungen von Dessau, Bernburg und Köthen.
14tens. Das Haus Schwarzburg, mit den Abtheilungen von Sondershausen und Rudolstadt.
15tens. Das Haus Reuß.
16tens. Das Haus Lippe, mit den Abtheilungen von Detmold und Schaumburg.
17tens. Das Haus Waldek.
18tens. Der Osmanische Stamm.

Die itzt regierenden Häupter dieser Familien sind:

1) Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich;
Ferdinand der Dritte, Großherzog von Toskana, und
Marie Louise, Herzogin von Parma, dann
Ludwig, Großherzog von Baden.
2) Friedrich der Sechste, König von Dänemark,
Alexander der Erste, Kaiser von Rußland, und
Karl Johann, König von Schweden.
3) Ludwig der Achtzehnte, König von Frankreich.

übrigen Gliedern des regierenden Hauses. Die Titel der übrigen Glieder des regierenden Hauses sind gewöhnlich einander gleich. (So ist der auszeichnende

---

Ferdinand der Siebente, König von Spanien,
Ferdinand der Erste, König beider Sizilien,
Maria Louise, Herzogin von Lukka, und
Johann der Sechste, König v. Portugal.

4) Karl, Herzog von Braunschweig,
Georg der Dritte, König von Großbritannien,
Franz von Este, Herzog von Modena,
Johann, Fürst von Liechtenstein.

5) Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen,
Friedrich Hermann Otto, Fürst von Hohenzollern-Hechingen,
Anton Aloys Meinhard Franz, Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen.

6) Viktor Emmanuel der Erste, König von Sardinien.

7) Maximilian Joseph, König von Bayern.

8) Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar.
August, Herzog von Sachsen-Gotha,
Bernhard Erich Freund, Herzog von Sachsen-Meiningen,
Friedrich, Herzog von Sachsen-Hildburghausen,

Titel des Kronprinzen von Frankreich Dauphin, des ältesten Bruders des Kronprinzen Monsieur, und der übrigen Brüder desselben Fils de France, wozu

---

Ernst, Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld,
Friedrich August, König von Sachsen,
9) Wilhelm, König von Wirtemberg,
10) Wilhelm, Herzog von Nassau,
Wilhelm Friedrich, König von den Niederlanden.
11) Wilhelm der Erste, Kurfürst von Hessen-Kassel.
Ludwig der Zehnte, Großherzog von Hessen-Darmstadt,
Friedrich Ludwig, Landgraf von Hessen-Homburg.
12) Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,
Georg Friedrich, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.
13) Leopold Friedrich, Herzog von Anhalt-Dessau,
Alexius Friedrich Christian, Herzog von Anhalt-Bernburg.
Ludwig August Karl, Herzog von Anhalt-Köthen.
14) Günther Friedrich Karl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Friedrich Günther, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.
15) Heinrich der Neunzehnte Fürst v. Reuß,

sie vom Könige gewöhnlich noch die Beinahmen von Herzogen von Orleans, Anjou, Berry, Artois u. a. erhalten. Die Töchter des Königs heißen Filles de France. In Großbritannien heißt der Kronprinz Prinz von Wales, während die übrigen Prinzen die Titel von Herzogen von Sussex Northumberland, York, Clarence u. a. erhalten. Der auszeichnende Titel des Kronprinzen von Spanien ist: Prinz von Asturien; die übrigen Kinder des Königs heißen Infanten und Infantinnen von Spanien. Der Kronprinz von Oesterreich führt den Titel: des österreichischen Kaiserthums kaiserlicher, zu Ungarn und Böhmen königlicher Kronprinz, Erzherzog von Oesterreich. Die nachgebornen Kinder des Kaisers heißen Erzherzoge und Erzherzoginnen mit dem Prädikate kais. königl. Hoheit. In Rußland heißen

---

16) Paul Alexander Leopold, Fürst v. Lippe-Detmold,
Georg Wilhelm, Fürst v. Lippe-Schaumburg.

17) Georg Friedrich Heinrich, Fürst von Waldeck.

18) Mahmud der Zweyte Chan, Großsultan von der Türkey.

Das jetzige Oberhaupt des Kirchenstaates ist Pius VII. (Barnabas, Gregorius Chiaramonti.)

alle Kinder des Kaisers Großfürsten und Großfürstinnen mit dem Prädikate kaiserliche Hoheit.)

Selbst für den Fall, daß die regierende Familie gänzlich aussterben sollte, ist in den Erbfolgegesetzen mancher Staaten noch Vorkehrung getroffen, so nämlich, daß für diesen Fall dem letzten Besitzer der Regierung das Recht vorbehalten ist, seinen Nachfolger zu bestimmen. *) Jedoch wird es keineswegs für eine Erlöschung des regierenden Stammes angesehen, wenn etwa bloß nur ein noch minderjähriger Nachfolger vorhanden wäre. Für diesen Fall ist vielmehr allenthalben entweder durch ein Herkommen, oder durch Hausverträge der regierenden Familie, oder aber durch andere Grundgesetze vorgesorgt. Es ist nicht nur bis zum Ziel der Minderjährigkeit des präsumtiven Thronfolgers für eine stellvertretende Regierung, für eine Regentschaft, gesorgt, sondern überdieß auch dieses Ziel der Minderjährigkeit möglichst nahe gesteckt. **)

---

*) So hat der Kaiser von Oesterreich das Recht, im Falle kein gesetzlicher Thronerbe mehr vorhanden wäre, für das Erzherzogthum Oesterreich sich den Nachfolger selbst zu bestimmen. So ernennt auch der König von Bayern im Falle die ganze übrige Familie erloschen wäre, sich selbst den Nachfolger in dem Prinzen aus einem regierenden deutschen Hause.

**) So wird der jedesmalige Thronfolger in Oesterreich beziehungsweise auf die Provinz Böh-

5tens. Die Könige in Europa vereinigen noch zuweilen in sich die Herrschaft über mehrere sonst völlig von einander verschiedene und selbstständige Staaten. Zwar giebt es nicht einen einzigen von den größeren monarchischen Staaten in Europa, welcher nicht ein Aggregat von verschiedenen Provinzen wäre, dessen einzelne Ländereyen nicht mehr oder weniger in ihren besonderen Namen und Einrichtungen noch die Spuren einer ehemaligen Selbstständigkeit an sich trügen: solche Staaten werden aber, da sie bereits unter verschiedenen gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden vereinigt sind, jederzeit nur für einen Staat angesehen; und von den Königen, die über dieselben herrschen, muß man sagen, daß sie in dieser Beziehung itzt jedesmal nur über einen Staat herrschen.

---

men mit dem angetretenen 14ten, in Bezug auf das eigentliche Oesterreich mit vollendetem 16ten Jahre großjährig. Eben so gelangen die Thronerben in Dänemark, Spanien und Portugal mit dem angetretenen 14ten, die von Frankreich und Sardinien mit dem vollendeten 14ten Jahre zur Volljährigkeit. In Rußland und in den beiden Sizilien erreicht der Thronerbe die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 16ten Jahre.

Wenn also oben behauptet wurde, daß die Könige in Europa zuweilen in sich die Herrschaft über mehrere sonst ganz selbstständige Staaten vereinigen: so ist dieses anders zu verstehen. Es ist nämlich dieß in jenem engeren Sinne zu nehmen, daß die europäischen Könige zuweilen mit ihrer Person das einzige Band zwischen zwei oder mehreren sonst ganz verschiedenen Staaten machen, und so im eigentlichsten Sinne die Würde eines Herrschers über zwei oder mehrere verschiedene Staaten in sich vereinigen.

In diesem Verhältnisse steht wirklich der König von Großbritannien zu dem vereinigten Staate von Großbritannien mit Irland, und zu dem Königreiche Hannover, in diesem Verhältnisse steht auch der Kaiser von Rußland zu dem russischen Kaiserstaate, und zu dem Königreiche Pohlen, dann der König von Schweden zu dem Königreiche Schweden und dem Königreiche Norwegen; der König von Preußen zu dem Königreiche Preußen, und dem Fürstenthume Neufchatel; endlich auch der Sultan der Türkey zu den Fürstenthümern Moldau und Walachey, und zu der übrigen europäischen Türkey.

§. 15.

Von den übrigen Theilnehmern an der Gesetzgebung in königlichen Staaten, und zwar A., in uneingeschränkten Monarchieen.

In den europäischen Monarchieen von uneingeschränkter Eigenschaft *) ist es eine von dem Könige selbst zu bestimmende Anzahl von hohen Räthen — gewöhnlich Minister und Staatsräthe genannt, — welche neben demselben einen gewissen Einfluß auf die Gesetzgebung im ganzen Staate ausüben. Die Minister mit dem ihnen eigends zugeordneten Schreiberpersonale bilden einzelne Ministerien, der Inbegriff der Staatsräthe aber mit ihren Kanzeleyen macht den Staatsrath (im complexiven Sinne) aus. Zuweilen wählen sich die Könige aus den Ministern und den Staatsräthen noch einen gewissen engeren Ausschuß, welcher zur vertrautesten Berathung bestimmt ist, und deßwegen das geheime Kabinet genannt wird. **)

*) Diese sind bisher (mit Wegrechnung der Türkey) — Rußland, Preußen (außer Neufchatel), Dänemark, Sardinien in den Continentalländern (außer Genua), dann Toskana, Parma, Modena, der Kirchenstaat.

**) Vorzugsweise waren bisher diesen geheimen Kabineten die Interessen der äußern Po-

In diesem geheimen Kabinete nun, so wie im weiteren Umfange in den einzelnen Ministerien, und im Staatsrathe wird über die zu erlassenden und den ganzen Staat betreffenden, oder sonst wichtigen Gesetze und Anordnungen berathschlagt. Es ist zu diesem Behufe den einzelnen Ministerien, oder, wo den Ministern nicht eigentliche Ministerien zur Seite stehen, den einzelnen Abtheilungen des Staatsraths ein eigener Wirkungskreis zugewiesen, der sich jederzeit nur über einzelne Zweige der Regierungsangelegenheiten erstreckt. *)

---

litik zur Verhandlung vorbehalten. Zu diesem Zwecke bestehen Kabinete wohl auch in den übrigen monarchischen Staaten unsers Welttheils. Und da jene Interessen — wo nicht auf Eins hinauslaufend, — doch sehr nahe verwandt sind mit dem Interesse der Höfe, da auch die Kabinete die nächste ämtliche Umgebung des Königs ausmachen: so erhalten sie nicht selten ihre besonderen Namen von den Residenzen dieser Könige. So giebt es ein Kabinet der Tuillerien, ein Kabinet von St. James, von Wien, von St. Petersburg.

*) So bestehen in Rußland 8 verschiedene Ministerien. Diese sind: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium, das Marineministerium, das Justizministerium, das Ministerium des Innern, (in dessen Wirkungskreis hauptsächlich die Sorge für den Wohlstand der Staatsbürger, und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im

Diese verschiedenen Personen und Collegien sind es nun, welche auch in den unbeschränkten Monarchieen unseres Welttheils an der Ausübung der Ge-

---

Innern des Staates gehört), das Finanzministerium, das Kommerzministerium, und endlich das Ministerium der geistlichen Sachen und der Volksaufklärung. Auch ein Staatsrath ist in Rußland vorhanden; und der jetzige Kaiser hat aus eigenem Entschlusse eine Abtheilung desselben, da er sonst nur zur Besorgung von Vollziehungsgeschäften bestimmt war, als eine rathgebende Behörde bei der Gesetzgebung, unter dem Namen einer Sektion der Gesetzgebung sich zur Seite gesetzt.

In Preußen besteht neben dem geheimen Kabinete, in welchem der Staatskanzler, ein geheimer Kabinetsrath, und eine vom König bestimmte Militärperson den beständigen Vortrag haben, auch ein Staatsrath. Dieser ist die höchste berathende Behörde über alle künftigen Gesetze und Verwaltungsnormen. Den Vorsitz führt der König selbst, oder der Staatskanzler, oder ein vom König oder vom Staatskanzler substituirtes Mitglied desselben. Die übrigen Mitglieder des Staatsrathes aber sind: die königlichen Prinzen (nach erreichtem 18ten Lebensjahre), die obersten Staatsbeamten, dann diejenigen Personen, denen des Königs besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe verleiht. Diese machen das Plenum des Staatsrathes aus. Zur gründlichen Erörterung und Vorbereitung der Geschäfte für das Plenum wird übri-

setzgebung einigen Antheil haben. Freylich ist dieser Einfluß auf die Gesetzgebung von der Art, daß er keineswegs mit rechtlicher Nothwendigkeit ausgeübt werden könnte. Es ist keine anderweitige Garantie für dessen Wirklichkeit und Fortdauer, als nur die freiwillige Zulassung des Königs vorhanden. Gleichwohl aber ist die Allgemeinheit einer solchen gemeinschaftlichen Berathung über einzuführende Gesetze in allen selbst unbeschränkten Monarchieen, und dann eine gewisse feste Ordnung, welche bei jenen Berathungen zu beobachten, und als eine solche öffentlich im Staate bekannt ist, für einen deutlichen Beweis anzusehen, daß die Willkühr der Könige in Europa, selbst dort, wo sie es könnte, nicht mehr regellos seyn will, daß die Könige die fortgeschrittene Bildung und den Character der Menschheit an den ihnen untergebenen Staatsbürgern zu sehr zu achten wissen, als daß sie sich nicht selbst die Einsicht wenigstens Einiger aus ihren Staatsbürgern zugesellten, und zwar vergestalt zugesellten, daß sie bei allen wichtigeren

---

gens der Staatsrath in 7 Abtheilungen zertheilt, deren besondere Wirkungskreise sich auf die auswärtigen Angelegenheiten, auf Militärsachen, auf Justizsachen, Finanzangelegenheiten, auf Handel und Gewerbe, auf innere Angelegenheiten, dann auf Cultus und Erziehung erstrecken.

Aehnliche Behörden finden sich auch in allen den übrigen Monarchieen unsers Welttheils.

Vorkehrungen wenigstens ihren Rath anhören, und diese Anhörung zu einer gewissen öffentlichen Sache machen.

§. 16.

B. In den eingeschränkten Monarchieen und zwar a) in den ständischen.

In den ständischen Monarchieen unseres Welttheils ist es eine Versammlung von Mitgliedern aus gewissen höheren Klassen der Staatsbürger, welche mit des Königs Gewalt bei Ausübung der Gesetzgebung konkurrirt. Diese Klassen der Staatsbürger heißen — in der erwähnten Beziehung — die Stände, oder die Landstandschaft. Der Vorzug des Adels, der Geistlichkeit und der Städtebürger, welcher sich im Mittelalter entwickelte, und diese Klassen der Staatsbewohner zu den eigentlichsten Bestandtheilen der Staatsbürgerschaft machte, ist es, worauf sich diese Einrichtung gründet.

In den anfänglichen Monarchieen unsers Welttheils gab es immer neben dem König eine Art Volksversammlung zur Abthuung allgemeiner Angelegenheiten. Freylich begriff man unter dem Volke nur den durch höhere Einsichten oder Besitz selbstständigeren Theil der Staatsbewohner. Und so war es denn nur die aufgeklärtere Klasse der Geistlichen, der begüterte Lehenadel, und der geldreiche Bürger, die einen Antheil an jenen Volksversammlungen hatten.

Dieses Vorrecht hat sich auch in mehreren unserer Staaten nach mancherlei Schicksalen bis auf die heutigen Zeiten erhalten. *) Jedoch ist von einigen derselben zu merken, daß ihre Verfassungen nicht so ganz mehr die ursprüngliche Eigenheit der ständischen Einrichtung an sich tragen, zum Theile wohl auch schon gleich bei ihrem Entstehen von der gewöhn-

*) Eine ständische Verfassung haben: die österreichischen Provinzen, Niederösterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain mit Görz, Tyrol, Ungarn, Böhmen und Gallizien, ferner das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Saalfeld, Hannover, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Homburg, Wirtemberg, Holstein-Oldenburg, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Lippe-Schaumburg, Lippe-Detmold, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen, Waldeck, Liechtenstein, Neufchatel und die dänische Provinz Lauenburg; dann Neapel, die Insel Sardinien, Spanien, Portugal und Schweden. Übrigens nennen auch Bayern und Baden ihre Verfassungen ständisch, wiewohl sich dieselben mehr zu den repräsentativen hinneigen.

lichen Gestalt der ständischen Verfassung eine gewisse Ausnahme gemacht haben. Die Ausnahme besteht darin, daß in diesen Staaten neben den drei eigentlichen Ständen der Geistlichkeit, des begüterten Adels, und der Städtebürger auch noch die Klasse der unadelichen Landeigenthümer, durch gewählte Mitglieder (oder Abgeordnete) an der Landstandschaft Theil nimmt. In jenen europäischen Staaten nämlich, wo das Lehensystem nicht jene große Ausdehnung gewonnen hätte, wo aber gleichwohl von jeher schon eine gewisse Theilnahme des Volkes bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten üblich war, dort ward diese Theilnahme jederzeit auch auf die Klasse jener unadelichen Grundbesitzer ausgedehnt. *) An einigen andern sonst rein ständischen Verfassungen wurde wieder in den neueren Zeiten erst die Abänderung getroffen, daß die Klasse der Landbauern von ihren adelichen Grundherren (dem Lehenadel) unabhängiger gemacht, und als selbstständigere Staatsbürger nunmehr auch in die ständische Versammlung aufgenommen wurden. **)

---

*) Dieß war seither immer der Fall in Schweden und in Tyrol.

**) Dieses gilt von den Verfassungen in Sachsen-Weimar, Sachsen-Hildburghausen, Nassau, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Hannover. So besteht die Landstandschaft in Sachsen-Weimar nicht nur aus 11 Rittergutsbe-

In den übrigen europäischen Staaten mit jenen ständischen Vorrechten ist, was die Anzahl der Stände, und die Erblichkeit jener Vorrechte betrifft, die alte ständische Verfassung noch in ihrer Unvermischtheit vorhanden.

Die ständische Versammlung in diesen Staaten besteht also aus den Repräsentanten der Kirche oder eigentlich der Geistlichkeit, dann aus den Repräsentanten des Adels, und aus jenen der Städtebürger. Die übrigen Staatsbewohner haben dabei keine Repräsentation. Die Geistlichkeit wird durch die Erz- und andere Bischöfe, durch Aebte und Pröbste, wohl auch durch gewisse Deputirte der Domkapitel und Consistorien repräsentirt; der

---

sitzern (der 11te stellt die Universität Jena vor), dann aus 10 Abgeordneten der Bürger, sondern sie enthält auch 10 Abgeordnete vom Bauernstande. In Nassau besteht die ständische Versammlung aus 40 adelichen Gutsbesitzern, 8 lutherischen, 7 reformirten, und 7 katholischen Geistlichen, 16 Vorstehern höherer Lehranstalten, 110 Gewerbsbesitzern, und 108 unadelichen Landeigenthümern. In Waldeck sind unter der Landstandschaft nebst den Besitzern der Rittergüter und der Abgeordneten der 13 Städte auch 10 Vertreter des Bauernstandes begriffen.

Von Bayern und Baden, wenn man diese Staaten als ständische betrachtet, gilt ein Gleiches.

Adel, welcher in dieser Beziehung gewöhnlich in einen hohen, (Fürsten Grafen und Freyherren,) und einen niederen Adel, (die Ritter und gemeinen Edelleute,) sich trennt, durch die Besitzer adelicher oder Ritter-Güter, und die Städtebürger durch ihre Magistrate, oder nur durch einige Mitglieder derselben. Die Versammlung aller der Repräsentanten dieser Stände, um unter dem Vorsitze des Königs oder seines Stellvertreters gewisse Angelegenheiten der Gemeinschaft zu besorgen, heißt der Land- oder Reichstag. Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse heißen Land- oder Reichstagsschlüsse, Landtagsabschiede.

Dieser Antheil der Stände an der Gesetzgebung im Staate ist ursprünglich auf rechtliches Uibereinkommen der Stände mit dem Könige gegründet, und deßwegen rechtlich nothwendig. In solchen Staaten bestehen daher auch durchgehends schon gewisse eigentliche Grundgesetze, Urkunden und schriftliche Verträge, durch welche die Größe und die übrige Beschaffenheit dieser Theilnahme näher bestimmt wird. *) Die Wirkung solcher Grundver-

*) So wird z. B. die Art dieser Theilnahme für Schweden in folgenden Grundgesetzen bestimmt:
1stens. In der zwischen dem König und den Ständen des schwedischen Reichs (zu Stockholm den 6ten August 1815) errichteten Reichsakte.
2tens. In der Verfassungsurkunde vom 7ten Juni 1809.

träge ist zum Theil durch ein feierliches mündliches Versprechen des Königs und der übrigen Theilnehmer an der Gesetzgebung, zum Theil durch die schiedsrichterliche Gewalt einer fremden Macht gesichert. *)

Für Bayern in der Verfassungsurkunde vom 26sten März 1818.

Für Baden in der Verfassungsurkunde vom 29sten August 1818.

Für Sachsen-Weimar in dem Grundgesetze über die Landständische Verfassung vom 5ten May 1816.

Für Schaumburg-Lippe in der Verfassungsurkunde vom 15ten Jänner 1815.

Für Nassau in der Constitutions-Urkunde vom 1sten und 2ten September 1814.

*) Das Letztere ist z. B. in Sachsen-Weimar und in Baden, das Erstere in Bayern der Fall. Die Verfassungen von Sachsen-Weimar und von Baden sind unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt. In Bayern aber schwört (nach dem X. Titel der Verfassungsurkunde) der König bei dem Regierungsantritte in einer feierlichen Versammlung den Eid: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Und alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige,

Zwar hat nach diesen Grundgesetzen der König jederzeit das Recht, den Landtag zusammenzurufen, und ist dabei höchstens nur an die etwa in den Grundgesetzen bestimmte Frist der jedesmaligen Zusammenberufung desselben gebunden. Er ist es auch, welcher überall und meistentheils allein die Gegenstände der ständischen Berathungen vorschlägt, und den Beschlüssen derselben durch seine Zustimmung erst die Sanktion ertheilt. Ihm ist es auch vorbehalten, die ständischen Versammlungen zu prorogiren und aufzulösen. Gleichwohl aber ist der Antheil der Stände bei solchen Berathungen überall, wo sich die ständische Verfassung in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten hat, entscheidend (decisiv), d. h. die Stimme derselben hat eine den Willen des Königs wenigstens hemmende Kraft.

Dieser Antheil Mehrerer an der Gesetzgebung, und zwar dieser rechtlich nothwendige Antheil derselben, würde, an sich betrachtet — allerdings für einen Vorzug der ständischen Verfassung angesehen werden müssen. Allein die besondere Beschaffenheit der Theilnehmer macht, daß dieser Vorzug ein höchst zweideutiger wird, oder doch auf jeden Fall ziemlich beschränkt bleiben muß. Wenn man auch annehmen will, daß diese Versammlung jederzeit die zur Gesetzgebung er-

---

Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

ſederliche Einſicht beſitzen werde, ſo iſt doch auch gewieß, daß ſie jederzeit die ſtärkſten Beweggründe haben wird, von ihrer beſſeren Einſicht abzuweichen. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß jene wirklichen Theilnehmer an der ſtändiſchen Verſammlung nicht als Abgeordnete für das Gemeinwohl, ſondern als Abgeordnete für das abgeſonderte Intereſſe ihrer Klaſſe (ihres Standes) in jenen Verſammlungen erſcheinen werden.

Gewieß iſt es nämlich, daß die Geſetzgebung im Staate mit ihren Anordnungen zuweilen in den Vortheil der Einzelnen eingreifen, daß ſie um des größeren Wohles willen bald die Kräfte des Einen, bald die des Andern in Anſpruch nehmen muß. Beſtehen nun verſchiedene Stände oder Beſchäftigungsarten im Staate, d. h. ſind gewiſſe ganze Klaſſen von Bürgern im Staate vorhanden, welche eine beſondere Gattung nützlicher Kräfte für das Wohl des Ganzen beſitzen, ſo iſt es natürlich, daß abgeſonderte Intereſſen bei den einzelnen Abtheilungen der Staatsbürger entſtehen; es trachtet nämlich jede derſelben, ihre eigenthümlichen Kräfte (ihr Eigenthum und perſönliches Vermögen) von der verhältnißmäßigen Unterordnung unter das allgemeine Wohl möglichſt auszunehmen.

Bei dieſem Streite gegenſeitiger Intereſſen ergiebt ſich als ein nothwendiges Erforderniß der beſten Geſetzgebung, daß ſie entweder aus allen Klaſſen und Ständen der Staatsbürger zuſammengeſetzt ſey, oder aber aus einem Subjekte beſtehe, welches

durchaus zu keinem Stande, und zu keinem besonderen Interesse sich bekennt.

Nun ist aber in unseren heutigen Staaten mit ständischer Verfassung weder das Eine noch das Andere der Fall. Denn auf der einen Seite ist in den Staaten, wo die alte ständische Verfassung in ihrer Eigenthümlichkeit noch heut zu Tage besteht, neben jenen 3 eigentlichen Ständen noch eine zahlreiche Menge anderer Staatsbürger aus den sogenannten niederen Ständen vorhanden, welche von der Landstandschaft völlig ausgeschlossen sind, *) und was das Letz-

*) Zwar muß man leicht sehen, daß es neben der hohen Geistlichkeit, neben dem Adel und den Städtebürgern, (nämlich den Bürgern einiger privilegirten Städte) noch eine andere eben so zahlreiche Hälfte der Staatsbürger gebe, welche gleichwohl von der Landstandschaft ausgeschlossen ist: allein dieses sey, behaupten Einige, gar kein Nachtheil; es sey vielmehr die natürliche Eigenheit einer Volksversammlung. Denn wer anders, fragen sie, als der unterthänige Bauernstand ist es wohl, der von jener Volksversammlung ausgeschlossen ist? Und ist es nicht ganz natürlich daß nur der selbstständige Staatsbürger, nicht aber auch der Abhängige, der Dienstbothe, Geselle, und der untergeordnete Hausgenosse ein Mitglied jener Versammlung sey? Oder haben nicht zu allen Zeiten die selbstständigen Staatsbürger nur allein das Volk ausgemacht? Der selbstständige Staatsbürger sorgt ja ohnedieß für das Beste seiner Abhängigen, wenn er sein eigenes

tere betrifft, so haben jene 3 eigentlichen Stände in der Größe ihrer Besitzthümer, in äußeren Auszeichnungen, und in verschiedenen andern dem Eigennutze

---

Interesse vertritt. — Diejenigen, welche diese Sprache führen, begehen — zum Gelindesten — den Fehler, daß sie sich zu tief in die Zeiten des Mittelalters zurückdenken. Denn ist es wohl richtig, daß es in unseren ständischen Staaten außer der höheren Geistlichkeit, dem Adel und den privilegirten Städtebürgern nur noch einen von der Grundherrschaft so ganz abhängigen Bauernstand gebe? Giebt es nicht erstlich schon neben jener höheren Geistlichkeit noch eine große Anzahl anderer Geistlichen, deren äußeres Interesse (nämlich quoad temporalia) von jenem der höheren, begüterten Geistlichkeit so ganz verschieden seyn muß? Giebt es ferner nicht neben dem Adel, und den privilegirten Städtebürgern noch eine andere zahlreiche Menge von Staatsbewohnern, welche durch Gelehrsamkeit, Einsichten aller Art, und durch ihre Bildung überhaupt sich wohl auch schon zu dem Range größjähriger Staatsbürger erhoben haben? Sind endlich nicht allenthalben aus der Klasse der Bauern noch eine Menge anderer städtischer Gemeinden entstanden, deren Mitglieder, gleich den Bürgern der privilegirten Städte, durch Kunstgewerbe aller Art auf eine selbstständige Weise sich ihren Unterhalt sichern? Ist endlich selbst der noch übrige und eigentliche Bauer so gänzlich abhängig von seinem Grundherrn; daß er schlechterdings gar kein Eigenthum besäße, und sich durchaus keine selbstgewählten Zwecke für die Anwendung sei-

ſchmeichelnden Bevorrechtungen nur zu ſehr ein eigenes abgeſondertes Intereſſe, als daß ſie nicht Beweggrundes genug haben ſollten, bei ihrer Einflußnahme auf die Geſetzgebung das Wohl jener übrigen Klaſſen zu überſehen.

Auf dieſe Art iſt nun zwar allerdings begreiflich, daß in Staaten mit ſtändiſcher Verfaſſung ein Theil der Staatsbewohner bei der Geſetzgebung gegen die

---

ner Kräfte vorſetzen könnte? Haben nicht ſehr häufig (um nicht zu ſagen — allenthalben) in unſeren Zeiten die Könige ſtändiſcher Staaten in der Überzeugung, daß ſie ihre Macht nirgends beſſer, als hier gebrauchen können, jenes Abhängigkeitsverhältniß der Bauern von ihren Grundherrn, auf eine den beſſeren Begriffen unſerer Zeit mehr entſprechende Geſtalt zurückzuführen geſucht? Iſt nicht in den ſtändiſchen Staaten unſeres Welttheils durchgehends, wenn man etwa bloß Mecklenburg, die Lauſitz und die Inſel Sardinien ausnehmen wollte, die Leibeigenſchaft mit all ihrem drückenden Gefolge bereits abgeſchafft? Was iſt ſelbſt noch weiter zur geſetzmäßigen und billigen Feſtſtellung der gegenſeitigen Forderungen zwiſchen Grundherrn und Bauern nicht alles gethan? Ich will vorzugsweiſe hier nur auf das hinweiſen, was in Oeſterreich und Bayern, in welchem letzteren Lande es ſogar geſetzlich unterſagt iſt, jemanden in einem andern Sinne als in Beziehung auf die Landesregierung, einen Unterthan zu nennen, — für dieſen Zweck geſchehen iſt.

etwaige Willkühr des Königs vertreten wird, allein es ist auch nicht zu verkennen, daß diese Freiheit Einiger nur auf die größere Abhängigkeit der Mehrzahl aus den Staatsbürgern gegründet sey, und daß die Folgen davon nur um so bedenklicher seyn müssen, je weniger es dem König gelang, aus eigener Macht das Verhältniß zwischen dem ständischen und nicht ständischen Theile seiner Staatsbürger zu mäßigen. *)

*) So besteht gegenwärtig wohl nirgends mehr die ständische Verfassung so in ihrer eigenthümlichen Gestalt, wie in der österreichischen Provinz Ungarn. Nirgendwo anders haben wohl die Stände durch ein eifersüchtiges Zusammenhalten gegenüber dem König so bedeutende Freyheiten sich erhalten, als eben da. Aber man wird auch kaum irgendwo anders, als in eben diesem Ungarn mehr parteyische Verfügungen und Einrichtungen finden, welche der König, wenn er auch wollte, vermöge seiner beschränkten Gewalt, nicht ändern kann. Und wenn man sich an die bisherige Erfahrung halten wollte, wenn man sieht, wie die Könige mehrerer europäischer Länder, wo die Stände in der That nur sehr wenig mehr galten, diesen Umstand bloß dazu benützt haben, um allen Klassen der Staatsbürger eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung zuzuwenden, wenn man sieht, wie dieß erst neuerlich auf eine recht nachahmungswürdige Weise von Bayerns und Badens Herrscherrn geschehen ist; so muß man wirklich schließen, daß von der unbeschränkten Monarchie ein leichter

Die Beschränkung des Königs durch Stände kann also, so lange diese ihre Eigenthümlichkeit, d. i. die Eigenschaft abgesonderter, privilegirter Klassen behalten, kein besonderer Vorzug für die Gesetzgebungen in den europäischen Staaten seyn. Selbst dadurch, daß jene noch übrige nicht privilegirte Klasse von Staatsbewohnern, nämlich jene der Bauern, in die Versammlung aufgenommen wird, ist jene Bedenklichkeit noch nicht gehoben. Allerdings ist dann gewissermaßen keine Klasse der Staatsbewohner ohne einige Vertreter bei der Gesetzgebung; allerdings ist eine solche Aufnahme des Bauernstandes als der erste Schritt zur Verbesserung einer ständischen Versammlung zu betrachten: aber jenes eifersüchtige Entgegenwirken verschiedener bevorrechteter Stände wird hier noch immer sich zeigen.

§. 17.

β. In den repräsentativen Monarchieen.

In den repräsentativen Monarchieen besteht, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriffe, die gesetzgebende Versammlung neben dem König in einer Anzahl von und aus der Gesammtheit des Volkes auf bestimmte Zeit gewählter Repräsentanten. Allein bis zur Zeit ist noch nirgends in Europa, (das einzige

---

rer Uibergang zu einer Repräsentativ-Verfassung sey, als von einer ständischen.

Norwegen etwa ausgenommen), eine repräsentative Verfassung zu finden, welche jenem Begriffe vollkommen entspräche. Nicht nur die Verfassungen von Bayern und Baden, (wenn man diese in gewisser Beziehung hieher rechnen wollte), sondern auch jene von Pohlen, von den Niederlanden, von Großbritannien, von Sicilien, und selbst von Frankreich neigen sich immer noch mehr oder weniger zu einer ständischen Verfassung hin. In keinem von allen diesen Staaten, (wenn auch sonst eine Versammlung von selbstgewählten zeitlichen Repräsentanten des ungetheilten Volkes die Gesetzgebung neben dem Könige mit besorgt), ist es der Fall, daß nicht noch zwischen dem König und jener Versammlung der Repräsentanten eine zweite zur Gesetzgebung mit konkurrirende Versammlung bestünde, deren Mitglieder bloß durch Geburt, oder Bestimmung des Königs zu diesem Amte berufen sind. In allen diesen Staaten ist die gesetzgebende Versammlung neben dem König in zwei Kammern getheilt; deren eine die eigentlichen oder gewählten Repräsentanten, die andere aber die gebornen oder vom König berufenen Reichsräthe enthält. In Frankreich besteht neben der Kammer der Deputirten von den einzelnen Departements noch eine Kammer der Pairs. Gleiche zwey Abtheilungen hat auch das Parlament oder die Repräsentation in Sizilien. Auch dort besteht eine Pairskammer und eine Kammer

der Gemeinden, welche letztere die Deputirten der Städte und Flecken ausmachen. In Großbritannien besteht das Parlament aus dem Hause der Peers oder dem Oberhause, und aus dem Unterhause oder dem Hause der Gemeinen, d. i. der Deputirten. In Pohlen besteht der Landtag aus dem Senate, und aus der Versammlung der Landbothen und Abgeordneten von den Gemeinden. In Bayern theilt sich die sogenannte ständische Versammlung in eine Kammer der Reichsräthe und eine Kammer der Abgeordneten. Die Stände des Großherzogthums Baden sind auch in zwey Kammern, in eine erste und eine zweite, getheilt. Und in den Niederlanden, wo die gesammte Repräsentation den Namen der Generalstaaten führt, besteht diese auf gleiche Weise aus einer ersten, und aus einer zweiten Kammer.*)

Doch ist bei den Mitgliedern einer solchen ersten Kammer, welche übrigens entweder gebohrene oder vom König ernannte sind, meistens ein gewisses reiferes Alter zur Bedingung gemacht. **)

*) Dieser ständische Zusatz bei unseren Repräsentativverfassungen scheint eine nothwendige Vermittelung des Zeitgeistes mit dem Geiste der Vorzeit zu seyn, eine Vermittelung, welche bei Neuerungen, sollen anders gewaltsame Umwälzungen vermieden werden, nie wohl umgangen werden kann.

**) So wird die Kammer der Pairs in Frankreich zusammengesetzt aus den königl. Prin-

Diese erste Kammer ist auch gewöhnlich ein oberster Gerichtshof für die Mitglieder derselben, und aus denjenigen, welchen der König die für die erstgebornen Söhne erbliche Pairswürde (Pairie) verliehen hat. Diese Pairs führen noch immer verschiedene Titel, nach Art des vormaligen französischen Adels, als: Herzog, Marquis, Graf, Vicomte, Baron. Sie haben mit 25 Jahren den Eintritt in die Kammer, aber erst mit 30 Jahren eine berathende Stimme. Der Präsident dieser Kammer ist der Kanzler von Frankreich. Die Peers des Reichs in Großbritannien sind: die Prinzen des königl. Hauses herab bis auf des Königs Enkel und Geschwistersöhne, dann die Erzbischöfe und Bischöfe, endlich die weltlichen Lords, d. i. die ältesten Söhne der Reichsbarone, wenn sie die Großjährigkeit erreicht haben. Die Zahl der Mitglieder des Oberhauses ist nicht bestimmt, indem der König das Recht hat, neue Peers zu ernennen. Der Sprecher, d. i. der leitende Vorsteher dieses Hauses, ist der vom König ernannte Lord-Großkanzler. Auch Beisitzer ohne entscheidende Stimme hat das Oberhaus an den 12 Oberrichtern Englands, den graduirten Staatsräthen des Königs, und den Beisitzern des Großkanzlers. Dieser und seine Beisitzer haben ihre Sitze auf Wollsäcken, ein Gebrauch, der schon vor langer Zeit wegen der Wichtigkeit der Schafzucht und Wollenweberey für Englands Flor eingeführt worden.

ben, und für die ersten Staatsbeamten, so wie auch für die eigentlichen Staatsverbrechen. (S. auch §. 23. zu Ende.)

Die zweite oder untere Kammer besteht lediglich aus solchen Mitgliedern, welche aus dem gesammten Volke gewählt sind. Nur der Präsident oder der Vorsitzende in derselben ist gewöhnlich vom Könige, wenn gleich aus einer gewissen Anzahl vorgeschlagener Kandidat ernannt.

Die erste Kammer der Generalstaaten in den Niederlanden besteht aus Mitgliedern, welche von dem König auf Lebenszeit aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch Geburt oder Vermögen die Ausgezeichnetesten sind. Jedoch darf sie nur aus höchstens 60 Mitgliedern, aber auch nicht aus weniger als 40 bestehen. Sie müssen volle 40 Jahre alt seyn. Die Mitglieder des Senats (Senatoren) in Pohlen, sind die Kön. Prinzen, wenn sie 18 Jahre alt sind, die Bischöfe, die Palatinen und Castellanen und die eigentlichen Senatoren. Die Prinzen und die Bischöfe sind vermöge ihrer Geburt oder ihres Amtes Mitglieder des Senats. Die übrigen werden von dem König aus 2 von dem Senate vorgeschlagenen Kandidaten gewählt. Ein solcher Kandidat muß wenigstens 35 Jahre alt seyn, und eine jährl. Steuer von 2000 pohlnischen Gulden zahlen. Uibrigens ist die Zahl der Senatsmitglieder unbestimmt; nur darf sie nicht die Hälfte von der Zahl der Landbothen überschreiten. Der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern durch ein besonderes Dekret bestimmt.

(In Frankreich werden sie bloß nach der Volksmenge in den einzelnen Abtheilungen des Staatsgebieths (der 86 Departements) gewählt. In Großbritannien geschieht diese Wahl nach Shires (Grafschaften) Städten, Flecken, Universitäten und Seehäfen. In den Niederlanden nach den 18 Provinzen des Reichs. In Pohlen nach den 77 Bezirken und 51 Gemeindesprengeln.)

Uibrigens ist die Wählbarkeit zu einem Mitgliede dieser Kammer immer doch an gewisse Eigenschaften gebunden, welche nicht einem jeden Bürger, der auch sonst wohl das Recht hat zu wählen, zukommen. Meistens ist dieß nebst einem gewissen Alter auch ein gewisser Besitz, oder ein größerer Antheil, der von den Steuern und öffentlichen Auflagen auf ihn fällt. Uibrigens werden aber auch schon an die wahlfähigen Staatsbürger, d. i. an diejenigen, welche nur das Recht haben sollen, bei der Wahl der Abgeordneten mit zu stimmen, ohne jedoch selbst gewählt werden zu können, gewisse besondere Forderungen gestellt. Es liegt diesen Forderungen jederzeit der Begriff von einem gewissen selbstständigen und unabhängigen Staatsbürger zu Grunde.

(So müssen in Frankreich die Wahlmänner (electeurs), deren Gesammtzahl in den einzelnen Abtheilungen des Staats (in den Departements) immer ein Wahlkollegium bildet, wenigstens 30 Jahre alt seyn, und jährlich 300 Franks direkte Steuer

zahlen. Deputirter kann aber nur derjenige werden, der ein Alter von 40 Jahren erreicht hat, und jährl. eine direkte Summe von 1000 oder nahe an 1000 Franks zahlt.

In Großbritannien müssen die Abgeordneten der Grafschaften (Knights) genannt, wenigstens 500, jene der größeren und kleineren Städte (Citizens und Bourgesses) wenigstens 300 Pf. Sterlings jährliche Landrente besitzen. Nebstdem muß ein jeder Abgeordneter wenigstens 21 Jahre alt, und Landeseingeborner seyn; er darf kein Richter, kein Geistlicher, auch kein Beamter der Krone seyn, noch sonst ein Jahrgeld von derselben beziehen.

In den Niederlanden muß jedes Mitglied der 2ten Kammer volle 30 Jahre alt, in der Provinz, wo er gewählt ist, wohnhaft, und mit Niemanden aus der Versammlung näher, als im 3ten Grade, verwandt oder verschwägert seyn. Der Besitzstand oder der Antheil an den öffentlichen Lasten wird übrigens hier nicht berücksichtiget.

In Pohlen werden die Landbothen von den Diätinen, und die Abgeordneten der Gemeinden von den Gemeindeversammlungen gewählt. Wählbar zu einem Mitgliede der Landbothenkammer ist nur der, welcher 30 Jahre alt ist, und bei dem Genusse aller Bürgerrechte eine jährl. Steuer von 100 pohlnischen Gulden zahlt.)

Die Zahl dieser Abgeordneten richtet sich jedesmal entweder nach der Zahl der stimm- oder wahlfähigen Staatsbürger überhaupt, oder aber nach

der Zahl gewisser Abtheilungen des Staatsgebiethes. Da sie jedoch ohne Unterschied des Standes aus den gesammten Staatsbürgern, wenn diese anders nur ein gewisses Alter erreicht haben, und jenen bestimmten Besitzstand ausweisen können, gewählt werden, auch an keine Instrukzionen ihrer Wähler gebunden sind, so ist es auch ihre Versammlung, welche man als die eigentliche Volksvertretung in solchen Staaten betrachten kann. —

Die Mitglieder dieser zweiten Kammer werden jederzeit nur auf eine bestimmte Zeit gewählt, so zwar, daß nach Verlauf einer gewissen Frist entweder die ganze Versammlung erneuert wird, oder immer nur ein Theil derselben gegen neuerwählte Mitglieder austritt. *)

---

*) In Großbritannien wird alle 7 Jahre die ganze Zahl der Deputirten von 658 durch Wahl erneuert. Diese Zahl ist jedoch keineswegs etwa nach der Volksmenge vertheilt, indem England allein 489 Deputirte stellt, und auf Wales, Schottland und Irland nur noch 169 kommen. Zudem ernennen oft ganz verfallene Flecken Abgeordnete zum Parlament, während sehr volkreiche neuere Städte, wie z. B. Manchester, Birmingham, von diesem Rechte ganz ausgeschlossen sind. In Frankreich tritt von den 258 Deputirten alljährlich $\frac{1}{4}$ aus, in den Niederlanden von den 110 Mitgliedern der 2ten Kammer alljährl. $\frac{1}{2}$. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar. In Pohlen, wo die 2te Kammer aus 128 Glie-

Diese Versammlung der Abgeordneten ist es auch allenthalben, welcher die Gesetzvorschläge wegen Auflagen immer zuerst vorgelegt werden müssen. In den Niederlanden hat sie vorzugsweise neben dem König das Recht, einen Gesetzvorschlag vor die Kammern zu bringen; und in Großbritannien kömmt dieses Recht den Mitgliedern derselben wenigstens eben so gut, wie jenen des Oberhauses zu; nur muß ein jedes Parlamentsglied zuvor — Steuersachen ausgenommen — um Erlaubniß hiezu angesucht, d. h. Motion gemacht haben.

Uibrigens hat auch in den repräsentativen Monarchieen der König jedesmal das Recht, Gesetzvorschläge durch seine Minister vor die gesetzgebende Versammlung zu bringen. Er hat auch ausschließungsweise das Recht, diese Versammlung zusammen zu berufen; nur ist er dabei an eine gewisse Zeit gebunden, innerhalb welcher sie wenigstens einmal einberufen werden muß. *)

---

dern (77 Landbothen und 51 Abgeordneten der Gemeinden, je einer aus jedem Bezirke und jedem Gemeindesprengel) besteht, wird alle 2 Jahre ½ der Gesammtzahl erneuert.

*) So werden in Frankreich die Kammern alljährlich zusammenberufen. In Großbritannien darf die Sitzung des Parlaments nicht über 3 Jahre aufgeschoben werden. In den Niederlanden versammeln sich die Generalstaaten wenigstens in jedem Jahre, und in Pohlen wird

Uiber die von dem König oder in den ausgenommenen Fällen von andern Gliedern der gesetzgebenden Versammlung gemachten Gesetzvorschläge berathschlagen diese beiden Kammern abgesondert, und gewöhnlich, die zweite wenigstens immer, öffentlich. Es treten dabei die einzelnen Glieder der Versammlungen für oder wider den Vorschlag auf, wobei sie die Beweggründe ihrer Meinung entweder nur mit wenigen Worten bezeichnen, oder aber in förmlichen Reden entwickeln. Meistens ist jedoch festgesetzt, daß diese Reden nicht schriftlich verfaßt seyn sollen, wenigstens nicht als solche abgelesen werden dürfen, um jenem Stolze, den Manche darein setzen, bei einer bereits niedergeschriebenen Meinung fest zu verharren, zu begegnen, und um sonach der Annahme einer besseren Uiberzeugung bei den Mitgliedern der Kammer den Weg zu bahnen.

Zu einem Beschluß der Kammern wird durchaus nur die Mehrheit der Stimmen gefordert, jedoch nicht immer bloß eine absolute, sondern bei gewissen besonders wichtigen Angelegenheiten auch eine eminente Mehrheit. *) Von einer relativen

---

regelmäßig alle 2 Jahre einmal Reichstag gehalten.

*) So wird z. B. in jeder Kammer der Generalstaaten der Niederlande in der Regel nach der absoluten Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, und in einer jeden Kammer muß hiezu mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt

Mehrheit der Stimmen kann hier nicht die Rede seyn, weil durchaus die den Kammern vorzulegenden Fragen so gestellt seyn müssen, daß nur ein Ja oder ein Nein, nur ein unbedingtes Für oder Wider, nicht aber ein theilweises Ja oder Nein, und also eine Scheidung in 3 oder mehrere Parteyen — möglich ist. Haben sich die Kammern in einen Beschluß vereinigt, (welches öfters nur durch eine Zusammentretung beider Kammern bewirkt wird), so wird derselbe vor den König zur Genehmigung gebracht, durch welche er in der Regel erst gesetzliche Kraft erhält.

Der König hat auch hier das Recht, die Kammern zu adjourniren (ihre Sitzungen auf einige Tage hinaus zu schieben), zu prorogiren (die-

---

seyn. Bei Gesetzen aber, welche die Verfassung des Staats betreffen, müssen von den Mitgliedern der Generalstaaten, deren Anzahl für diesen Fall verdoppelt wird, zwei Drittheile versammelt seyn, und von diesen wenigstens drei Viertheile übereinstimmen. In Großbritannien ist zwar auch die absolute Mehrheit der Stimmen hinreichend. Jedoch im Hause der Gemeinen müssen zu einer Schlußfassung wenigstens 40 Mitglieder gegenwärtig seyn, während in dem Hause der Peers schon 3 Mitglieder hiezu hinreichen. (S. überhaupt Bisinger's vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Wien 1818 8. S. 463 — 560.)

selben auf eine lange Zeit hinzuhalten), und sie gänzlich aufzulösen. In Großbritannien insbesondere hat auch jedes der beiden Häuser das Recht sich zu adjourniren oder zu vertagen.

Die Volksrepräsentation in Norwegen hat das Auszeichnende, daß sie bloß aus gewählten Mitgliedern besteht, welche sich in Repräsentanten der Städte und des Landes abtheilen. Diese Repräsentanten werden nicht unmittelbar von den stimmberechtigten Bürgern, sondern erst von den Wahlmännern gewählt, welche früher von den stimmberechtigten Bürgern zu diesem Behufe erwählt worden sind. Stimmberechtigt ist ein jeder Bürger, welcher das 25ste Jahr zurückgelegt hat, sich bereits 5 Jahre lang im Reiche aufhält, und entweder Beamter oder Bürger in einer Handelsstadt ist, oder in einer Landschaft einen Grundbesitz ausweist, dessen Werth wenigstens 300 Thaler beträgt, oder der sonst bereits durch 5 Jahre matriculirtes Land bebaut hat. Die eigentlichen Repräsentanten aber, welche dann von den Wahlmännern entweder aus ihrer eigenen Mitte oder aus den übrigen Stimmberechtigten gewählt werden, müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn, und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten haben. Die Mitglieder und Kanzley-Beamten des Staatsraths, die Hofbedienten und Pensionisten des Hofs sind auf keinen Fall wählbar. Die städtischen Wahlmänner wählen ein Viertheil, die Landwahlmänner ein Zehntel

theil ihrer eigenen Zahl zu Repräſentanten. Auf dem Lande wird die Wahl der Repräſentanten nach Kirchſpielen vorgenommen. Die höchſte Repräſentantenzahl für eine Stadt ſowohl als für ein Kirchſpiel iſt 4. Die Repräſentanten der Städte ſollen ſich zu jenen des Landes wie 1: 2 verhalten, beyde zuſammen aber nicht mehr als 100, und nicht weniger als 75 betragen.

Die Verſammlung der Repräſentanten wird das Storthing genannt. Es tritt zuſammen entweder auf eigenen Entſchluß, oder auf die Berufung des Königs, und zwar in der Regel alle 3 Jahre am 1. Februar. Der König eröffnet es mit einer Rede, in welcher er den Zuſtand des Reichs ſchildert, und dadurch die in Berathſchlagung zu ziehenden Gegenſtände vorlegt. Kein Storthing kann jedoch gehalten werden, wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile ſeiner Mitglieder verſammelt ſind.

In Bezug auf die Art des Verfahrens in der geſetzgebenden Verſammlung wird dieſelbe in das Lagthing (Geſetzgebungskorps) und in das Odelsthing (die Grundeigenthümer) abgetheilt. Jeder Geſetzvorſchlag wird zuerſt im Odelsthing verhandelt, worauf dann das Lagthing den Beſchluß des Odelsthing entweder billigt, oder verwirft. Im letzteren Falle wird der Vorſchlag von dem Odelsthing entweder bei Seite gelegt, oder nochmals, unverändert oder mit Abänderungen, dem Lagthing vorgelegt. Vor einer ſolchen wiederholten Berathſchlagung müſſen

jederzeit wenigstens 3 Tage verfließen. Wird er von diesem nochmals verworfen: dann tritt das ganze Storthing zusammen, und entscheidet mit zwey Drittheilen der Stimmen über das Schicksal des Vorschlags. Ist ein Vorschlag vom Storthing angenommen, so wird er vor den König oder dessen Stellvertreter gebracht, damit er noch die königliche Sanktion erhalte. Wird diese verweigert, so kann zwar nicht mehr auf demselben, wohl aber auf einem andern Storthing ein solcher Vorschlag neuerdings in Berathschlagung gezogen, und dem Könige zur Sanktionirung vorgelegt werden. Verweigert er sie zum zweitenmale, und der Storthing hat bei einer dritten Versammlung den Vorschlag wieder angenommen, so wird er zum Gesetz auch ohne des Königs Genehmigung. Uibrigens wird das Storthing bei offenen Thüren gehalten, und die Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, außer in den Fällen, wo durch Stimmenmehrheit das Gegentheil vorgezogen wird.

Diesemnach ist also zu behaupten, daß, was die äußeren Formen des Verfassungswesens betrifft, die Verfassung von Norwegen vorzugsweise den Character einer repräsentativen an sich trage. Sind es nämlich nur die selbst gewählten, und zwar die aus der Gesammtheit des Volkes gewählten Vertreter desselben, was das Charakteristische der repräsentativen Verfassung ausmacht, so ist es gewieß, daß sich dieser Umstand zwar auch in einigen anderen europäischen Staaten, namentlich in den bereits oben —

unter dem Titel der Repräsentativstaaten — angeführten vorfinde, daß aber dieses nirgends in einem so hohen Grade der Fall sey, als in Norwegen.

Gleichwohl ist es in allen diesen Ländern das gesammte Volk, welches, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelst seiner gewählten Repräsentanten an der Gesetzgebung Theil nimmt. Es liegt im Geiste dieses Instituts, zu verhindern, daß nicht bloß von einzelnen Bürgern oder Klassen Bedürfnisse und Anliegenheiten bei der Gesetzgebung zur Sprache gebracht und berathen werden. Auch ist die Wahl jener Abgeordneten zur Gesetzgebung und überhaupt die ganze Einrichtung, durch welche die Theilnahme an der Gesetzgebung gerade solchen Personen zugewendet wird, nicht bloß das Werk einer willkührlichen Bestimmung des Königs, und also bloß von dessen oder seines Nachfolgers persönlichen Gesinnungen abhängig. Überall sind gewisse feyerliche Erklärungen und Verträge zu Stande gekommen, durch welche dieser Antheil an der gesetzgebenden Gewalt rechtlich gesichert wird, und welche sonach die Grundgesetze dieser Verfassungen ausmachen *)

*) So ein Grundgesetz für Norwegen ist die am 4ten Novemb. 1814 dekretirte Verfassungsurkunde, in welcher in Beziehung auf jenen gleichen rechtlichen Antheil der Repräsentanten insbesondere folgende Stelle merkwürdig ist:

Le roi peut conferer des ordres de chevalerie, à qui bon lui semble, en recompense de meri-

Uibrigens ist gleichwohl der Antheil, welcher durch diese verschiedenen Grundgesetze unserer repräsen-

---

tes signalés, qui seront publiés; me Il ne peut conferer d' autre rang ou titre, que celui, qui est attaché à chaque emploi. — Personne ne pourra á l' avenir obtenir des prerogatives hereditaires, personelles ou mixtes.

Für Frankreich:

1) die Verfassungsurkunde vom 6ten April 1814, welche den Entwurf zur eigentlichen Verfassung enthält.
2) Die Constitutions-Charte vom 4ten Juni 1814, in welcher Ludwig XVIII. diesen Entwurf in der Hauptsache angenommen hat.

Für Großbritannien:

1) der von Heinrich I. der englischen Nation 1101 ertheilte Freyheitsbrief (Charta libertatum.)
2) Der große Freyheitsbrief (Magna Charta, the Great Charter), dem Könige Johann ohne Land, wegen seiner willkührlichen Regierung 1215 von den Baronen abgezwungen.
3) Die Forderung der Rechte, (Petition of Rights) gegen willkührliche Verletzungen der Magna Charta vom Parlament 1628 geltend gemacht.
4) Die Habeas-Corpus-Akte vom Jahre 1679, zur Steuer willkührlicher Einkerkerungen.
5) Die Erklärung der Rechte (Declaration of Rights), veranlaßt durch die willkührliche Regierung Jakobs II.

tativen Staaten dem Volke neben dem König vorbehalten ist, im Ganzen von einer verschiedenen Bedeutenheit.

Die Dazwischenkunft der Repräsentanten ist nämlich bald mehr, bald weniger bei Abthuung allgemeiner Angelegenheiten erforderlich. Durchgehends aber sind es die Gesetze über öffentliche Auflagen, und die Civilrechtsgesetze, bei deren Abfassung jederzeit die Versammlung der Repräsentation mit einzutreten hat. Bei den übrigen Zweigen der Gesetzgebung ist bald mehr, bald weniger des Königs eigener unabhängiger Bestimmung überlassen. Man sagt gewöhnlich, daß dieser Antheil dem König kraft des Vollziehungsrechtes, welches ihm

---

6) Die Sukzessions-Akte für die Braunschweig-Hannoversche Familie (Act of Settlement), in welcher nämlich in derselben auch Bestimmungen über die Eigenschaften der Parlamentsglieder vorkommen.

7) Die Unions-Akten von 1707, und 1800, durch welche Schottland und Irland vollkommen mit England vereinigt wurden, so daß jene beiden Provinzen itzt in der Hauptsache auf gleiche Weise wie England an der Repräsentation Theil nehmen.

Für Pohlen:

Die neue Verfassungsurkunde, vom Kaiser und König Alexander zu Warschau den 15. (27) November 1815 unterzeichnet.

jederzeit zukommen müsse, gebühre. Auf der andern Seite ist wieder die freye Diskussion über Gesetze, und überhaupt der Antheil der eigentlichen gewählten Repräsentanten an der gesetzgebenden Gewalt, mehr oder weniger durch jene ständischen Vorrechte anderer Mitglieder beschränkt.

In wie weit nun in unsern repräsentativen Verfassungen noch die Trümmer der alten ständischen sich erhalten haben, Trümmer, welche diesen neuen Staatsverfassungsgebäuden, ein gewisses antikmodernes Aussehen geben, in so weit gilt von ihnen auch das, was über die ständische Verfassung bereits gesagt worden.

Uibrigens aber, und in so ferne sie eine aus der Gesammtheit des Volkes gewählte Repräsentation enthalten, mögen sie allerdings zu mancher Vervollkommnung der Gesetzgebung Hoffnung geben. Die Bekanntschaft der Repräsentanten mit den Bedürfnissen einer jeden Gemeinde im Staate, das gute Zeugniß, das die für sie ausgefallene Wahl ihrer Einsicht und Gewissenhaftigkeit giebt, die völlige Gleichstellung derselben bei Abstimmung und Entscheidung über gemeinschaftliche Angelegenheiten, die Oeffentlichkeit endlich bei ihren Zusammenkünften: alle diese Umstände sind eben so viele Gründe für eine zweckmäßige Einrichtung der Gesetzgebung in solchen Staaten. *)

*) Auch sehen die Könige allenthalben, wo es versucht worden ist, die ständische Verfassung in eine

§. 18.

Gesetzgebung in den Republiken.

In den republikanischen Staaten unsers Welttheils wird die Gesetzgebung von einer Versammlung entweder aller selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, oder aber ihrer selbstgewählten Stellvertreter besorgt. Es findet zwar auch ein gewisser Vorzug für ein oder das andere Mitglied, eine gewisse Präsidentschaft statt: allein dieser Vor-

---

repräsentative zu verwandeln, und nicht ohne Grund, die Repräsentation für eine neue Stütze ihrer Thronen an. Es entgeht ihnen nicht, daß, da die übrige Masse des Volkes den privilegirten Klassen überwachsen ist, — wenigstens an physischer Kraft, wenn auch nicht immer an Kraft des Besitzes und des Geistes, — es zum mindesten der Klugheit gemäß sey, auch jene Masse auf eine gleichmäßige Weise an den Vortheilen der Staatseinrichtung Theil nehmen, und darüber mit bestimmen zu lassen. Es entgeht ihnen nicht, daß, wenn die Privilegirten von ihren Vorrechten ablassen, dadurch mehr Einheit und Energie in die ganze Verwaltung des Staates kommen müsse. Als Belege dieser Behauptungen sehe man die letzte Eröffnungsrede des Königs in der französischen Deputirtenkammer, die Rescripte des Königs von Wirtemberg, wegen Einführung einer neuen Verfassung, die königliche Eröffnungsrede in der ersten Versammlung der beiden Kammern im Königreiche, Bayern.

zug besteht bloß in der Leitung der gemeinschaftlichen Berathungen, hängt, mit einziger Ausnahme der jonischen Inseln, wo den Präsidenten der König von Großbritannien ernennt, ganz von der wahlförmigen Bestimmung der Gemeinde ab, und wird auch jederzeit nur auf eine gewisse, und zwar nur geringe Anzahl von Jahren ertheilt. Darum ist ein solcher Präsident auch in seinem ganzen Wesen von jenem eines Königs verschieden. So wird in den Kantonen der Schweiz *) mit Ausnahme des Kantons Neufchatel, welcher eine monarchische Verfassung hat, die Gesetzgebung von einem sogenannten großen Rath, Landrath oder Repräsentanten-Rath ausgeübt, wobei einem Ausschuße aus dieser Versammlung — der kleine Rath, täglicher Rath oder Staatsrath genannt, — die Initiative, der Gesammtheit derselben aber die Entscheidung zusteht. Diese größere Versammlung bilden theils alle Kantons-Bürger, welche das ver-

*) Gegenwärtig besteht die Schweiz aus 22 Kantonen. Diese sind: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Untetwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Sankt-Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Wallis und Neufchatel.

fassungsmäßige Alter erreicht haben, *) theils die von allen stimmfähigen Bürgern gewählten Stellvertreter, Repräsentanten oder Ausschüsse. **) Zu dieser Stimmfähigkeit wird nebst einem bestimmten Alter gewöhnlich noch ein gewisses Vermögen, und ein rechtschaffener Wandel erfordert. Die von den Stimmfähigen zu wählenden Ausschüsse aber müssen noch höhere Anforderungen befriedigen können. Die höchsten Forderungen werden an diejenigen gestellt, welche zu eigentlichen Magistratspersonen, d. i. zu Mitgliedern des kleinen oder täglichen Rathes wahlbar seyn sollen. Aus diesem wird auch der jedesmalige Präsident desselben, oder die erste Magistratsperson gewählt, und zwar immer nur auf 1, 2 oder 4 Jahre. Sie führt den Titel: Landammann, Schultheiß, oder Bürgermeister, oder Syndikus. ***)

---

*) Wie in Uri, Schwyz, Glarus, Zug und Appenzell.

**) Dieses ist in den übrigen Kantonen der Fall.

***) Im Kanton Lucern z. B. muß man, um für einen gewissen Bezirk stimmfähig zu seyn, nicht nur 20 Jahre alt seyn, und ein Vermögen von 400 Franks versteuern, sondern man darf auch nicht gerichtlich bevogtet seyn, keine entehrende Strafe auf sich haften, und kein Falliment zum Nachtheil seiner Gläubiger gemacht haben. Wählbar zu einem Mitgliede des großen Rathes

Auf den jonischen Inseln kömmt nach der 1817 hier eingeführten Verfassung die Gesetzgebung einer Versammlung von 40 Mitgliedern zu, welche von den Bewohnern der einzelnen Inseln nach Maaßgabe ihrer Größe und Bevölkerung gewählt werden. Ein brittischer Lord-Oberkommissär führt dabei den Vorsitz. Was in dieser Versammlung — durch Stimmenmehrheit — beschlossen wird, ist Gesetz, wenn es vom Lord-Oberkommissär gebilligt, und nicht durch einen ausdrücklichen Befehl des Protektors (des Königs von Großbritannien) verworfen wird.

In der Republik San Marino befindet sich die gesetzgebende Gewalt bei dem großen Rathe, oder dem Rathe der Sechziger, dem zwei halbjährige Capitani präsidiren. Die Mitglieder dieses Raths werden auf dem Arengo, oder der Volksversammlung, welche alljährlich am 1sten April, und 1sten Oktober zusammentritt, und zu welcher

---

aber ist nur derjenige, welcher nebst den übrigen eben angeführten Eigenschaften das 25ste Jahr zurückgelegt hat, und ein Vermögen von wenigstens 4000 Fr. versteuert, oder dem Staate geleistete wichtige Dienste für sich hat. Der für den täglichen Rath Wählbare endlich muß nebst allem andern ein Alter von 30 Jahren erreicht haben. Den Vorsitz im großen und im kleinen Rath führen hier abwechselnd 2 Schultheißen, jeder ein Jahr lang.

aus einer jeden Familie ohne Unterschied eine Person genommen wird, gewählt.

In der freyen Stadt Frankfurt wird die Gesetzgebung von der sogenannten gesetzgebenden Versammlung von 85 Mitgliedern unter einem gewählten Präsidium von einem Präsidenten und 2 Vicepräsidenten ausgeübt. Die Mitglieder dieser Versammlung werden von 3 andern verfassungsmäßig bestehenden Kollegien auf folgende Art gewählt. Der Senat, d. i., das Kollegium der gewählten Rathsherren oder Magistratspersonen wählt zu jener Versammlung 20 Mitglieder aus seiner Mitte; 20 andere werden aus der Mitte eines ständigen Bürgerausschusses von ihmselbst, und 45 aus der Mitte der übrigen christlichen Bürgerschaft von einem aus 75 Personen zusammengesetzten Wahlkollegium gewählt. Jedoch sind zu solchen Mitgliedern nur diejenigen wählbar, welche a) wenigstens 30 Jahre alt sind, b) nicht in besoldeten Diensten eines Privaten stehen c) nicht eines peinlichen Verbrechens wegen bestraft worden, oder deßhalb in Untersuchung sind, und d) noch keines Fallitments sich schuldig gemacht haben.

Die Verfassungen der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg haben das Gemeinschaftliche, daß die Gesetzgebung von dem Rathe und der Bürgerschaft zugleich ausgeübt wird. Der Rath besteht aus einer Anzahl lebenslänglicher Senatoren, die unter 4 Bürgermeistern stehen. Die Zahl der Senatoren ist in Lübek 16, in

Bremen 24, in Hamburg auch 24. Die erledigten Senatorenstellen werden jetzt auf den Vorschlag der Bürgerschaft von dem Senate besetzt, nachdem dieser auf das Recht, sich selbst zu ergänzen, freiwillig Verzicht geleistet hat. Uibrigens ist es, Bremen ausgenommen, zur Bedingung gemacht, daß eine bestimmte Anzahl der Senatsmitglieder Rechtsgelehrte seyen. *)

Die Bürgerschaft besteht aus den stimmfähigen Bürgern. Sie versammelt sich in Lübeck nach 12 Kollegien, in Bremen nach 4, und in Hamburg nach 5 Sekzionen. Jede dieser Abtheilungen steht unter einem Aeltesten.

In der freien Stadt Krakau befindet sich die Gesetzgebung bei einer Volksrepräsentation, welche aus Abgeordneten von den 26 Gemeinden, aus 3 Senatsmitgliedern, aus 3 Prälaten, aus 3 Fakultäts-Doktoren, und aus 6 in wirklichem Dienst stehenden Friedensbeamten zusammengesetzt ist. Die Abgeordneten werden von den Gemeinden gewählt, und zwar von einer

*) So müssen in Lübeck unter den 4 Bürgermeistern 3, und unter den 16 Senatoren 5 Litterati seyn. In Hamburg müssen unter den 4 Bürgermeistern 3, und unter den 24 Senatoren 11 Rechtsgelehrte seyn.

jeden Gemeinde einer. Die 3 Senatsmitglieder bestimmt der Senat selbst. Die Prälaten wählt das Domkapitel, die 3 Doktoren werden von der Universität abgeschickt, und die 6 Friedensrichter werden der Reihe nach genommen. Um als Repräsentant einer Gemeinde gewählt werden zu können, muß man 26 Jahre alt seyn, auf der Universität Krakau studirt haben, und 90 pohlnische Gulden steuern. Das Recht zu wählen aber haben die Mitglieder des Sekular-Klerus und der Universität, die Grundeigenthümer, welche 50 pohlnische Gulden steuern, die Fabrik-Unternehmer, die Großhändler, und alle andren Handelsleute, welche an der Börse eingezeichnet sind, Künstler und Professionisten, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Jeder Repräsentant hat das Recht, der Versammlung einen Gesetzvorschlag zur Berathung vorzulegen. Ein Vorschlag aber, durch welchen irgend eine Abänderung in einem bestehenden Gesetz oder Reglement bezweckt wird, darf der Versammlung der Repräsentanten zur Berathung nicht vorgelegt werden, wenn er nicht vorläufig dem Senate mitgetheilt, und von diesem die Vorlegung desselben durch Stimmenmehrheit begnehmigt worden ist.

Die Gemeindeversammlungen in den Republiken überhaupt treten entweder zu bestimmten Fristen, oder aber auf Einladung jenes engeren

Ausschusses, oder des kleinen Raths zusammen. *)

Die verbindliche Kraft der Gesetze, zu welchen meistentheils jener engere Ausschuß die Initiative hat, beruht lediglich auf der Zustimmung der Mehrheit. Eine besondere Genehmigung irgend eines Einzelnen ist hier nicht erforderlich.

Die Anzahl derjenigen Personen, welche nach den vorstehenden Andeutungen die Gesetzgebung in den Republiken besorgen, ist vergleichungsweise zu der Zahl der Repräsentanten in repräsentativen Staaten allerdings groß zu nennen. Man wird kaum eine Monarchie in Europa finden, in welcher — beziehungsweise auf die Volksmenge — so viele Theilnehmer an der Gesetzgebung sich fänden, als es in den Republiken der Fall ist. **)

Auch sind diese Mitglieder meistentheils, so wie in den repräsentativen Staaten, frey gewählte Stellvertreter der selbstständigen Staatsbürger, zuweilen sogar diese gesammten Staatsbürger selbst.

---

*) So geschieht die Versammlung der Repräsentanten in der freyen Stadt Krakau verfassungsmäßig alle Jahre. Die Bürgerkonvente in Bremen werden auf Einladung des Senats gehalten.

**) So z. B. hat die Kammer der Deputirten in Frankreich, welches 29 Millionen Einwohner zählt, nur um 8 Mitglieder mehr, als der Repräsentanten-Rath des Kantons Genf, welcher nur von 36,690 Menschen bewohnt ist.

Freylich bleibt auch in diesem letzteren Falle noch jener Unterschied zwischen selbst- und nicht selbstständigen Staatsbürgern, d. i. zwischen jenen, welche an den gesetzgebenden Versammlungen Theil zu nehmen befugt, und welche dieses nicht befugt sind, stehen. Allein dieser Unterschied, welchen meistens Verschiedenheit der Einsichten, und des äußeren Besitzes begründen, ist bei der gegenwärtigen Stufe der Ausbildung, auf welcher sich unsere geselligen Verhältnisse befinden, nicht leicht vermeidlich, und wird so lange bestehen, als nicht andere Begriffe über die Rechtsgründe des Eigenthums, und über die persönliche Abhängigkeit der Menschen von einander die Oberhand erhalten.

Uibrigens ist es wahr, daß dieser Uibelstand in den Republiken sich noch in der leidlichsten Gestalt zeigt, und daß der Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger, welchen alle Republiken vorzugsweise proklamiren, dort noch am meisten zur Anwendung gediehen ist. Am meisten ist dort die gleiche Theilnahme aller Staatsbürger an Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten realisirt. Nur in den freyen deutschen Städten findet man die Ausnahme, daß die Beysassen und Bewohner der Dörfer, die das nicht städtische Gebieth derselben ausmachen, von aller Repräsentation ausgeschlossen sind.

Diese gleiche Theilnahme aller republikanischen Staatsbürger an der Gesetzgebung ist durch rechtliches Uibereinkommen oder Verträge bestimmt, welche zwischen denselben geschlossen worden

sind, und als die Grundgesetze für diese Staaten betrachtet werden können. Durch diese Verträge wird nämlich auf gleiche Weise einem jeden einzelnen Bürger der republikanischen Staaten sein Antheil an der Regierung gegen die übrigen Bürger gesichert, so wie in den Monarchieen die Grundgesetze dem Volke seine Theilnahme an Regierungsgeschäften gegenüber dem Könige sicher stellen sollen. *)

---

*) So gilt insbesondere als Grundlage von der itzigen Gestalt der Kantons-Verfassung in der Schweiz der Bundesvertrag vom 8ten September 1814 rücksichtlich des dort ausgesprochenen Grundsatzes, daß es keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gebe, und daß der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließende Privilegium einer Klasse von Kantonsbürgern seyn könne.

Auch sind in den einzelnen Kantonen meistens in dem Jahre 1814 und 1815 neue Verfassungsurkunden zu Stande gekommen. Nur der Kanton Glarus hat keine geschriebenen Grundgesetze. — Für die jonischen Inseln besteht als Grundgesetz:

Die Konstitutionsurkunde vom 29. Dezember 1817.

Für San Marino:

Das Breve von 1814, wodurch der Pabst Pius VII. die Unabhängigkeit dieser Republik wieder anerkannte.

Für die freyen Städte, und zwar für Frankfurt:

Da jedoch mehrere unserer Republiken von benachbarten mächtigen Monarchieen ziemlich abhängig sind, und eine Art Protektorat derselben über sich anerkennen müssen: so nehmen jene Grundgesetze der Republiken zuweilen die Eigenschaft einer königlichen Konstitutionsurkunde an. Dieß ist der Fall mit der neuen Verfassungsurkunde für die jonischen Inseln, welche von dem Prinzen Regenten von Großbritannien im Namen des Königs ratificirt ist; dann mit der neuen Verfassungsurkunde von der freyen Stadt Krakau, welche bloß auf einen Traktat zwischen den Höfen von Rußland, Oester-

---

1) die alten Stadtfundamentalgesetze, als: der Bürgervertrag, und die kaiserlichen Privilegien und Entscheidungen, auf welchen die ehemalige Reichsstädtische Verfassung beruhte.

2) Die Konstitutions-Ergänzungsakte vom 8ten Juli 1816.

Für Lübeck:

Die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zu Stande gekommenen konstitutionellen Recesse von 1665 und 1669.

Für Bremen:

Die zwischen dem Senat und der Bürgerschaft geschlossenen Verträge von 1453 und 1534.

Für Hamburg:

Der Unionsreceß vom J. 1710, und der Hauptreceß vom J. 1712.

reich und Preußen sich gründet, so wie endlich mit jenem von dem Pabste Pius VII. für San Marino erlassenen Breve.

§. 19.

Gesetzgebende Gewalt in den Staatenvereinen. *)

In Europa bestehen gegenwärtig zwey Staatenvereine: der deutsche Bund **) und der Schweizer-Bund oder die schweizerische Eidgenossenschaft. Es sind dieß Vereinigungen mehrerer sonst ganz unabhängiger Staaten zum Zwecke ihres gegenseitigen größeren Wohles, vorzüglich zum Zwecke der äußeren Sicherheit. Diese Vereinigungen gründen sich auf Verträge, wel-

*) Die gesetzgebende Gewalt in den Staatenbereinen unterscheidet sich jedoch von jener in den eigentlichen Staaten darin, daß sie beschränkt ist, und dieß zwar durch die einem jeden einzelnen der verbündeten Staaten eigenthümliche Gesetzgebung. Sie erstreckt sich also nur auf streng gemeinschaftliche Angelegenheiten der vereinigten Mitglieder.

**) Die gesammten Ländereyen der 39 Mitglieder desselben enthalten 29,300,000 Einwohner auf 11,600 □ Meilen. Nach neuern offiziellen Angaben enthalten die gesammten deutschen Länder 30,163,488 Einwohner.

che zwischen den Staaten selbst, oder den Königen derselben eingegangen worden sind. Das Erstere ist der Fall bey dem Schweizerbunde, welcher sich auf die zwischen den Kantonen der Schweiz zu verschiedenenmahlen eingegangenen Vereinigungen gründet. Das Andere hat bey dem deutschen Bunde Statt, dem größtentheils nur eine Vereinigung der souverainen deutschen Fürsten zu Grunde liegt, obwohl derselben auch die freyen deutschen Städte sich angeschlossen haben. *)

*) Als die erste Grundlage des deutschen Bundes ist zu betrachten: der 6. Artikel des Pariser Friedens vom 6. May 1814, in welchem festgesetzt ward, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativ-Band vereinigt seyn sollen. Die Grundsätze dieser Vereinigung aber sind enthalten in der Bundesakte, datirt: Wien den 8. Juni 1815. Sie besteht aus 20 Artikeln, deren 11 erstere allgemeine Bestimmungen, d. i. solche enthalten, welche die Verfassung des Bundes angehen. Die übrigen Artikel enthalten besondere Bestimmungen über Angelegenheiten einzelner Mitglieder oder besonderer Klassen, als: über Errichtung gemeinschaftlicher oberster Gerichtshöfe in den kleinern deutschen Staaten, über die Einführung landständischer Verfassungen in allen monarchischen deutschen Staaten; über den Rechtszustand der mediatisirten (ehemals unmittelbaren) Reichsfürsten; über Schuldenwesen und Pensionen auf

Zur Berathung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des deutschen Bundes besteht eine Bundesversammlung zu Frankfurt am Mayn, welche aus den Bevollmächtigten von allen Gliedern des Bundes zusammengesetzt ist, und in eine engere und eine weitere oder Plenarversammlung sich theilt. Die engere oder ordentliche Versammlung zählt 17 Stimmen, von denen 11 Viril- die übrigen 6 aber Curiatstimmen sind. Viril-Stimmenführer sind: Oesterreich, Preußen,

---

Rechnung des ehemaligen deutschen Reiches; über Religionsangelegenheiten; über das Postwesen in Deutschland; über die Rechte der Unterthanen in den deutschen Bundesstaaten; endlich über Handel und Verkehr.

Der Schweizerbund in seiner jetzigen Gestalt gründet sich:

1) auf den Bundesvertrag vom 8. September 1814, durch welchen sich folgende 19 Kantone vereinigten: Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, und Waadt.

2) Auf die Aufnahmsurkunden des Fürstenthums Neufchatel, und der Republik Genf vom 7. April 1815, dann auf die Aufnahmsurkunde der Republik Wallis vom 17. Juni 1815.

Bayern, Sachsen, Hannover, Wirtemberg, Baden, Churhessen (oder Hessen-Kassel), Hessen-Darmstadt, Dänemark (wegen Hollstein und Lauenburg), und die Niederlande (wegen Luxemburg.) Von den Curiatstimmen fällt eine auf die großherzoglich und herzoglich sächsischen Lande, eine auf Braunschweig und Nassau, eine auf die beyden Mecklenburg; eine auf Oldenburg, die drey Anhalt und beyde Schwarzburg, eine auf die beyden Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck, und die letzte endlich auf die 4 freyen Städte Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg. Uibrigens haben alle Glieder in dieser Versammlung einen gleichen Rang.

Die Plenarversammlung zählt 70 Stimmen. Diese sind unter die 39 Bundesmitglieder auf folgende Weise vertheilt:

Oesterreich hat 4 Stimmen, Preußen 4, Sachsen 4, Bayern 4, Hannover 4, Wirtemberg 4, Baden 3, Churhessen 3, Hessen-Darmstadt 3, Hollstein und Lauenburg 3, Luxemburg 3, Braunschweig 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Nassau 2; und von den übrigen 25 Mitgliedern des Bundes hat ein jedes eine Stimme.

Die Bundesversammlung ist beständig, und kann sich höchstens auf 4 Monate vertagen. Den Vorsitz auf derselben führt Oesterreich in

dem Gesandten seines Kaisers. Als Direktivregeln für alle Verhandlungen auf der deutschen Bundesversammlung hat man gleich in der ersten Sitzung derselben mit Uibereinstimmung folgende 3 Grundsätze aufgestellt:

1) Daß weder ein Bundesstaat vorhanden sey, noch ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß, sondern ein Staatenbund, welchem die Gleichheit aller verbündeten deutschen Fürsten und freyen Städte, und das sie sämmtlich umfassende Nationalband zu Grunde liegen.

2) Soll die Bundesversammlung ihre besondere Aufmerksamkeit auf mehrere einzelne Klassen und Personen richten, auf welchen die Folgen der Zerstörung vergangener Zeit lasten.

3) Werde der Bund dasjenige, was sich zu seiner Einwirkung darauf eignet, in seine Berathung so aufnehmen, wie es der Augenblick und die Pflicht erheischt, wie es die Lehren und Bedürfnisse der Zeit verlangen.

Der Bundesversammlung ist es auch überlassen, dem Bunde erst die weitern organischen Einrichtungen zu geben. Dieses Geschäft ist aber bis itzt noch nicht vollendet.

Jedes Bundesglied ist befugt, Gegenstände zur Berathung in Vorschlag zu bringen; und der Vorsitzende ist verpflichtet, sie in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung wirklich zu übergeben.

Die Bundesversammlung, auf welcher solche Vorschläge berathen werden, ist gewöhnlich nur eine engere. Zu einem Plenum bildet sich bloß dann die Versammlung, „wenn es auf Abfassung und Ab„änderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Be„schlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf „organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige „Anordnungen sonstiger Art ankömmt.“ Ob ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch die absolute Stimmenmehrheit entschieden. Diese Mehrheit ist auch überhaupt zu einem Beschlusse der engern Versammlung hinreichend. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden das Recht zu, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. In der Plenarversammlung wird zur Fassung eines Beschlusses eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

„Wo es aber auf Annahme oder Abänderung „der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtun„gen, auf jura singulorum oder Religions-An„gelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern „Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch „Stimmenmehrheit gefaßt werden.“ In diesen Fällen ist also — wenn etwas beschlossen werden soll — nöthig, daß die Glieder der Versammlung einhellig zusammenstimmen. Bey der Stimmgebung soll so lange, als die Bundesversammlung über die Stimmordnung noch kein organisches Gesetz erlassen hat, bloß die zufällig sich fügende Ordnung beobachtet wer-

den. Bei Abfassung eines solchen Gesetzes soll man sich jedoch „so wenig, als möglich, von der ehemals auf „dem Reichstage, *) und namentlich in Gemäßheit „des Reichsdeputationshauptschlusses „von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch „diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bun„desglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den „Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Ein„fluß ausüben."

Die Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft besorgt als gesetzgebende Ge-

*) Auf dem Reichstage stimmten die unmittelbaren Reichsstände nach 3 Kollegien. Das erste war jenes der Churfürsten, das zweyte war das fürstliche, und das dritte jenes der Reichsstädte. In jedem derselben fand wieder eine eigene Stimmordnung statt. So war in dem Churfürstenkollegium in der ältern Zeit folgende Ordnung eingeführt: 1. Mainz (als Primas und Reichskanzler), 2. Trier, 3. Cöln, 4. Böhmen, 5. Pfalz, 6. Sachsen, 7. Brandenburg, 8. Braunschweig-Lüneburg. Im Jahre 1803, wo zwar die jenseits des Rheins gelegenen Churfürstenthümer von Trier und Cöln weggefallen, dafür aber wieder Baden, Wirtemberg, Hessen-Kassel und Salzburg hinzugekommen waren, galt folgende Ordnung: 1. der Erzkanzler, 2. Böhmen, 3. Pfalzbayern, 4. Salzburg, 5. Sachsen, 6. Brandenburg, 7. Braunschweig, 8. Wirtemberg, 9. Baden, 10. Hessen.

walt eine Versammlung von den Gesandten der 22 Kantone, welche die Tagsatzung genannt wird. Jeder Kanton hat dabey eine Stimme, und heißt in dieser Beziehung ein Staat der Schweiz, oder ein eidgenössiger Stand. Die Versammlung geschieht abwechslungsweise in den Orten Zürich, Bern und Lucern, welche deßwegen die Vororte der Schweiz heißen; und zwar regelmäßig alle Jahre, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder Schultheißen von dem dirigirenden Vororte. Außerordentlicher Weise aber versammelt sich die Tagsatzung auf Ausschreiben des Vororts, oder auf Verlangen von 5 Kantonen. Der jedesmalige Vorort leitet auch die Bundesangelegenheiten während der Zeit, als die Tagsatzung nicht versammelt ist.

Der Wirkungskreis der Tagsatzung erstreckt sich entweder auf Angelegenheiten mit fremden Staaten, in welcher Beziehung die gesammte Schweiz nur als ein politischer Körper betrachtet wird, oder auf Angelegenheiten, welche gewisse mehrere Kantone angehen, und also in einem höheren Grade gemeinschaftlich sind. Die Angelegenheiten der einzelnen Kantone sind lediglich den besondern Regierungen derselben überlassen.

§. 20.

Von der Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt.

Obwohl in einem jeden Staate, wenn er anders nur ein Staat seyn soll, eine gewisse gemeinschaftliche Gesetzgebung Statt finden muß: so ist es doch auch der Natur der Sache gemäß, daß — wenigstens in größern Staaten — örtliche Verschiedenheiten auch Unterschiede in den wirklich zu erlassenden Gesetzen hervorbringen. Die Macht, solche Gesetze zu erlassen, welche die besondern Oertlichkeiten des Staatsgebiethes nothwendig machen, und in denen sonach die einzelnen kleinern Abtheilungen desselben gewissermaßen ihre eigenthümliche Gesetzgebung haben, könnte man die besondere Gesetzgebung des Staates nennen. Diese besondere Gesetzgebung ist entweder jenen besondern Abtheilungen des Staatsgebiethes selbst überlassen, oder aber auf gleiche Weise, wie jene allgemeine, einer Centralregierung vorbehalten. In den meisten monarchischen Staaten, und besonders in den reinen Monarchieen, ist dieses Letztere der Fall. Da wird die gesammte Gesetzgebung vor jene eigentliche oder Centralregierung gezogen; und die nöthigen Lokalkenntnisse sucht man sich durch Berichte und Relationen von den untergeordneten Behörden zu verschaffen. Zwar bestehen auch in den rein monarchischen Staaten unsers Welttheils für einzelne Gebiets-Abtheilungen derselben gewisse untergeordnete

Regierungen oder Verwaltungskollegien: diese Regierungen und Kollegien aber sind nichts weiter, als vollziehende Behörden; wenigstens sind sie von der eigentlichen Regierung nur als solche erklärt. *) Allerdings scheint auch eine Theilung der Gesetzgebung dem Begriffe einer Monarchie im strengen Sinne zu widersprechen. Und eben daraus mag es zu erklären seyn, warum die Centralisirung der Gesetzgebung in eben dem Maße geringer ist, als sich die Verfassung eines Staates von der Eigenheit der absoluten Monarchie entfernt.

In den Staaten mit ständischer Verfassung bestand schon, und besteht zum Theil noch, eine gewisse Art von Theilung der gesetzgebenden Gewalt in der Städte- oder Municipaleinrichtung. Die Städte nämlich hatten, und haben zum Theil noch, besondere Gesetze, die nur ihr eigenthümliches In-

*) Dergleichen Behörden sind in Rußland die Regierungen der Gouvernements, die einen Civil- und einen Kriegsgouverneur zu Vorstehern haben, und im europäischen Antheile sich auf 45 belaufen. In Preußen bestehen solche untergeordnete Regierungen in den 27 Regierungsbezirken der 10 Provinzen; in Dänemark sind zwey Provinzialregierungen zu Coppenhagen und Glückstadt.

teresse betreffen, und auch von ihren Gemeinden selbst ausgiengen. *)

Ausgebreiteter ist die Gemeindeverfassung, und also die Vertheilung der Gesetzgebung in denjenigen Staaten, welche mit einer eigentlichen Volksrepräsentation versehen sind, oder in welchen man damit umgeht, eine solche Repräsentation einzuführen. Hier hat man nämlich, theils als Vorbereitung zur Einführung einer Volksrepräsentation, theils als nothwendige Folge von der Mündigkeit und größern Selbstständigkeit des Volkes, welche ihm die Repräsentation zusicherte, das ganze Staatsgebieth in kleinere Gemeinden abgetheilt, ihnen — obwohl unter übriger Abhängigkeit von der Centralregierung — ihre Lokalangelegenheiten zur eigenen Verwaltung überlassen, und sich jener Vormundschaft begeben, bei welcher die Staatsbürger für unfähig gehalten werden, auch nur ihre nächsten Gemeindeangelegenheiten selbstständig zu besorgen. **) Alle die Regierungen dieser

*) So hatten besonders die deutschen Städte ihre eigenen Stadt- oder Municipalrechte, ihre Städteordnungen u. d. gl.

**) So wird in Bayern den einzelnen Gemeinden, welche sich in Städte und größere Marktflecken, und in Rural- (oder Land-) Gemeinden abtheilen, ein eigenes Gemeindevermögen, und die Verwendung desselben für ihre besondern Bedürfnisse, dann auch gewisse laufende Einkünfte in dasselbe zugestanden.

Staaten halten nämlich dafür, daß eine solche Bevormundschaftung zu dem gegenwärtigen Culturstande des größern Theiles ihrer Staatsbewohner durchaus nicht mehr passend sey; sie halten dafür, daß, wenn auch in frühern Zeiten aus guten Gründen alles Vermögen der Gemeinden, das ihrer Kirchen und anderer wohlthätigen Stiftungen unter die Verwaltung der Staatsregierung gezogen worden ist, diese Gründe doch dort wegfallen müssen, wo itzt die Aufsicht der Gemeinde eine wenigstens eben so ausgiebige Controlle abgiebt, als die der Staatsregierung; daß diese Gründe insbesondere dort wegfallen müssen, wo man gewissen aus den Gemeinden gewählten Repräsentanten die Fähigkeit zutraut, auf

---

Es wird ihnen zugestanden, durch selbstgewählte Richter in gewissen leichtern Straffällen das Richteramt auszuüben.

In Wirtemberg wird zur Vorbereitung einer neuen Staatsverfassung die Selbstständigkeit der Gemeinden gleichfalls erhöht, und eine gewisse Eigenverwaltung derselben eingeführt. So geschieht es auch in Hessen-Darmstadt. In Frankreich werden auch die Municipalverwaltungen, welche während der kaiserlichen Zwischenregierung eingestellt waren, reklamirt. So wird endlich auch in Preußen, wenigstens in jeder Stadt, dem Magistrate gegenüber, ein Kollegium von Stadtverordneten — als eine Art von Repräsentation errichtet.

einer allgemeinen Landesversammlung über Angelegenheiten des ganzen Staates zweckmäßig mitzustimmen.

§. 21.

Die vollziehende Gewalt und zwar A. in den monarchischen Staaten.

Unter der vollziehenden Gewalt, in wiefern dieselbe in einigen europäischen Staaten der gesetzgebenden entgegengesetzt wird, versteht man das Recht, die weitern zwangsgemäßen Vorkehrungen zu treffen, welche noch erforderlich sind, wenn die von der gesetzgebenden Gewalt erlassenen allgemeinen Normen in allen Theilen des Staatsgebiethes ihre mögliche Wirksamkeit äußern sollen.

Natürlich ist in den rein monarchischen Staaten, wo von einer constitutionellen Scheidung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt keine Rede seyn kann, das Recht, solche Vorkehrungen zu treffen, so wie jenes der Gesetzgebung überhaupt, lediglich Sache des Königs. Aber auch in jenen königlichen Staaten, wo die Gesetzgebung von der Vollziehung der Gesetze geschieden, und die erstere einer gewissen gesetzgebenden Versammlung übertragen ist, bleibt das Vollziehungsrecht jederzeit dem Könige vorbehalten. Er ist es, der die vollziehenden Vorkehrungen aus eigener Macht trifft, und sich zu diesem Behufe zunächst jene Anzahl von

Hülfspersonen oder öffentlichen Beamten ernennt. *)

Die verschiedene Unterordnung dieser öffentlichen Beamten und ihr Zusammenwirken zu dem Willen des Königs, welcher als der oberste Ring in dieser Kette

---

*) Bei Ausübung dieses Ernennungsrechtes, so wie auch bei Absetzung der öffentlichen Beamten sind jedoch die Könige hie und da an gewisse verfassungsmäßige Bedingungen gebunden. So kann der König von Schweden alle Civil- und Militärämter vergeben, nur ist er bey den ersteren an die Inländer, welche Bekenner der lutherisch-evangelischen Religion sind gebunden. Als König von Norwegen kann er solche Aemter nur an norwegische Bürger vertheilen, welche der lutherisch-evangelischen Religion zugethan sind, und die Landessprache sprechen. Auch ist der König in mehreren Staaten bey der Absetzung der einmal ernannten Beamten an gewisse Bedingungen verfassungsmäßig gebunden. So können z. B. in Großbritannien, in Frankreich, Bayern, Pohlen, in den Niederlanden die Richter (mit Ausnahme der Friedensrichter in den beyden erst genannten Staaten) nur in Folge eines von einem unabhängigen Gerichte gefällten Urtheiles ihres Amtes entsetzt werden. In Schweden erstreckt sich diese Bedingung überhaupt auf alle Beamten mit Ausnahme derjenigen, die im 35. §. der Staatsverfassungsurkunde vom 7. Juni 1809 ausdrücklich genannt sind.

zu betrachten ist, macht die Verfassung der vollziehenden Gewalt aus. Auch diese Einrichtung ist nämlich im vorzüglichen Sinne eine bleibende zu nennen, sie hat allenthalben vorzugsweise vor allen andern Anstalten, die auf Veranlassung der Gesetzgebung getroffen werden, den Charakter der Stetigkeit.

Dieses Vollziehungsrecht nun, welches in allen monarchischen Staaten unsers Welttheils dem König zukömmt, hat in einigen beschränkten Monarchieen insbesondere die Eigenschaft königlicher Reservatrechte oder Prärogative. Ein solches besonderes Vorrecht gebührt dem König allenthalben bey auswärtigen Angelegenheiten. Er hat das Recht Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, auch alle andere Traktate und Conventionen mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte und Agenten aller Art anzunehmen und abzuschicken. In eben dieser Beziehung hat er auch den Oberbefehl über die Armee. Nur ist in beschränkten Monarchieen, in wie weit es sich um Geldsubsidien zur Führung eines Kriegs, und um Aushebung der Militärmannschaft handelt, die Mitwirkung der Stände oder der Volksrepräsentation erforderlich. Allenthalben ist es dagegen wieder eine Prärogative der Krone, Ritterorden und Standesvorzüge zu ertheilen; jedoch hie und da nur unter gewissen Bedingungen. So muß der König der Niederlande den Entwurf des zu

errichtenden Ritterordens zuvor den Generalstaaten zur Beurtheilung vorlegen; die Herzogin von Lukka darf keine Geburtsrechte, und der König von Schweden, als Beherrscher von Norwegen, keinen erblichen und keinen persönlichen Vorzug verleihen, welcher nicht schon mit dem Amte, das eine Person begleitet, verbunden wäre: in Frankreich endlich kann der König zwar ungehindert in den Adelstand erheben, aber er darf mit dem Adel keine Befreyung von den Lasten und Pflichten der Staatsgesellschaft verbinden.

Jene öffentlichen Beamten welche zusammengenommen mit dem König das Subjekt der vollziehenden Gewalt ausmachen, sind in unsern Staaten in verschiedene Kollegien, Behörden und Stellen vereinigt, und auf mannigfaltige Weise einander untergeordnet.

Doch muß man zuvörderst bey den öffentlichen Beamten zwischen ihrem doppelten Hauptcharakter unterscheiden. Sie sind nämlich entweder beurtheilende (oder richterliche), oder sie sind polizeyliche Beamte. Die ersteren haben es mit der Anwendung der allgemeinen von der Gesetzgebung aufgestellten Normen auf die vorkommenden besondern Fälle zu thun. Zum Theil ist ihnen auch die weitere Bekanntmachung der Gesetze übertragen. Man nennt die ihnen übertragenen Geschäfte auch Verwaltung (in einem gewissen Sinne); und in diesem Sinne könnte man jene Beamten mit dem gemeinschaftlichen Namen der Verwaltungsbeam-

ten bezeichnen. Der Gegensatz davon sind die polizeylichen Beamten. Diese haben es mit der Zufügung jener eigentlichen Zwangsmittel, welche die Vollziehung der Gesetze noch erfordert, zu thun.

§. 22.

Die Verwaltungsbeamten.

Jene Beamten, welche neben dem polizeylichen Personale die Vollziehung der Gesetze zu besorgen haben, sind in den verschiedenen europäischen Staaten mehr oder weniger allgemein, d. i. sie erstrecken ihren Wirkungskreis bald auf mehr, bald auf weniger gemeinschaftliche Angelegenheiten, bald auf mehr, bald auf weniger Theile des Staatsgebiethes.

In ersterer Beziehung sind sie gewöhnlich nach den verschiedenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung abgetheilt. So giebt es in Europa Beamten und Beamtenkollegien, welche insbesondere zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten (d. i. des äußern Verhältnisses des Staates im friedlichen Zustande), andere, welche für Militär- oder kriegerische Angelegenheiten, noch andere, welche für die innere Rechtspflege (die Justiz), für die Religion- und Kulturangelegenheiten, für den Handel, die Schifffahrt und die Industrie überhaupt, endlich auch solche,

welche zur Besorgung der Finanzangelegenheiten in ihren verschiedenen Verzweigungen — aufgestellt sind.

In jener zweyten Beziehung giebt es wieder Central- oder Hofstellen, in einigen Staaten auch Ministerien genannt, Länder- oder Provinzialregierungen, Kreis-Bezirks-Distriktsämter, Gemeindeverwaltungen u. d. gl. *)

---

*) So stehen z. B. in Rußland, Großbritannien u. a. an der Spitze der Verwaltung Ministerien; in Frankreich sind es Ministerien, die noch einem Kabinetsrathe, einem Conseil der Minister, und einem Staatsrathe untergeordnet sind; in Preußen — Ministerien, und in Oesterreich — Hofstellen, über welche beyde noch der Staatsrath steht; in Spanien sind es die sogenannten höchsten Räthe. Für das Detail der Verwaltung ist Rußland in Gouvernements, dann in Kreise und Gemeinden; Großbritannien in Reiche, Grafschaften, Communen; Frankreich in Departements, Kantons und Municipalitäten; Spanien in Provinzen und Bezirke; Oesterreich in Provinzen, Kreise, (Viertel, Gespannschaften, Delegationen), und in Dominien oder Gemeinden; Preußen in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Dominien oder Gemeinden getheilt.

Bey den Hof- oder Centralstellen häufig sich gewöhnlich die Geschäfte am meisten. Besonders muß dieses in jenen Staaten der Fall seyn, wo das System des Selbst- oder Vielregierens oder — wie es Einige nennen — die Centralisirung aller öffentlichen Besorgungen adoptirt ist. Darum ist auch bey den Hofstellen, oder wie man auch sagt — in der obersten Instanz, die Vereinzelnung der öffentlichen Geschäfte gewöhnlich am bedeutendsten. Während bey den untergeordneten Verwaltungsstellen die Geschäfte für alle Verwaltungszweige entweder gänzlich vereinigt, oder doch häufig nur zweyen verschiedenen Abtheilungen, den politischen und Justizbehörden, zugewiesen sind, finden sich in den meisten Staaten für alle jene einzelnen oben ausgezeichneten Zweige der Verwaltung eigene Centralstellen. *)

*) So sind in Rußland der Ministerien acht, und zwar: für die auswärtigen Angelegenheiten, für den Krieg, für die Marine, für die Justiz, für das Innere, für die Finanzen, für den Commerz, dann für die geistlichen Sachen und die Volksaufklärung. Die Gouvernementsregierung zerfällt nur in ein Kriegs- und ein Civildepartement, denen der Kriegs- und der Civilgouverneur vorstehen, und für die Kreise sind alle öffentliche Geschäfte unter die Kreisrentkammer und die Civiljustizstellen (Kreisgericht, adeliches Vormundschaftsamt und Landgericht) getheilt. In Oesterreich

Die Verfahrungsart, welche von diesen Beamten bey Besorgung der öffentlichen Geschäfte beobachtet wird, ist hauptsächlich eine doppelte: sie ist entweder büreaukratisch, oder kollegialisch, d. h. die Entscheidung über Verwaltungsangelegenheiten hängt vorzugsweise entweder von einem gewis-

---

bestehen 9 Hofstellen, nämlich eine für die auswärtigen Angelegenheiten und für die der regierenden Familie, eine für den Krieg, eine für die Finanzen und den Handel, drey für das Innere, eine für die Justiz, eine für die Polizey und eine für die öffentliche Buchhaltung. In den Provinzen sind alle diese öffentlichen Geschäfte, (wenn auch in verschiedenen Departements-Kanzelleyen und Aemtern) unter eine politische Landesstelle (Gubernium, Regierung) und unter eine Justizstelle (Apellationsgericht) vereinigt. In Preußen sind der Ministerien sieben, nämlich eines des königlichen Hauses, eines für die auswärtigen Angelegenheiten, eines für die Justiz, eines für die Finanzen, eines für den Krieg, eines für die Polizey, und eines für das Innere. Die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte in den Provinzen geschieht durch Militär-, durch Justizbehörden und durch Regierungen. In Spanien sind der höchsten Räthe sieben. Sie führen die Namen: Kriegsrath, Admiralitätsrath, königlicher oder Rath von Kastilien, Rath der Inquisition, Rath von Indien, Rath der Orden, Rath der Finanzen.

sen Vorsteher oder Präsidenten, (welcher der Inhaber eines Büreaus ist), oder aber von der Zusammenstimmung eines Kollegiums ab. Die Anhänglichkeit an die eine oder die andere Art zu verfahren, wird Büreau- oder Kollegialsystem genannt. Gegenwärtig ist fast allenthalben in Europa, wenigstens bey den höhern Verwaltungsbehörden, die kollegialische Form der Verhandlungen eingeführt, und fast nur in der Türkey ist noch das büreaukratische System adoptirt. Jedoch bey den untern Behörden, (und besonders ist dieses im Justizfache der Fall), geschieht die Verwaltung auf eine der Kollegialform entgegengesetzte Art.

Uiberhaupt verdienen die Justizbeamten *) und Justizstellen hier eine besondere Auszeichnung. Sie sind es nicht nur, welche allenthalben für die Richter im eigentlichsten Sinne des Wortes angesehen werden, indem sie es mit der Anwendung der Civilrechtsgesetze, und also mit Beurtheilung der rechten und unrechten Hand-

*) Zur Justiz werden in den europäischen Staaten gewöhnlich auch die Strafgerichte gezählt. Und in der That ist das Strafinstitut, nämlich die Einrichtung, daß gewisse rechtverletzende Handlungen von der Regierung mit einem Strafübel bedroht, und wirklich auch belegt werden, für das wirksamste Mittel zur Sicherung der Rechte der Staatsbürger anzusehen. (S. übrigens §. 29.)

lungen zwischen den Staatsbürgern, zu thun haben, sondern bey ihnen sind auch durchgehends besonders sorgfältige Vorkehrungen für ein zweckmäßiges Verfahren eingeleitet.

Uiberall, wo nur in etwas das Selbstbewußtseyn der Regierten höher gestiegen ist, und wo allgemach eine gewisse öffentliche Meinung sich ausbildet, sind unabhängige, d. i. von der Willkühr und den Machtsprüchen eines Einzelnen unabhängige Richter und Gerichte, entweder schon ein Nationalinstitut, oder doch eine bestimmte Forderung der Bürger. Es ist daher auch allenthalben, (wenn man etwa wieder lediglich die Türkey ausnehmen wollte), entweder durch ausdrückliche und bestimmte Gesetze *) für ein regelmäßiges Verfahren dieser Beamten gesorgt, oder es sind selbst noch andere Veranstaltungen getroffen, durch welche man die Unparteylichkeit und das richtige Urtheil deselben zu unterstützen glaubt. Unter solche Institutionen muß man vorzüglich die Geschworneneinrichtung (oder die Anstalt der Jury), die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Unterordnung mehrerer Instanzen rechnen.

*) So besteht in allen polizirten Staaten eine eigene Sammlung von gesetzlichen Verordnungen, welche unter dem Namen einer Prozeßordnung, Gerichtsordnung u. dgl. das richterliche Verfahren bey Civilrechtsstreitigkeiten genau vorzeichnen.

Die Jury besteht in der Einrichtung, daß jedesmal aus einer gewissen Anzahl von Standesgenossen des Angeschuldigten ein Gericht zusammengesetzt wird, welchem die Aburtheilung zukömmt. Gewöhnlich aber ist diesem Gerichte, welches übrigens an keine bestimmte Beweisnorm, sondern lediglich an ihre simple menschliche Uiberzeugung gebunden ist, bloß die Entscheidung über die Wirklichkeit des Faktums, und bey Straffällen über das Schuldig oder Nicht-Schuldig überlassen; und das Urtheil über die weiteren gesetzlichen Folgen jenes Faktums, so wie über die dem Strafwürdigen, zufolge dem Gesetze, wirklich zuzufügende Strafe, steht dann erst einem für immmer ernannten Richter zu. *)

*) So besteht in Großbritannien sowohl für Civil- als für Strafrechtsfälle eine Jury. Dort hat in Straffällen zuerst eine Versammlung von wenigstens 12, und höchstens 23 Standesgenossen, welche die größere Jury genannt wird, über die Zulässigkeit der Untersuchung durch Stimmenmehrheit zu erkennen. Ist für die Zulässigkeit gestimmt, so steht erst der kleineren Jury, welche aus 12 Mitgliedern besteht, zu, durch ihr guilty or not guilty (Schuldig oder Nicht-Schuldig) auszumachen, ob der mit der Untersuchung Befangene die angeschuldigte That wirklich begangen habe, oder nicht. Ist er für schuldig erklärt, so spricht der vom König ernannte Sherif nach dem Gesetze die Strafe aus. Auch

Mit der Jury ist jederzeit unmittelbar Oeffentlichkeit des Verfahrens verbunden, indem die Mitglieder des Gerichtes aus der Mitte des Volkes genommen sind. Aber zuweilen ist diese Oeffentlichkeit noch mehr dadurch verbürgt, daß Gericht bey offenen Thüren gehalten wird, und einem jeden der Zutritt dazu gestattet ist. *) In andern Staaten ist wenigstens dem Verurtheilten jederzeit gestattet, dem Gerichte die Beweggründe seiner Entscheidung abzuverlangen. **)

Ein Umstand, welcher die Zweckmäßigkeit der Gerichtsverfassung in den europäischen Staaten unterstützt, ist auch die Einführung mehrerer einander untergeordneter Instanzen. Der sich nämlich durch ein Urtheil des unteren Gerichtes verletzt erachtet, erhält in dieser Einrichtung die Befugniß, bey einem höheren darüber Beschwerde zu führen, und Abhülfe zu verlangen. Fast in allen europäischen Staaten sind drey derley Gerichtsinstanzen eingeführt; und selbst Staaten, bei deren geringem Umfange es beschwerlich wäre, innerhalb des Bereiches ihrer Ländereyen eigene Gerichtshöfe mit vielen Kosten

---

in Frankreich und in mehreren deutschen Ländern am Rhein bestehen solche Geschwornen- oder Schwurgerichte.

*) Dieß ist insbesondere der Fall in England und in Norwegen.

**) Dieses geschieht z. B. auch in Oesterreich.

einzuführen, haben sich vereinigt, gemeinschaftlich ein solches oberstes oder drittes Tribunal zu haben. *) Nur in einigen deutschen Staaten

*) Dieß Letztere ist insbesondere seit der Errichtung des deutschen Bundes von mehreren kleineren deutschen Staaten geschehen. So haben z. B. Braunschweig, Lippe und Waldek eine gemeinschaftliche dritte Gerichtsinstanz zu Wolfenbüttel; die beyden Meklenburg eine zu Parchim, und die vier freyen deutschen Städte eine zu Lübeck.

Uibrigens haben alle größern Staaten wenigstens 3 eigene Instanzen. So bestehen in Großbritannien als Gerichte erster Instanz the country- court, the Sherifs-turn, the court-Baron, the Hundred - Court; von diesen geht die Appellation an die 4 hohen Gerichtshöfe, nämlich an das Court of common - Pleas (Gerichtshof der gemeinen Prozesse), oder an das Court of Kings - Bench (Gerichtshof der königlichen Bank), oder an das Court of Exchequers, (Schatzkammergericht), oder endlich an das Court of Chancery (Kanzleygericht). Von den Sprüchen dieser 4 hohen Gerichtshöfe steht noch die Appellation an das Oberhaus offen, welches in höchster Instanz entscheidet. In Frankreich stehen über den Landgerichten oder den Tribunalen erster Instanz die Appellazionshöfe (courts royales) und der Cassationshof. In Oesterreich, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, bilden die erste Instanz die Ortsgerichte, die Magistrate der Städte und

ist es noch üblich, daß man an auswärtige Schöppenstühle oder Universitäten appellirt.

Bey den europäischen Strafgerichten insbesondere findet überdieß noch ein doppelter Unterschied im Verfahren Statt. In den meisten Staaten unsers Welttheils nämlich hat man es, wegen der größeren Gewißheit in Erforschung und Bestrafung der Verbrechen, für zweckmäßiger gehalten, die Untersuchung über ein Verbrechen nicht bloß erst auf die gemachte Anklage von Seite eines Privaten einzuleiten, sondern man hat dem Gerichte die Macht eingeräumt, von Amtswegen gegen Verbrechen zu verfahren, d. h. auch bloß auf den Ruf oder eigen geschöpften Verdacht einem Verbrechen nachzuforschen, und auf gewisse Zeichen des Verdachtes Personen in Untersuchung zu ziehen. Diese Art zu verfahren heißt der inquisitorische Prozeß. Dagegen hat man den bloßen Anklage- oder akkusatorischen Prozeß dort vorgezogen, wo man, die Willkühr der Gerichte in Einziehung ihnen verdächtig erscheinenden Personen fürchtend, die Freyheit der

---

die Landrechte; die zweyte Instanz sind die Appellationsgerichte, und die dritte die oberste Justizstelle zu Wien mit der Abtheilung zu Verona. In Preußen geht von den gewöhnlichen Gerichtsbehörden die Appellation an den Appellationssenat, und von da an das oberste Justiztribunal zu Berlin.

Bürger gegen dieselbe in Schutz nehmen zu müssen glaubte. Und dort wird auch das akkusatorische Verfahren für eine die Zweckmäßigkeit der Gerichtsverfassung unterstützende Einrichtung angesehen. Uiberdieß ist der Wirkungskreis der Gerichte in unseren Staaten nicht nur nach gewissen Abtheilungen des Staatsgebiethes, sondern auch noch nach der Beschaffenheit der Gegenstände sowohl, als der Personen, die in irgend eine gerichtliche Untersuchung gezogen werden, bestimmt. Daraus entsteht der Begriff von der Competenz, oder der Gehörigkeit eines Gerichtes. *)

---

*) So ist in den meisten Staaten für die größten oder sogenannten Staats-Verbrechen (zuweilen auch Hochverrath genannt) ein eigener Gerichtshof bestimmt. In Frankreich ist dieß die Kammer der Pairs, in dieser Eigenschaft cour des Pairs genannt. In Großbritannien hat das Oberhaus eine gleiche Bestimmung. Uibrigens ist es auch in allen Staaten, wo eine in zwey Kammern getheilte Volksrepräsentation besteht, jene erste Kammer, welcher das Erkenntniß über die Mitglieder dieser Kammer sowohl, als auch über die hohen Staatsbeamten, und insbesondere über die Minister zukömmt. In diesem letzteren Falle steht die Anklage gewöhnlich der zweyten Kammer zu.

In einigen andern Staaten, besonders in denen mit ständischer Verfassung, bestehen noch mehrere andere für einzelne Klassen der Staatsbewohner competente Gerichtsbehörden. Es

§. 23.

Von der Polizeyeinrichtung.

In einigen Staaten Europens ist die Polizey zugleich eine Art richterlicher Instanz, und zwar meistens in minder erheblichen Civil- und Strafrechtsfällen. In dieser Beziehung müssen daher auch Polizeystellen zu jenen eigentlichen Verwaltungsstellen, die eben betrachtet worden sind, gerechnet werden. Uibrigens aber hat jenes Personale, welches unter dem Namen der Polizey fast in allen europäischen Staaten — bloß etwa Großbri-

---

sind dort für den Adel, für den Bürgerstand, und für die Bauern besondere Gerichte vorhanden. Für die letzteren sind noch häufig — als ein Uiberrest aus den Zeiten der Vasallenherrschaft — die Patrimonialgerichte, d. i. Gerichte ihrer adelichen Grundherren, üblich. Auch für Verbrechen, d. i. strafbare Handlungen überhaupt, bestehen meistentheils, wenigstens in erster Instanz, eigene Behörden. So sind dieß in England und Frankreich die Assisenhöfe, welche die Einrichtung von Geschwornengerichten haben. In Oesterreich sind für schwere Vergehungen die Kriminalgerichte, für mindere die Polizeybehörden die ordentlichen Gerichtsstellen. In höherer Instanz aber sind für die Kriminal- oder Strafjustiz meistens dieselben Behörden, wie für die Civiljustiz, bestimmt.

tannien, Ungarn und einige Republiken ausgenommen, — und der Wirksamkeit nach, auch in diesen ausgenommenen Ländern vorkömmt, eine eigene Bestimmung. Sie ist nach Ausscheidung der richterlichen Thätigkeit im Staate von der gesammten Vollziehung der Gesetze — schon genau gezeichnet. Verhindern der Gesetzübertretungen durch physische Zwangsmittel, und Vollendung des richterlichen Instituts durch Zwangsvorkehrungen, welche allenfalls nothwendig sind, um dem richterlichen Urtheil den Erfolg zu sichern: dieß ist die doppelte Bestimmung der Polizey.

Der erstere Zweck erfordert eine ununterbrochene örtliche Aufsicht (Aufpassen, Auflauern), um jede Gefahr sowohl einer Gesetzübertretung, als eines Naturübels zu entdecken, und derselben möglichst vorzubeugen.

Das hiezu erforderliche Personale kömmt in den verschiedenen königlichen Staaten unsers Welttheils unter verschiedener Benennung und Menge vor. Bald ist es auf dem ganzen Umfang des Staatsgebiethes ausgebreitet, bald erstreckt es seine Wirksamkeit nur auf die Städte, und die übrigen Theile des Staatsgebiethes sind in polizeylichen Besorgungen der Thätigkeit der Privaten selbst überlassen; bald besteht ein Personale bloß für den Zweck dieser öffentlichen Thätigkeit, bald ist sie

andern öffentlichen Beamten mit überlassen, und der Name der Polizey gar nicht vorhanden. *)

Wegen einer zweckmäßigeren Wirksamkeit dieses Personals ist es überall zu einem gewissen Ganzen organisirt, und in Polizeybehörden vereinigt, welche meistens den von Namen Polizeydirektionen führen.

Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit des polizeylichen Wirkens ergiebt sich, daß es die Polizey ist, durch welche die Regierung am unmittelbarsten in die freye Thätigkeit der Staatsbürger eingreift. Sie setzt mittelst der Polizey dem Streben der Einzelnen allerley Hinderniße entgegen, und thut dieses oft auf eine mehr verdeckte und indirekte Weise.

---

*) So besteht in Frankreich, Bayern, Pohlen, in Kurhessen, in Hannover und in der österreichischen Lombardey eine eigentliche Landespolizey, d. h. ein auf alle Theile des Staates gleichmäßig vertheiltes Polizeypersonale. Gewöhnlich nennt man eine solche allgemeine Landespolizey Gensd'armerie, obwohl sie in Hannover und Kurhessen auch den Namen Landdragoner führt. In den übrigen Staaten ist die Polizey nur eine städtische zu nennen. In Großbritannien, in Ungarn und in einigen republikanischen Ländern ist der Name der Polizey im öffentlichen Leben gar nicht üblich, und zum Theil auch der polizeyliche Wirkungskreis den einzelnen Privaten zugewiesen.

Schon daraus mag zu erklären seyn, warum die Polizey fast überall ein verhaßtes Institut ist. Vollends aber kann es an dieser Abneigung gegen die Polizey dann nicht fehlen, wenn, wie dieß häufig geschieht, dieselbe die Gränzen ihrer zweckmäßigen Wirksamkeit überschreitet, und durch eine ungeregelte Ausspäherey das Zutrauen der Bürger und den Frieden der Familien stört. *)

Daraus läßt sich aber auch weiter erklären, warum in einigen Staaten, wo das Volk durch einen mannigfaltigen Mißbrauch von der Polizeygewalt auf die Erhaltung seiner Freyheit aufmerksam gemacht wurde, dasselbe sich bestimmt gegen eine eigentliche Polizey, nämlich gegen ein bloß von der Krone abhängiges Polizeypersonale erklärt hat. **)

---

*) Besonders ist in dieser Hinsicht die Polizey in Frankreich merkwürdig. Diese übt eine gewisse Art von Allwissenheit und Allgegenwart aus, indem sie ein Heer von Beobachtern unter allerley Gestalten durch das ganze Land unterhält.

**) So besteht in England für die polizeylichen Verrichtungen nur das Amt der Constabler, ein Amt, welches jeder Bürger für seine Gemeinde wenigstens auf ein Jahr anzunehmen, verbunden ist. Diese Constabler erscheinen bloß bey Verhaftungen, Exekutionen oder öffentlichen Unordnungen mit einem hölzernen Stabe, der oben eine Krone und an der Seite den verschlungenen Namen des Königs hat, und zwar in den Städten gewöhnlich von dem Stadtmayor begleitet.

Ein neuerer nachahmungswürdiger Versuch, die polizeyliche Wirksamkeit auf ihre gehörigen Schranken zurückzuführen, wurde von der Regierung in Pohlen gemacht. Dort erschien (im September des Jahrs 1817) eine Bekanntmachung, in welcher die Staatsbürger aufgefordert werden, „jene Müßiggänger, die sich zu Warschau aufhalten, sich für geheime Polizeyagenten ausgeben, und durch Einjagen von Furcht wegen gehaltener unerlaubter Gespräche u. d. gl. den Einwohnern Geld ablocken, zu ergreifen, und der öffentlichen Bestrafung zu überliefern. Die Regierung wolle ja, wird hinzugesetzt, nur eine solche Polizey, welche allein zur persönlichen Sicherheit der Einwohner, und ihres Eigenthums, und zur öffentlichen Ordnung nöthig ist. Die Regierung wolle sich übrigens nicht etwa mittelst der Polizey in die öffentlichen Gespräche des Volkes mischen, wohl überzeugt, daß jedes Verboth, welches die Absicht hat, bei einer civilisirten und braven Nation die Freyheit der Sprache und der Meinungsäußerung zu ersticken, Auf-

---

Seine Person ist in der Meinung der Engländer besonders heilig, und wenn er einmal im Namen des Königs Ruhe gebothen hat, wird ein jeder, der die Ruhe noch weiter zu stören versucht, als ein höchst Vermessener angesehen, und ohne alles Hinderniß von dem Constabler verhaftet.

sehen und Mißtrauen gegen die Regierung erregen müsse."

Einen besonderen Zweig der Polizey bildet die sogenannte hohe oder geheime Polizey, eine größtentheils geheime Aufsichtsanstalt, welche die Gefahren und Attentate gegen die bestehende Verfassung sich zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit vorsetzt.*)

In jener zweyten oben angegebenen Rücksicht besteht die Polizey in den europäischen Staaten aus einem Personale, welches beauftragt ist, physischen Zwang dort anzuwenden, wo sich der Verur-

*) So besteht z. B. in Frankreich nebst der police locale oder der gewöhnlichen örtlichen Aufsichtspolizey, und der police judiciaire, welche eine Art von Justizbehörde ist, auch noch eine haute-police, welche jenen eben erwähnten Zweck hat. Zu eben diesem Zwecke ist in anderen Staaten ein Polizeyministerium, oder eine Polizey-Hofstelle eingerichtet. Doch bestehen nicht überall, wo wirklich eine solche polizeyliche Wirksamkeit angetroffen wird, dafür eigene Behörden, sondern das für diesen Zweck wirkende Personale ist meistens mit dem übrigen Polizeypersonale vereinigt. In Preußen ist insbesondere nach einer Verordnung vom 3. November 1817 die „sogenannte höhere und geheime Polizey gänzlich aufgehoben, da „sie nur in den Zeiten des feindlichen „Drucks, und während des Krieges ein „nothwendiges Uibel war."

theilte dem richterlichen Urtheil nicht freywillig fügt, und zwar insbesondere in Beziehung auf Strafgerichte, — die von denselben verhängten Strafen wirklich zu vollziehen. — In dieser Beziehung hat das Polizeypersonale diejenigen Zwangsmaßregeln vorzukehren, welche erforderlich sind, um bey der Civilrechtspflege die Gewißheit der durch das richterliche Urtheil bestimmten Entschädigungsleistung, und bey der Strafrechtspflege die Gewißheit der Strafduldung zu bewirken. Das hiezu bestimmte Personale kömmt in den verschiedenen Staaten unter den Benennungen von Gerichtsdienern, Schergen, Gefangenwärtern, Kerkermeistern, Scharf- oder Nachrichtern u. a. vor.

§. 24.

Die vollziehende Gewalt B. in den Republiken.

Von der vollziehenden Gewalt in den Republiken ist überhaupt zu merken, daß sie dort immer nur gewissen von der Gesammtheit des Volkes, oder von der gesetzgebenden Versammlung erwählten Beamten zukömmt. Allenthalben in den europäischen Republiken wird die vollziehende Gewalt als eine bloß delegirte betrachtet, und so ganz in Abhängigkeit von der gesetzgebenden Gewalt, und nur im Namen derselben ausgeübt; allenthalben ist

die Vollziehung der Gesetze eigentlichen Magistraten übertragen. Ein Ausschuß derselben — Senat, kleiner oder täglicher Rath genannt — besorgt als oberste Instanz sowohl die richterlichen, als die Leitung der polizeilichen Geschäfte.*) Für die richterlichen oder eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten bestehen auch — nach der Größe des jedesmaligen Staatsgebiethes verschiedene untergeordnete Instanzen, und für die polizeylichen Geschäfte unmittelbar, d. i. für die Verrichtungen der Lokalpolizey, sorgen, nach der Abtheilung in kleinere Gemeinden, entweder die Mitglieder dieser Gemeinden selbst, ohne besondern Auftrag von der Regierung, oder aber gewisse eigends aufgestellte Polizeydiener. **)

Jedoch ist fast nirgends in den Republiken jene geheime oder hohe Polizey gekannt. Es

*) So hat die vollziehende Gewalt in den Kantonen der Schweiz der kleine oder tägliche Rath, in den freyen deutschen Städten der Magistrat, in der freyen Stadt Krakau der Senat. Auf den jonischen Inseln kömmt sie einem Senate mit einer Justizbehörde zusammen zu, in dem kleinen Freystaate San Marino einem Senate.

**) So wird z. B. in der Schweiz die Polizey von den Friedensrichtern, welche gewöhnlich ohne Sold dienen, oder aber von unangestellten Bürgern selbst besorgt.

scheint auch daß sie hier überflüssig ist, indem das Geschäft derselben bei einer republikanischen Verfassung die Angelegenheit aller Staatsbürger seyn muß.

Etwas Auszeichnendes hat in dieser Beziehung der Kanton Freyburg in der Schweiz. Hier bestehen sogenannte Censurgerichte, welche den Namen der heimlichen führen, und die Erhaltung der Constitution zu einem Hauptgegenstand ihrer Einwirkung haben. *)

Uibrigens ist die Zahl der öffentlichen Beamten in den europäischen Republiken durchgängig vergleichungsweise geringer, als in den Monarchieen. In den Republiken geht nämlich auch die vollziehende Gewalt eigentlich vom Volke aus, und wird wieder mehr zur Sache des Volkes. Jene bloß kontrollführenden Beamten und Instanzen sind daher hier, wo das Volk selbst eine wirksame Aufsicht führt, überflüssig. Auf der andern Seite liegt wieder in dem nur geringen Umfange der europäischen Republiken ein Grund, weßhalb in denselben eine geringere Anzahl von öffentlichen Beamten hinreichen muß. Denn jene Beamten, welche in den großen Staaten bloß dazu erforderlich sind, um den Zusammenhang zwischen der öffentlichen Geschäftsführung in den einzelnen Provinzen herzustellen, sind in Staaten, welche selbst nur etwa den Umfang solcher Provinzen haben, entbehrlich.

*) Sonst ist ihnen auch die Oberaufsicht über die Sitten, und überhaupt die Kontrolle über die öffentlichen Beamten aufgetragen.

Im Geiste der republikanischen Verfassung liegt es endlich, daß das Verfahren der öffentlichen Beamten immer, so viel möglich, die Kollegialform und Oeffentlichkeit behalte.

§. 25.

C. In den Staatenvereinen.

Die ganze Organisation des deutschen Bundes beruht wesentlich auf der Gleichheit aller Bundesglieder; und wenn eine gewisse gemeinschaftliche Gesetzgebung für denselben besteht: so soll dieß doch unbeschadet der Landesherrlichkeit der einzelnen Mitglieder statt haben. Nicht soll es einen deutschen König oder einen deutschen Kaiser geben; sondern nur, was nach Vereinigung der Stimmen unter den gleichberechtigten Bundesgliedern für zuträglich und passend erkannt worden, soll die Gültigkeit einer allgemeinen Norm für Deutschland haben.

Hieraus geht schon hervor, daß zur Vollziehung dieser Gesetze die einzelnen Bundesglieder weder einer eigentlichen, unverwerflichen Richtergewalt, noch, und zwar um so weniger, gewissen polizeylichen Zwangsmitteln sich können unterworfen haben. Sie haben sich vielmehr vereinigt, im Falle, daß Streitigkeiten zwischen ihnen ausbrechen sollten, solche entweder durch einen Ver-

gleich, welchen ein Ausschuß der Bundesversamm-lung zu versuchen hat, beizulegen, oder aber — schlimmsten Falls — dieselben an eine wohlgeordnete Austrägalinstanz *) zur Entscheidung zu verweisen.

Uiber weitere, eine solche Entscheidung sichernde Maßregeln, welche nämlich polizeylicher Art seyn würden, ist nichts bestimmt. Es heißt nur in der Bundesakte, „daß sich einer solchen Entscheidung ein jedes Bundesglied sofort zu unterwerfen habe," ohne jedoch über eine eigentliche Zwangsmaßregel, welche im Nicht-Unterwerfungsfalle anzuwenden wäre, etwas zu bestimmen.

Mit der Vollziehung der Gesetze für die schweizerische Eidgenossenschaft hat es eine ähnliche Bewandtniß. Uiber die Ansprüche der einzelnen Kantone, oder in Streitigkeiten zwischen denselben wird zuerst ein Vergleich versucht, und wenn dieser nicht zu Stande kömmt, eine schiedsrichterliche Entscheidung gefällt. Jede der interessirten Parteyen wählt nämlich von den Magistraten anderer Kantone eine oder zwey Personen, und diese haben dann eine Vermittelung zu versuchen. Kann die Streitsache auf dem Wege der Vermittelung nicht beygelegt werden, so wählt diese Vergleichskommission aus den Magistratspersonen eines Kan-

*) Von dem alten „Austragen" d. h. gütlich vermitteln, also höchstens — schiedsrichterlich entscheiden.

tons, von welchem zu jener Vergleichsbehörde noch kein Mitglied genommen worden, einen Obmann, und fällt in Gemeinschaft mit diesem ein schiedsrichterliches Urtheil nach den Rechten. Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollzug gesetzt. Zu gleicher Zeit, als in der Hauptsache entschieden wird, soll auch über die Kosten, welche die Aufstellung dieser schiedsrichterlichen Behörde verursachte, entschieden werden. Uibrigens sollen sich bey allen vorkommenden Streitigkeiten die betreffenden einzelnen Kantone der Bewaffnung und einer jeden gewaltsamen Maßregel enthalten.

§. 26.

Von dem Erhaltungs- und Erneuerungsprinzipe.

Jede Kraft, in der Körper- wie in der geistigen Welt, strebt nach Erhaltung, und — wo möglich — nach Ausdehnung. Besonders ist dieses dort der Fall, wo ihr eine Gegenkraft fühlbar wird; je größer der Druck ist, desto größer wird der Gegendruck. Die Macht des Menschen, Andere für seine Zwecke zu verwenden, sie zu beherrschen, unterliegt demselben Gesetze. Und hieraus läßt sich auch das Vorhandenseyn eines gewissen Erhaltungs- und Erneuerungsprinzipes in einzelnen Verfassungen unsers Welttheils, so wie die in

denselben vorherrschende Tendenz zur Erhaltung oder zur Erneuerung herleiten.

Ist es nur eine einzige Person im Staate, welche ein ausschließliches Vorrecht in der Beherrschung der Uibrigen ausübt, oder sind es einige Wenige, welche vorzugsweise an dieser Macht Theil nehmen: so ist es natürlich, daß diese Bevorzugten aus einem eigenthümlichen Interesse, oder aus dem oben von einer jeden Kraft behaupteten Triebe, sich bey diesem Einflusse zu erhalten bestrebt sind. Die Beherrschten sind aber auch die natürliche Gegenkraft. Diese wird, so lange das Selbstbewußtseyn der großen Menge noch schlummert, nur eine geringe Gegenwirkung ausüben, dafür ist auch dann der Gegendruck der Herrschermacht nur gelinde. Wo es aber reger ist in der großen Menge, da sieht sich die Herrschermacht aufgefordert, den Abgang an physischen Kräften durch die Macht der Meinung zu ersetzen. Der Gedanke von Uiberlegenseyn, von Erhabenheit und Heiligkeit wird durch allerley äußere Einflüsse recht lebhaft und wirksam gemacht. Ist selbst dieses Mittel nicht ausgiebig genug, und sehen die Mächtigen wegen Erhaltung ihres Einflusses sich gedrungen, öffentlich gemeinschaftliche Sache zu machen: so kömmt es zu einem offenen Kampf jener zwey politischen Interessen im Staate.

Diesemnach ist leicht zu begreifen, wie in allen königlichen Verfassungen unsers Welttheils ein gewisses Erhaltungs-, und wohl auch ein Erneuerungsprinzip sich vorfindet. Es ist natürlich, daß die

Macht und das eigenthümliche Ansehen der Könige, die Heiligkeit ihrer Person, und die Verbindung, in welcher sie unter einander stehen, eben so viele Gründe für das ruhige Fortbestehen der königlichen Verfassungen abgeben müssen; es ist auch natürlich, daß in jenen Staaten, wo verfassungsmäßige Vorrechte einzelner Klassen im Volke bestehen, diese einzelnen Klassen mit ihrem Gewicht gleichfalls auf die Wagschale der Erhaltung sich stellen; daß Stände und Pairskammern, wo diese vorhanden sind, sich als einen Damm gegen das Anwogen der immer thätigen und auf Abänderung dringenden Volksmasse betrachten. *) Dagegen ist es wieder auf

*) In eben diesem Geiste hat sich die Kammer der Reichsräthe im Königreich Bayern in der dem Könige nach Eröffnung des Landtags überreichten Dankaddresse geäußert. Es heißt dort unter Andern: „In einer Epoche, wo Viele in den Constitutionen nur Werkzeuge ihrer Leidenschaften, nur Uibergänge zu einem erträumten Zustand erblicken, wo hohle Theorieen für ewige Gesetze der Menschheit gelten sollen, während diese sie mit Abscheu von sich stößt, in einer Epoche, wo andererseits bittere Erinnerungen unaufhörlich auf Formen und Verhältnisse zurückführen, welche sie als unverträglich mit dem Geiste der Zeit, als widerstrebend dem Wohle des Ganzen darstellen, muß es unser Stolz seyn, das in unserer Institution tief gegründete Erhaltungsprinzip zu bewahren. — Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staa-

der andern Seite die in den unbeschränkten Monarchieen zwar nur leise und schüchtern, in den beschränkten aber durch jene rechtlich nothwendigen Theilnehmer an der Gesetzgebung lauter und kräftiger sich aussprechende öffentliche Meinung, welche Neuerung und Verbesserung in Schutz nimmt, und dadurch gewissermassen jenem unthätigen Principe der Erhaltung entgegenwirkt. Diesemnach müssen besonders in den repräsentativen Staaten jene zweyten Kammern, jene Kammern der Abgeordneten von den Gemeinden als die Triebräder allmähliger Verbesserungen im Grundbaue des Staates betrachtet werden.

Um jedoch ein richtiges Verhältniß zwischen den erhaltenden und erneuernden Elementen in diesen Staaten herzustellen, und um der physischen Uibermacht der großen Menge nicht ein zu freyes Feld auch zu unüberlegten und zerstörenden

---

te nach den Gesetzen der ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbesserung unwiderstehlich zu neuen Strebungen fortgerissen wird; und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Princip in den aus dem Vertrauen des Volks durch freye Wahl hervorgegangenen Versammlungen äußert: so muß es dagegen jederzeit das Ziel unseres Wirkens seyn, diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegenzusetzen."

Neuerungen zu überlassen, sind derselben gewisse moralische Verbindlichkeiten entgegengesetzt worden. Zu diesem Zwecke dienen jene Eidesleistungen von den Mitgliedern der Kammern, so wie jene zu beobachtende eminente Mehrheit ihrer Stimmen zur Vornahme besonders wichtiger Abänderungen. *)

---

*) So müssen in Großbritannien alle zukünftige Mitglieder des Unterhauses vor ihrem Eintritt in das Parlament einen doppelten Eid zur Anerkennung der königlichen Hoheit schwören: den Kircheneid (oath of Supremacy) und den Untertaneneid (oath of allegiance.) Der erstere wird auch von den zukünftigen Mitgliedern des Oberhauses abgelegt, und enthält die Verpflichtung, den König als Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen. Der letztere verpflichtet die Schwörenden, des Königs Gewalt in Bezug auf das Parlament zu achten. In Bayern sind alle Staatsbürger bey der Ansässigmachung und bey der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Auf gleiche Weise verbinden sich auch die zukünftigen Mitglieder der Ständeversammlung vor ihrem Eintritt in dieselbe zur Achtung der gegenwärtigen Verfassung. Uiberdieß muß hier eine jede Abänderung in der Verfassung, zu welcher ein Vorschlag nur vom

In den republikanischen Staaten unsers Welttheils sind solche zwey nach entgegengesetzten Richtungen strebende Elemente weniger merkbar. Da hier nicht auch die Macht Weniger zum Widerstreite auffordert: so ist jener Gegensatz hier mehr ausgeglichen und vereinigt. Jedoch weichen — wie bekannt — die europäischen Republiken mehr oder weniger von der eigenthümlichen Beschaffenheit einer Gemeindeverfassung ab. Noch bestehen nämlich in einigen derselben gewisse Klassen, Geschlechter oder Collegien, welche einen vorzugsweisen Einfluß auf Regierungsangelegenheiten ausüben, und dabey weniger von der freyen Wahl der gesammten Staatsbürgerschaft abhängig sind. In diesen Staaten ist denn auch

---

König ausgehen kann, wenigstens von zwey Drittheilen aller Stimmen in der Ständeversammlung gutgeheißen werden, und wenigstens drey Viertheile der gesammten ordentlichen Mitglieder der beyden Kammern müssen zur gültigen Fassung eines solchen Beschlusses in einer jeden derselben gegenwärtig gewesen seyn. In den Niederlanden sind zur Beschlußnahme über eine Abänderung der Verfassung in der zweyten Kammer, deren Mitglieder zu diesem Behufe der Zahl nach verdoppelt werden, wenigstens drey Viertheile der Stimmen erforderlich, und wenigstens zwey Drittheile der ordentlichen Mitglieder müssen in der Versammlung gegenwärtig seyn.

jenes getheilte Interesse für die bestehende Verfassung wieder sichtbarer. Jene bevorzugten Geschlechter, Klassen oder Kollegien sind dann gewißermassen das nach Erhaltung strebende Element, während die übrigen nicht bevorzugten Staatsbürger, dem Interesse derselben entgegen, nach Herstellung einer eigentlichen republikanischen Gleichheit streben. Doch ist hier ein solches Entgegenwirken nur weniger gewaltsam, indem der Abstand der Vorrechte jener Einzelnen nie sehr erheblich ist, und also nie zu einem besonders starken Gegendruck auffordert.

III. Abtheilung.

Die Staatsverwaltung.

§. 27.

Verwaltung der Staaten im äußeren Verhältnisse, und zwar a) im friedlichen Zustande.

Wenn auch jenes feindselige, stets eifersüchtige und sich nur verwahrende Verhältniß der europäischen Staaten früherer Zeit in unseren Tagen um vieles gemildert worden ist: so erscheint doch die Stellung, welche diese Staaten in der Gegenwart zu einander behaupten, immer noch von einer Art, welche auf vorsichtige Absonderung und Selbstigkeit abzielt. Die früheren Begriffe von dem Wesen des Staates nämlich, und insbesondere von dem Verhältnisse der Regierung zu ihren Regierten behaupten noch immer ihren Einfluß auf den Charakter des europäischen Völkerrechts.

Als Privateigenthum der Herrscher waren Länder und Staaten früher vererblich und verkäuflich, und die Staatsbewohner den persönlichen Zwecken des Beherrschers mit ihren Personen und Kräften untergeben. Bey dieser Eigenschaft des öffentlichen Rechts entwickelten sich die mannigfaltigsten einander durchkreuzenden Ansprüche auf die Regierung der Länder und Staaten in Europa. Dieses Labyrinth von gegenseitigen Ansprüchen vergrößerte noch der Umstand, daß dabei das Recht des Stärkeren, nämlich das Eroberungsrecht galt, und daß also derjenige, der viel vermochte, auch über vieles herrschte. Begreiflich ist es, daß unter solchen Umständen Ländertausch und Ländertheilung etwas Gewöhnliches war. Das Anwachsen der Staaten, ihr Abnehmen und Verschwinden ward auf diese Art zum wenigsten möglich gemacht: und daraus entspann sich ein ganz eigenes Benehmen der Regierungen gegen einander.

Natürlich mußten die einzelnen Beherrscher jener Zeit einsehen, daß in eben dem Maaße, als die Länder, welche der eine von ihnen zu den seinigen rechnete, anwüchsen, die Macht desselben zunehmen müsse; sie verkannten nicht, daß zu einer Zeit, da das Recht der Eroberung über Alles galt, in demselben Maaße, als die Macht, und insbesondere der Länderumfang anderer Staaten den ihrigen überwüchse, auch ihre Existenz selbst gefährdet sey.

Der Gedanke an ein gewisses Gleichgewicht zwischen den europäischen Mächten ward

beliebt, und die Maaßregeln zur Erhaltung deſſelben waren die erſte herkömmliche oder gewohnheitsmäßige Norm, welche einen Regulator für das Völkerverhältniß in Europa abgab. Dieſe Meinung von der Nothwendigkeit eines gewiſſen Gleichgewichtes zwiſchen den europäiſchen Staaten behauptet auch itzt noch ihre Wichtigkeit und hat ſich erſt bey den neueſten diplomatiſchen Verhandlungen *) durch verſchiedene Ländervertheilungen beurkundet.

Man gedachte nämlich dieſes Gleichgewicht auf folgende Weiſe herzuſtellen: Frankreich, welches durch die Eroberungen Bonapartes über die Maßen angewachſen war, **) ſollte allererſt auf ſeine gebührenden Gränzen zurückgewieſen werden. Dieſe Gränzen wurden, mit weniger Abweichung, ſo beſtimmt, wie ſie vor jener excentriſchen Erweiterung des franzöſiſchen Reichs im J. 1792 beſtanden hatten. Die Frankreich abgenommenen Länder wurden größtentheils darauf verwendet, um Regierungen, welche während jener Störung des Gleichgewichts entweder ganz aufgehört hatten, oder doch an Ländereyen ver-

*) Es waren dieß die beyden Pariſer Friedensſchlüſſe (vom 30. May 1814 und vom 20. November 1815) und der Congreß zu Wien, deſſen Akte am 9. Juny 1815 geſchloſſen und unterzeichnet wurde.

**) Bonaparte hatte bekanntlich dem Gravitationsſyſteme gehuldigt, und das Gleichgewichtsſyſtem für eine Chimäre erklärt.

ringert worden waren, damit auszustatten. Insbesondere wurden Sardinien, Deutschland und die Niederlande damit vergrößert, und so als Gegengewichte von Frankreichs Macht diesem an die Seite gestellt. Deutschland, durch einen Verein aller deutschen Staaten und Länder gleichsam sich wiedergegeben, sollte eine Mittelmacht bilden, welche gleich stark wäre, um sowohl dem unruhigen Geiste des Westens, wie der drückenden Masse des Ostens ein Gegengewicht abzugeben. Oesterreich und Preußen, zugleich Theilnehmer am deutschen Staatenvereine, sollten zu ihrem vorherigen Umfange vergrößert werden, um gegen das Andringen jenes mächtigen, durch Pohlen erweiterten Rußlands den unmittelbarsten Gegendruck mit Wirkung ausüben zu können. Großbritannien machte Vergrößerungen auf dem Continente nur in soferne geltend, als sie ihm zur Erweiterung seines Handels dienen konnten.

Uibrigens, in wieweit diese Ländervertheilungen nicht aus dem Grunde, das Gleichgewicht zu erhalten, vorgenommen wurden, geschahen sie genau im Sinne der Legitimität. Mehrere unter neuen Regierungen entstandene Staaten verschwanden, und die Länder derselben wurden ihren angestammten Regenten zurückgegeben. Das Königreich Westphalen, die Großherzogthümer Frankfurt und Berg, dann die Königreiche von Italien und Hetrurien gaben durch ihr Verschwinden zugleich den alten Staaten von Hannover, Hessen-Kas-

ſel, Braunſchweig, Oldenburg und den freyen Städten von Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen, dann den Staaten von Toskana, Parma, Modena und dem Kirchenſtaate ihr Daſeyn wieder, und die herkömmlichen Regierungen dieſer Staaten traten an die Stelle der vorigen. Auch erhielten Spanien und Portugal, welche bereits im militäriſchen Beſitze der Franzoſen ſich befunden hatten, ihr angeſtammtes Herrſcherhaus, und Ludwig XVIII. den Thron ſeiner Väter wieder. Neapel, welches früher ein Günſtling Bonapartes beherrſcht hatte, wurde dem bisherigen König von Sizilien zugetheilt, und die oberitalieniſchen Länder von Piemont, Savoyen, Genua, Nizza und Monaco, welche früher gleichfalls unter franzöſiſcher Bothmäßigkeit geſtanden waren, dem regierenden Hauſe von Sardinien wieder überlaſſen. Nur Dänemark und Sachſen wurden in ihren Beſitzungen vermindert, weil ſie zur Herſtellung der alten Ordnung der Dinge nicht willfährig genug die Hand geboten hatten, und einige deutſche Fürſten, welche während des Aufſchäumens der Franzoſenmacht ihre Ländereyen verloren hatten, mußten jetzt zu Gunſten der größeren deutſchen Mächte auf die Landeshohheit verzichten. *)

*) Dieß ſind die ehemaligen reichsunmittelbaren, itzt mediatiſirten deutſchen Fürſten und

Durch dieſe Arrangements glaubte man das Gleichgewichtsſyſtem gerochen, und die Ruhe in Europa wieder ſichergeſtellt.

Eine noch höhere Garantie für dieſe Ruhe ſollte jene Alliance herſtellen, welche zwiſchen den 4 Hauptmächten unſers Welttheils, nämlich zwiſchen Rußland, Oeſterreich, Großbritannien und Preußen, zuerſt am 9. September 1813 zu Teplitz eingegangen, und unter dem Namen der Quadrupelalliance bekannt geworden iſt.

Bis zu Anfang des Jahrs 1814 waren dieſer Verbindung außer Frankreich, dann der Türkey, Spanien und Portugal alle damaligen

---

Grafen, deren Rechtszuſtand durch die deutſche Bundesakte auf folgende Art beſtimmt iſt: 1) dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer gehören ferner zu dem hohen Adel in Deutſchland, und ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff; 2) ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherren in den Staaten, zu welchen ſie gehören; ſie und ihre Familien bilden die privilegirteſte Klaſſe in denſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung; 3) es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Staaten unſers Weltheils beygetreten; *) und durch ein ſpäteres Uibereinkommen jener vier Hauptmächte, — durch den am 1. März 1814 abgeſchloſſenen Traktat von Chaumont — wurde die Dauer dieſer Alliance vorläufig auf 20 Jahre beſtimmt, auch der Zweck derſelben deutlich ausgeſprochen. Es ſollte nämlich dieſem Uibereinkommen zufolge die Tendenz dieſer Defenſiv-Aliance dahin gehen, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu halten, und insbeſondere den Ruheſtörungen vorzubeugen, welche ſo viele Jahre hindurch — von Frankreich ausgehend — ſich über ganz Europa verbreitet hatten. **) Sie

*) Bayern trat derſelben am 8. Oktober 1813 durch den Traktat von Ried, Wirtemberg den 2. November durch den Traktat von Fulda, Heſſen den 2. Dezember durch den Traktat von Frankfurt bey. Daſſelbe that am 20. November auf Preußens Vermittlung Baden; und Neapel mittelſt des Traktats vom 11. Januar 1814. Mit Dänemark kam am 14. Januar deſſelben Jahrs der Kieler Friede zu Stande, und bald waren auch alle die übrigen Staaten beygetreten.

**) Im 5. Artikel jenes Traktates heißt es: „Die hohen contrahirenden Parteyen ſind mit Vorbehalt der Macht, bei Abſchluß eines Friedens mit Frankreich ſich über die beſten Mittel zur Aufrechthaltung dieſes Friedens zu vereinbaren, dahin übereingekommen, unverzüglich Defenſiv-Verbindlichkeiten zum Schutz ihrer reſpektiven Gebiethe in Europa, gegen jeden Verſuch, den Frank-

hatte also eigentlich den Schutz der legitimen Regierungen bey dem früheren Besitzstande zum Zweck.

Wohlthätiger für das europäische Völkerrecht ist die Reform, welche ihm der heilige Bund (die heilige Allianz) verspricht. Dieser Bund wurde auf die Idee des Kaisers von Rußland zuerst von den drey Monarchen von Rußland, Oesterreich und Preußen durch die Akte vom 26. September 1815 zu Paris geschlossen, und zählt gegenwärtig zu seinen Mitgliedern alle europäischen Regierungen, außer der türkischen und jener des Kirchenstaates. Der öffentlich ausgesprochene Zweck dieser Verbindung ist, die alte feindselige Politik, bey welcher

---

reich wider die aus diesem Frieden hervorgehende Lage der Dinge machen möchte, einzugehen. Sie verpflichten sich also, im Fall Frankreich einen Angriff machen sollte, einander mit 60,000 Mann beyzustehen;" — und im 16. Artikel heißt es: „Da diese Defensiv-Alliance darauf abzweckt, das Gleichgewicht in Europa aufrecht zu erhalten, die Ruhe und Unabhängigkeit der Mächte zu sichern, und den gewaltsamen Ruhestörungen vorzubeugen, welche so viele Jahre lang Europa verheert haben; so sind die hohen contrahirenden Mächte übereingekommen, die Dauer dieses Traktats auf zwanzig Jahre von dem Tage der Unterzeichnung an auszudehnen, und behalten sich vor, drey Jahre vor Ablauf derselben zu bestimmen, ob Umstände die fernere Verlängerung desselben erheischen.

ſich die europäiſchen Staaten fortan nur mit eiferſüchtigem und mißtrauiſchem Auge betrachteten, abzuſchaffen, und ein Band der Liebe um alle Herrſcher und Völker des chriſtlichen Europa zu ſchlingen. Es ſollen nun für die Zukunft die beſeligenden Lehren des Chriſtenthums nicht nur bey der Verwaltung der Staaten im Innern, ſondern auch bey der Leitung ihres äußern Verhältniſſes zu Grunde gelegt werden. Die theilnehmenden Monarchen verſprechen, ihre Völker in Gerechtigkeit, Liebe und Frieden zu regieren, und ſich gegenſeitig als Genoſſen derſelben Chriſtusreligion brüderlich zu begegnen.

Die Deklarazion, welche im vorigen Jahre auf dem Congreß zu Aachen, — datirt vom 15. November, und unterzeichnet von den Miniſtern der vereinigten Höfe, — bekannt gemacht worden iſt, beſtätigt in der That dieſe neue Maxime der Regierungen; denn am Schluſſe derſelben heißt es: „Sie „(die alliirten Souveraine) erkennen feyerlich an, daß „ihre Pflicht gegen Gott und gegen die Völker, welche „ſie beherrſchen, ihnen gebiethet, der Welt, ſo viel „an Ihnen iſt, das Beyſpiel der Gerechtigkeit, der „Eintracht, der Mäßigung zu geben. Glücklich, daß „es Ihnen von nun an vergönnt iſt, alle ihre Be„mühungen auf Beförderung der Künſte des „Friedens, auf Erhöhung der inneren „Wohlfahrt Ihrer Staaten, und auf „Wiederbelebung jener religiöſen und „ſittlichen Gefühle zu richten, deren Herr-

„schaft unter dem Unglücke der Zeiten nur zu sehr er„schüttert worden war.“

Das Band der Quadruplalliance und des heiligen Bundes, welches die Verhältnisse fast aller europäischen Staaten zu einander so günstig gestaltet hat, wurde insbesondere zwischen den verschiedenen deutschen Staaten durch eine andere Verbindung noch etwas enger gezogen. Es war dieß jener deutsche Bund, welcher durch die Akte vom 8. Juni 1815 zwischen den Regierungen aller der unter dem ehemaligen deutschen Reiche begriffen gewesenen Länder abgeschlossen wurde. Diese Regierungen versprechen sich hierin, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bey einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern dieselben bey der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann, (wie bereits oben erwähnt worden), ob, die Vermittlung durch einen

Ausschuß zu versuchen, falls aber dieser Versuch fehlschlagen sollte, und dennoch eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben.

Ein Uibereinkommen, durch welches das Verhältniß insbesondere der europäischen Seestaaten zu einander regulirt wird, ist der zuerst zwischen Rußland, Schweden und Dänemark im Jahre 1780 geschlossene Bund der bewaffneten Neutralität. Die Anregung hiezu machte Rußland, indem es (durch die Bekanntmachung vom 28. Februar 1780) sich öffentlich gegen die große Willkühr erklärte, welche die Seemacht Großbritannien in einer völligen Alleinherrschaft über das Meer ausübte, und welche wohl zuweilen auch andere Seemächte zur Zeit eines Krieges an neutralen Schiffen sich zu Schulden kommen ließen. Es erklärte, daß es für künftighin anzunehmen und allenfalls mit Gewalt der Waffen zu behaupten gedenke den Grundsatz, wornach freyer Boden freye Güter, und also frey Schiff frey Gut mache; deßwegen müsse es auch folgerungsweise den Grundsatz adoptiren, daß zur Zeit eines Krieges freyen neutralen Staaten das Recht zustehe, ihren Handel mit den kriegführenden Theilen eben so ungestört und sicher, wie in Friedenszeiten zu treiben, und daß nur diejenigen Waaren von einer solchen Handelsfreyheit ausgenommen seyn sollen, welche vorhergehenden Traktaten zufolge für Contrabande angesehen werden können. Die bloße Erklärung, daß

irgend ein feindlicher Hafen in den Blokadezuſtand verſetzt ſey, welche übrigens nicht hin, die neutralen Schiffe von demſelben abzuhalten, und es ſoll für einen blokirten Hafen nur derjenige gehalten werden, der von Schiffen der feindlichen Macht dergeſtalt geſperrt iſt, daß bey erforderlicher Nähe der Schiffe kein anderes Schiff ohne augenſcheinliche Gefahr einlaufen könnte.

Dadurch, daß noch in demſelben Jahre auch Schweden und Dänemark dieſe von Rußland aufgeſtellten Grundſätze für die ihrigen erklärten, kam zuerſt jener Bund der bewaffneten Neutralität zu Stande; und indem bald auch die Niederlande, Preußen, Deutſchland, Portugal und die beyden Sizilien durch ihren Beytritt dieſen Verein erweiterten, *) wurden jene zuerſt von Rußland ausgeſprochenen Meinungen zu einem Grundſatze des in Europa geltenden Seerechtes erhoben.

Das gegenſeitige Handelsintereſſe der europäiſchen Staaten wird auch noch durch verſchiedene Commerztraktate regulirt, welche einzelne derſelben mit einander abgeſchloſſen haben. Ihr Gegenſtand iſt jederzeit der Schutz, und wo möglich, die vorzüg-

*) Die Nieerlande traten am 3. Jänner 1781, Preußen am 8. und Deutſchland am 9. May deſſelben Jahres, Portugal endlich und die beyden Sizilien im Jahre 1782 dieſer Verbindung bey.

weise Begünstigung des eigenen Handels auf fremdem Gebiete. *)

Zur Leitung solcher auswärtiger Angelegenheiten und zum Zwecke einer desto sicherern Aufrechthaltung der darüber bestehenden Verträge haben die europäischen Staaten wechselweise bey einander ihre öffent-

---

*) Eine schätzbare Sammlung der verschiedenen zwischen den europäischen Staaten wirklich bestehenden Traktate und Verträge nach dem Inhalte der Originalurkunden ist folgendes Werk: Nouveau Recueil de Traités d' Alliance, de Paix, de Tréve, de Neutralité, de commerce, de limites, d' echange etc. et de plusieurs autres actes servant à la connoissance des relations etrangères des Puissances et états de l' Europe, tant dans leur rapport muteul, que dans celui envers les puissances et etats dans d' autres parties du globe, depuis 1618 jusqu' à present. Tiré des copies publiees par autorité, des meilleures collections particulieres de traités et des auteurs le plus estimés. Par Geo. Fred. de Martens. à Göttingue 1808 — 1818 VII Tomes. Auch ist für den Unterricht über die Verhältnisse zwischen den europäischen Staaten folgendes Werk nicht unwichtig: Histoire abregé des traités de paix entre les puissances de l' Europe, depuis la paix de Westphalie, par feu M. de Koch. Ouvrage entierement refondu, augmenté et continué jusqu' au congrés de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell à Paris 1818 XV Tomes. —

lichen Geschäftsführer unter verschiedenen Namen und Vollmachten aufgestellt. Es sind dieß vornämlich die verschiedenen Gesandten und Handelsconsule. *)

Die Verbindungen, in welchen gegenwärtig die europäischen Staaten mit anderen Welttheilen stehen,

---

*) Unter den eigentlichen Gesandten besteht nach dem europäischen Völkerrecht ein dreyfacher Unterschied. Es gibt Gesandte der ersten, der zweyten und dritten Klasse. Die Gesandten der ersten Klasse repräsentiren ihren Souverain nicht nur in den ihnen aufgetragenen Geschäften, sondern auch in seiner Person, so, daß sie auf die Vorzüge Anspruch machen können, die er bey eigener Anwesenheit genießen würde. In diese Klasse gehören die Großbothschafter oder Ambassadeurs, und ehedem die Cardinäle, wenn sie als legati a latere abgesendet wurden, so wie die päbstlichen Nuntien. Die Gesandten des zweyten Ranges repräsentiren ihr Staatsoberhaupt nur in den Geschäften. Zu ihnen gehören die Envoyés, die bevollmächtigten Minister (ministres plenipotentiaires), und ehedem die kaiserlichen und päbstlichen Internuntien. Zu den Gesandten des dritten Ranges, gegen welche die Höfe nicht dasselbe Ceremoniel beobachten, wie gegen die vorigen, gehören die Minister, Ministres residens, und die Ministres chargés d' affaires. Die bloßen Geschäftsträger (Chargés d' affaires) haben nicht den Charakter eines Ministers.

hatten größtentheils in einem Intereſſe der Produktion und insbeſondere des Handels ihre Veranlaſſung. Ihre nächſte Begründung aber finden ſie theils in eigentlichen Verträgen, welche von europäiſchen Staaten mit gewiſſen für ſelbſtſtändig geachteten Völkern anderer Welttheile abgeſchloſſen wurden, theils in Eroberung und Unterwerfung, wobey man die Bewohner jener anderen Welttheile für unmündige Wilde anſah. Auf die erſtere Art entſtanden die verſchiedenen Handels- und Schifffahrtsverträge mit den Staaten jener fremden Welttheile, ſo wie auch jene Faktoreyen und Handelsniederlaſſungen in den Ländern derſelben: dieſe letztere Einwirkung der europäiſchen Mächte auf fremde Welttheile aber gab dem Colonialſyſtem das Daſeyn.

Die Handelsverträge mit auswärtigen Staaten haben auf gleiche Weiſe, wie die, welche zwiſchen europäiſchen Staaten beſtehen, die möglichſte Freyheit des Handels und die Unterſtützung der Handelnden zu ihrem Gegenſtande. *) Zur Aufrechthaltung dieſer wechſelweiſe zugeſicherten

*) Dergleichen iſt der Handelstraktat zwiſchen Schweden und den nordamerikaniſchen Freyſtaaten vom 4. September 1816, ſo wie jener zwiſchen Großbritannien und eben dieſen nordamerikaniſchen Staaten vom 20. Oktober 1818.

Vortheile sind gleichfalls Consulate in den wichtigsten Handelsplätzen der verbundenen Staaten eingerichtet.

Jene Faktoreyen sind aufgestellte Vereine, welche den Verkauf und Einkauf für die einheimischen Handelsleute besorgen. Sie können übrigens ganz wohl ohne einen eigenthümlichen Besitzstand an Ländereyen bestehen. Die meisten derselben hat der brittische Staat.

Jene den wilden Völkerschaften, besonders in Amerika und Afrika, abereberten Ländereyen, die man nun Colonieen nennt, stehen in einem ziemlich untergeordneten Verhältnisse zu den Staaten, von denen sie erobert wurden. Die Regierungen dieser Staaten, die in Beziehung auf jenes Verhältniß Mutterstaaten genannt werden, betrachten die Bewohner der Colonieen keineswegs auch als freye Staatsbürger, sondern bloß als dienstpflichtige Arbeiter, als geschickte Mittel, um die Gütererzeugung in jenen fruchtbaren Ländern zu ihrem oder ihrer Pächter Vortheil zu befördern. Daher ist es denn auch vorzüglich die Urproduktion, welche die Regierungen der Mutterstaaten, als unmittelbare Interessenten, durch allerley Zwangsmaßregeln zu ihrem Besten zu befördern suchen, indem bei diesem Zweig der Produktion Zwangsarbeit noch am besten zu Statten kömmt. Sklaven und andere erzwungene Arbeiter bebauen Pflanzungen, deren Gewächse theils unmittelbar die Bedürfnisse der lüsternen Europäer befriedigen,

theils den Fabriken und Kunstanstalten der Mutterstaaten wohlfeilen Stoff zu ihren Erzeugnissen liefern; Sklaven und andere erzwungene Arbeiter bauen Gold- Silber- Demantgruben und andere Minen; Sklaven und andere erzwungene Arbeiter fangen und erlegen die kostbaren Thiere jener Gegenden für ihre Zwingherrschaft.

Die Länder, welche in so einem abhängigen Verhältnisse zu Europa stehen, sind von einem sehr beträchtlichen Umfange. Im Ganzen beläuft sich dieser gewiß auf wenigstens 500,000 □ Meilen, mit ungefähr 70 Millionen Bewohner. Davon fallen auf den brittischen Staat allein über 100,000 □ Meilen mit 54 Millionen Bewohner; auf Spanien aber sogar bis 230,000 □ Meilen mit 17,000,000 Bewohnern. *)

*) Die außereuropäischen Besitzungen Spaniens sind: In Asien: die philippinischen, ladronischen und carolinischen Inseln, dann Maginbanao; in Afrika: Ceuta nebst den kleinen Plätzen Melilla, Alhacenas und Penon de Velez; ferner die canarischen Inseln, die drey Guineainseln Annobon, Prinzinsel und Fernando del Po; in Nordamerika: Alt- und Neumexiko, Neu-Navarra und Californien; in Westindien: Cuba, Portoriko und einige Jungferninseln; in Südamerika; Terra ferma, ein Theil von Guiana, Peru, Chili, Paraguay mit Tukuman, Ma-

Nebst diesen beyden Staaten haben noch Frankreich, die Niederlande und Dänemark die meisten außereuropäischen Nebenbesitzungen. Schwe-

---

gelhaenland, und die Falklandsinseln. Doch sind einige von diesen Ländern, welche sich den schon früher von Spanien abgefallenen Provinzen von Venezuela, Caracas, Buenos-Ayres und Neugranada angeschlossen haben, im Kampfe für ihre Unabhängigkeit begriffen. Großbritannien besitzt in Asien, und zwar mittelst der ostindischen Handelscompagnie: die 4 Präsidentschaften Calcutta, Madras, Bombay und Bencoolen, so wie das Gouvernement Prinz-Wales-Insel, endlich die Faktorey Canton in China, und mehrere andere in den Ländern indischer Nabobs errichtete Niederlassungen. Unmittelbar der brittischen Krone unterworfene Colonieen in Asien sind: die Inseln Ceylon, Buntwut und Oroloong. In Afrika: Theile von Senegambien, die Insel Bulam, verschiedene Plätze auf der Gold- und Sklavenküste, die Insel St. Helena, das Capland, Isle de France und die Sechellesinseln. In Amerika: die Hudsonsbayländer oder Labrador und Neuwales, die Insel Newfoundland, die Halbinsel Neuschottland mit der Insel Cap-Breton, Neubraunschweig, ein Theil von Canada ꝛc. In Südamerika: Demerari, Essequebo und Berbice in Guiana; die Inseln Jamaika, Barbados, St. Trinidad, Grenada, St. Vincent, Dominika,

den besitzt nur die westindische Insel Barthelemy, und von Rußlands Ländereyen in anderen Welttheilen können bloß die unter der russisch-amerikanischen Handelscompagnie stehenden 4 Etablissements am Flusse Chewsgeren in Amerika und die Halbinsel Sachin im ochotskischen Meer hieher gerechnet werden. Von Portugal endlich, mit welchem auch bedeutende auswärtige Ländereyen, besonders in Amerika, in Verbindung stehen, können hier nur die zu diesem Staate gehörigen Ländereyen in Asien und Afrika aufgeführt werden, indem das ehemals portugiesische Amerika d. i. Brasilien und portugiesisch Guiana sich zu einem eigentlichen Staate erhoben hat, und von dem König von Portugal unmittelbar von der Hauptstadt Rio-de-Janeiro aus regiert wird. *)

Antigua, St. Lucie, Tabago, einige Jungferninseln, die Bahama- und die Bermudas-Inseln. In Australien: ein Theil der Ostküste von Neuholland, die Norfolks- und einige andere Inseln.

*) Die übrigen Nebenländer von Portugal sind: in Afrika: die Gouvernements Mozambik und Angola, Niederlassungen in Guinea, die Insel St. Thomas, die Inseln des grünen Vorgebirgs, die canarischen Inseln Madera und Porto Santo, endlich die azorischen Inseln. In Asien: das Gouvernement Goa, die Insel Macao an der Küste von Chi-

§. 28.

Verwaltung des äußeren Verhältnisses der europäischen Staaten b) im Kriegszustande.

Die Verhältnisse der europäischen Staaten zu einander — auf der einen Seite selbst die Frucht vielfältiger kriegerischer Anfälle — sind noch weit ent-

---

na, und ein Theil der Insel Timor. Frankreichs Nebenbesitzungen in anderen Welttheilen sind: die Gebiethe von Chandernagor, Pondichery, Karikal und Mahé in Asien; die Städte la Calle und Bonne im Gebieth von Algier; die Insel Senegal und Goree, und das Fort St. Michael in Senegambien, das Fort François und einige Faktoreyen auf Guinea; die ostafrikanische Insel Bourbon. In Amerika endlich besitzt Frankreich: einen Theil von Guiana mit der Insel Cayenne; die Inseln St. Pierre und Miquelon bey Newfoundland; die Antillen, Martinique, Guadeloupe, Desiderade, Marie galante, Les Saintes und die Hälfte von St. Martin. Die Niederlande besitzen a) in Asien: das Gebieth von Palikate, das Gebiet auf Carnate; die Gebiethe Cochin und Collam auf Malabar, das Gebieth von Malacca und Riouw; das Gouvernement Batavia auf Java, die meisten Gewürzinseln; Niederlassungen auf Borneo, Celebes und Sumatra; b) in Afrika: einige Forts und Fak-

fernt, den Gott des Krieges für immer von dem europäischen Boden verscheucht zu haben. Ist gleich von scharfsinnigen Denkern, von Menschenfreunden und Weltkennern so mancher wohlgemeinte Vorschlag zur Stiftung eines ewigen Friedens versucht worden: die Wirklichkeit ist hinter dem, was der fromme Abbé von St. Pierre, was Kant und einige andere besonders deutsche Gelehrte wohlwollend gedacht haben, immer noch zurückgeblieben. Die europäischen Staaten versehen sich noch immer des Krieges, zum wenigsten des Vertheidigungskrieges. Kriegs- und Waffenmacht sind noch immer hochgefeyerte Namen in dem Register politischer Vollkommenheiten, und ein wichtiger Gegenstand für die Verwaltungsthätigkeit in unseren Staaten.

---

toreyen auf Guinea, c) in Amerika: einen Theil von Guiana mit der Colonie Surinam; die Antillen Curassao, St. Eustach und Saba; dann die Hälfte von St. Martin. Zu Dänemark gehören a) in Asien: die Stadt Trankebar mit Dansborg in Ostindien, einige Faktoreyen auf Malabar und drey Nikobareninseln; b) in Afrika: die Plätze Christiansburg, Friedensburg und einige andere in Guinea; c) in Amerika: die Colonieen auf Grönland, die Inseln St. Thomas, St. Croix, St. Jean mit einem Antheil an der Crabbeninsel.

Vorzüglich unterscheidet man hier zwischen einer Land- und einer Seemacht, je nachdem der Krieg bloß auf das feste Land sich beschränkt, oder aber, über dasselbe hinaus, in die offene See gespielt wird. Diese beiden Arten von Kriegsmacht unterscheiden sich sowohl in Bezug auf ihre Bestandtheile, als auch auf ihre Herschaffung und Ergänzung.

Die Landmacht, welche nun, nach Abschaffung der Lehenmiliz, *) überall der Hauptsache nach ein stehendes Heer bildet, theilt sich nach den verschiedenen Waffengattungen in Infanterie, deren Mannschaft mit der Muskete wirkt, und daher auch Musketiers oder Fusiliers genannt wird, in Cavallerie, welche zu Pferde, und meist nur mit kurzen Waffen, mit dem Degen oder der Lanze ficht, und in Artillerie, welche mit dem groben Feuerrohr (groben Geschütz) Verderben unter dem Feind verbreitet. Die deutschen Benennungen dieser Truppengattungen sind Fußvolk, Reuterey und Geschützvolk.

*) Die Haupturſache dieſer Abſchaffung war die Unverläßlichkeit derſelben für die königlichen Lehensherren, welche den immer mächtiger werdenden Vaſallen mit ihrer Hauptmacht nicht mehr imponiren konnten, und die daraus hervorgegangene Nothwendigkeit für die Könige, zur Behauptung ihres Anſehens eine ihnen völlig ergebene Waffenmacht ſich an die Seite zu ſetzen.

Nebst diesen eigentlich streitenden Truppengattungen, welche auch die Linientruppen genannt werden, gehört zu den stehenden Heeren in den europäischen Staaten auch eine andere mehr oder minder zahlreiche Mannschaft, welche dazu bestimmt ist, durch zweckmäßige Vorarbeiten oder augenblickliche Unterstützung jenem streitenden Theile seine Operazionen zu erleichtern. Die einzelnen Abtheilungen dieses zweyten Bestandtheils der stehenden Heere kommen gewöhnlich unter den Benennungen des Oekonomie-, Verpflegs-, Genie-, Remontirungs- und Fuhrwesens vor. Uiberdieß rechnet man auch Festungen, d. i. Schutzplätze für größere Truppenabtheilungen, welche besonders an offenen und sonst bedrohten Gränzen angelegt werden, zu den ordentlichen Anstalten des militärischen Vertheidigungssystemes. *)

Die Größe der stehenden Landmacht wird in Europa gewöhnlich nach der Truppenzahl gemessen; und in dieser Beziehung muß man sagen, daß

*) Am häufigsten finden sich solche feste Plätze an den Gränzen zwischen Frankreich und den deutschen Ländern, so wie an den Gränzen zwischen Oesterreich und der Türkey, und zwischen Rußland und Preußen. Insbesondere wird die um Französisch-Flandern und Artois bestehende dreyfache Linie von Festungen für die undurchdringlichste in Europa gehalten.

ſich in den neuern Zeiten die Kriegsmacht der europäiſchen Staaten allenthalben bedeutend vergrößert hat.*)

Für ganz Europa wird der Militärſtand, nach authentiſchen Angaben auf dem Aachner Congreß, gegenwärtig, mit Ausſchuß der Türkey, auf ein Friedens-Etabliſſement von 1,793,000 und auf einen Kriegs-Etat von 3,608,000 Mann geſchätzt.

Das zahlreichſte ſtehende Heer von regulirten Truppen ſtellt unter allen europäiſchen Staaten Oeſterreich auf. Es beläuft ſich dieſes auf 500,000 Mann. Dieſem Staate ſchließen ſich Rußland, Frankreich, Preußen und Großbritannien an. **)

Auch das Verhältniß der einzelnen Truppengattungen rückſichtlich ihrer Köpfezahl iſt in

---

*) So hatte Preußen im Jahre 1686 nicht mehr als 40,000 Mann ſtehender Truppen, dagegen es im J. 1740 ſchon 160,000 und im J. 1790 gar ſchon 200,000 Mann aufſtellte. In ganz Europa gab es im Jahre 1792 2 Millionen, im Jahre 1806 ſchon 2½ Millionen ſtehender Truppen, und in dem großen Befreyungskriege, welchen Europa mit jenem korſikaniſchen Eroberer führte, ſollen nicht weniger als 3,400,000 Mann ſtehender Truppen mit einander im Kampfe gelegen haben.

**) Rußland ſtellt ein Heer von 450,000 Mann.
Frankreich 400,000
Preußen 250,000
und Großbritannien . 160,000
für den Fall eines Krieges auf.

den einzelnen Staaten verschieden. Gewöhnlich ist es jedoch, daß sich in dieser Beziehung das Fußvolk zur Reuterey, wie 4: 1 verhält.*) Und was das Geschützvolk anlangt, so werden meistens für 1000 Mann Fußvolk und Reuterey 5 Kanonen mit der zu ihrer Bedienung erforderlichen Mannschaft gerechnet. **)

Die Mannschaft für das stehende Heer wird in unsern Staaten überhaupt entweder durch freywillige Anwerbung oder durch Aushebung (Rekrutirung) aufgebracht. Diese letztere Art ist noch immer die gewöhnliche; ***) und zu deren Behufe sind die Länder in gewisse Werbs- oder Rekrutirungsbezirke oder Militärkantone abgetheilt, und die Conskripzionen (oder Seelenbeschreibungen) eingeführt, mittelst welcher der Stand der Bevölkerung überhaupt, und insbesondere jener der waffenfähigen Mannschaft aufgenommen wird.

---

*) In den ehemals pohlnischen Ländern ist dieses Verhältniß wie 1: 1, in der Türkey sogar wie 1: 2.

**) Wenigstens wurde neuerlich bey der Organisirung der Kriegsmacht für den deutschen Bund dieses Verhältniß angenommen.

***) In Frankreich wird das Heer in der Regel durch Freywillige, und nur, wenn diese nicht hinreichen, durch Ausgehobene ergänzt.

Das Verhältniß der gesammten Bevölkerung zu der aus derselben auszuhebenden Mannschaft ist nach der geographischen Lage, den Nachbarn und dem einmal angenommenen System eines jeden Staates, oder auch nach einer gewissen vorübergehenden Nothwendigkeit verschieden. Gewöhnlich nahm man sonst an, daß in gut bevölkerten Staaten jeder hundertste Mensch Soldat ist. In den neuesten Zeiten wurde dieses Verhältniß fast allenthalben überschritten; und in jenem europäischen Befreyungskriege machte die gesammte gegen einander stehende Kriegsmannschaft, welche — wie bereits erwähnt worden — sich auf 3,400,000 Mann belief, ungefähr den fünfzigsten Theil der gesammten Bewohner von Europa aus. *)

*) Nach einem Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung sollte die stehende Kriegsmacht dieses Bundes, welche aus den Contingenten der einzelnen Bundesstaaten zusammengesetzt wird, aus 2 von hundert der gesammten Bevölkerung für das aktive Heer, und 1 von hundert für die Ersatzmannschaft und für die Festungsbesatzungen bestehen. Nach einer spätern Bundestagssitzung wurde dieser Anschlag als zu hoch anerkannt, und die zu stellenden Contingente auf ungefähr die Hälfte jener früher bestimmten Größe herabgesetzt, jedoch mit dem Beysatze, daß diese jederzeit 4 Wochen nach der von dem Bundestage ergangenen Aufforderung, zum Ausmarsche ausgerüstet, im Felde erscheinen müssen.

Diese stehenden Heere haben zwar auch ihre eigenen militärischen Unter- und Oberbefehlshaber: allein wegen einer jederzeit zweckmäßigen und dem Wohle des Ganzen wirklich zusagenden Thätigkeit desselben ist das militärische Regiment, selbst jenes des Oberbefehlshabers, nur in Kriegszeiten ein selbstständiges; in Friedenszeiten aber kann das Militär zur Wirksamkeit jederzeit nur auf die Aufforderung anderer, d. i. der Civil-Behörden in Mitwirkung treten. *)

Uibrigens bringt es die eigenthümliche Beschaffenheit der stehenden Heere, die Art ihrer ersten Entstehung und die Art, sie als Gegensatz der Lehenmiliz zu betrachten, mit sich, daß sich dieselben in königlichen Staaten als eine nur dem Könige ergebene Waffenmacht betrachten. Dieser Umstand, welcher die Gefahr enthält, daß das stehende Heer leicht zu einem blinden Werkzeug irgend eines Eroberers werden könnte, dann — was nicht weniger zu betrachten ist — jener sichere Verlust, welcher dem

*) In Bayern ist sogar nach dem IX. Tit. der neuen Verfassungsurkunde grundgesetzlich bestimmt, daß das Militär zu seiner Wirksamkeit sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten durch eine Civilbehörde erst aufgefordert werden muß. Und in Großbritannien kann kein Soldat im Frieden durch ein Kriegstribunal gerichtet werden; und alle Kriegsgerichte stehen zuletzt wieder unter dem Civilgerichte des Landes.

Nationalwohlstande durch die müßige Consumtion der stehenden Heere in Friedenszeiten zugefügt wird, sind Nachtheile, welche, so erwünschlich auch ein wohl eingeübtes und für jeden Fall der Gefahr streitrüstiges Heer wirklich ist, immer zur Abhülfe auffordern müssen. Diese Gefahren und Nachtheile sind um so bedenklicher, als auf der einen Seite in einigen Staaten, wo nicht früher schon einer Absonderung des Volks-Interesse von jenem der Regierung entgegengewirkt wurde, in der That ein gewisses Nationalinteresse im Gegensatz zu dem Interesse der Regierung sich gebildet hat, und als auf der andern Seite von itzt an, wie zu erwarten steht, die Friedenszeiten die gewöhnlichen in der Lebensdauer der Staaten ausmachen werden.

Aber es ist auch von den europäischen Regierungen zur Abhülfe dieser Uibelstände schon so Manches unternommen worden. Eine der ausgiebigsten Einrichtungen für diesen Zweck ist die allmählige Einführung einer allgemeinen Volksbewaffnung. Dadurch wird nämlich nicht nur die Waffenmacht nationalisirt, und bewirkt, daß der Stand der Krieger — weniger losgerissen von allen bürgerlichen Verhältnissen — mit höherer Gluth die Vertheidigung des Vaterlandes unternimmt, sondern es wird auch, indem die Dienstpflicht im Kriegerstande unter alle waffenfähige Staatsbürger auf gleiche Weise vertheilt wird, dadurch die Nothwendigkeit behoben, daß der Soldat durch eine lange Capitulationsfrist oder wohl gar seine ganze Lebenszeit hindurch an-

deren nützlicheren Beschäftigungen im Staate muß entzogen bleiben. *) Etwas Aehnliches ist die in einigen

*) So ist in Hannover vermöge der neueren Verordnungen ein jeder Waffenfähige von 19 — 25 Jahren zur Landwehr verpflichtet, und in dieser Rücksicht zerfällt dort die gesammte Bevölkerung in 4 Klassen: in Dienstpflichtige, in die erste und die zweyte Reserve, und in die Befreyten, wozu alle körperlich Gebrechlichen, die Prediger, Schullehrer, Staatsdiener, vormalige Offiziere, die 6 Jahre gedient haben, und endlich die letzten Söhne der Familien gehören, wenn schon ein Sohn vor dem Feind geblieben ist. So ist ferner in Sachsen-Hildburghausen jede wehrhafte Mannsperson, von ihrem 20sten Jahre anzufangen, verpflichtet, durch 9 Jahre militärische Dienste zu leisten, und zwar 2 Jahre unter den eigentlichen Linientruppen, 2 Jahre in der Reserve, und 5 Jahre für die Zwecke im Innern des Landes. Nur Staats- und Hofdiener, Pfarrer und Schullehrer sind gänzlich, Schüler und Studierende zeitweise befreyt. Auf ähnliche Art ist in Pohlen nach dem neuen Militärsysteme ein jeder Wehrhafte zwischen 20 und 30 Jahren ohne Unterschied des Standes gehalten, durch 10 Jahre Kriegsdienste zu thun; und auch nur einige Klassen von Staatsbewohnern sind wegen ihrer Beschäftigung von dieser Verpflichtung ausgenommen. Auch in Bayern und einigen andern deutschen Staaten ist so eine allgemeine Landesbewaffnung eingerichtet. In Frankreich besteht neben dem stehenden Heere (in strenge-

Staaten *) errichtete Landmiliz (oder auch Landwehr genannt), welche neben einem stehenden Heere errichtet ist, aus der Gesammtheit der Staatsbürger hergestellt wird, und die Verpflichtung hat, nur innerhalb des Landes Kriegsdienste zu thun.

In Staaten, wo eine solche Einrichtung noch nicht getroffen ist, sucht man diesen letztern Vortheil sich wenigstens dadurch zu sichern, daß man in Friedenszeiten die Truppen auf einen mäßigen Friedensstand (Friedensetat) herabsetzt, d. i. einen Theil derselben förmlich entläßt, oder daß man das Beurlaubungssystem anwendet, und einen Theil derselben auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von dem Waffendienst losgiebt.

Man begegnet wohl auch dem Vorwurfe über die Unthätigkeit des Militärs in Friedenszeiten dadurch, daß man es zum Polizeydienst im Innern des Staates, oder wohl auch zur Herstellung gewisser öffentlicher Werke, wie z. B. zum Festungsbau verwendet.

In einigen europäischen Staaten, besonders in repräsentativen, ist grundgesetzlich bestimmt, daß die Truppen, welche regelmäßig unterhalten werden, eine für immer, oder mit Einstimmung der Repräsentation

---

rer Bedeutung) noch eine Nationalgarde unter der Bestimmung einer Nationalbewaffnung.

*) Insbesondere in Oesterreich, Preußen, Rußland.

für jeden Fall, festgesetzte Anzahl nicht überschreiten dürfen. *). Dadurch soll auf gleiche Weise verhindert werden, daß eine willkührliche Vergrößerung des stehenden Heeres zu Eroberungskriegen aufmuntere, oder daß auch das stehende Heer nur sonst zu einer empfindlichen Last für den Staat werde.

Endlich müssen auch jene vielen freundschaftlichen Verbindungen, welche zwischen den europäischen Regierungen neuerlich zu Stande gekommen sind, und den äußeren Verhältnissen ihrer Staaten eine viel freundlichere Gestalt gegeben haben, vortheilhaft für die Verminderung der stehenden Heere wirken. Müssen nämlich die Staaten durch solche Verbündungen, denen es wohl keineswegs an aller Aufrichtigkeit gebricht, zutraulicher gegen einander geworden seyn, so kann es auch nicht fehlen, daß die stehenden Heere, als der Pendant des gegenseitigen Mißtrauens der Regierungen, zum wenigsten größtentheils für überflüssig erkannt werden.

Die Seemacht der europäischen Staaten leidet weniger an jenen Uibeln der Landmacht. Denn wenn gleich auch bey dieser eine gewisse Soldaten-

*) In Frankreich darf die Zahl der Landtruppen im Frieden 240,000 Mann nicht überschreiten; und dazu dürfen alljährlich nur 40,000 Mann ausgehoben werden. In Großbritannien wird alljährlich durch das Parlament der Etat der Landmacht und der dazu nöthige öffentliche Aufwand bewilliget.

mannschaft unerläßlich ist, so ist doch sowohl der Umfang, als auch die Verwendung derselben für den Kriegsdienst ein Umstand, welcher sie von der Mannschaft der Landmacht bedeutend unterscheidet. Zuerst muß man hier schon bemerken, daß die meisten Staaten von Europa ihrer Lage nach zur Unterhaltung einer Seemacht gar nicht geeignet sind, *)

*) Eine eigentliche Seemacht zu dem Zwecke, einen förmlichen Seekrieg führen zu können, unterhalten, außer Großbritannien, nur noch die Staaten Rußland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und etwa Schweden. Die übrigen europäischen Staaten mit Küstenländern unterhalten zwar auch einige Kriegsschiffe, aber nur dazu, um die Küsten und den Handel an denselben vor Seeräubern und Kapern zu sichern. Zuerst unter den europäischen Staaten erschienen Schweden und Dänemark mit einer Seemacht. Später kamen einige italienische Freystaaten, insbesondere Venedig und Genua, noch später Spanien, Portugal, Frankreich, England und der Freystaat der vereinigten Niederlande hinzu. Diese beyden letzteren Staaten sehen wir im 16. und 17. Jahrhunderte in einem furchtbaren Wettkampf um die Seeherrschaft begriffen, in welchem endlich England, vornehmlich durch die Wirkungen jener Navigationsakte, Sieger bleibt. Seit dieser Zeit behauptet England, (nachher Großbritannien) stets eine gewisse Oberherrschaft über die Meere, und schon die natürlichen Anlagen dieses

und daß also schon um dieses Umstandes willen die Zahl der Seetruppen mit jener der Landtruppen in Europa gar nicht in Vergleich kommen kann. Dann bringt es auch schon die eigenthümliche Beschaffenheit einer Seemacht mit sich, daß sie weniger, als die Landmacht, in der Zahl der Truppen selbst besteht. Weit mehr kömmt es bey derselben auf die Beschaffenheit der Schiffe, und auf die Anzahl des groben Geschützes, das sich auf denselben befindet, als auf eigentliches Handgemenge der Truppen an. In der That wird die Seemacht der verschiedenen europäischen Staaten nur nach der Zahl der Kriegsschiffe, diese aber werden nach der Zahl der darauf befindlichen Kanonen gemessen. In dieser Hinsicht theilen sich die Kriegsschiffe in Linienschiffe, Fregatten und kleinere Fahrzeuge ein. Die Linienschiffe, (so genannt, weil sie bey einer Seeschlacht in der Linie, nämlich in einer förmlichen Schlachtordnung stehen), führen zum wenigsten 50 Kanonen, und haben eine Bemannung von 230 — 800 Seeleuten. Diejenigen von den Linienschiffen, welche wenigstens 74 Kanonen führen, werden insbesondere Dreydecker (von einem dreyfachen Stockwerke) genannt. Die größten Linienschiffe waren bisher immer nur von 120, höchstens 124 Kanonen; doch wurden in den neuesten Zeiten in Groß-

---

Staates zur See = Schifffahrt müssen denselben bey dieser Überlegenheit erhalten.

britannien auch Linienschiffe von 130 Kanonen gebaut. Die Fregatten führen gewöhnlich zum wenigsten 20 Kanonen mit einer Bemannung von 60—200 Personen, und die geringer besetzten Schiffe sind dann jene kleineren Fahrzeuge, welche unter den Benennungen von Briggs, Schaluppen, Schebecken, Schoonern, Sloops u. a. vorkommen. Zuweilen nimmt man wohl auch zwischen den Linienschiffen und den Fregatten noch die Abtheilung der Fünfzigkanonenschiffe an, und versteht unter denselben diejenigen Kriegsschiffe, welche mit 50 — 40 Kanonen besetzt sind.

Unter allen Staaten von Europa ist es der Staat von Großbritannien, welcher die meisten Kriegsschiffe unterhält. In den sämmtlichen Häfen dieses Reiches liegen gegenwärtig 1139 Kriegsschiffe, und darunter 255 Linienschiffe, 38 Fünfzigkanonenschiffe, 258 Fregatten, 302 Sloops und 257 Briggs. Auf diesen befinden sich über 26,000 Kanonen, und zur Kriegszeit mehr als 200,000 Seesoldaten und Matrosen. Der Friedensstand der Flotte besteht seit 1. Dezember 1815 aus 25 Linienschiffen, 7 Fünfzigkanonenschiffen, 70 Fregatten von 38 — 22 Kanonen, 40 Postschiffen, 104 Schaluppen und Schoonern, und 20 kleinern Schiffen mit 35,600 Seeleuten. Diese brittische Seemacht ist wirklich so groß, daß ihr die Seemacht aller übrigen europäischen Staaten zusammengenommen nicht gleich kömmt. Am nächsten steht ihr die Seemacht von Rußland und von Spanien; dann kömmt die von Frank-

reich, von den Niederlanden und von Schweden. *) Die gesammte europäische Seemacht besteht gegenwärtig nach authentischen Angaben auf dem Aachner Congreß aus 462 Linienschiffen, 370 Fregatten, und 1032 kleineren Kriegsschiffen mit einer Bemannung von ungefähr einer Million Menschen.

Auch die Art, die Mannschaft der Seemacht zu verwenden, ist von jener, welche bey Verwendung der Landtruppen beobachtet wird, verschieden. Während die Landtruppen durch ihre beständigen einförmigen Verrichtungen nur für den Waffendienst eingeübt werden, und während die Bestimmung der Landmacht in den europäischen Staaten erfordert, daß selbst in Friedenszeiten die Mannschaft des stehenden Heeres bey

*) Rußland hatte schon im J. 1813 eine Seemacht von 289 Fahrzeugen, (worunter 32 Linienschiffe und 18 Fregatten), mit 4318 Kanonen und 32,000 Mann Bemannung. Spaniens Seemacht bestand schon vor dem Krieg, welchen es gegenwärtig mit seinen südamerikanischen Colonieen führt, in 268 Kriegsschiffen. Frankreichs Seemacht zählt an 50 Linienschiffen, 40 Fregatten und viele kleinere Fahrzeuge. Die Niederlande unterhielten (im J. 1815) eine Seemacht von 27 Linienschiffen, 20 Fregatten und mehreren kleineren Fahrzeugen, und Schweden eine von 12 Linienschiffen, 8 Fregatten und 200 platten Fahrzeugen, welche die sogenannte Scheerenflotte ausmachen, und an den Küsten in Stationen vertheilt sind.

ihren gewohnten Waffenübungen verbleibe: verlassen zur Zeit des Seefriedens die Seesoldaten ihren bisherigen Waffendienst, und begeben sich in den Dienst der Handelsschiffe, welche in friedlichen Zeiten auch wieder ungestörter und daher häufiger die Meere zu kreuzen anfangen. Von solchen Handelsschiffen wird dann auch zur Zeit eines ausbrechenden Seekrieges die erforderliche Bemannung der Kriegsschiffe, und zwar meistens zwangsweise, oft mit großer Strenge, aufgebracht. *)

Um bey der sonst geringen Aufmunterung, welche die stehenden Heere, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Bestimmung nach, gewähren, sich gleichwohl die erwünschte Truppenzahl zu sichern, haben die Regierungen mit dem Militärstande allerley Auszeichnungen und anderweitige Begünstigungen verbunden. Anspruch auf besonders auszeichnende Ehrenbelohnungen, Ausnahme von gewissen beschränkenden Gesetzen, eigene Gerichtsbehörden: solche Vorrechte sind fast allenthalben dem Militär eingeräumt, und — was allerdings sehr billig ist — für verunglückte Krieger, ihre Witwen und Waisen sind in jedem Staate In-

*) Diese Art, die Mannschaft für die Kriegsschiffe aufzubringen, ist besonders in Großbritannien, wo sie das Matrosenpressen genannt wird, wegen des großen Bedarfs an Bemannung, mit vielen und strengen Zwangsmaßregeln verbunden.

palidenhäuser und andere militärische Versorgungsanstalten errichtet.

Zur Vorbereitung für den dirigirenden und überhaupt denjenigen Theil des Militärs, welcher seiner Bestimmung nach mehr, als bloß mechanische Fertigkeiten, nöthig hat, besteht in allen Staaten eine, größere oder geringere, Anzahl von militärischen Unterrichts- und Bildungsanstalten unter den Namen von Militär- oder Kadettenschulen, von Ingenieurakademieen u. a.

§. 29.

Rechtspflege im Innern der Staaten.

Der öffentlichen Sorgfalt für das rechtliche Verhältniß der einzelnen Staatsbürger zu einander, oder der Civilrechtspflege hat sich in den europäischen Staaten auch noch eine gewisse Strafrechtspflege, d. i. die Verwaltung des öffentlichen Strafinstituts angeschlossen, so, daß diese beyden Arten öffentlicher Thätigkeit nun unter der Benennung der Rechtspflege (Justiz) begriffen werden. Der Umstand nämlich, daß bey Bemessung öffentlicher Strafen eigentliche, unparteyische Gerichte auf gleiche Weise, wie bey der Civilrechtspflege, auch schon auf einer niedern Stufe des öffentlichen Lebens, als unerläßlich erscheinen, und auch überall als eine Nationaleinrichtung längst schon angetroffen wurden, mag

wohl die Einigung dieſer beyden, an ſich ziemlich verſchiedenen, Arten öffentlicher Thätigkeit veranlaßt haben.

Was nun insbeſondere die Civilrechtspflege in den europäiſchen Staaten betrifft, ſo athmet der Geiſt derſelben durchaus jene genaue Scheidung des Privateigenthumes eines jeden Einzelnen ſowohl von dem eines jeden Andern, als auch von einem gewiſſen Anſpruche der Gemeinſchaft an die Kräfte der Einzelnen. Die Verletzung eines Privatrechtes zieht als ſolche nur Entſchädigung, nie eine eigentliche Strafe nach ſich, und es liegt in der Willkühr eines jeden Einzelnen, ob er jene Zurückſetzung des verletzten Rechtes in den vorigen Zuſtand mittelſt der Entſchädigung verlangen wolle oder nicht. Auch iſt jener Umfang von Gütern und Anſprüchen, welche irgend Jemands Pivateigenthum heißen, der willkührlichen Verfügung des Eigenthümers ſo freygeſtellt, daß er ſie auch völlig unbenützt laſſen, oder wohl ſelbſt zu Grunde richten darf.

Eine ſolche Scheidung der Rechtsanſprüche der Einzelnen macht zwar — in einem gewiſſen Grade — eben das Weſen der Civilrechtspflege aus; allein gewieß iſt es, daß die Geſetze der meiſten europäiſchen Staaten übertriebene Beſtimmungen in dieſer Hinſicht enthalten. Freylich liegt der Grund ſolcher Uibertreibungen meiſtens ſchon in der eigenthümlichen Verfaſſung der Staaten. Dort nämlich, wo der großen Menge der Staatsbürger keine Stimme über öffentliche Angelegenheiten zukömmt, ſucht die Geſetzgebung, con-

sequent mit diesem Grundsatze des eigenen Staatsrechtes, die Zufriedenheit der einzelnen Staatsbürger dadurch zu sichern, daß sie ihren Blick von öffentlichen Angelegenheiten entfernt hält, dagegen aber sie mit den vielen Aussichten beschäftiget, welche ihnen zur Erwerbung und Erhaltung eines recht großen Privateigenthums offen stehen. Sie eröffnet der Erwerbslust und der Spekulation ein recht weites Feld, und sichert jeden Besitzstand dadurch, daß sie auf der andern Seite wieder die Ansprüche der Einzelnen auf das Vermögen ihrer Mitbürger möglichst beschränkt. Dieß alles liegt nun freylich schon größtentheils in der eigenthümlichen Gestalt der Verfassung der einzelnen Staaten, aber demohngeachtet bleibt es eine nothwendige Folge davon, daß eine solche Tendenz der Privatrechtsgesetzgebung, in welchen Staaten sie sich auch immer zeigen möge, Selbstsucht nähre, und allmählig allen Gemeinsinn in dem Schlamme niedern Eigennutzes müsse untergehen machen. *)

Diese Abweichung unserer Civilrechtsgesetzgebungen von dem Ursatze alles Rechten wird in einigen Staaten unsers Europa noch bedenklicher dadurch, daß dort die ursprüngliche Gleichheit der Rechtsansprüche aller Einzelnen (in Beziehung auf Erwerbung und Erhaltung des Besitzes) nicht an-

*) Vgl. auch den §. 35. von der Güterverwaltung, insbesondere über die Vertheilung der Güter.

erkannt wird, daß (in dieſen Beziehungen) einzelne Klaſſen der Staatsbürger vor andern bedeutend bevorrechtet ſind, und mit dieſen Vorzügen von der Geſetzgebung in Schutz genommen werden. Dieſes iſt nun abermals in jenen Staaten der Fall, wo ſchon ſtaatsrechtliche Verſchiedenheiten zwiſchen einzelnen Klaſſen der Staatsbewohner beſtehen, wo Stände und erbliche Adelskammern vorhanden ſind, welche — als eine Folge ihrer politiſchen Vorrechte — auch gewiſſe Vortheile in Bezug auf das Vermögen und die perſönliche Verwendung ihrer übrigen Mitbürger genießen.

Doch gewinnt in dieſer Beziehung die Civilrechtsverwaltung in den europäiſchen Staaten allmählich eine etwas vollkommenere Geſtalt, ſeitdem jene ſtaatsrechtlichen Verſchiedenheiten zwiſchen einzelnen Klaſſen der Staatsbewohner immer mehr ſich ausgleichen, und der Grundſatz gleichmäßiger Anſprüche aller Staatsbürger auf den Schutz der Geſetze immer mehr feſten Boden gewinnt. Seitdem die franzöſiſche Geſetzgebung die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Geſetze ausgeſprochen hat, ſind auch mehrere andere Regierungen in der Verbeſſerung der Civilrechtsgeſetzgebung vorwärts geſchritten, haben Ausnahmsgeſetze aufgehoben, und allgemein geltende Vorſchriften für die geſammten Staatsbürger in dieſer Beziehung eingeführt. Vorzüglich wurde nun auch der Rechtszuſtand der Bauern näher beſtimmt, und — wenn auch nicht durchgehends, doch größtentheils — eine Gegenſeitig-

keit zwischen ihnen und den übrigen Klassen der Staatsbewohner hergestellt, da hingegen sie früher mit ihren Ansprüchen fast ganz der Willkühr anderer Klassen frey gegeben waren. *)

Wenn eine solche Abänderung in der Civilrechtsgesetzgebung unserer Staaten eine Forderung war, welche sich aus dem nothwendigen Zusammenhange derselben mit dem letzten Grunde alles Rechten ergab, so muß dagegen wieder das weitere Bestreben unserer Regierungen, ihren Staaten die Wohlthat vaterländischer Gesetze zu verschaffen, aus dem Umstande erklärt werden, daß die Gesetze auch den gegenwärtigen Verhältnissen der Staatsbewohner angemessen seyn sollen.

Seit langer Zeit her nämlich war das römische Recht — eine von den römischen Imperatoren veranstaltete Sammlung von Rechtsgesetzen — die allgemeine Entscheidungsquelle über civilrechtliche Anliegenheiten fast in ganz Europa. **) Offenbar aber

---

*) Insbesondere konnte eine solche Verbesserung der Civilrechtsgesetzgebung in jenen Staaten nicht umgangen werden, in welchen bereits eine gewisse Volksrepräsentation eingeführt worden war; denn in solchen Staaten müßte das Zurückbleiben in jenem Stücke, mit dem durch die Staatsverfassung allen Bürgern zugestandenen Rechte, in einem offenbaren Widerspruche stehen.

**) Die Ursache von einer solchen Verbreitung des römischen Rechts und von dem großen Ansehen, zu

müſſen die Geſetze eines Volkes, welches um mehr als ein Jahrtauſend vor uns beſtand, in eben dem Maaße die durchgängige Zweckmäßigkeit für unſere Zeiten und unſere Verhältniſſe verloren haben, als ſie ſolche in jenen Zeiten und unter den damaligen Verhältniſſen behaupteten. Die Regierungen erkannten dieß auch, und fanden ſich dadurch häufig bewogen, Abänderungen und Zuſätze, den gegenwärtigen Umſtänden ihrer Staaten gemäß, in ihrer römiſchen Geſetzſammlung anzubringen, einheimiſchen Gewohnheiten eine größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und dadurch die Geſetz-

---

dem es allmählig gelangte, lag wohl hauptſächlich in der Gründung jener erſten Univerſität zu Bologna im 12. Jahrhunderte (1128), an welcher ſich bald die wißbegierige Jugend aus dem geſammten polizirteren Europa der höheren Studien wegen verſammelte. Der Rechtswiſſenſchaft, welche eines von den Hauptfächern der Univerſitätsſtudien ausfüllte, wurde das römiſche Recht zu Grunde gelegt. Und ſo iſt es denn ganz natürlich, daß, als die dort creirten Doctoren des Rechts heimkehrten in ihre Staaten, und dort Sachwalter, Richter und andere Staatsbeamten wurden, ſie auch die Begriffe des römiſchen Rechts bey der Rechtsverwaltung angewendet wünſchen mußten. Die Gelehrſamkeit, mit welcher ſie ihre Rechtskenntniſſe zu umgeben im Stande waren, brachte, wenn auch wirklich ſchon einheimiſche Gewohnheiten und Geſetze üblich geweſen, den römiſchen Geſetzen bald einen gewiſſen Vorzug vor jenen zu Wege.

gebung mehr zu nationalisiren. *) Die Regierungen erkannten, daß insbesondere die persönlichen Verhältnisse, die zwischen den verschiedenen Bewohner-Klassen des römischen Reiches statt gefunden hatten, in den neuern Zeiten durch die Wirkungen besserer Aufklärung größtentheils eine andere Gestalt gewonnen haben; daß das Sklaven-Verhältniß verschwunden ist, daß neue Beschäftigungsarten und durch neue Bedürfnisse auch neue Ansprüche zwischen den Staatsbürgern entstanden sind: da-

*) So ist in Großbritannien der Gebrauch des römischen Rechtes fast gänzlich verdrängt durch das sogenannte gemeine Recht (common law), welches alte Gewohnheiten und Statuten einzelner Gemeinden enthält, dann durch das statutarische Recht (statute law), welches auf Parlamentsakten beruht, und die Lücken des gemeinen Rechtes ergänzen soll. Jedoch müssen noch immer die königlichen Richter Doktoren des römischen Rechtes seyn. So nimmt man auch in Spanien zum römischen Rechte nur dann die Zuflucht, wenn örtliche Statuten oder die alten königlichen Gesetze nicht hinreichen. In Dänemark bestehen schon seit Waldemar II. und Christian V. eigene Sammlungen vaterländischer Gesetze; und in Deutschland sind der Sachsen- und Schwabenspiegel Sammlungen einheimischer Gewohnheiten, welche stets dem römischen Gesetze auf mancherley Weise derogirt haben.

her war es auch vor Allem das Personenrecht, auf welches die Regierungen ihre verbessernde Aufmerksamkeit richten mußten. *)

Durch solche Verbesserungen der Rechtsgesetzgebung geschah es nun zwar, daß das römische Recht nur noch — wie sich die Rechtsgelehrten auszudrücken pflegen — in complexu und in subsidium **) angenommen wird. Allein dabey zeigt sich wieder ein anderer Uibelstand. Je mehr Zusätze nämlich zu dem römischen Recht nach und nach gemacht werden, und je mehr daher die Zahl der einheimischen Gesetze, welche auch neben den römischen zu berücksichtigen sind, anwächst, desto verwickelter wird die Civilrechtspflege in solchen Staaten, desto unsicherer und schwankender insbesondere die Verrich-

*) So war schon ein eigenes Personenrecht (neben dem römischen Rechte, welches übrigens seine Anwendung behielt,) im Jahre 1782 in Oesterreich als Landesgesetz erschienen, und auch in Rußland ist neuerlich (1811) mit einem Personenrecht der Anfang zu einer vollständigen Sammlung einheimischer Civilrechtsgesetze gemacht worden.

**) d. h. für die Gültigkeit eines römischen Gesetzes besteht zwar die Vermuthung so lange, bis erwiesen wird, daß es gegen gewisse einheimische Gesetze oder Gewohnheiten streite, aber auf der andern Seite kann das römische Recht auch nur eine Anwendung finden, wo nicht bereits eine vaterländische Gewohnheit vorhanden ist.

tungen des Civilrichters. Die unübersehbare Menge der Gesetze *) und der Mangel an aller systematischen Ordnung **) müssen diese Unsicherheit in allen Staaten, wo kein Ausweg getroffen worden, zur natürlichen Folge haben.

In mehreren Staaten aber ist bereits wirklich eine systematische Sammlung vaterländischer oder aus dem römischen Recht entlehnter Gesetze zu Stande gekommen, und das römische Recht selbst, als ordentliche Quelle der Entscheidungen, gänzlich abgestellt. So besteht in Sardinien (bereits seit 1770) ein einheimisches Gesetzbuch unter dem Namen des Corpus Carolinum, in Preußen (seit 1. Juli 1792) das allgemeine Landrecht, in Frankreich (seit 3. September 1807) der Code Napoleon, welcher seit der Wiedereinsetzung der alten Dynastie den Namen Code civil François führt. ***) Auch in Oesterreich ist bereits ein vollendetes bürgerliches Gesetzbuch zu Stande gekommen, und unter dem Namen eines allgemeinen bür-

*) Schon die Pandekten, ein Theil des Corpus juris (romani), allein enthalten deren über 11,000.

**) So kömmt in der römischen Gesetzsammlung der Titel „De significatione verborum," der eigentlich am Anfange stehen sollte, ganz zweckwidrig in der Mitte derselben vor.

***) Dieses Gesetzbuch ist auch in einigen andern Staaten adoptirt, z. B. in Hessen-Darmstadt.

gerlichen Gesetzbuches vom 1. Jänner 1812 an für die deutschen Länder dieses Staates in verbindende Kraft getreten, nachdem es bereits früher in einer etwas veränderten Gestalt in der Provinz Gallizien eingeführt worden war. Für die Provinz Lombardie-Venedig hat es mit 1. Jänner 1816 gleichfalls gesetzliche Kraft erhalten. In Rußland hat man bereits mit einer systematischen Abfassung des Personenrechtes den Anfang zu einem wohlgeordneten bürgerlichen Codex gemacht, und in mehrern andern Staaten, insbesondere in Schweden, Dänemark, Neapel und Bayern ist eine eigene Revision der Gesetze zum Behuf der Abfassung eines ordentlichen Gesetzbuches angeordnet. Die Abtheilung der Gegenstände, die im Allgemeinen in diesen Gesetzbüchern behandelt werden, und die Ordnung derselben ist meistens folgende: nach Vorausschickung einer gewissen bald größeren bald geringeren Anzahl allgemeiner Sätze über das Wesen der in denselben enthaltenen Gesetze, ihre Verbindlichkeit und über die Art ihrer Anwendung — werden, in verschiedenen Unterabtheilungen, erstlich diejenigen Normen aufgestellt, welche die persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger reguliren, dann in einem zweyten Haupttheile diejenigen, welche sich unmittelbarer auf das äußere Eigenthum (die Sachen) beziehen. Der Code civil François und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch haben noch eine dritte Abtheilung, welche in dem ersteren von den verschie-

denen Arten, das Eigenthum zu erwerben, und in dem letzteren, von gewissen den Personen- und Sachenrechten gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen handelt. *)

Die gesetzlichen Arten, in Civilrechtsstreitigkeiten seinen Anspruch vor dem Gerichte zu erweisen, sind bereits durchgehends von einem abergläubischen Mysticismus entfernt und vernünftig. Gottesurtheile (Ordalien), der Zweykampf, und selbst ein bloßes, ungefährliches Loos sind aus der Reihe der gesetzlichen Beweisarten verwiesen, und meistentheils nur mündliche und schriftliche Eingeständnisse des Gegners, eine wohlgeprüfte Zeugenschaft, oder endlich wohl auch der Eid

*) Das Preußische Landrecht geht nach einer Einleitung, welche gewisse allgemeine Rechtgrundsätze enthält, zu dem Personenrechte, und dann zu den Rechten in Beziehung auf Sachen, d. h. Dinge, die selbst keine Rechte haben, also keine Personen sind, über. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch behandelt gleichfalls, nach einer allgemeinen Einleitung, in seinen zwey ersten Hauptabtheilungen das Personen- und das Sachenrecht; und der Code civil François handelt im ersten Buche von den Personen, und im zweyten von dem Vermögen und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthumsrechtes.

zu genügenden Beweismitteln erklärt. Das Geschäft selbst aber, ein bestrittenes Recht auf solche Art zu erweisen, und es überhaupt vor Gericht zu vertreten, ist gewöhnlich einer eigenen Klasse von Sachwaltern, Vertretern oder Advokaten überlassen, welche in einigen Staaten sogar ein zwingendes Vorrecht zu solchen Vertretungen haben, so nämlich, daß wenigstens gewisse Civilrechtsstreitigkeiten nur durch Advokaten vor Gericht verhandelt werden können. *) Dabey sind sie aber nicht als öffentliche Beamte aufgestellt und besoldet, sondern bey ihren Geschäftsführungen auf die Belohnung ihrer Clienten oder Parteyen angewiesen.

Die Beschaffenheit der Gerichte selbst, welche für Civilrechts-Angelegenheiten in unseren Staaten aufgestellt sind, wurde bereits in der Verfassung der vollziehenden Gewalt in den europäischen Staaten dargestellt. Hier ist nur noch als eine humane Veranstaltung unserer Staatsverwaltungen, als eine Veranstaltung, welche erbitternden Rechtsstreitigkeiten

*) Diese Einrichtung gründet sich besonders auf jene Schwierigkeit, die Gesetze vollkommen zu kennen und sie richtig zu erklären; eine Schwierigkeit, welche allerdings so lange vorhanden bleiben muß, als das römische Recht in seiner Unübersehbarkeit und mit allen den Spitzfindigkeiten der römischen Rechtsgelehrten für die ordentliche Entscheidungsquelle gilt, und als insbesondere systematische Gesetzbücher noch mangeln.

(Prozessen) vorbeugen, und gütliche Beilegung entstandener Uneinigkeiten bewirken soll, die Einrichtung von Vergleichskammern oder Friedensgerichten zu erwähnen. Solche Anstalten bestehen wirklich bereits in Frankreich, in Großbritannien, in Dänemark, in der Schweiz, in Preußen, in Pohlen und in Rußland. *)

Die Strafgesetze unserer jetzigen Staaten tragen überhaupt, in Vergleich mit jenen der früheren Zeiten, unverkennbare Spuren der Vervollkommnung an sich. Durchgehends haben sich die Regierungen — etwa die der Türkey allein ausgenommen **) — bemüht, ein richtiges Verhältniß zwischen der Strafbarkeit der einzelnen verbrecherischen Handlungen auszumitteln, und allenthalben ist das

---

*) In Frankreich, Großbritannien, Preußen, Pohlen und in der Schweiz sind es die Friedensgerichte, in Dänemark die Vergleichskommissionen, und in Rußland die Gewissens- und Billigkeitsgerichte. Einen gleichen Zweck mit diesen Behörden haben in Oesterreich die Polizeydirektionen und Wirthschaftsämter, in wieferne sie angewiesen sind, Vergleiche zu versuchen.

**) Hier sind die Strafen nicht nur höchst willkürlich und von der ersten besten Aufwallung des Großsultans abhängig, sondern sie werden auch eben deßwegen häufig ohne alles Verhältniß zur Strafbarkeit bestimmt. Ein Be-

humane Bestreben sichtbar, nicht nur das Maximum des Strafübels, d. i. jene höchste Strafe, nach der sich dann die Strafen aller geringeren Verbrechen reguliren, auf den möglich mildesten Grad herabzusetzen, sondern auch gewisse Strafarten, welche für unsere Zeiten unzweckmäßig, oder an sich schon grausam und ungerecht sind, *) abzuschaffen. Ist es auch noch nicht dahin gekommen, daß unsere Strafgesetzgebungen, so wie es bey jener von Nordamerika **) der Fall ist, gar nicht nöthig haben, auf Vergehungen gegen

---

cker, der zu leichtes Brod bäckt, wird in seinen eigenen Ofen geschoben und verbrannt; ein Vater, der einem jungen Menschen seine Tochter zu ehelichen verweigert, wird, da sich dieser junge Mensch aus Leidenschaft umbringt, des Mordes für schuldig erklärt, und zum Tode verurtheilt, weil, wenn der Vater keine Tochter gehabt hätte, der junge Mensch sich nicht hätte verlieben können, und, wenn sich der junge Mensch nicht verliebt hätte, er sich nicht würde umgebracht haben.

*) Wie z. B. Verstümmelungen, Strafe der Ehrlosigkeit, Gefangensetzung in tiefen und ungesunden Kerkergewölben.

**) Die nordamerikanische Zeitschrift: „The Richmond - Enquirer" versichert, das Aufruhrgesetz sey in Amerika gänzlich abgeschafft; es sey kein Verbrechen mehr, gegen die Regierung zu schreiben; man könne vom Präsidenten so viel Uibles sagen, als man wolle; Alles, was man dabey zu gewinnen habe, sey, ausgelacht zu werden.

die Regierung eine eigentliche Strafe zu verhängen, oder, daß sie, wie zu Solons Zeiten, den Watermord gänzlich übergehen könnten: so ist doch auch nicht jeder gegründete Tadel öffentlicher Einrichtungen, es sind nicht mehr gewisse bloß lächerliche Handlungen, wie z. B. Hexerey und Zauberey, als Verbrechen erklärt. Ist auch die Todesstrafe gegenwärtig in keinem der europäischen Staaten gänzlich abgeschafft: so wird diese Strafe doch auch nur in den seltensten Fällen, und auf die mindest schmerzliche Weise angewendet.

Auch die Tortur oder peinliche Frage ist gegenwärtig durchgehends abgeschafft, und nur dort bis zu unseren Tagen noch beybehalten worden, wo (wie in Hannover) ein anderer Mangel der Strafgesetzgebung durch diese Beybehaltung gewißermassen ersetzt werden sollte. *)

Durch Sammlung und systematische Ordnung der Strafgesetze hat endlich die Strafrechtspflege in der neueren Zeit gleichfalls viel gewon-

---

*) In Hannover nämlich hat die Strafgesetzgebung den Mangel, daß sie nebst dem Geständniß kein anderes Beweismittel der Schuld, (wie etwa den Augenschein oder die Zeugenschaft) zuläßt. Diese Einrichtung erheischt allerdings, so lange es bey derselben sein Verbleiben hat, ein gewisses Vorkehrungsmittel gegen allzu häufige Strafloßigkeit, wofür denn auch die Tortur gehalten wird.

gen. Besonders zeichnen sich die Strafgesetzbücher von Bayern, Oesterreich, Frankreich und Preußen in dieser Beziehung aus.

§. 30.

Die Verwaltung der Cultur und zwar a) der höheren oder geistigen.

Die Ausbildung des Geistes und zwar insbesondere des Verstandes der Staatsbürger wird von den verschiedenen Regierungen unsers Welttheils aus einem verschiedenen Gesichtspunkte betrachtet. Nach jeder Verschiedenheit ihrer Form verfolgen unsere Regierungen bey ihrer Einwirkung auf die Verstandes-Bildung einen eigenen Weg. Da es ein natürliches Streben der Regierung in einer jeden Form ist, sich zu erhalten; diese Erhaltung aber größtentheils auf gewissen Meinungen und Uiberzeugungen der Staatsbürger beruht: so ist auch leicht zu erklären, daß für so manche Regierung die Hervorbringung jener besonderen Uiberzeugungen gerade das Hauptaugenmerk bey ihrer Einwirkung auf die Verstandes-Bildung ausmacht. Jene verschiedenen Umstände, welche für die Grundbedingungen von der Erhaltung der verschiedenen Regierungsformen angesehen werden, geben hier überhaupt dem Benehmen der einzelnen Regierungen eine eigene Richtung. In den eigentlichen Republiken ist diese Grundbedingung die Liebe aller Einzelnen für die

Verfassung, d. i. für die Gleichheit: in den absoluten Monarchien, wo alle Macht nur von Einem, nämlich von dem König ausgehen muß, ist es die Neigung der Uibrigen, sich nur in soferne zu achten, als sie von der Macht desselben zu brauchbaren Werkzeugen erkohren werden, die Neigung von der Gunst des Königs alles zu erwarten, die Sucht nach auszeichnendem Rang und Besitz. Und so wird auch eine Regierung, welche weder eine rein-republikanische, noch eine rein-monarchische, sondern eine gewißermassen aus beyden zusammengesetzte ist, bald dem einem, bald dem andern dieser beyden Grundgesetze huldigen, je nachdem das monarchische, oder das republikanische Element vorherrscht.

Daher kömmt es denn auch, daß in allen Staaten, wo die Regierungsform entweder rein monarchisch, oder wo in der Zusammensetzung derselben das monarchische Element vorherrschend ist, jene Einwirkung der Regierung auf die Verstandesbildung mit einem gewissen Mißtrauen von den Regierten betrachtet wird, daß in solchen Staaten eine längere Liste schädlicher oder doch gefährlicher und verdächtiger Meinungen in den Tagebüchern der Regierungen sich verzeichnet findet, als es in den Republiken der Fall ist, wo nicht so viele besondere Interessen so viele besondere Rücksichten erheischen.

Die Mittel, deren sich die Regierungen zur Beförderung, oder zu einer ihren höheren Zwecken angemessenen Leitung, der Verstandesbildung in ihren

Staaten bedienen, sind hauptsächlich: die öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, dann die Einrichtung der Censur zur Leitung der Schriftstellerey und anderer öffentlicher Aeußerungen im Staate.

Die Einwirkung unserer Regierungen auf die Lehr- und Unterrichtsanstalten ist von verschiedenem Umfange; je nachdem die Anstalten selbst schon von verschiedener Art sind, oder die Regierung auch noch ein gewisses eigenes Interesse dabey hat.

Vornehmlich lassen sich hier in Bezug auf diese Einwirkung der Regierungen drey Gattungen von Lehranstalten in unseren Staaten unterscheiden, nämlich a) die eigentlichen Volksschulen, d. i., diejenigen Lehranstalten, durch welche für den Unterricht der ersten Jugend gesorgt wird, und also den jungen Staatsbürgern die ersten und nothwendigsten Kenntnisse beygebracht werden; b) dann diejenigen, auf welchen die jungen Staatsbürger die unmittelbaren Vorkenntnisse für die verschiedenen Arten des Erwerbstandes erhalten, und endlich c) diejenigen, auf welchen die eigentlich gelehrte Bildung, oder die Bildung für die höheren Zwecke des Lebens gepflogen wird.

Bey den Volksschulen, *) da sie an sich die nothwendigsten sind, sich über die Ge-

*) In Frankreich werden sie Primärschulen, in Oesterreich Haupt- und Trivialschu-

sammtheit der Staatsbürger erstrecken, und ihrer Natur nach mehr fremde Leitung und Zwang voraussetzen, ist die Thätigkeit unserer Staatsverwaltungen am eingreifendsten.

Nicht allein, daß sie bisher immer nur auf Veranlassung der Regierungen entstanden sind, und mit dem zu ihrer Unterhaltung erforderlichen Einkommen größtentheils nur von den Regierungen aus versehen werden: auch die innere Einrichtung derselben ist meist durch Landesgesetze genau bestimmt. Durch gesetzliche Schulpläne sind die Gegenstände des Unterrichts, ihre Abtheilung

---

len, in Preußen Bürger- und Landschulen, in Rußland Kreisschulen genannt. Bey diesen Volksschulen hat man in den neuesten Zeiten häufig von der Bell-Lancaster'schen Methode, d. i. von der Methode des wechselseitigen Unterrichts der Schüler Gebrauch gemacht. Besonders ist dieß der Fall in Großbritannien und Frankreich. Im letztern Staate waren schon im vorigen Jahre 369 Lancaster'sche Schulen (219 in den Städten, und 150 auf dem Lande) vorhanden, und überrascht durch die schnellen Fortschritte, welche die Zöglinge bey dieser Methode in den ersten Elementen des Lesens, Schreibens und Rechnens machen, so wie durch die geringen Kosten solcher Schulen, hat man auch — selbst mit Begünstigung der Regierungen — angefangen, sie in der Schweiz, in Dänemark, in Rußland, in Oesterreich und in Spanien einzuführen.

und Reihenfolge im Unterrichte selbst festgestellt, und gewöhnlich ist der Besuch derselben, wenigstens bey den niederen Klassen des Volks, zur Zwangspflicht gemacht. Für die Erwachsenen, welche, ihres Fortkommens wegen, eine andere Bildungsanstalt nicht mehr besuchen können, ist durch Sonn- und Feyertags- oder Wiederholungsschulen gesorgt. Diese machen gewissermaßen die Vollendung unseres Volksschulwesens aus.

Bey den Unterrichtsanstalten jener zweyten Gattung, nämlich bey denjenigen, welche für die Zwecke des gewerblichen Lebens vorbereiten, *) sehen sich die Regierungen einer so umständlichen Besorgung und Regulirung größtentheils überhoben. Da denselben ein Bedürfniß zu Grunde liegt, welches allgemeiner und deutlicher gefühlt wird: so ist es auch natürlich, daß sie sich häufig aus der Mitte kleinerer und größerer Gemeinden selbst, ohne alles veranlassende Zuthun der Regierungen entwickeln. Da endlich solche Anstalten immer nur für gewisse einzelne Berufsarten bestehen, so können die Regierungen vernünftigerweise nicht die gesammten jungen Staatsbürger, auch nicht etwa eine bestimmte Klasse, zu dem Gebrauche derselben gesetzlich verhalten. Und in der That hängt dieser Gebrauch in unsern Staaten allent-

*) Dieß sind die verschiedenen Industrie- Gewerbs- Handels- Real- und technischen Schulen.

halben bloß von dem freyen Entschlusse der Staatsbürger ab.

Dieses ist nun zwar auch der Fall bey denjenigen Unterrichtsanstalten, welche für die gelehrte Bildung in unseren Staaten bestehen. Gleichwohl aber finden sich die Regierungen derselben häufig, theils aus gewissen eigenthümlichen Interessen, theils durch andere Umstände, bewogen, auch diese Anstalten unter ihre besondere Vorsorge zu stellen. Betrifft es jene aus diesen Lehranstalten, auf welchen der Anfang mit dem gelehrten Unterrichte gemacht wird, und welche daher meistens noch von jüngeren Staatsbürgern besucht werden, *) so sind es pädagogische Rücksichten, welche den Regulirungen und Zwangseinrichtungen der Staatsverwaltung hiebei zu Grunde liegen. Sie werden auf ähnliche Weise wie jene Volksschulen behandelt.

Erstrecken sich dergleichen Zwangsmaßregeln auch selbst auf die höheren Lehranstalten dieser Art, an denen nämlich die gelehrte Bildung vollendet wird, **)

*) Diese kommen in Deutschland und in einigen andern Staaten unter dem Namen der Gymnasien, in Frankreich unter dem Namen der Secondärschulen, in Großbritannien unter jenem der Collegien (colleges) vor.

**) Diese hohen Schulen kommen in den europäischen Staaten unter verschiedenen Benennungen vor. Sie heißen bald Universitäten, bald Akademieen, Lyceen oder Collegien.

so sind die Beweggründe zu denselben entweder jene Meinung von der Unmündigkeit der Völker überhaupt, oder aber die besondere Absicht der Regierung, solche Lehranstalten zugleich als Pflanzschulen ihrer Hof-

---

Dieser Verschiedenheit in den Benennungen liegt meistentheils der eigenthümliche Umfang dieser Lehranstalten zu Grunde. Während nämlich die Universitäten das All (Universum) der menschlichen Wissenschaft zu dem Gegenstande ihres Lehrvortrages machen, sind die Akademieen, Lyceen und Collegien mehr oder weniger nur gelehrte Specialschulen. Universitäten bestehen gegenwärtig in allen größeren Staaten von Europa, und zwar in Frankreich 26, in Spanien 22, in Großbritannien 7, in Oesterreich 6, in Preußen 5, im übrigen Deutschland 13. — Meistens besteht an diesen Universitäten noch, nach ihrer ursprünglichen Einrichtung, die Abtheilung der Gegenstände nach 4 Fakultäten (der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie.) Jedoch an den französischen Universitäten sind gewöhnlich nicht alle diese Fakultäten vorhanden. Es bestehen vielmehr dort nur drey in dieser Beziehung vollständige Universitäten, nämlich zu Paris, Straßburg und Toulouse. An den übrigen mangelt immer eine oder die andere dieser Fakultätswissenschaften. — Noch häufiger aber bestehen in unseren Staaten jene gelehrten Specialschulen. Besonders ist dieß der Fall in Frankreich und Großbritannien.

und Staatsbeamten zu benützen, oder endlich ihr Streben, mittelst dieser Anstalten der gesammten Geistesbildung im Staate eine eigene Richtung zu geben.

Aus dem erstern dieser Beweggründe erklären sich alle jene gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Staatsbürger zum Besuch dieser höheren Lehranstalten, und zum Fleiße in der Benützung derselben bestimmt werden sollen. Dergleichen sind die Gesetze, welche den Studierenden gewisse Unterstützungen auf der Bahn ihrer Studien zusichern; dann jene, welche gewisse öffentliche Prüfungen, und die Zeit, bis zu welcher man auf dieselben müsse vorbereitet seyn, vorschreiben.

Aus den beyden andern oben angegebenen Gründen sind wohl hauptsächlich jene sorgfältigen Vorschriften über die Beschaffenheit und Reihenfolge der vorzutragenden Lehrgegenstände, so wie auch die häufig statt findende so große Abhängigkeit dieser Lehranstalten von den höheren Regierungsbehörden im Staate herzuleiten.

Jedoch nicht allenthalben in Europa sind die hohen Schulen durch dergleichen Zwangsmaßregeln so sorgfältig regulirt. Es haben vielmehr manche Regierungen, entweder, weil sie meinten, daß ihr Volk wenigstens in demjenigen Theile, der den höheren Wissenschaften obzuliegen sich frey entschließt, der Unmündigkeit bereits entwachsen sey, oder weil sie, überzeugt von dem guten Geiste ihres Volkes, von dessen höherer Ausbildung nichts fürchten zu müssen glaubten, den Universitäten mehr eine Eigenverwal-

tung überlaſſen, und ſie von einer ängſtlichen Kontrolle des Fleißes und des wiſſenſchaftlichen Glaubens frey geſprochen. Dieſes Benehmen beobachten mehrere deutſche Regierungen in Bezug auf ihre Univerſitäten. *)

Die gelehrten Geſellſchaften aller Art endlich, welche nicht ſowohl den Zweck haben, den ſchon

*) Sie geben die Univerſitäten nicht eben in dem Grade frey, daß ſie ſich aller unterſtützenden Einwirkung auf dieſelben durch Gründung der erforderlichen Gebäude, durch Beyſchaffung litterariſcher Apparate (Bücher- Kunſt- und Naturalienſammlungen, mathematiſcher und phyſikaliſcher Inſtrumente, botaniſcher Gärten u. a.) durch Beſoldung der Lehrer, und dergl. ſollten überhoben glauben, ja ſie ſehen es ſelbſt nicht für ſchädlich oder nur überflüſſig an, manches neue Lehrfach, welches die Bedürfniſſe der Zeit mit ſich bringen, ſelbſt geſetzlich einzuführen: aber ſie beſtimmen doch weder die Zahl der Lehrer, die ſich aus eigenem Entſchluſſe, und bloß auf die Ausſicht hin, von ihren Zuhörern dafür hinreichend belohnt zu werden, dem Lehramte widmen wollen, noch beſtimmen ſie unbedingt die Gattung und Zahl der Lehrgegenſtände, noch ſchreiben ſie endlich für die Lernenden die Reihenfolge und die Zeit ihrer Studien vor. (Man ſehe, was über die Einrichtung und den Werth dieſer deutſchen Univerſitäten von Wachler, Steffen, Schleyermacher Krug, und ſelbſt von dem Franzoſen Villers geſchrieben worden.)

vorhandenen Reichthum des Wissens durch Lehre und Unterricht weiter zu verbreiten, als vielmehr die einzelnen Fächer der Wissenschaft durch neue Entdeckungen auf dem Felde des eigenen Nachdenkens, der Kritik oder gelehrter Reisen, und durch Aussetzung von Preisen zu erweitern, stehen überall in einem lockeren Verbande mit der Regierung. Sie müssen auch ihrer Natur nach jederzeit aus dem freyen Entschlusse und dem Bedürfnisse der Gelehrten hervorgegangene Vereinigungen seyn, und in ihren Erzeugnissen dem ungezwungenen Wirken der Mitglieder überlassen bleiben. Sie erwarten von den Regierungen nur, daß sie ihrem Daseyn und Wirken keine Hindernisse legen, und sie allenfalls vor Beeinträchtigung ihrer gesellschaftlichen Rechte schützen.

Uibrigens sind dergleichen Gelehrten-Vereine in Europa gegenwärtig schon sehr zahlreich, und man wird nicht leicht einen von den größeren europäischen Staaten finden, wo nicht einer oder mehrere dergleichen bestünden. *)

*) Die bekanntesten und in ihrem Wirken ausgebreitetsten sind: das Institut Royal de France, die Gesellschaft der Wissenschaften (Society of knowledges) zu London und Göttingen, die gelehrten Gesellschaften zu Koppenhagen, Harlem, Amsterdam, Upsala, die Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Die direkte Einwirkung unserer Regierungen auf die Schriftstellerey, geschieht hauptsächlich durch die Censur und durch Bücherverbothe. Nur in wenigen Staaten nämlich ist die Schriftstellerey so frey, daß Schriften nicht vor dem Drucke einer kontrollirenden Durchsicht der Regierung, d. i. einer Censur, unterworfen, und einer völligen Ausschließung von der Vervielfältigung durch den Druck ausgesetzt wären. Diese Freyheit der Presse besteht gegenwärtig nur in Großbritannien, Frankreich, Schweden, Dänemark, Weimar, in den Niederlanden, in Wirtemberg, Nassau und Pohlen. *)

*) In Bayern, dessen neue Verfassungsurkunde im IV. Titel aussagt, „daß die Freyheit der Presse nach dem besonders hierüber erlassenen Edikte gesichert sey," besteht gleichwohl eine Censur für Zeitschriften aller Art, und für alle Schriften politischen Inhalts. In Wirtemberg sind nur die Zeitungen zur Zeit eines Krieges einer Censur unterworfen. — In Frankreich, wo früher über alle periodischen Schriften und Flugblätter sich die Censur erstreckte, wurde sie vom 30. April 1819 an auch in dieser Beziehung aufgehoben. Dagegen ist in Spanien die Censur sehr strenge. Kein Buch darf hier fernerhin ohne Privilegium bekannt gemacht, und es muß der Preis, der Verfasser, Drucker, der Ort und das Datum des Druckes dabey angezeigt werden. Buchhändler, Drucker u. s. w., welche die-

In dieſen Staaten nämlich wird es dem eigenen Gewiſſen der Schriftſteller und der von der öffentlichen Meinung ausgeſprochenen Rüge überlaſſen, daß Schriften, welche Irrthümer moraliſcher und insbeſondere politiſcher Art, oder Verläumdungen enthalten, entweder gar nicht dem Drucke übergeben werden, oder, wenn ſie wirklich gedruckt worden ſind, doch keinen bedeutenden Schaden anrichten. In den übrigen Staaten aber wird die vorläufige Unterſuchung, ob eine zu druckende Schrift nicht Irrthümer gegen die Religion, Moralität, den Staat, oder den guten Namen der Staatsbürger enthalte, einer eigenen Cenſurbehörde, welche von der Regierung aufgeſtellt iſt, überlaſſen.

In den Staaten ohne Cenſur iſt, um einen möglichen Mißbrauch der Preßfreyheit zu hindern, ein eigenes Geſetz über Preßvergehen vorhanden, für deſſen Uibertretung der Verfaſſer, Drucker und Verleger der Druckſchrift in einer verſchiedenen Priorität, und zuweilen in Geſammtheit, verantwortlich ſind. Zur Beurtheilung der Preßvergehen ſind in einigen Staaten eigene Geſchwornen-

---

ſen Verfügungen nicht nachkommen, werden das erſtemahl mit einer Geldſtrafe von 50,000 Realen und einer zweyjährigen Landesverweiſung beſtraft; das zweytemahl werden dieſe Strafen verdoppelt, und die Strafe auf die dritte Uibertretung iſt die Confiscation des ſämmtlichen Vermögens des Uibertreters und ewige Verbannung.

gerichte oder Jurys eingerichtet. *) Sonst ist diese Beurtheilung den ordentlichen Gerichtsbehörden überlassen.

Die Verbreitung der Druckschriften durch den Buchhandel ist fast durchgehends von den Regierungen ohne Einschränkung gestattet, und selbst dadurch begünstigt, daß derselbe auch von der öffentlichen Postanstalt Gebrauch machen kann. **) Nur in einigen Staaten, in jenen nämlich, wo die Censur besteht, stehen der Freyheit des Buchhandels

*) Dieß ist der Fall in Großbritannien und Schweden. In Schweden jedoch wird eine solche Jury nur für den Fall einer anscheinenden Verletzung der Verfassung oder der Verwaltung zusammengesetzt.

**) Besonders zweckmäßig zur Verbreitung der Druckschriften ist der Buchhandel in Deutschland eingerichtet. Nicht nur, daß die Leipziger Messe als ein allgemeiner Markt in- und ausländischer Geistesprodukte aller Art veranstaltet ist, so besteht auch zwischen den Buchhändlern Deutschlands eine gewisse Verbindung, durch welche bestimmt wird, daß jedes wo immer in Deutschland erschienene Buch, nach Ablassung gewisser Prozente seines Preises von dem Verleger an den Commissionshändler, um den nämlichen Preis, wie bey dem Verleger zu erhalten ist. Daher ist es auch zu erklären, daß der Bücherverkehr in Deutschland so lebhaft ist, wie nicht leicht in einem andern Lande.

mit dem Auslande gewiſſe Bücherverbote im Wege, bey welchen die Regierungen eine gleiche Abſicht wie bey den Druckverboten haben. *)

Auch für die Ausbildung des Gefühls ſowohl zu jenem ächt religiöſen Sinne, als zum Kunſt- oder äſthetiſchen Sinne, als auch endlich zum Sinne der herzlichen Theilnahme kann von den Regierungen gewirkt werden, und iſt bisher auch in der That Manches gewirkt worden.

Bey der Entwickelung des Gefühlsvermögens der Menſchen kömmt es wohl hauptſächlich auf die Entwickelung jenes religiöſen Sinnes an, jenes frommen erhabenen Sinnes, welcher, gewiſſe Zweifel des kalt grübelnden Verſtandes nicht achtend, mit der ganzen Gluth der Empfindung ſich hingibt dem kindlichen Glauben an eine höhere Macht, dem frohen Ahnen einer erhabenern Menſchenwürde und eines beſſern Daſeyns.

Die Entwickelung und Feſthaltung dieſes Sinnes iſt zwar längſt ſchon unter allen Völkern unſers Erdbodens eine gewiſſe gemeinſchaftliche Angelegenheit geworden. Aber faſt jederzeit machten in religiöſer Rückſicht die Mitglieder des Staates eine eigene Ver-

*) Am häufigſten ſind dieſe Bücherverbote in Spanien. Insbeſondere iſt hier die Einfuhr von Büchern, welche in ſpaniſcher Sprache von Eingebornen außer Spaniens Gränzen geſchrieben und gedruckt ſind, bey vierjähriger Galeerenſtrafe verboten. —

einigung, eine Kirche aus, so daß sie in dieser Beziehung unter einer eigenen gesellschaftlichen Verwaltung standen, welche mehr nur durch Lehre, Beyspiel und andere innere Bestimmungsgründe wirkte, und sich also in dieser Beziehung von dem bürgerlichen Regimente unterschied. Dieses ist nun auch in unseren jetzigen Staaten der Fall; durchgehends bilden die Anhänger gleicher religiöser Meinungen und Gebräuche eine eigene religiöse Gesellschaft, eine Kirche. *)

Jedoch ist die Kirche keineswegs außer allem Zusammenhange mit der Staatsregierung. Insbesondere wird in Bezug auf das Verhältniß des Staates zur Kirche von unseren Regierungen nach Verschiedenheit ein dreyfaches System befolgt: das hierarchische, das Territorial- und das Collegialsystem. Nach dem hierarchischen System wird der Staat als untergeordnet der Kirche betrachtet. Die-

*) In Europa ist es die christliche Religion, welcher der bey weitem größere Theil der Bewohner anhängt, und darum ist auch die christliche Kirchengesellschaft die ausgebreitetste. Nebst dieser Religion ist nur noch die mahomedanische die Religion eines ganzen Staates; sie ist nämlich die Religion der Türkey. Die fast in allen Ländern zerstreuten Anhänger des Mosaismus, und jene wenigen Anhänger des Heidenthums im höchsten Norden, bilden nur unbedeutende religiöse Gesellschaften. (S. auch §. 11.)

ſes Syſtem war häufig in den chriſtlichen Staaten der früheren Zeiten angenommen, wo ſich daſſelbe aus der hohen Achtung, welche die bürgerlichen Regierungen vor der Würde der kirchlichen Einrichtung hatten, entwickelte. Auch wird dieſes Syſtem in der Türkey beobachtet. *)

Das Territorialſyſtem betrachtet die Kirche als eine im Staate vorhandene Geſellſchaft und keiner andern auswärtigen Oberleitung, ſondern nur der bürgerlichen Regierung im Staate untergeben. Dieſes Syſtem beobachten alle Regierungen proteſtantiſcher Länder, und insbeſondere auch die Regierung von Rußland. **)

Nach dem Collegialſyſtem endlich werden Staat und Kirche als zwey von einander unabhängige Geſellſchaften, welche — mit eigenen Zwecken und Mitteln — neben einander wohl in dieſer Unabhängigkeit beſtehen können, betrachtet. Dieſes Syſtem hat gegenwärtig in den katholiſchen Ländern Europas ſeine Anwendung. Um bey den mannigfal-

*) Hier iſt der Großſultan, obwohl übrigens ganz Deſpot, doch von dem Mufti und den Ausſprüchen des Koran auf mancherley Weiſe abhängig. Das ſchriftliche Gutachten des Mufti über Staatsangelegenheiten (Fetfa genannt) endigt ſich jederzeit mit den Worten: „Gott weiß es beſſer.“

**) In dieſen Staaten gilt der Grundſatz: Qui est rex, ejus est grex.

tigen Berührungen, die sich zwischen diesen beyden unabhängigen Gesellschaften ergeben müssen, ihr Verhältniß zu einander genauer zu reguliren, sind häufig Verträge der christlichen Regierungen mit dem weltlichen Oberhaupte der katholischen Kirche unter dem Namen der Concordate *) abgeschlossen worden.

Welches von diesen Verhältnissen aber zwischen der bürgerlichen Regierung und der Kirche in unserem Europa auch immer statt finden möge: nirgends können es die bürgerlichen Regierungen umgehen, den religiösen Lehrbegriff ihrer Länder durch manche äußere Einwirkung zu unterstützen. Es geschieht dieses vornehmlich dadurch, daß sie — oft mittelst eigends für diesen Zweck aufgestellter Behörden — dafür Sorge tragen, daß an den öffentlichen Lehranstalten auch die Grundsätze der Religion gelehrt, und selbst die übrigen Fächer der Wissenschaften damit möglichst in Uibereinstimmung gesetzt werden; dann aber auch dadurch, daß sie den zum äußern religiösen Cultus erforderlichen Aufwand aus dem öffentlichen Einkommen herbeyschaffen. **)

---

*) Die neuesten solcher Concordate sind: das von Bayern (abgeschlossen am 5. Juny 1817), das von Frankreich (vom 11. Juny 1817), und das von Neapel (vom 16. Februar 1818.) In Frankreich aber widersetzt sich die Repräsentation der Vollziehung des Concordates.

**) Durch Anstellung und Besoldung der erforderlichen Priester, durch Herstellung und Erhaltung der Kirchen u. dgl.

Für die Entwickelung des Kunst- oder ästhetischen Sinnes ist wohl von unseren Regierungen so manche Veranstaltung gemacht: allein meistens erstrecken sich dieselben zu wenig noch auf das Ganze. Gewöhnlich dienen sie nur dazu, einzelne Künstler zu bilden, sind aber weniger geeignet, auch bey der großen Menge des Volkes das Gefühl für das Schöne empfänglicher zu machen. Die verschiedenen Kunstanstalten *) unserer Staaten haben wohl so manche Künstler gebildet, so manches schöne Werk zu Tage gefördert: allein noch immer ist der Genuß dieser schönen Werke nur zu sehr eingeschränkt; nur zu wenig ist gerade an dem, was wahrhaft öffentlich und Allen gemein ist, von dem Talente unserer Künstler Gebrauch gemacht. **)

---

*) Kunstakademieen, öffentliche Kunstausstellungen, Kunstsammlungen, u. dgl. z. B. das italienische Institut der Wissenschaften und Künste, die Akademie der bildenden Künste zu Wien, das Institut der Künste und Wissenschaften und das Conservatorium der Musik zu Paris; die patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste zu Hamburg; die Akademie der bildenden Künste zu Berlin. Dann die Museen zu Paris, London, u. a.

**) Wie häufig geschieht es nicht, daß bey öffentlichen Bauwerken, Aufzügen, Volksfesten, bey öffentlichen Lustbarkeiten u. dgl., so manches Läppische, Unanständige und Zotenhafte erscheint.

Um das Gefühl herzlicher Theilnahme zu entwickeln, dazu hat wohl das Elend unserer Tage weit mehr beygetragen, als es irgend eine öffentliche Bildungsanstalt zu bewirken vermag. In allen Ländern finden sich Beweise davon an den vielen Wohlthätigkeits- und Versorgungsanstalten für Waisen, Blinde, Taubstumme oder sonst Gebrechliche, welche in unseren Tagen aus der Mitte selbst ganz unbedeutender Gemeinden hervorgegangen sind. Ja eine gewisse einseitige Sorgfalt der Regierung, die Armuth in gewisse öffentliche Versorgungshäuser zu bannen, und sie dem Auge des Publikums (der Bürger) entziehen zu wollen, ist gerade ein Mittel, die Bürger aus allem Interesse für die Armuth und das Elend zu ziehen, sie mit Gleichgültigkeit und Kälte zu erfüllen, und den Sinn für Theilnahme nach und nach bey ihnen gänzlich zu vertilgen. Am besten verfahren in dieser Beziehung jene Regierungen, welche den Gemeinden selbst die Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten überlassen, obwohl deßhalb keineswegs denselben auch alle öffentliche Unterstützung zu diesem Zwecke entziehen. *)

Uiberhaupt aber scheint die verhältnißmäßige Ausbildung des Gefühls bey den öffentlichen Veranstaltungen, welche in unseren Staaten zur Erhöhung der Geisteskultur getroffen sind, weniger beachtet zu

*) So verfährt z. B. die Regierung in Hamburg und in mehreren andern Republiken.

werden; es scheint, daß jenes große Selbstvertrauen, jene scheinbare Geistesstärke, welche sich über jedes Gesetz erhaben glaubt, und jene selbst die Moralgesetze nur als Klugheitsregeln behandelnde Anmaßung, als Zeichen unserer Zeit — die Regierungen auf ein Mißverhältniß aufmerksam machen sollten, welches bisher in einer zu einseitigen Bildung des Verstandes vor jener des Herzens statt gefunden hat.

§. 31.

Oeffentliche Sorgfalt b) für die Erhaltung und Ausbildung des Körpers.

Für die Erhaltung und Ausbildung des Körpers, und zwar insbesondere für die erstere, d. i. für Leben und Gesundheit der Staatsbürger, wird von unseren Regierungen mehr noch gethan, als für eine zweckmäßige Ausbildung der geistigen Anlagen. Es ist dieses auch nicht schwer zu erklären. Der entschiedene Werth jener Güter ist zu auffallend, als daß die Sorgfalt für deren Erhaltung und Beförderung irgend einer Beschränkung unterliegen sollte, während über den Werth der immer steigenden Geisteskultur und Aufklärung selbst gelehrte Gesellschaften unserer Zeit ein zweifelhaftes Urtheil gefällt haben. Das Bedürfniß nach diesen Gütern endlich ist zu allgemein und zu unabweislich, als daß nicht auch die Regierungen sich sollten aufgefordert sehen, mit der ihnen eigenen Macht dem Streben der

Einzelnen nach dem Besitze derselben zu Hülfe zu kommen.

Die Vorkehrungen unserer Regierungen zu diesem Zwecke sind theils solche, durch welche nur die Gefahr einer Verletzung dieser Güter, (da die organische Natur des Körpers von selbst schon sie zu erhalten und zu befördern strebt), entfernt, oder auf schon wirklich vorgefallene Verletzungen der gesunde Zustand wieder hergestellt werden soll. Eine Haupturſache, aus welcher Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen, liegt in der Bosheit und Unvorsichtigkeit Anderer. Dieser Ursache suchen unsere Regierungen zu begegnen, theils durch Strafgesetze, *) theils durch gesetzliche Warnungen und Belehrungen. **)

Häufige Gefahren für die Gesundheit führen auch die Beschäftigungsarten der höheren Industrie mit sich. Sie sind es hauptsächlich, welche die mit der organischen Entwickelung des Körpers so ganz im Widerspruch stehende städtische Lebensweise erzeugen, welche jenes ungesunde enge Beisammenwohnen in den Städten unterstü-

*) Z. B. gegen Morde, gegen körperliche Beschädigungen, die entweder mit Absicht unternommen werden, oder aber aus auffallender Sorglosigkeit entstehen, u. dgl.

**) Z. B. über gefährliche Arzneyen, über schädliche Nahrungsmittel, über die Kennzeichen der Giftpflanzen u. dgl.

ßen, und die Verdorbenheit der Stadtluft zum Sprüchworte gemacht haben. *)

Zwar haben unsere Regierungen bisher noch weniger geglaubt, durch Beschränkung des Verbrauchs auch auf eine Beschränkung jener höhern Industrie wirken zu müssen, (obwohl einige Regierungen, wie z. B. manche Kantonsregierung in der Schweiz, wirklich bereits durch verschiedene Luxusgesetze gewirkt haben); auch ist es ihnen noch nicht in den Sinn gekommen, die Größe der Städte und ihr Anwachsen beschränken zu wollen: aber allenthalben haben sie doch wenigstens so manche Vorkehrung getroffen,

---

*) Die Verdorbenheit der Stadtluft wird auch durch die Erfahrungen bestätiget, welche man über die Sterblichkeit in den Städten und auf dem Lande gemacht hat. Während auf dem offenen Lande im Durchschnitte von 40 Personen alljährlich eine stirbt, kömmt in kleineren Städten schon auf 36, und in großen gar schon auf 24 Lebende ein Gestorbener. Dieser Unterschied ist so merkbar, daß gegenwärtig, da doch in jedem Lande von Europa alljährlich im Ganzen die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen übersteigt, in großen Städten gleichwohl die alljährlich Geborenen die Gestorbenen an der Zahl nicht ersetzen. So überstieg die Zahl der 1817 in Wien Gestorbenen jene der in demselben Jahre daselbst Geborenen um 1000.

welche zur Reinigung und Verbesserung der Stadtluft beiträgt. *)

Auch in wie ferne die Luft auf andere Art und insbesondere durch Umstände und Ergebnisse in der unfreyen Natur verdorben wird, und den Stoff zu allerley endemischen und epidemischen Krankheiten mit sich führt, hat die Wirksamkeit unserer Regierungen auf mancherley Weise **) zur Erhaltung ihrer gesunden Eigenschaft beygetragen.

Zur Verhütung epidemischer Krankheiten, welche mehr durch die Berührung (contagium) der Personen sich verbreiten, ist es in unseren Staaten üblich, daß die Regierungen nicht nur durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Zwangsmaßregeln den Ver-

---

*) Hiezu wählen die Regierungen z. B. gesetzliche Bauvorschriften, nach welchen möglichst gerade und breite Straßen hergestellt, zu hohe Häuser abgeschafft werden u. dgl.; ferner anbefohlene Säuberung der Gäßen von herausgeworfenem Unrathe, Verweisung der Gewerbsarten, welche ungesunde Ausdünstungen verbreiten, in minder bewohnte Gegenden u. a. m.

**) Z. B. durch Aussetzung von Belohnungen auf die Trockenlegung sumpfiger Gegenden, durch das Verbot auf gewisse ungesunde Arten der Bodenskultur, (so ist z. B. in Oberitalien der Anbau des Sumpfreises in der Umgebung großer Städte untersagt), durch Verweisung der Begräbnißplätze und der Schindanger an abgelegene Orte u. a. m.

kehr ihrer Staatsbürger mit Gegenden, wo seuchenartige Krankheiten herrschen, hindern, sondern daß sie auch die von den Einzelnen vorzukehrenden Verhütungsmittel der Ansteckung bekannt zu machen, und anzuwenden gebieten. Wenn auch in der finstern Türkey noch der furchtbare Glaube an ein Fatum allen vernünftigen Vorkehrungen gegen einbrechende Seuchen Schranken legt: so sind es doch die Regierungen des polizirteren Europa, welche zu solchen Zwecken häufig von der ihnen eigenthümlichen Gewalt Gebrauch machen. Regierungsmaßregeln zu diesem Behufe sind die Gränzkordone und Kontumazanstalten,*) dann die von den Regierungen so sehr in Schutz genommene, und nicht selten gesetzlich vorgeschriebene, Einimpfung der Kuhpocken. **)

*) Besonders strenge sind diese Kordone und Kontumazanstalten an den Gränzen der Türkey, indem sich in den Ländern dieses Reiches häufig die Pest, die aus Asien und Afrika sich dahin verbreitet, äußert.

**) Man hat durch Wahrscheinlichkeitsrechnungen ausgemittelt, daß zur Zeit, als die Einimpfung der Pocken noch nicht bekannt war, es ein Sechstheil von der Gesammtzahl der jährlich Geborenen betrug, welches an den Pocken starb, und welches nun durch die Methode der Einimpfung fast gänzlich beym Leben erhalten wird. Von der Einimpfung des Peststoffes wurde gleichfalls schon, besonders in den Pestspitälern von Kon-

Vielfach wird von unseren Regierungen auch zur Entfernung der wirklich entstandenen Krankheiten gewirkt. Die Errichtung und Unterhaltung medicinischer Lehr- und Bildungsanstalten mannichfaltiger Art, *) die Anstellung öffentlicher Bezirksärzte, die besondere Aufmerksamkeit auf die Apotheken (mittelst angeordneter öfterer Untersuchung derselben und Preistaxen auf ihre Artikel), die öffentlichen Krankenhäuser **) für Dürftige, Familienlose, Fremde, und für die schon durch ihre Krankheit Gefährliche: dieß sind lauter Vorkehrungen, welche die Sorgfalt unserer Regierungen vor den früheren Zeiten vortheilhaft auszeichnen, und welche, obwohl die unmittelbare und für jeden Fall zweckmäßigste Hilfe in Krankheiten nur von dem ausgebildeten Zartgefühl der Einzelnen, und insbesondere

---

stantinopel mit dem erfreulichsten Erfolge Gebrauch gemacht.

*) Aerztliche und wundärztliche Schulen; clinische Institute, besonders zu Berlin und Wien, anatomische Säle, botanische Gärten, u. dgl.

**) Die zweckmäßigsten Einrichtungen dieser Art in Europa sind: das Friedrichs-Hospital in Kopenhagen, das königliche Lazareth in Stockholm, das Hospital vom heiligen Johannes in Turin, das große vom Herzoge Francesko Sforza gestiftete Hospital in Mailand, das allgemeine Krankenhaus in Wien, die Charité in Berlin. —

der Aerzte, erwartet werden kann, beweisen, daß auch in solchen Fällen der Staatsregierung ein Wirkungskreis offen stehe. Gleichwohl aber wäre für unsere Regierungen noch so Manches in dieser Beziehung zu wirken übrig. Sie könnten sich hier noch wirksam bezeigen in Aufstellung competenter Gerichtsbehörden über die ärztliche Amtsführung, durch Anstellung öffentlicher Aerzte auch für solche Gegenden und Personen, welche für sich den Arzt nicht hinreichend abzulohnen im Stande sind, endlich selbst durch freygebigere Unterstützung des mit so vielen kostspieligen Versuchen verbundenen medicinischen Studiums.

Für die Ausbildung der körperlicher Kräfte zu Fertigkeiten besonderer Art, zu Fertigkeiten, welche die verschiedenen Beschäftigungsarten des bürgerlichen Lebens, insbesondere die mechanischen Künste und Gewerbe, erheischen, sind in unseren Staaten weniger öffentliche Vorkehrungen getroffen. Die Regierungen glauben vielmehr sich hier aller Mitwirkung überhoben, indem das Bestreben des Einzelnen, sich für eine ihm den Unterhalt sichernde Berufsart vorzubereiten, schon an sich einen zureichenden Bestimmungsgrund zur Erhöhung seiner körperlichen Fertigkeiten abgeben werde. Nur für das Gewerbe des Krieges, welches — wenigstens in monarchischen Staaten — weniger Angelegenheit der Einzelnen, sondern vielmehr bloß der Regierung ist, wurde die Ausbildung der körperlichen Kräfte der Staatsbürger auch in das Ressort der öffentlichen Thätigkeit aufgenommen.

Die Grundlage zu jeder mechaniſchen Fertigkeit, auch zu jener des Kriegers iſt aber immer ein kräftiger, in allen ſeinen Gliedmaſſen wenigſtens zu gewiſſen einfachen Kunſtgriffen eingeübter Körper. Dieſe einfache Gewandtheit und Kräftigkeit des Körpers kann jedoch für die große, nur nach Erwerb trachtende Menge kein Gegenſtand ihres Strebens ſeyn. Es läßt nämlich dieſe körperliche Gewandtheit noch keinen gewerblichen Gebrauch zu, und nur dieſer iſt bey der gemeinen in ihrem Eigenthume beſchränkteren Menge ein Beweggrund zur Ausbildung, während der Vortheil, den ein kräftiger und durch eben ſeine Kräftigkeit vor Anfällen geſchützterer Körper gewährt, derſelben zu unwichtig erſcheint. Sogar bey dem in ſeinem Erwerbe nicht ſo ſehr beengten Theil der Staatsbürger iſt der Einfluß körperlicher Uibungen auf die Dauer der Geſundheit ein zu entferntes Gut, als daß er es für ſeine Jugend beſonders eifrig wünſchen ſollte.

Bey dieſen Umſtänden müſſen ſich die Regierungen aufgefordert ſehen, wenigſtens durch Anbietung öffentlicher Anſtalten den jungen Staatsbürgern zu einer naturgemäßen Uibung ihrer körperlichen Kräfte Gelegenheit zu verſchaffen. Aber erſt durch die neuerlich in einigen Staaten, — beſonders unſers deutſchen Vaterlandes — eingeführten Turnanſtalten*) haben ſie dieſer Anforderung etwas vollſtändiger

*) Dieſe Anſtalten ſind zuerſt in Preußen entſtanden; itzt aber außerdem auch in Jena,

zu entsprechen gesucht. Mit diesen Anstalten ist auch in der That bereits manches Gute erreicht worden; und es ist nur noch dabey zu wünschen, daß die Regierungen dieselben nicht bloß zu dem einseitigen Zwecke einer militärischen Ausbildung verwenden mögen, daß nicht dabei der jugendlichen Unbändigkeit und der Rohheit der Zügel gelassen, und nicht durch eigene Statuten der Turner, eigene Sprache und Tracht derselben der Grund zu einer intoleranten Sekte im Staate gelegt werden möge.

Werden Leibesübungen von so mannigfaltiger Art, wie sie ungefähr auf den Turnplätzen vorgenommen werden, selbst zu einer Volkssache erhoben, d. h., wird selbst in der erwachsenen Menge ein gewisses Interesse an der Vornahme solcher körperlichen Uibungen geweckt: so geben sie zugleich als eine Art von Volksfesten und öffentlichen Belustigungen das beste Mittel ab, bey der großen Menge so manche verderbliche Ausbrüche niedriger sinnlicher Triebe zu verhindern. Unmäßigkeit im Essen und Trinken, eine unbändige Trägheit des Körpers, schamloser und unzüchtiger Umgang zwischen den Geschlechtern sind gewöhnlich die sinnlichen Vergnügungen, denen sich die große Menge ergiebt. Vortheilhafte Ausnahmen machen in der That jene Völker, wo — wie dieses in

---

Würzburg, Rudolstadt, Altona und mehreren andern deutschen Städten, selbst in Schweden bereits vorhanden.

der Schweiz, in mehreren italieniſchen Ländern und in Frankreich der Fall iſt — gewiſſe Leibesübungen als Volksfeſte oder öffentliche Beluſtigungen vorgenommen, und Auszeichnungen darin mit öffentlichem Beyfall belohnt werden.

§. 32.

Güterverwaltung.

A. in Bezug auf die Vermehrung der Güter und zwar a) durch Urproduktion.

Die Einwirkung der Regierungen auf die Vermehrung der äußeren Glücksgüter im Staate geſchah bisher häufig nur aus dem Grunde, um auf dieſe Art zugleich das öffentliche Einkommen zu vergrößern; häufig wurde bisher das Eigenthum der Einzelnen im Staate nur in ſo ferne einer eigenen Sorgfalt der Regierung gewürdigt, als es zugleich eine Quelle der Finanzen abgiebt. Allein ſeitdem man die Würde der menſchlichen Natur deutlicher anerkennt, und nicht mehr die große Menge im Staate bloß als ein Mittel für die perſönlichen Zwecke Einzelner betrachtet: ſehen ſich auch die Regierungen in Europa dringender aufgefordert, für die Vermehrung des äußern Wohlſtandes ihrer Staatsbürger, um deren ſelbſt willen, mit ihrer Wirkſamkeit einzutreten.

Dieſen ihren Zweck ſuchen ſie jedoch auf verſchiedenen Wegen zu erreichen. Bald ſind es Begünſtigungen und Vorrechte, welche ſie den ein-

zelnen Gewerbszweigen ertheilen, und durch welche sie zu deren Betreibung aufmuntern wollen; bald ist es wieder Aufhebung aller solcher früher bestandener Privilegien und Abschaffung solcher Beschränkungen der Industrie. Bald sehen die Regierungen in dem Handel die Hauptquelle alles Einkommens, und suchen denselben, so wie zu diesem Behufe auch die Kunstproduktion, möglichst zu begünstigen, und von Beschränkungen möglichst zu befreyen, bald wieder sieht man die Regierungen auch den Werth der Urproduktion anerkennen, und auch diese Produktionsart auf gleiche Weise unter ihren Einfluß ziehen.

Jene vorzugsweise Aufmerksamkeit auf Handel und Kunstproduktion und eine in demselben Maße statt findende Vernachlässigung der Urproduktion ist gegenwärtig noch den meisten Regierungen unsers Welttheils eigen. Es ist dieses insbesondere dort der Fall, wo aus Veranlassung entweder des Lehensystemes oder anderer zufälliger Umstände das Grundeigenthum unter den ausschließenden Besitz nur einiger Weniger sich vereinigte, und wo itzt noch diese großen Grundbesitzungen durch eine Menge persönlich abhängiger und gezwungener Arbeiter bebaut werden.

Offenbar müssen nämlich, so lange diese Vertheilung des Grundeigenthums und dieses Personenverhältniß fortdauert, und die Regierungen aus gewissen wichtigeren Ursachen in Abänderung dieser Umständen nicht eingehen zu können glauben,

theils jene Selbstständigkeit der eigentlichen Grundeigenthümer und die Unübersehbarkeit ihrer Besitzungen, theils der Mangel alles psychologischen Aufmunterungsgrundes zu einer guten Bestellung des Bodens — die Einwirkung der Regierungen auf diesen Zweig der Produktion entweder völlig überflüssig machen, oder doch großentheils vereiteln. Hingegen ist gerade in jenen Staaten, wo eine gleichförmigere Vertheilung des Grundeigenthums und Aufhebung jener drückenden persönlichen Verhältnisse schon früher statt gefunden hatte, gegenwärtig die Urproduktion am meisten vervollkommnet. Sie entwickelte sich itzt nämlich, von jenen lästigen Beschränkungen befreyt, nicht nur viel kräftiger als vorhin, sondern die Regierungen sahen sich itzt auch veranlaßt, manches mit ihrer Hülfe vorzukehren, worauf man früher gar nicht gewartet hatte. In diesen Staaten ist es denn auch, wo überhaupt die Urproduktion noch am richtigsten von der Regierung gewürdigt, und der ihr eigenthümlichen Wichtigkeit nach unterstützt wird.

Dieses gilt insbesondere auch von der Landwirthschaft, als dem Hauptzweige der Urproduktion. *) Was in unserem Europa zur Beförderung der Landwirthschaft von den Regierungen je veranstal-

*) Diese Produktionsart begreift nämlich nebst der Landwirthschaft noch den Bergbau und die Seefischerey als Nebenzweige.

tet worden, das ist vorzugsweise in jenen Staaten anzutreffen. Hier finden sich vornehmlich jene landwirthschaftlichen Lehranstalten verschiedener Art, durch welche der Unwissenheit in der vortheilhaftesten Benützung der Oberfläche vorgebeugt werden soll; hier finden sich dann am zahlreichsten auch jene öffentlichen Aufmunterungen, durch welche dem Erzeuger die Früchte seines Fleißes in einem lohnenden Preise seines Erzeugnisses gesichert werden. *) So sind es denn auch Großbritannien, Frankreich, Tyrol und einige andere deutsche Länder, wo es, vornehmlich auf Veranlassung solcher öffentlicher Unterstützungen, mit der Vervollkommnung der Landwirthschaft am weitesten gediehen ist. Es werden hier die mannigfaltigsten Getreidearten zur Nahrung der Menschen, die verschiedensten Futterkräuter zur Unterhaltung allerley Hausthiere, mancherley Kunst- Färbe- Gewürzpflanzen u. dgl., und alles in einer, verhältnißmäßig zur bebauten Bodensfläche sehr großen

*) Dergleichen sind: Anstalten, welche den Absatz mit landwirthschaftlichen Produkten erleichtern und erweitern, (z. B. gute Straßen, Canäle, Freyheit des Handels), Preisaustheilungen an ausgezeichnete Landwirthe; selbst Einfuhrverbote auf landwirthschaftliche Erzeugnisse, (so wie in England, wo nach der neuen Kornbill die Einfuhr des fremden Getreides nicht eher erlaubt wird, als bis der Quarter Weizen 80 Schillinge gilt.)

Menge erzielt. *) In allen diesen Ländern sehen wir, obwohl nicht bey allen die Natur der landwirthschaftlichen Benützung des Bodens sehr günstig ist, ungeach-

---

*) In Großbritannien, wo wegen der überschwenglichen Kunstproduktion die Landwirthschaft nur durch verhältnißmäßig wenige Hände betrieben wird, beträgt gleichwohl das Gesammteinkommen von den 37,265,855 Acres (wovon $858\frac{16}{100}$ = 1 □ Meile) landwirthschaftlich benutzten Bodens (nach Colghoun für das Jahr $181\frac{7}{4}$) 693,228,336 Pf. Sterlings, und das bloße Arbeitsprodukt davon, nämlich nach Abzug der Landrente, hatte den Werth von 216,817,624 Pf. Sterlings.

In Frankreich wurden (nach Chaptal) von den 45,445,000 Hectaren urbaren Bodens, von denen die Hälfte zum Ackerbau, $\frac{1}{8}$ zu Holzungen, $\frac{1}{5}$ zur Weide, $\frac{1}{17}$ zu Wiesen, $\frac{1}{12}$ zum Weinbau verwendet ist, jährlich 51,500,200 Hectolitres (beynahe 2 Scheffel) Waizen, 30,290,161 H. Roggen, 6,302,316 H. Mais, 8,409,473 H. Buchwaizen, 12,576,603 H. Gerste, 1,793,646 H. trockene Hülsenfrüchte 19,800,471 H. Kartoffeln, 32,066,587 H. Hafer, 1,103,177 H. kleine Kornarten, dann für 678,750,000 Fr. Weine, für 55 Millionen Fr. Brantwein, für 30,941,840 Fr. Hanf, für 19 Millionen Fr. Flachs, und für 21,540,000 Fr. Baumfrüchte erzielt.

In Tyrol (ohne Voralberg und den salzburgischen Parzellen) hat nach der Produktentabelle vom J. 1807 die Erzeugung auf 151,943 Joch (1 Joch = 1600 □ Kl.) Getreideland 350,649

tet der Unfälle der Zeit, sowohl die Bevölkerung, als auch den Wohlstand der Einzelnen in einem auffallenden Zunehmen, und die andern Arten der Produktion aus dieser von selbst sich erzeugen und fest sich begründen.

Uiberhaupt aber erzeugen die Länder unsers Welttheils aus dem Pflanzen- und Thierreiche Stoffe von der mannigfaltigsten Art, und in der bewunderungswürdigsten Menge: und nur die starke, in einem bedeutenden Zunehmen begriffene, und größtentheils auf eine ausgebreitete Kunstproduktion sich stützende Bevölkerung desselben, so wie das so große Bedürfniß an rohen Stoffen zum Behufe jener Kunstproduktion, machen es erklärlich, daß Europa im Ganzen an Getreide von Afrika, und an anderen rohen Materialien von Asien und Amerika her noch so manches bezieht. Es ist erstaunlich, mit welchem Fleiß oft Länder, wo rauher, nackter Felsen, wie auf Malta,

---

Star Waizen, 1,014,303 St. Roggen, 441,678 St. Gerste, 297,739 St. Hafer, 697,712 St. Mais, 154,650 St. Heidekorn, 488,599 St. Kartoffeln und 64,905 St. Bohnen betragen.

Auch in Schweden, obwohl hier der Vervollkommnung der Landwirthschaft wichtige natürliche Hindernisse entgegen stehen, wird bey mittelmäßig fruchtbarem Jahre in den meisten Statthalterschaften der Bedarf an landwirthschaftlichen Genußmitteln erzeugt. Besonders aber zeichnet sich dieses Land durch seinen Bergbau aus.

in der Schweiz und in Tyrol, oder unwirthbarer Sumpf- und Moorboden, wie ein großer Theil der Niederlande und mehrere Landstriche an der Ostsee allem Anbaue zu widerstehen scheinen, gleichwohl beurbart und fruchtbringend gemacht sind. Demohngeachtet aber ist nicht zu läugnen, daß die Landwirthschaft in Europa, selbst in jenen Staaten, wo sie am besten betrieben wird, noch an so manchen Mängeln leide, an Mängeln, zu deren Abstellung auch durch die Regierungen, und zwar oft nur durch sie, gewirkt werden kann.

In jenen Staaten, wo noch ein gewisses Unterthänigkeitsverhältniß zwischen den Grundbebauern und den wirklichen Eigenthümern der Landgüter statt findet, hat die Regierung auf die allmähliche Ausgleichung der persönlichen Verhältnisse rücksichtlich der Erwerbsfähigkeit hinzuwirken, und hiedurch jene Lähmung zu entfernen, welche eine solche Abhängigkeit der Personen der Gewerbsamkeit anlegt.

Durch diese Verbesserung würden die Regierungen zugleich mittelbar jenem Uibel begegnen, daß noch so viel kulturfähiges Land völlig öde und unbebaut, ja öfters völlig unbenützt in der Mitte ihrer Staaten liegen bleibt. *) Sie würden hiedurch zur

*) So liegen in dem europäischen Rußland noch über 32,000 □ Meilen kulturfähiges Land ganz unbebaut, zum Theile auch völlig unbenützt. In Spanien wird die ganze Landschaft Medina-Sidonia (von 15 □ Lieues), auf Ir-

fleißigeren Erzeugung, mittelst dieser zur Zunahme der Bevölkerung, und sofort wiederum zur Erweiterung der Produktion Gelegenheit geben.

Oft hält von der Bebauung solcher Strecken nur der Umstand ab, daß ein gewisser Gesammtanspruch einer ganzen Gemeinde (z. B. ein gemeinschaftliches Weiderecht) auf denselben haftet, und daß durch die Schwierigkeit einer Abfindung über die Theilung die Gemeinde bestimmt wird, keinen neuen Weg zur Benützung einzuschlagen. *) Hier ist gleichfalls ein Gesetz der Regierung oft das einzige Mittel, den Knoten zu lösen, und die wechselseitigen Bedenklichkeiten der einzelnen Gemeindeglieder zu heben.

Endlich hindert die verhältnißmäßigen Forschritte der Landwirthschaft in ihrer Vervollkommnung auch der Umstand, daß der größte Theil der Landwirthe gerade zu der gemeinsten Klasse der Staatsbürger gehört, bey welcher die Anhänglichkeit an das Alte und

---

land (in den Landschaften Limerik und Münster) und in den österreichischen Provinzen Ungarn und Gallizien große Strecken des fruchtbarsten Bodens bloß zur Viehweide verwendet.

*) Dergleichen Gemeinheiten bestehen insbesondere auch noch in Großbritannien und in mehreren deutschen Ländern. In England sind erst in den Jahren 1805 — 1815 1200 Gemeinheiten getheilt worden, und in den Maingegenden liegen noch öde Gemeindeweiden von mehr als 50,000 Morgen Landes.

Hergebrachte eine faſt unüberwindliche Neigung iſt. Hier wirkt Belehrung nur ſehr wenig, und bloß das Beyſpiel und anſchauliche Beweiſe von dem Vortheil einer neuen Culturart können dieſe Menſchen zur Annahme derſelben bewegen. Hieraus ergiebt ſich der Nutzen der ſogenannten Muſterwirthſchaften, d. i. ſolcher Grundbeſitzungen, welche vorzugsweiſe dazu beſtimmt ſind, neue Erfindungen im Gebiethe der Landwirthſchaft zu verſuchen, und durch die Theorie ausgemachte neue und vortheilhafte Bewirthſchaftungsmethoden anſchaulich darzuſtellen. *) Auf dem Wege ſolcher Anſtalten können mit dem ſicherſten Erfolge landwirthſchaftliche Irrthümer (z. B. über das Brachſyſtem und die Dreyfelderwirthſchaft, über das Verhältniß der einzelnen Zweige der Landwirthſchaft, als: des Ackerbaues, des Gartenbaus, des Waldbaues, **) der Viehzucht, der Jagd und der Fi-

*) Die bekannteſten ſind die, freylich mehr bloß auf Privatunternehmungen beruhenden Muſteranſtalten Fellenbergs und Thaers, die erſtere zu Hofwyl (in der Schweiz), die andere zu Mögelin. Auch verdienen hier die von der öſterreichiſchen Regierung eingeleiteten oder doch unterſtützten Muſterwirthſchaften Burkersdorf und Böſendorf in Nieder-Oeſterreich bemerkt zu werden.

**) In Preußen, behauptet ein verſtändiger Oekonom, haben die Waldungen eine ſo große Ausdehnung, daß, zufolge mathematiſch genauer Berech-

scherey, und insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht zu einander), am siegreichsten widerlegt, und ihr schädlicher Einfluß am wirksamsten abgewendet werden. Freylichwohl ist es nicht anzurathen, daß die Regierung in ihrem Namen und unter ihrer unmittelbaren Leitung dergleichen Musterwirthschaften errichte, (so wie überhaupt Gewerbsanstalten, im Namen der Regierung betrieben, nie vortheilhaft fürs Ganze seyn können), aber sie könnte doch gewisse Privatwirthschaften, besonders solche, welche schon in dem Rufe einer guten Verwaltung stehen, zu neuen landwirthschaftlichen Versuchen dadurch vermögen, daß sie denselben zu diesem Behufe Geldunterstützungen angedeihen läßt.

Aber in der That würden auch oft schon landwirthschaftliche Lehranstalten, wenn sie nur häufiger, und gerade für den Gebrauch des gemeinen Landmanns eingeführt wären, manche Verbesserung in der Landwirthschaft veranlassen. Und dem Mangel an solchen Lehranstalten, der in mehreren Staaten noch sehr fühlbar ist, könnte gleichfalls durch die Regierungen abgeholfen werden.

Der europäische Bergbau ist, häufig auch mittelst der öffentlichen Unterstützungen, auf einen

---

nung, von den alljährlich dort abfallenden und verfaulenden Kienäpfeln (Tannzapfen) 100,000 Menschen ihr wirkliches Brennholzbedürfniß befriedigen könnten.

ziemlich hohen Grad der Vollkommenheit gestiegen, und liefert wirklich eine erstaunenswürdige Ausbeute. Zwar können die Gold- und Silberminen von Europa an der Ergiebigkeit mit jenen von Mexiko und Peru in gar keinen Vergleich kommen; allein der europäische Bergbau zeichnet sich eben in seiner wesentlichsten Eigenschaft vor jenem in andern Welttheilen aus, nämlich dadurch, daß er mit weit größerer Kunst und Industrie betrieben wird, und verhältnißmäßig zur Ergiebigkeit der Minen einen weit höhern Ertrag liefert. Die gründlicheren und ausgebreiteteren Kenntnisse im Fache der Mineralogie und Chemie, *) die Anwendung der Mechanik auf den Bergbau zur Herstellung förderlicher Maschinen, die Art endlich, wie die Regierungen den Nachsuchungen nach Erzgruben und andern Mineraladern mancherley beschränkende Einsprüche der Grundeigenthümer aus dem Wege räumen, und die Angelegenheiten des Bergbaues selbst bey den öffentlichen Gerichten befördert wissen wollen: **) alles dieses mußte den Bergbau in unseren Staaten besonders heben. Und wenn auch

*) Z. B. die neu erfundene für die Markscheidekunst so wichtige, und besonders durch Born's Bemühungen so vervollkommnete Anquickungs- oder Amalgamationsmethode.

**) Dieß thun sie z. B. durch Einführung begünstigender Bergordnungen, eigener Berggerichte.

das Gold und das Silber, welches die europäischen Gruben liefern, *) dem Bedürfniß unsers Welttheils an diesen Metallen, besonders zum Behufe des allgemeinen Tauschmittels oder des Geldes, nicht genügt, wenn vielmehr noch immer reiche Ladungen dieser edlen Metalle, aus Amerika, Asien und Afrika einlaufen: so erzeugt doch Europa wieder an andern Metallen besonders an dem so brauchbaren Eisen, Kupfer **) und Bley eine solche Menge, daß nicht nur die Europäer ihr so mannichfaltiges Bedürfniß an diesen Metallgattungen vollkommen befriedigen, sondern überdieß auch noch ansehnliche Parthien davon an andere Welttheile überlassen können. ***)

---

*) Besonders zeichnen sich die siebenbürgischen, die ungarischen, die spanischen und englischen Goldgruben aus. Nach einem 20jährigen Durchschnitte werden jährlich in der österreichischen Provinz Siebenbürgen 2084 Mark (zu 16 Loth) und in Ungarn 1462 Mark erzeugt. — Silber wird vorzugsweise in Ungarn und in Deutschland erzeugt. Ungarn liefert jährlich gegen 160,000 Mark; und Deutschland gegen 150 — 200,000 Mark.

**) am meisten in Steyermark, Schweden, Ungarn und Deutschland.

***) Aus Schweden allein wurden im J. 1814 382 379 Schiffpfund Eisen, und an Kupfer in etwas früherer Zeit schon für 553,932 Thaler

Uiberhaupt aber ist es unter allen europäischen Staaten der schwedische, wo der Bergbau die bedeutendste Ausbeute liefert. Es werden hier nicht nur jährlich an 800,000 Schiffpfund Eisen, an 6,200 Schiffpfund Kupfer, dann viel Bley, Kobalt, Magnete, Marmor, Schiefer, Alaun, Schwefel, Salpeter, Steinkohlen und viele nützliche Erdarten, sondern selbst Silber (jährlich an 2 — 3000 Pfund) etwas Gold und mancherley edle Steinarten erzeugt.

Die Seefischerey in Europa wird zwar meistens nur an den Küsten getrieben, ist aber gleichwohl für einige Insel- und Küstenstaaten, besonders in günstigen Jahren, von nicht geringem Belange. *) Im Ganzen sind jedoch die Naturerzeugnisse, welche durch die Seefischerey für Europa gewonnen werden, zu jenen Erzeugnissen, welche Landwirthschaft und Bergbau liefern, nur ein geringer Zuwachs.

---

ausgeführt, wovon ein groſser Theil nach Amerika und Afrika ging.

*) Insbesondere mag wohl der Wallfisch- und Häringfang in Schweden, Dänemark und in den Niederlanden, welcher in diesen Staaten durch eigene von der Regierung begünstigte Gesellschaften betrieben wird, der einträglichste Zweig der europäischen Seefischerey seyn.

§. 33.

b. Durch Kunstproduktion.

Seitdem durch Anknüpfung des Verkehrs mit fremden Welttheilen und durch vermehrten Geldreichthum sich die ersten Städte gebildet, und in den städtischen Gewerben sich der Anfang aller Kunstproduktion entwickelt hatte, war dieser Zweig der Produktion ununterbrochen ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Regierungen. Mehrere Umstände wirkten zusammen, um bey denselben eine solche Vorliebe für die Kunstproduktion zu erzeugen. Schon die Mannigfaltigkeit und Schönheit der Kunsterzeugnisse, und die weit ausgebreitere Brauchbarkeit derselben sind ganz geeignet, Bewunderung und Liebhaberey zu erwecken. Bald hielt es eine jede Regierung für einen Vorzug, in der Mitte ihrer Länder Kunstproduzenten aller Art zu besitzen. Besonders hoch aber mußte die Vorliebe der Regierungen für die Kunstproduktion durch die Bemerkung gesteigert werden, daß sich in der Kunstproduktion eine neue Einkommensquelle für Staat und Regierung öffne, daß dieser Erwerbszweig vorzugsweise geeignet sey, mittelst eines lebhaften Verkehrs seiner Produkte im Auslande Geld in das Land zu ziehen.

In allen Staaten suchten nun die Regierungen durch Aufmunterungen verschiedener Art Kunstproduktion hervorzulocken. Sie versprachen denjenigen, die ein gewisses Kunstgewerbe ergreifen würden, einen hinreichenden Absatz und einen lohnenden Gewinn da-

durch, daß sie im Inlande alle anderen Mitwerber durch Zunftgerechtigkeit, und alle auswärtige Konkurrenz durch Einfuhrsverbote ausschloßen.

Diese Methode des Bevorrechtens und Beschränkens hatte in jenem Merkantilsystem *) die höchste Stufe erreicht: aber auch itzt noch wird sie — wiewohl in verschiedenem Maße — von verschiedenen Regierungen unserer Staaten angewendet. **) Vor-

*) Das Ziel dieses Systems war, durch vortheilhaften Absatz der eigenen Produkte, und zwar vornehmlich der Kunstprodukte an das Ausland möglichst viel Geldgewinn von daher zu ziehen.

**) Der Grund davon ist wohl hauptsächlich jenes Colonialverhältniß, welches den Staaten, die ausgebreitete Colonieen besitzen, den Vortheil unverhältnißmäßig wohlfeiler Stoffe für ihre Kunstproduktion, und hiedurch eine Begünstigung verschafft, welcher andere Staaten nur durch Einfuhrverbote ein Gegengewicht setzen zu können glauben. Nebstdem dürfte wohl auch noch ein Grund von solchen Beschränkungen in der hohen Besteuerung mancher Staaten liegen, welche ohne Erschwerungen der Einfuhr den Ausländern den Vortheil der Konkurrenz in die Hände geben würde. Auch Retorsion, oder die Absicht, den beschränkenden Staat durch ähnliche Maßregeln zur Ablegung seines Beschränkungssystems zu bewegen, selbst oft die Absicht, durch Zollabgaben an den Gränzen bloß das öffentliche Einkom-

nehmlich lassen sich in dieser Beziehung dreyerley Verschiedenheiten bemerken. In jenen Staaten, wo, wie dieß in Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und den westlichen Gegenden Deutschlands der Fall ist, das eigene Nachdenken, die Gewerbsamkeit und der Unternehmungsgeist bei den Staatsbürgern, in Folge verschiedener Ereignisse, schon früher geweckt worden waren, werden gegenwärtig dergleichen Bevorrechtungen und Beschränkungen nur noch in einem geringern Maße angewendet. Die Zünfte im Innern sind aufgehoben, *) und wenn Einfuhrsverbote gegen das Ausland angeordnet werden, so geschieht dieses größtentheils nur wiedervergeltungsweise. **) Dagegen besteht aber in diesen Staaten, um den Erfindungsgeist zu beleben, besonders häufig eine Art von Bevorrechtung für Einzelne, die Ertheilung von Privilegien auf neue Erfindungen. Der Erfinder erhält nämlich von der Regierung das

men zu vermehren, liegen solchen merkantilischen Maßregeln in unseren Zeiten zu Grunde. —

*) So wurden in Frankreich die Zünfte schon unter Ludwig XVI. durch eine Verordnung vom 12. März 1776 aufgehoben.

**) So wurde z. B. auf die kurhessische Zollauflage von 12 Hellern auf das Pfund ausländischen Zuckers, von dem hannoveranischen Kabinetsministerium die Zollauflage von 9 Pfennigen für das Pfund des aus Kur-Hessen einzuführenden Zuckers ewiederungsweise bestimmt.

Recht, von seiner Erfindung durch eine gewisse Zeit ausschließungsweise Gebrauch zu machen, und den ungetheilten Vortheil, den sein neu erfundenes Kunstwerk gewährt, sich zum Lohn seines Nachdenkens und seiner Mühe zuzuwenden. *)

Dieses, und die Sorgfalt der Regierung, daß es fähigen und redlichen Unternehmern am Unternehmungsfonde nicht fehle, sind hauptsächlich die Arten, wie die öffentliche Verwaltung in solchen Staaten die Kunstproduktion befördert.

Zu diesem letztern Behufe dienen vornehmlich die theils von den Regierungen selbst errichteten, theils unter ihrem besondern Schutze stehenden öffentlichen Leihbanken und Leihanstalten. **)

In diesen Staaten werden denn auch die größten Unternehmungen in der Kunstproduktion gemacht. Hier ist es, wo am häufigsten jene großen Werkanstalten, die Fabriken und Manu-

*) In Großbritannien und Frankreich werden derley Privilegien Erfindungs-Patente genannt.

**) Hieher sind besonders die englische Bank, die königliche Bank von Frankreich, die Bank der vereinigten niederländischen Provinzen und die Hamburger Bank zu rechnen, welche nebst ihrer Bestimmung, als Zettel-Disconto- oder Girobanken das Zahlungsgeschäft zu erleichtern, und den Handel zu unterstützen, auch als Leihbanken wirken.

fakturen, anzutreffen sind. Der größere Absatz, der einmal den Kunstprodukten dieser Länder verschafft war, machte es möglich, immerfort auf Erweiterung dieser Produktion zu denken. Dieser Absatz macht es nun auch möglich, von den kostbarsten und mannigfaltigsten Maschinen, durch welche an Menschenkraft, und von der ausgedehntesten Theilung der Arbeiten, durch welche an Zeit ungemein erspart wird, Gebrauch zu machen. Alles dieses muß wieder die Menge und Wohlfeilheit der Produkte ungemein erhöhen. *)

---

*) So erzählt Adam Smith („Uiber die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums") von einer englischen Nadelfabrik, daß in derselben 10 Personen täglich über 12 Pf. Nadeln, deren jedes mehr als 4000 Stück enthält, fertig machen können, und dieß zwar nur dadurch, daß sie die einzelnen Arbeiten des Nadelmachens unter sich vertheilen, so, daß der Eine den Drath zieht, der Andere ihn streckt, der Dritte ihn schneidet, der Vierte ihn spitzt, ein Fünfter ihn weiß macht, ein Sechster die Köpfe fertigt, ein Siebenter sie anlöthet u. s. w. Ohne diese Vertheilung würde eine Person des Tages vielleicht kaum 10 ganze Nadeln verfertigen können; und das ganze Produkt jener 10 Personen in einem Tage würde für diesen Fall also etwa 100 Nadeln seyn.'

Die Maschinen sind auch in Großbritannien in erstaunlicher Menge vorhanden, und dienen zu den mannigfaltigsten Verrichtungen. Zur Bewegung derselben wird nicht nur Menschen-

In einer andern Reihe von Staaten, zu welcher die übrigen deutschen Länder, Dänemark, Schweden, die Schweiz, und die meisten italienischen Länder gehören, sind zwar im Innern auch jene geschlossenen Innungen und Zünfte aufgehoben, *) oder doch modificirt und der Freyheit

---

und Thierkraft verwendet, sondern auch die Elemente werden hiezu um ihre Dienste aufgeboten. Wasser, Luft und Feuer (besonders durch Dampf) sind häufig die bewegenden Kräfte. Man hat dort Maschinen, welche alle die verschiedenen Verrichtungen, die in einem Bräuhause bis zur vollkommenen Erzeugung des Biers erforderlich sind, ganz allein versehen, Dampfmaschinen, welche große Häuser heitzen, das Essen kochen, die Wäsche waschen, und dergl. Wie sehr durch derlei Maschinen an Aufwand erspart werde, sieht man daraus, daß es den Britten zur Rechnung schlägt, die in Großbritannien mittelst Maschinen gesponnene Baumwolle nach Indien auszuführen, ungeachtet der Gefahr einer sechsmonatlichen Seereise, und ungeachtet des niedrigen Arbeitslohnes in Indien.

*) So wurde für die Preußischen Länder durch die Kabinetsordre vom 22. Februar 1810 alle Schließung von Gewerben, Zünften und Innungen auf eine gewisse Anzahl von Meistern in so weit aufgehoben, als die Berechtigung derselben zum Gewerbsbetriebe rein persönlich ist, und die Inhaber zu deren Veräußerung nicht rechtlich befugt sind. Das Edikt vom 2. November 1810

näher gebracht: allein gegen auswärtige Staaten bestehen hier häufig noch jene Beschränkungen, theils in direkten Verboten, theils in hohen Zollauflagen oder in Verbrauchsteuern. *)

---

verstattet ferner einem Jeden, in der Stadt oder auf dem platten Lande, sein Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es beruhe auf Wissenschaft oder Kunst, fortzusetzen, oder ein neues zu unternehmen, und verpflichtet ihn nur, einen Gewerbschein darüber zu lösen, und die gesetzliche Gewerbsteuer zu bezahlen.

In Oesterreich wird nicht nur die Geschlossenheit der Zünfte dadurch gelockert, daß die Regierung die Zahl der Zunftmeister durch selbst (mittelst Dekrets) ernannte neue Meister (Dekreter genannt) vermehrt, sondern es werden hier auch nach und nach verschiedene Gewerbe ganz frey gegeben, so wie es erst neuerlich in der Provinz Böhmen mit den Saifensiedern, Lichterziehern, den Klein-Fleischern u. a. der Fall gewesen.

*) In Schweden ward durch eine königliche Bekanntmachung vom 8. April 1817 die Einfuhr nicht nur aller Weine, (ausgenommen den Kirchenwein), des Araks, des Rums und des Kaffehs, sondern auch aller baumwollener Zeuche und des Nesseltuchs (mit Ausnahme der mit schwedischen Schiffen direkt aus Ostind en kommenden Baumwollenwaaren) vorläufig bis auf weiters, die des Porterbiers aber für immer verboten.

Durch dergleichen die Kunstproduktion begünstigende Beschränkungen sind nun allerdings dort, wo sie an der Zeit waren, manche nützliche Kunstarbeiten hervorgelockt worden; es wurde dadurch bewirkt, daß die europäische Kunstproduktion weit früher, als es außerdem geschehen wäre, den Vorzug einer so großen Mannigfaltigkeit in ihren Produkten erreichte. Allein, nicht nur daß eine so große Mannigfaltigkeit und Verfeinerung der Genußmittel ein sehr zweydeutiger Vorzug in dem wirthschaftlichen Wesen eines Staates ist, so werden auch solche begünstigende Vorrechte dort, wo die Regierung mit der Aufhebung derselben zu lange hinter den Forderungen der Zeit zurückbleibt, eine Ursache von Nationalträgheit, von Verlust an Arbeit, von schlechter Waare und Theuerung. *)

In jenen Zollauflagen insbesondere glauben wohl auch die Regierungen den Vereinigungspunkt zwischen

---

In Preußen gibt es nach dem im vorigen Jahre erschienenen Zolltariff zwar keine Contrebande mehr; aber die Einfuhr gewisser ausländischer Artikel ist nur gegen einen Zoll, und der Gebrauch derselben nur gegen Entrichtung einer Verbrauchsteuer gestattet.

*) Dieses möchte z. B. in den deutschen Ländern die Folge seyn, wenn hier, wie es zur Zeit der Continentalsperre der Fall war, durchaus allen englischen Waaren, die etwa der Gattung nach in Deutschland auch erzeugt werden, der Eingang verwehrt würde.

den beyden einander entgegenstrebenden Interessen unserer gegenwärtigen Kunstproduzenten und Handelsleute, von denen die ersteren unbedingten Verbot, die letzteren vollkommene Freyheit der Einfuhr wünschen, zu finden. Durch eine Zolleinrichtung ist nämlich der Handel mit ausländischen Produkten wenigstens nicht schlechterdings gelähmt, obwohl sie auf der andern Seite den Verbrauch der belegten Artikel vertheuert, und dadurch die Konkurrenz derselben auf dem inländischen Markte vermindert.

Eine dritte Klasse von Staaten in unserem Welttheil ist endlich von der Art, daß in denselben das Selbstbewußtseyn des Volkes im Ganzen noch zu wenig sich gehoben hat, oder daß der Aufschwung desselben zu sehr zurückgehalten wird, als daß es höhere Bedürfnisse fühlen, und mit Eifer und sorgfältiger Berechnung zu den Beschäftigungen der Kunstproduktion sich entschließen sollte. Es ist dieß der Fall besonders in der Türkey, wo Willkühr der Regierung und Unsicherheit, so wie natürliche Trägheit der Bewohner, es ist dieß der Fall in Spanien und Portugal, wo dieselben Umstände, obwohl in etwas geringerem Grade, von allen produktiven Unternehmungen abhalten; es ist dieß ferner der Fall in Rußland, in Pohlen und in den österreichischen Provinzen Ungarn und Gallizien, wo noch Rohheit des Volkes und drückende Feudalverhältnisse selbst die verschiedenen Aufmunterungen der Regierung zur Kunstproduktion fruchtlos machen. Hier muß sich die Regierung damit begnügen,

nur einen Anfang zur Kunstproduktion in solchen Artikeln wahrzunehmen, zu deren Erzeugung schon ganz besondere Anlagen des Landes vorhanden sind. So zeichnen sich die oben erwähnten Länder wirklich nur durch einige wenige Kunstartikel aus: die Türkey z. B. durch ihre Shawls und Degenklingen, Spanien durch seine Tücher und Siegellack, Rußland und Pohlen durch Leder- und Pelzwaaren, durch Tau- und Strickwerk.

Uiberhaupt aber behauptet, was den Ertrag der Kunstproduktion betrifft, Großbritannien vor allen anderen Staaten unsers Welttheils den Vorzug. *) Diesen Vorzug hat es aber größtentheils nur dem durch seine ausgebreitete Seeschifffahrt möglich gewordenen so großen Absatz zu verdanken; einem Absatz, in welchem deßwegen auch das Lebensprincip der brittischen Staatswirthschaft besteht, und dessen Gefährdung die Britten zu der intoleranteſten Nation machen kann. Daher die Erscheinung, daß gegenwärtig, da der Absatz gegen die letzteren Kriegsjahre ziemlich beschränkt ist, und allgemach Brodlosigkeit der Arbeiter, Müßiggang und Mangel einreißt, laut wieder ein Krieg auf dem Continente gewünscht wird;

*) Nach Colghouns Angabe beträgt es 114,230,000 Pfund Sterlings, und gegen 1 Million Haushaltungen finden bey den Kunstgewerben, unter welchen hier die in Baumwolle, Wolle und Metall die vorzüglichsten sind, ihre Beschäftigung.

daher die sonderbare Erscheinung, daß das brittische Kabinet, selbst an der Spitze einer liberalen Verfassung, gleichwohl allen liberalen Institutionen auf dem Continente entgegen ist. Dieses Fabriksystem in Großbritannien hat auch bey der rücksichtslosen Begünstigung, deren es von der Regierung aus genießt, den Nachtheil, daß es eine höchst einseitige Ausbildung der Staatsbürger nach sich zieht. Denn schon in der früheſten Jugend werden die Kinder, da sie zu so einfachen Verrichtungen, wie sie die Theilung der Arbeiten möglich macht, bereits tauglich sind, zum Erwerbe an-, und vom gewöhnlichen Schulunterrichte abgehalten. Daher die Unwissenheit und Sittenlosigkeit bey der großen Menge. *)

Jedoch genießen die brittischen Fabrikate im Ganzen den Ruf einer besondern Solidität, und Dauerhaftigkeit. Unter den Deutschen scheinen in diesem Stücke den Britten die Herrnhuter besonders nachzuahmen. Im Uibrigen aber scheint alle andere noch tiefer stehende Kunstproduktion in Europa der französischen nachzueifern, an deren Erzeugnissen auch wirklich Eleganz,

*) So wachsen (nach Broughams Bericht an das Parlament vom 21. May 1816) in London an 90,000 Kinder ganz ohne Erziehung auf; und in Manchester sind durch 6 Jahre 9,765 Personen getraut worden, von denen keine einzige ihren Namen schreiben konnte.

Niedlichkeit, und Bequemlichkeit vorzugsweiſe gelobt wird.

§. 34.

c. Durch commerzielle Produktion oder Handel.

Die commerzielle Produktion oder der Handel wird ſchon lange von unſeren Regierungen einer beſondern Aufmerkſamkeit gewürdigt, und auf mannigfaltigen Wegen unterſtützt, wiewohl gröſtentheils nur in ſo ferne, als der Verkehr den Abſatz befördert, und alſo ein Vehikel der übrigen Produktion und zwar beſonders der Kunſtproduktion im eigenen Staate abgibt. Als ſelbſtſtändige Erzeugungsquelle, als Entſtehungsurſache eines eigenen, von jeder andern Produktionsart unabhängigen Werthes hat man den Handel erſt in den neueſten Zeiten achten gelernt. Darum waren auch die öffentlichen Einrichtungen, welche zum Vortheil des Handels in unſeren Staaten getroffen wurden, häufig von der Art, daß ſie denſelben nur einſeitig unterſtützten, und zu mancher dem oberſten Zwecke der Güterverwaltung entgegengeſetzten Ausartung Veranlaſſung gaben.

Da man die Meinung zu Grunde legte, daß nur der ausländiſche Abſatz die eigene Produktion, und insbeſondere Kunſtproduktion, erhalten und befördern könne: ſo wollten die Regierungen auch vor allem den Ausfuhrhandel erweitert wiſſen, und hiel-

ten ihren Staat in eben dem Maaße bevortheilt, als Einfuhrhandel ſtatt fand, oder gar zunahm. Man ſuchte möglichſt genau den Werth ſowohl der aus- als der eingeführten Artikel auszumitteln, man machte eine Ballance zwiſchen der Aus- und Einfuhr, und beſtimmte ſo nach dem Ueberſchuſſe des aus- oder des eingeführten Werthes, ob der Handel aktiv oder paſſiv, d. h. zum Vortheil oder zum Nachtheil des Staates geführt werde. Der Ausfuhrhandel wurde demnach nicht nur völlig frey gelaſſen, ſondern auch auf mancherley Weiſe unterſtützt. Beſonders galt dieſes in ſo ferne, als der Ausfuhrhandel mit den Kunſtprodukten des Inlandes getrieben wurde. Nur die Ausfuhr mit Urprodukten ward in ſo weit beſchränkt, als man dadurch bewirken wollte, daß die inländiſchen Kunſtproduzenten wohlfeile Lebensmittel und wohlfeilen Arbeitsſtoff erhalten.

Der Einfuhrhandel hingegen wurde in jeder Hinſicht, ſo viel als nur immer thunlich war, gehindert. Höchſtens machte hier wieder der Handel mit Lebensmitteln und rohen Stoffen in Fällen der Noth eine Ausnahme. Die Mittel, um die Einfuhr zu hindern, gaben jene Einfuhrsverbothe und Zölle, ſchwere Strafen auf Schmuggeley, und ein eigends für die Vollziehung ſolcher geſetzlichen Anordnungen beſtimmtes Aufſeherperſonäle. Nur die Durchfuhr vom Auslande her wurde, wenigſtens gegen einen mäßigen Zoll, geſtattet, oder wenn ſie mit inländiſchem Fuhrwerke betrieben

ward, und so dem Inlande einen Erwerbszweig gewährte, wohl auch gänzlich frey gelassen.

So war es, als die Einwirkung der europäischen Regierungen auf die Produktion durchaus unter dem Einflusse des Merkantilsystems stand. Der auswärtige Activhandel wurde als die Seele aller Produktion im Staate betrachtet und behandelt.

Und größtentheils ist es auch itzt noch, wie wohl der Einfluß jenes Systems auf die Regierungen nicht mehr von derselben Stärke ist, so der Fall. Immer wird noch vorzugsweise der Ausfuhrhandel für einen gewinnbringenden, der Einfuhrhandel meistens für einen nachtheiligen angesehen. Der Einfuhrhandel wird (wie bereits im vorigem §. bemerkt worden) noch immer auf mancherleiweise mit direkten Verbothen und Zöllen beschränkt, und die verschiedenen Beförderungsmittel des Verkehrs mit dem Auslande haben größtentheils nur die Aus- und Durchfuhr zum Gegenstande.

Entschieden vortheilhaft aber hat sich die Sache darin geändert, daß man nun wenigstens an dem innern Handel im Staate den eigenen Werth, welchen der Handel überhaupt für die Güterverwaltung haben soll, anerkennt. Bey diesem wird zwischen dem gegenseitigen Verkehr kein Unterschied gemacht, indem derselbe ja nur zwischen Bürgern des nämlichen Staates statt findet. Alle vortheilhafte Einwirkung der Regierung auf den Handel wird hier darein gesetzt, daß sie denselben möglichst erleichtere; und hier nur scheint man dem Grundsatze consequent zu verfah-

ren, daß der Handel seinen Werth nicht erst aus der Beförderung der andern Produktionsarten herleite, sondern daß er einen unabhängigen Vortheil gewähre, welcher bloß im Umsatze besteht. Diesen Handel sucht man denn auch von Seite der Regierungen auf verschiedene Art zu unterstützen. Es werden allerley öffentliche Anstalten gegründet, durch welche die Abschließung des Kaufgeschäftes erleichtert, und der wechselseitige Credit unterstützt wird.

Besonders ist hieher zu rechnen die Vereinfachung jenes gemeinschaftlichen Tauschmittels oder des Geldes.

Die Regierungen unserer Staaten lassen es sich angelegen seyn, in den verschiedenen Gegenden ihrer Staaten einen möglichst gleichförmigen Münzfuß und möglichst gleichförmige Geldsorten einzuführen. Sie nehmen es über sich, nicht nur alle die vorhandenen Geldstücke mit dem Stempel des öffentlichen Glaubens zu versehen, d. h. das Geld selbst in ihrem Namen auszuprägen, sondern sie sorgen auch dafür, daß das Geld in schicklichen Theilstücken vorhanden sey, um auch Waaren von dem kleinsten Werth für Geld erkaufen zu können.

Freylich ist der Vorzug, welchen in dieser Hinsicht die verschiedenen Münzsysteme unserer Staaten behaupten, ziemlich verschieden. Zuweilen ist in den einzelnen Gebiethstheilen des nämlichen Staates wegen ihren sonstigen Verschiedenheit auch der Münzfuß verschieden, oder es ist durch einen gewissen Gebrauch

des repräsentativen Geldes, wie z. B. durch Uiberhäufung des Papiergeldes, eine neue Währung im Staate neben der eigentlichen Metallmünze eingeführt. *)

Ja öfters ist auch die Abtheilung des Geldes nach Sorten und kleineren Stücken nicht die zweckmäßigste zu einer leichten Redukzion der einen Sorte auf die andere, oder zu einer leichten Ausgleichung gegenseitiger Verbindlichkeiten. Einen besonderen Vorzug besitzt in dieser Hinsicht das neuere französische Münzsystem. In Frankreich ist das Dezimalsystem eingeführt. Die neueren Münzstücke unterscheiden sich nämlich hier von einander jederzeit um das Zehnfache. Die gewöhnliche Rechnungsmünze ist der Franc, welcher eine Silbermünze ist, und sich in 100 Centimes oder in 10 Dezimes theilt. Der Franc theilt sich dann noch in halbe und Vier-

*) So ist in Rußland unter dem Namen der Papierrubeln, in Preußen unter dem Namen der Tresorscheine, in Spanien unter dem Namen der Vales reales, in Oesterreich unter dem Namen der Einlösungs- und Anticipationsscheine, in Schweden unter dem Namen der Reichsschuldzettel ein Papiergeld im Umlauf, welches überall von der Metallmünze sich losgerissen hat, und einem gewissen Cours unterliegt, d. i. nicht mehr seinem vollen Nennwerth nach im allgemeinen Verkehr genommen wird.

tel-Francs. Die größeren Silbermünzen sind Doppelfrancs, dann Thaler zu 5 Francs, endlich auch Goldstücke zu zwey, einem, und einem halben Louisdor.

Eine andere wesentliche Fürsorge der öffentlichen Verwaltung für die Beförderung des innern Verkehrs äußert sich in unsern Staaten auch in der Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht. Allenthalben unterliegen Maaß und Gewicht der öffentlichen Cimentirung; und das größere Zutrauen beim gegenseitigem Verkehr der Staatsbürger, welches dadurch erzielt wird, muß denselben ungemein erleichtern. Besonders muß dieß dann der Fall seyn, wenn, was keine Regierung gänzlich vernachlässigt, auch für die Einförmigkeit und die geschickte Abtheilung des Maaßes und Gewichtes gesorgt wird.

In diesem Stücke hat nun wieder die französische Regierung der neuern Zeit sehr vortheilhaft gewirkt, indem sie nicht nur im ganzen Reich gleichförmige Maaße einführte, und bey jedem derselben das Decimalsystem (d. i. die Abtheilung nach Zehnttheilen) anwendete, sondern auch für alle Maaße zur desto größeren Beständigkeit derselben ein gewisses Grundmaaß festsetzte. *)

*) Das Grundmaaß ist das Längenmaaß, und von diesem das einfachste Element das Metre d. i. $\frac{1}{10000000}$ des 4ten Theils des Erdmeridians (= $\frac{1}{2}$ Toise); Millimetre ist = $\frac{1}{1000}$ Metre,

Zu den öffentlichen Anstalten, welche zur Beförderung des innern Handels getroffen werden, gehören auch die Kunststraßen (Chausséen), dergleichen bereits in allen polizirten Staaten unsers Welttheils in größerer oder geringerer Menge und Vollkommenheit vorhanden sind, dann die schiffbaren Kanäle. Unter den Kunststraßen verdienen besonders die Eisenbahnen bemerkt zu werden, auf welchen, wie dieses in Großbritannien der Fall ist, wegen ihrer verhältnißmäßig geringeren Unterhaltungskosten, der Transport wohlfeiler zu stehen kömmt, als selbst auf Kanälen. *)

Centimetre = $\frac{1}{100}$ M., Decimetre = $\frac{1}{10}$ M.; Decametre = 10 M., Hektometre = 100 M., Kilometre = 1000 M. — Das Grundflächenmaaß ist Acre, (Are) = 100 □ Metre; das Grundkörpermaaß ist Stere = 1 Cubikmetre, und das Grundgewicht ist Gramme = 1 Cubikcentimetre destillirten Wassers. Die übrigen kleineren und größeren Abtheilungen des Flächen- und Körpermaaßes so wie des Gewichtes werden auf gleiche Weise, wie bey dem Längenmaaß, durch Hinzusetzung entweder der lateinischen oder der griechischen Zahlwörter bestimmt.

*) Die neuerlich in Bayern vorgeschlagenen Eisenbahnen sollen die englischen an der mechanischen Vollkommenheit $2\frac{1}{2}$mal, bei einem um die Hälfte geringeren Kostenaufwande übertreffen. Ein Pferd kann auf denselben mehr leisten, als 22 Pferde von derselben Stärke auf der besten Chaussée.

Mit schiffbaren Kanälen ist vorzüglich England versehen. Die ganze Länge der dort angelegten Kanäle beträgt gegen 3000 englische Meilen. Auch die Niederlande sind, was schon durch die Lage des Landes erleichtert wird, ganz mit Kanälen durchschnitten. *)

Der vortheilhaften Wirkung solcher Erleichterungsmittel des Verkehrs stehen in einigen Staaten nur die übertriebenen Mäuthe und Weggelder entgegen.

Auch die öffentlichen Banken, dergleichen bereits in allen größeren Handelsstädten vorhanden sind, die-

---

*) Uibrigens sind die bedeutendsten Kanäle in Europa: Der Great-Canal in England zur Verbindung der Themse mit der Saverne, und so der Nordsee mit dem irländischen Meer; der Bridgewater-Canal gleichfalls in England, berühmt wegen seiner künstlichen Bauart. Der große Aragonische oder Kaiser-Kanal in Spanien, durch welchen das mittelländische mit dem biscayischen Meer in Verbindung gesetzt werden soll. Der Kanal von Lanquedoc in Frankreich, zur Verbindung des mittelländischen Meers mit dem atlantischen; der schleßwig-holsteinische Kanal in Dänemark zur Verbindung der Nord- und Ostsee; der Ochinskische Kanal in Rußland, zur Verbindung der Ostsee mit dem schwarzen Meer; der große Kanal in Schweden zur Vereinigung der Ost- und Nordsee, welcher aber erst zur Hälfte hergestellt ist. —

nen sehr zur Beförderung des innern Handels, indem sie als Zettel- und Girobanken, wie auch als Disconto- und Leihbanken das Zahlungsgeschäft erleichtern, und den Credit unterstützen. Sie werden deßwegen auch meistens von der Regierung durch besondere Privilegien begünstiget. *)

Zu einem ähnlichen Zweck besteht in allen europäischen Staaten der Gebrauch von Wechseln, und ein von der Regierung durch eine eigene Wechselordnung, eigene Gerichte und schnelle Exekution unterstütztes Wechselinstitut.

Alle die bisher erwähnten öffentlichen Einrichtungen, welche zur Beförderung des innern Handels getroffen sind, unterstützen zwar in einem gewissen Grad auch den auswärtigen Handel. Uibrigens aber besteht alles, was zur Unterstützung des

*) Die merkwürdigste Anstalt dieser Art ist die große Zettelbank in London. Ihr Kapital beträgt bey 35 Mill. Pfund Sterl. und die von ihr ausgegebenen Zettel (Banknoten) betrugen am 1sten May 1818 an 28,240,000 Pf. Sterl. Ihre vielen Geldoperationen tragen eine jährliche Dividende von 10 — 11 p. c. — Merkwürdig sind auch: Die Girobank zu Hamburg, die königliche Bank von Frankreich zu Paris; die Discontobank der vereinigten niederländischen Provinzen, die Leih- und Discontobank zu Koppenhagen, und die Zettel- Leih- und Discontobank zu Stockholm.

auswärtigen Verkehres von den europäischen Regierungen eigends ist unternommen worden, hauptsächlich nur in Handelstraktaten, in Errichtung von Consulaten auf fremden Handelsplätzen, und allenfalls in Unterstützung gewisser Gesellschaften, welche zum Behufe des auswärtigen Handels geschlossen werden. Diese sind vornehmlich von zweyerley Art. Sie sind nämlich entweder eigentliche Handelsgesellschaften, d. i. solche, welche sich mit dem Betriebe des auswärtigen Handels beschäftigen, oder sie sind solche, welche die Versicherung (Assekurirung) der Handelsleute gegen Gefahren eines zufälligen Verlustes, besonders auf ihren Seereisen, unter der Bedingung auf sich nehmen, daß ihnen ein gewisses Prozent von dem Werthe der versicherten Waaren jederzeit zu Guten komme. Diese heißen Assekuranzgesellschaften. *)

*) Die bedeutendsten, durch Privilegien von der Regierung begünstigten. Gesellschaften der erstern Art sind: Die Ostindische Compagnie in Großbritannien; die königl. asiatische Compagnie in Dänemark; die philippinische Gesellschaft in Spanien, die amerikanische Gesellschaft in Rußland, die Handelsgesellschaft in Amsterdam zur Betreibung des Handels mit ostindischem Thee. — Versicherungs- oder Assekuranzgesellschaften sind bereits in allen Staaten vorhanden, welche einen etwas bedeutenden See-Handel treiben.

Dieſem äußern Handel der europäiſchen Staaten ſtehen jedoch noch mancherley Hinderniſſe entgegen, welche die abhelfende Thätigkeit der Staatsverwaltungen anſprechen.

Ein großes Erſchwerniß dieſes Handels liegt ſchon in dem Geldweſen der einzelnen Staaten. Faſt ein jeder Staat hat ſeine eigene Rechnungsmünze, dabey einen eigenthümlichen Münzfuß, und eigenthümliche Münzſorten. Zwar beſteht das gewöhnliche Handelsgeld durchaus in Gold- und Silbermünzen, allein nicht ſelten iſt es der Fall, daß Münzſtücke, welche denſelben Namen führen, in verſchiedenen Ländern, mit einem verſchiedenen Gehalt an reinem Metall, und alſo zu einem verſchiedenen Realwerth ausgeprägt werden, oder daß ein Staat ganz eigene Münzſtücke mit einem ganz eigenen Reingehalt in Umlauf ſetzt. Dieſe Umſtände machen denn für die Handeltreibenden einen eigenen Zweig von Kenntniſſen und das Geſchäft häufiger Münzevalvirungen nothwendig. *)

Doch zeichnet ſich in dieſer Hinſicht Hamburg aus. Dieſer kleine Freyſtaat zählt gegenwärtig 20 thätige Aſſekuranzgeſellſchaften, jede mit einem Kapital von 450,000 bis 1,500,000 Mark Banko.

Im Jahre 1817 wurde hier für eine Prämie von 3,852,000 Mark Banko ein Kapital von 150,708,000 Mark Banko verſichert.

*) So wird in mehreren deutſchen Staaten, beſonders in Süddeutſchland, nach Gulden

Ein ähnliches Hinderniß sind auch die in den einzelnen Ländern noch immer so verschiedenen Maaße und Gewichte. Besonders ist diese Verschieden-

---

von 20 Groschen oder 60 Kreuzern gerechnet; allein diese Gulden sind bald nach dem 20 Gulden- oder Conventionsfuße, bald nach dem 24 Gulden- oder dem Reichsfuße zu verstehen, so nämlich, daß bald in 20, bald erst in 24 Gulden eine Köllnische Mark (d. i. 16 Lothe) feinen Silbers enthalten ist. In Norddeutschland wird nach Thalern (zu 1 Gulden 30 Kr. Conv. Geld) welche in 24 Groschen abgetheilt sind, und in einigen nordwestlichen deutschen Staaten nach Marken gerechnet, welche übrigens einen verschiedenen Gehalt haben. So enthält eine Hamburger Mark Banko 45 Kr. Conv. G., eine lübische Mark 41 Kr. Conv. G. Die übrigen in Deutschland noch gewöhnlichen Silbermünzen sind: Die Thaler zu 2 Guld. Conv. G., oder 1 Reichsthaler 8 Gr.; und die Kronthaler zu 2 Gulden 16 Kr. Conv. G. Die Goldmünzen sind Dukaten zu 4 Guld. 30 Kr. Conv. G., Doppeldukaten oder Dukatons zu 9 Guld. und Souverainsd'or zu 13 Guld. 30 Kr. In Großbritannien wird nach Pfund Sterlings zu 20 Schillings gerechnet. Das Pfund Sterl. war früher bloß eine eingebildete oder Rechnungs-Münze, wird aber itzt in einem eigenen Münzstücke ausgeprägt, und enthält $6\frac{1}{3}$ Reichsthaler. In den Niederlanden wird nach holländischen Gulden (zu

heit zwischen den einzelnen Cantonen der Schweiz auffallend. Es bestehen nämlich in den gesammten schweizerischen Ländern nicht weniger als 60 verschiedene Längenmaaße, 20 verschiedene Arten von Flächenmaaß, 87 von einander abweichende Getreidmaaße, 81 Trinkmaaße, und 50 verschiedene Gewichte.

Am lebhaftesten wird dieser europäische Außenhandel — und zwar vornehmlich in Kunsterzeugnissen — zwischen Großbritannien und Frankreich auf der einen, und zwischen dem übrigen Europa auf der andern Seite getrieben, und dieß auf eine für jene beiden ersteren Staaten aktive Weise. *)

---

49 Kr. Conv. G.) und Stüvers gerechnet; in Spanien nach Silber-Realen (= $\frac{1}{15}$ Reichsthaler), nach Piaster zu 20 Realen, und nach (Gold-) Dublons oder Pistolen, welche 5 Reichsthaler im Werthe halten; in Rußland nach (Silber-) Rubeln, (= 1 Guld. 45 Kr. Conv. G.) und Kopeken, deren 100 auf 1 Rubel gehen.

*) In Großbritannien z. B. werden gegenwärtig jährlich im Durchschnitt für 30 Mill. Pfd. Sterl. Waaren und 10 Mill. baares Geld eingegen für einige 40 Mill. Pfd. Waaren, und 6 Mill. baares Geld ausgeführt. Nach einer dem Unterhause vorgelegten Uibersicht waren im Jahre 1813 für 37,647,814 Pfd. Sterl. Waaren aus, und nur für 24,352,184 Pfd. eingeführt worden.

Mit Urprodukten wird der stärkste Verkehr zwischen dem Osten und dem mittlern Theil von Europa, so wie zwischen der Türkey und diesem Mittel-Europa unterhalten. Von denen an der See liegenden, besonders den westlichen, Staaten wird viel von Urprodukten aus der Levante *) eingeführt.

Dieser Levantehandel ist zugleich einer von den Haupt-Zweigen des europäischen Welthandels, deren es überhaupt drey giebt, nämlich diesen Levantehandel, dann den ostindischen und den westindischen Handel.

Bey dem ost- und vorzüglich dem westindischen Handel wird von unsern Regierungen häufig, um ihren Staaten den möglich größten Gewinn bey dem Handel zu sichern, das Colonialsystem in Anwendung gebracht. In jenen europäischen Staaten nämlich, welche Nebenbesitzungen in anderen Welttheilen haben, suchen die Regierungen durch verschiedene Privilegien den Handelsleuten ihres Staates alle Vortheile des Handels in die Hände zu legen. Sie ertheilen ihnen das Propol (das ausschließende Ankaufsrecht) in den Colonieen rücksichtlich der Produkte derselben, und auf der andern Seite wieder das Mo-

*) Unter der Levante versteht man in der Handelswelt gewöhnlich die Inseln des Archipelags, die Küsten von der europäischen und kleinasiatischen Türkey, dann jene von Aegypten bey Alexandria und Cairo.

nopol (das ausschließende Verkaufsrecht) in Bezug auf die Erzeugnisse des Mutterstaates, so wie auch das ausschließende Vorrecht des Verführens (des Transportes) aller dieser Waaren. Zu diesem Behufe wird auch die Erzeugung in den Colonieen bloß auf die Urproduktion beschränkt, damit den Kunsterzeugnissen des Mutterstaates ein um so größerer Markt in denselben geöffnet werde. Dieser Colonialhandel zielt also einerseits dahin ab, den Uiberschuß am Geldwerth der aus dem Mutterstaate ausgeführten Waaren möglichst über jenen der eingeführten zu erheben, und andererseits dahin, den Handel möglichst zum Eigenhandel zu machen, und so zu bewirken, daß die bei demselben Beschäftigten, wo möglich, durchaus Bürger des Mutterstaates seyen. Und in diesem Colonialsystem zeigt sich das von unseren Staaten bisher gepflegte Handelsinteresse in seiner eigenthümlichsten Gestalt. Der Gedanke an Uiberschuß bei der jährlichen Geldballance, welcher allerdings für die einzelnen Handelsleute die leitende Idee bei allen ihren Unternehmungen abgeben muß, beherrschte auch die Regierungen bisher häufig bey ihren Vorkehrungen für den Handel.

Dieses von unseren Staaten bisher befolgte System aber leidet an dem doppelten Gebrechen, daß es einmal nur den Geldreichthum allein im Auge hat, und dann zu einer alles richtige Verhältniß des Handels zur gesammten Produktion übersteigenden Ausdehnung der

commerziellen Geschäftigkeit Veranlassung giebt. Es setzt nämlich voraus, daß der Handel in eben dem Maaße für einen Staat vortheilhafter sey, je weniger baares Geld derselbe bey seinem auswärtigen Verkehr dem andern Staate entrichten muß, indem ja nur dort eine wirkliche Erzeugung mittelst des Handels denkbar sey, wo ein Geldgewinn gemacht wird. Allein dieses ist ein Irrthum, ein höchst schädlicher Irrthum. Wohl ist es richtig, daß das Geld eine Sache von besonderer Brauchbarkeit ist; daß insbesondere eine weiter verzweigete Vertheilung der Beschäftigungsarten, und ein, bei derselben unerläßlicher, häufiger Austausch der äußern Güter nur durch das Vorhandenseyn einer verhältnißmäßigen Menge Geldes möglich wird: allein es ist doch dieses Geld bey weitem nicht das einzige Gut, bey weitem nicht das, was allen äußern Wohlstand, allen Reichthum ausmacht. Im Gegentheil ist dessen Brauchbarkeit durch das Vorhandenseyn anderer werthhabender Gegenstände bedingt, und eine Güterverwaltung, welche bloß mit der Idee umgienge, den Geldreichthum des eigenen Staates von andern Staaten her immer zu vermehren, würde mit sich selbst im Widerspruche stehen. Denn auf der einen Seite würde sie den Handel mit dem fremden Staate so betrieben wissen wollen, daß sie so wenig, als möglich, andere Genußmittel, sondern bloß Geld von demselben bezöge, und auf der andern Seite ist das Geld, das sie stets zu vermehren strebt, doch nur in so ferne für den Staat brauchbar, als es

wieder ausgegeben, d. i. für andere Genußmittel vertauscht wird. Würde daher bei jener Verfahrungsart, durch welche man nur das Geld im Staate zu vermehren sucht, die Menge der eigentlichen Genußmittel vermindert, so müßte es, so sehr es auch den Anschein hat, daß man für Geld alles erhalten könne, dahin kommen, daß man endlich mit viel Geld gleichwohl nur wenige der itzt seltener und theurer gewordenen Produkte, oder vielleicht gar keine, wenn sie nämlich gar nicht mehr vorhanden sind, wird eintauschen können, und daß man auf jeden Fall sich wieder auf jenes Ausland wird verlassen müssen, welches man auf eine so feindselige Weise immer mehr vom Geld entblößen, und von sich ganz abhängig machen wollte.

Ferner ist aber auch irrig und nachtheilig, zu wähnen, daß jederzeit dort, wo nur ein Geldgewinn gemacht wird, schon um deßwillen auch eine eigentliche Produktion, nämlich die Erzeugung eines neuen Werthes, vor sich gehe, und daß es also bey der Vollkommenheit der Produktion überhaupt, und insbesondere auch der commerziellen, lediglich darauf ankomme, daß recht viele Menschen bey derselben beschäftigt sind, und alle davon Gewinn und Lebensunterhalt ziehen. Denn es kömmt, — den einzigen Fall einer eigentlichen Armenversorgung ausgenommen, — bey jeder Gewinn und Lebensunterhalt bringenden Beschäftigung auch zugleich noch darauf an, daß sie eine im Ganzen produktive Beschäftigung, d. i. daß sie in der That eine zur

Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses an sich nothwendige Bedingung sey. Hieraus folgt denn auch, daß es bey der Ausbreitung des Handels keineswegs bloß darauf ankommen könne, ob recht viele Handelsleute (Spekulanten, Zwischen- und Unterhändler) im Staate beschäftiget sind, sondern daß es vielmehr auch darauf ankomme, ob die vorhandenen Handelsleute alle beschäftiget seyn müssen, um so viele Genußmittel, wie itzt wirklich vorhanden sind, herzustellen. Denn ist dieses Letztere der Fall nicht, so sind die vielen bey dem Handel beschäftigten Personen nur ein Grund, daß alle diejenigen, welche sich mittelst des Handels ein gewisses äußeres Genußmittel verschaffen wollen, (die Consumenten), sich in der Nothwendigkeit befinden, dasselbe um den Gewinn jener Mittelspersonen theurer zu bezahlen, obwohl es durch keine nothwendig darauf verwendete Arbeit an seinem Werth zugenommen hat.

§. 35.

B. In Bezug auf die Vertheilung der Güter.

Wenn die Regierungen unsers Welttheils bisher etwas zur Beförderung des äußern Wohlstandes in ihren Staaten gethan haben, so bestand dieses hauptsächlich nur darin, daß sie zur Erzeugung überhaupt, und daher nur zur Vermehrung der Güter an sich

aufmunterten. Man übersah häufig den Unterschied zwischen einem wahrhaft allgemeinen Wohlstande, und einer bey einigen Wenigen angehäuften großen Gütermasse, einen Unterschied, welchen die Erfahrung der neuesten Zeiten deutlich genug erprobt haben sollte. *) Fast in allen unseren Staaten treffen wir eine so auffallende Ungleichheit in der Vertheilung der äußeren Glücksgüter an, daß man dieselbe nicht mehr bloß aus dem verschiedenen Bedürfnisse der Einzelnen, und aus der natürlichen Unfähigkeit zu erwerben, sondern wohl größtentheils nur aus gewissen einseitigen Maaßregeln unserer Güterverwaltungen erklären kann. Zu unbedingt und rücksichtslos nämlich unterstützten die Regierungen die Vermehrung der Güter an sich, zu sehr erweiterten sie zu diesem Behufe die Befugnisse des Eigenthümers über seinen äußern Besitz. Ausgedehnt, nicht etwa nur bis über die Lebenszeit des Eigenthümers, sondern selbst auf alle künftigen Zeiten ausgedehnt, wird das Recht des Eigenthümers, mit seinem Eigenthume zu verfügen, **) zu wenig sorgen die Regierungen bei Be-

*) So werden allenthalben die großen Schätze und Reichthümer von Großbritannien gepriesen; und gleichwohl sind dort der fünfte Theil der Bewohner eigentliche Bettler.

**) Fideikommisse und Majorate für ganze kommende Geschlechter und ewige Zeiten zu errichten, ist fast allenthalben, (obwohl in einigen

ſtimmung der rechtlichen Erwerbungsarten auch zugleich dafür, daß dieſelben, wo möglich, Allen zu Gebothe ſtehen. *)

Dieſe ſo auffallende Ungleichheit in dem äußern Güterbeſtande der Einzelnen muß allerdings, wenn ſie auch in früherer Zeit der Aufmerkſamkeit der Regierungen leichter entgehen konnte, in unſern Tagen für dieſelben eine dringende Aufforderung zur Dazwiſchenkunft abgeben. Einen wichtigen Grund für dieſe Behauptung liefert ſchon der Umſtand, daß in unſeren Zeiten allenthalben die Volksmenge ſo bedeutend zugenommen hat, und bey dem erwachten höheren Bewußtſeyn ſich auch immer zahlreichere Bedürfniſſe bey derſelben entwickeln.

Freylichwohl iſt es richtig, daß die Vermehrung der Bevölkerung nur in dem Maaße vor ſich zu gehen pflege, als äußere Subſiſtenzmittel für dieſelbe vorhanden ſind, und daß alſo eine wirkliche Zunahme in der Bevölkerung eben ein Beweis ſey, daß bey der größeren Volksmenge ein verhältnißmäßig gleicher Wohlſtand, wie er bey der frühern kleineren war, vorhanden iſt: weßwegen es denn ſcheint, daß die Ver-

---

Staaten, wie z. B. in dem öſterreichiſchen, mit einigen Einſchränkungen) geſtattet.

*) Wie ungleich iſt z. B. nicht noch immer faſt in allen unſeren Staaten der Grundbeſitz, jene ſo wichtige Bedingung zur Erwerbung, vertheilt.

ſchiedenheit in dem Bevölkerungsſtande an der Größe des Nachtheils, welcher mit einer großen Ungleichheit im äußern Eigenthume verbunden iſt, nichts ändern könne. Allein in der That iſt es anders.

Eine ungleiche Vertheilung des Eigenthums und der Bedingungen zur Erwerbung führt nämlich ſchon jederzeit eine gewiſſe Gefahr mit ſich. Es ſetzt dieſelbe jederzeit die minder Betheilten der Nothwendigkeit aus, im Falle eines Mangels, den ungünſtige Naturerſcheinungen oder andere allgemeine Uibel herbeiführen könnten, zu darben, während einige Andere noch Uiberfluß haben, und ſich leicht bei demſelben erhalten. Dieſe Gefahr nun muß in eben dem Maaße furchtbarer ſeyn, als die Anzahl derjenigen, die möglicher Weiſe einem ſolchen Mangel bloß geſtellt ſind, größer iſt. Und darum iſt eine größere Bevölkerung bey einer eben ſo unverhältnißmäßigen Vertheilung der äußern Güter allerdings ein Grund, anzunehmen, daß jene Unverhältnißmäßigkeit nun um ſo ſchädlicher, wenigſtens um ſo gefährlicher, ſeyn müſſe.

Dieſes Mißverhältniß muß noch auffallender erſcheinen, wenn man bedenkt, daß das gegenwärtige Menſchengeſchlecht in Europa bey ſeinem geſteigerten Selbſtbewußtſeyn bereits auch gewiſſe höhere Bedürfniſſe zu fühlen anfängt, Bedürfniſſe, deren Befriedigung ebenfalls mehr oder weniger durch den Beſitz eines äußern Eigenthums bedingt iſt, und welche, wenn dieſe Bedingung mangelt, nur Urſache von deſto größerem Mißbehagen werden müſſen.

Ein Umstand endlich, welcher jene Ungleichheit besonders bedenklich macht, und eine zweckmäßige Dazwischenkunft der Regierungen um so dringender zu erheischen scheint, ist der in unseren Zeiten so allgemein verbreitete Spekulations- und Wuchergeist, d. i. die Begierde, durch allerlei leichte Dienstleistungen, und insbesondere durch Geldverleihen, recht große Geldgewinnste von Andern zu ziehen. Diese Sucht, die, weiß Gott, durch welches Beyspiel aufgeregt, sich nun selbst der nüchternsten Menschen zu bemächtigen anfängt, findet besonders an einem vor dem Eigenthume der größern Menge sich auszeichnenden Güter- oder Geldbesitze viel Nahrung. Ein großer Geldvorrath, ein großes Kapital nämlich ist nach allen unseren öffentlichen Einrichtungen, und insbesondere nach den Rechten, welche dem Besitze und dem Eigenthume zugestanden sind, die erste Bedingung, sein Eigenthum auf eine recht bequeme Weise immer zu vergrößern. Ein großes Kapital setzt den Besitzer desselben in den Stand, eine große produktive Werkanstalt zu errichten, und als Unternehmer derselben einen Gewinn zu ziehen, welcher nicht Folge seiner Arbeit, sondern Wirkung seines Kapitals ist. *) Das Schlimme an der Sache ist nun

*) Schwieriger ist es immer, wenn durch Zusammentragung Mehrerer, und also durch Akzien, das zu einer großen Unternehmung erforderliche Kapital hereingebracht werden soll. Die größere Befangenheit bey der Leitung des Ganzen, die so häu-

das, daß jene Unternehmer, Fabrikherren oder Manufaktureninhaber nicht nur den Gewinn von allen jenen wirklichen Arbeitern, welche sie in ihrer Werkanstalt mittelst ihres Kapitals beschäftigen, sich wenigstens zum Theil zueignen, sondern daß sie auch, da Unternehmungen im Großen jederzeit die Erzeugnisse viel wohlfeiler zu liefern im Stande sind, durch ihre Werkanstalt andere Erzeuger ausschließen und sich ein Monopol zu Wege bringen, welches ihre Gewinnste nur noch erhöhen muß. Und so ist denn auch jene ungeregelte Erwerbslust unsers Zeitalters ein Umstand, welcher die Bedenklichkeit einer so ungleichen Vertheilung des äußern Eigenthumes noch vergrößert.

Aus allem dem geht aber auch hervor, daß es vornehmlich die Beschaffenheit der gesetzlichen Erwerbsarten, so wie ferner die mit dem Eigenthume und dem Besitze verbundenen Rechte seyen, welche als Entstehungsgrund von jener großen Ungleichheit des äußern Eigenthumes in unseren Staaten betrachtet werden müssen. Daher wird auch eine zweckmäßige Dazwischenkunft der Güterverwaltung unserer Staaten vor Allem darin bestehen müssen, daß sie die Erwerbsar-

---

fige Langsamkeit und Unverläßlichkeit der Rechtspflege, wobey ein Theilhaber seines Rechtes gegen den andern nur so wenig sicher ist, sind Umstände, welche unter übrigens gleichen Umständen jederzeit große Unternehmungen eher einem einzelnen Unternehmer als einer ganzen Gesellschaft in die Hände spielen werden.

ten aufmerksam sichtet und regulirt, daß sie insbesondere die Erwerbung mancher Einzelner beschränkt, und die Regel, nach welcher die möglichste Freyheit im Erwerbe und ein möglichst ausgedehntes Eigenthums-Recht die größte Aufmunterung zur Gütererzeugung abgiebt, nicht unbedingt gelten lasse. Nur die Anhänglichkeit an diese der Bequemlichkeit schmeichelnde Regel vermag es hinlänglich zu erklären, warum unsere Regierungen bisher zu derley Regulirungen sich weniger berufen glauben konnten.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß von unseren Regierungen wenigstens Einiges geschehen sey, wodurch theils dem Uibelstande einer bereits wirklich vorhandenen großen Ungleichheit des Eigenthumes, es möge diese schon durch Naturereigniße oder durch frühere Mißgriffe der Güterverwaltung entstanden seyn, für den Augenblik abgeholfen, theils für künftig aller Entstehung einer solchen Ungleichheit vorgebeugt, und also das Uibel an der Quelle gehoben werden soll. Zu den Vorkehrungen der erstern Art gehören die verschiedenen Armenversorgungsanstalten, welche unter einem bald größeren, bald geringeren Einfluße der Regierungen stehen.

Häufig waren dergleichen Versorgungsanstalten in früheren Zeiten, und selbst bis zu unseren Tagen herauf, aus der Mitte der Privatwohlthätigkeit hervorgegangen. Allein eben diese so mannigfaltigen Privatvereine waren für die Regierungen ein Finger-

zeig auf das, was auch sie für diesen Zweck thun könnten. Sie veranlassen nun selbst solche Versorgungsanstalten, oder unterstützen wenigstens die bereits vorhandenen Privatvereine nicht nur durch besondern polizeylichen Schutz, sondern auch durch öffentliche Beyträge an Geld u. dgl.*)

Auch wirken unsere Regierungen zu jenem ersteren Zwecke dadurch, daß sie öffentliche Vorräthe von den nothwendigsten Lebensmitteln veranstalten, und dieselben, im Falle einer Theuerung, zur Unterstützung der ärmeren Klasse verwenden.

Die öffentlichen Magazine, Getreidespeicher u. dgl., welche gegenwärtig fast in allen unseren Staaten, vornehmlich in den italienischen und

*) Die besteingerichteten, und von der Regierung am zweckmäßigsten unterstützten Armenanstalten bestehen gegenwärtig in deutschen Ländern, und zwar insbesondere in Hamburg und Braunschweig. Es ist in diesen Staaten mit der Armenversorgung zugleich eine Arbeitsanstalt verbunden, und der Grundsatz befolgt, daß man den Armen nur das Nothwendige, und allen Armen, die gleiche Bedürfnisse haben, gleiche Unterstützung verabreichen müsse, ohne nämlich bey sogenannten verschämten Armen eine Ausnahme zu machen, und sie mit einem Mehreren zu unterstützen, wobey man ihr Bedürfniß nach einem sogenannten standesmäßigen Auskommen bemessen müßte.

deutſchen beſtehen, ſind zwar zum Theil ſchon in der früheren Zeit entſtanden; allein viele derſelben ſind für eine Frucht der beyden Mißjahre 1816 und 1817 anzuſehen. *) Meiſtentheils haben die Regierungen dabei den Weg der wirklichen öffentlichen Getreidemagazine zum Gegenſatz der idealen gewählt. Sie veranlaſſen nämlich meiſtentheils eine Aufſchüttung von Getreide aus auflagenmäßigen Beyträgen der Einzelnen, und ſtellen den geſammten Vorrath unter eine gewiſſe öffentliche Verwaltung. Der mindern Umſtändlichkeit und geringern Koſtſpieligkeit wegen wollen aber einige politiſche Schriftſteller **) jene Art bloß idealer Getreidemagazine vorziehen, bey welchen keine wirkliche Aufſchüttung und keine öffentliche Verwaltung des Vorrathes nöthig iſt, und welche darin beſtehen, daß durch ein Geſetz jeder einzelne Grundeigenthümer verpflichtet wird, einen verhältnißmäßigen Theil von dem Natural-Ertrage ſeiner Grundſtücke für die Verfügung der Regierung jederzeit bereit zu halten.

In der That ſind ſolche ideale Getreidemagazine auch in Weimar bereits ausgeführt. ***)

---

*) Wie dieſes z. B. bei den öffentlichen Getreidespeichern in Sachſen, Bayern, Kurheſſen der Fall iſt.

**) Darunter insbeſondere der Graf Soden.

***) Es iſt hier nämlich 1) Jeder, der 1 bis 15 Acker arthbares Feld eigenthümlich oder pachtweiſe beſitzt, geſetzlich verbunden, von jedem mit Win-

Freylich geht Vieles von der möglichen Wohlthätigkeit solcher Anstalten oft wieder durch eine unzweckmäßige Verwendung der Vorräthe verloren. Oft nämlich ist die gewählte Art der Verwendung gerade nur für gewisse Mittelpersonen, die dabei eintreten, eine Gelegenheit, sich zu bereichern, und in eben dem Maaße, als sie sich die Vortheile solcher Anstalten ausschließungsweise zuwenden, dieselben den übrigen, wohl noch Dürftigeren, zu entziehen. Was nun eine zweckmäßige Verwendung solcher öffentlicher Vorräthe betrifft, so hat insbesondere der im Jahr 1816 un-

---

terfrucht bestellt gewesenen, im Durchschnitte 140 achtellige Quadratruthen haltenden, Acker ½ Scheffel Roggen oder Waizen, von jedem mit Sommerfrucht bestellt gewesenen Acker ½ Scheffel Gerste, 2) Jeder, der 16 oder mehrere Acker Arthfeld als Eigenthümer oder Pächter bewirthschaftet, von jedem Acker ½ Scheffel Waizen, Roggen oder Gerste zur Verfügung der großherzoglichen Landesdirektion liegen zu lassen. Dieser gesetzliche Vorrath muß bis zum 1sten April des kommenden Jahres aufbehalten bleiben; und, wenn bis dahin nicht ganz oder zum Theil darüber verfügt worden ist, so ist nur noch die Hälfte davon bis zu Johanni aufzubehalten gebothen, so, daß jederzeit die Ablieferung an die Regierung gegen baare Bezahlung des laufenden Marktpreises auf die erste Aufforderung erfolgen kann. Die Verzeichnung dieser Vorräthe geschieht unter der Aufsicht der Ortsvorstände, und diese haben auch alle 4 Wochen dieselben zu untersuchen.

ter den Bürgern zu Elberfeld (im preußischen Herzogthume Berg) entstandene Kornverein ein sehr nachahmungswerthes Beyspiel gegeben. Der Verein übernahm den Einkauf des Korns für die Bäcker der Ortschaft selbst; und um auf die sicherste Weise den Bürgern derselben, und zwar nur den dürftigen, die Wohlthat wohlfeiler Brodpreise zu verschaffen, wurden durch aufgestellte Schöffen und Nachbarmeister eigends zu diesem Zweck geprägte Münzen (mit der Aufschrift: Elberfelder Kornverein, und mit der Divise: „Kauft in der Zeit, so habt ihr in der Noth") nach einer Liste wöchentlich unter die dürftigen Bürger vertheilt. Sie galten nur im Verkehre zwischen den Bäckern und den Bürgern, dann zwischen den Bäckern und dem Verein, der ihnen das Korn verkaufte, galt. Auf diese Art erhielten nun die ärmern mit solchen Münzen betheilten Bürger ein jedes Brod um den Werth eines solchen Münzstückes wohlfeiler, während für die Uibrigen der Brodpreis der gewöhnliche blieb.*)

Auf Herstellung wohlfeiler Preise der nothwendigsten Lebensmittel zielen auch die verschiedenen Anstalten ab, welche die Regierungen gegen das wucherische Aufhäufen und Vorenthalten des Getreides getroffen haben.

---

*) Der Werth eines solchen Münzstückes war 5 Stüber, und der Bäcker konnte im Ankauf des Korns bei jedem Malter 50 solche Münzen im Werthe von 4 Thalern 10 Stübern in Rechnung bringen.

Endlich suchen die Regierungen den nachtheiligen Wirkungen, welche eine große Ungleichheit im äußern Eigenthume hervorzubringen pflegt, auch dadurch zu begegnen, daß sie allerley Vorkehrungen gegen den Luxus veranstalten.

In einigen Staaten ist ein gewisser sehr kostbarer Aufwand durch das Gesetz geradezu untersagt. *) In andern Staaten ist ein solcher Aufwand zwar nicht schlechterdings untersagt, aber doch mit gewissen Abgaben an den Staat belegt. Es sind dieß die in mehrern Staaten üblichen Luxussteuern verschiedener Art; und die fast allenthalben eingeführten Verzehrungssteuern thun dieselbe Wirkung, inwiefern sie nicht auf Gegenstände des unentäußerlichen Bedürfnisses gelegt sind.

Zu den Regierungsmaßregeln, durch welche dem Uibel einer zu großen Vermögensungleichheit mehr schon an seiner Quelle begegnet wird, gehören vor Allem jene öffentlichen Verfügungen, durch welche für eine gleichförmigere Vertheilung des Grundbesitzes, dieser so wichtigen Bedingung zur Erwerbung, gesorgt wird. Zwar haben die Regierungen, den gegenwärtigen Besitz zu sehr achtend, nirgends zu dem Mittel einer ganz neuen Ackervertheilung gegriffen, nirgends eine lex agraria im römischen Sinne durchzusetzen versucht; zwar be-

*) So ist z. B. in der Schweiz ein gewisser Aufwand in Kleidungsstücken gesetzlich verbothen.

ſtehen in den meiſten Staaten noch jene großen Grundeigenthümer und Güterbeſitzer, während auf der andern Seite eine große Menge alles Grundbeſitzes völlig entblößter, oder doch in ihrem Beſitze ſehr abhängiger Menſchen in den Bedingungen zur Erwerbung eben ſo ſehr beſchränkt iſt: allein ſie haben doch auf manche mittelbare Weiſe dazu beygetragen, daß der Grundbeſitz und die Bedingungen zur Erwerbung, die derſelbe enthält, etwas allgemeiner vertheilt wurden. Dieſes thaten ſie insbeſondere ſchon dadurch, daß ſie das Verhältniß zwiſchen den Grundherren und ihren Pflichtigen für die Letzteren zu erleichtern unternahmen. War nämlich die Leibeigenſchaft aufgehoben, waren die Zwangsdienſte oder Frohnden geſetzlich regulirt, oder gar völlig abgelöſet: ſo konnte es auch der Beſitzer ausgedehnter Grundſtücke nicht mehr erſprießlich und erwünſchlich finden, die großen Grundbeſitzungen beiſammen zu behalten, indem die ſchlechtere Bewirthſchaftung derſelben, bei dem Mangel einer allſeitigen eigenen Aufſicht, nun nicht mehr durch die Wohlfeilheit der gezwungenen Arbeit übertragen wurde. Der Güterbeſitzer muß nun ſeines eigenen Vortheils wegen ſich entſchließen, ſeine Ländereyen zum Theil entweder zu veräußern, oder zu verpachten. Dadurch aber wird zum wenigſten der Vortheil erreicht, daß das Benutzungsrecht des Bodens allgemeiner vertheilt wird. —

Manche Urſache zur Entſtehung einer nachtheiligen Vermögensungleichheit wird auch durch die Vorkehrungen unſerer Regierungen gehoben, welche dahin abzielen,

der Arbeit, d. i. der zweckmäßigen Verwendung der eigenen Kräfte, ihre eigentliche Geltung im Reiche der Erwerbung anzuweisen. Hieher ist vorzüglich die Aufhebung des Kasten- und Zunftzwangs zu rechnen, durch welche die freye Anwendung der Kräfte erweitert, und die Vortheile in Bezug auf Erwerbung gleichmäßiger auf alle Klassen der Staatsbürger vertheilt werden.

§. 36.

Finanzverwaltung.

Die Finanzen haben in den neuesten Zeiten wegen der weit größern Mannigfaltigkeit der öffentlichen Bedürfnisse in Vergleich mit den früheren Zeiten eine viel wichtigere Gestalt angenommen. Ein immer größerer Aufwand sollte durch das öffentliche Einkommen gedeckt werden: immer größer sollte also auch dieses Einkommen selbst werden. Dieser Umstand machte denn, daß die Regierungen, bei der Betrachtung ihrer und ihrer Staaten Bedürfnisse, jene der Einzelnen im Staate nach und nach aus dem Auge verloren, und hauptsächlich nur an die nothwendige Gewißheit der Finanzen dachten.

In der That haben die Regierungen im Allgemeinen bisher noch immer weit deutlicher die Forderung der Gewißheit der Finanzen, als jene der möglichsten Wohlfeilheit derselben anerkannt;

und ganz dieser Einsicht gemäß ist auch das Streben unserer Finanzverwaltungen eingerichtet. Allenthalben haben die Regierungen, da die denselben ursprünglich zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse angewiesenen Grundstücke (Domänen) und andere Benutzungsrechte (Regalien *) zu diesem Zweck nicht mehr hinreichten, ganz folgerecht zu der Wichtigkeit der Finanzen (nämlich eines Vorrathes von äußeren Gütern, durch deren Aufwand gerade die gemeinnützigsten Zwecke erreicht werden sollen) von dem Auflagensystem Gebrauch gemacht, d. h., sie haben in der Uiberzeugung, daß jene obwohl stets sich erneuernden Erträgnisse der Domänen und Regalien zur Deckung aller öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr einen genügenden Ertrag abwerfen, für nöthig befunden, den Staatsbürgern noch andere, regelmäßig wiederkehrende Beiträge an äußeren Gütern aufzulegen. Solche aufgelegte Beiträge werden Abgaben oder Steuern genannt. —

Seit der Umwandlung des wirthschaftlichen Wesens in Europa durch die allgemeinere Verbreitung des Geldes werden auch diese Abgaben fast durchgehends in Geld gefordert, und die Wirthschaft des Staates hat sich sonach auch fast

*) Wie z. B. der Alleinhandel mit Salz, mit Tabák, die Regie der Poststanstalt, der Münzung, u. dgl.

durchgehends in eine Geldwirthschaft verwandelt. Nur in wenigen Staaten, etwa nur in Rußland und in der Türkey, bestehen noch ordentliche Abgaben an Naturalien. Sonst werden nur für außerordentliche Fälle, etwa für die Fälle eines Krieges, zur Deckung eines augenblicklichen Bedürfnisses, Lieferungen an Naturalien und sonstige Naturalverpflegung der Truppen gefordert.

Um nun das durch jene ordentlich wiederkehrenden Abgaben der Einzelnen einzubringende Staatseinkommen möglichst gewiß zu haben, nimmt die Finanzverwaltung, wo möglich, jeden Zweig des Vermögens der Staatsbürger in Anspruch, und belegt denselben mit einem verhältnißmäßigen Beitrage. Dort, wo man die Größe des Vermögens der Einzelnen richtig ausmitteln oder wenigstens vermuthen zu können glaubt, dient diese Größe zum Maaßstabe der Besteuerung. Wo jenes der Fall nicht ist, werden andere Regulative der Belegung angenommen. So besteht in allen europäischen Staaten eine gewisse Grundsteuer, bey welcher das reine Einkommen von dem in Grund und Boden bestehenden Eigenthume zum Regulative der Belegung dient. Daneben ist fast überall eine Gewerbe- oder Industrie-Steuer eingeführt, welche nach dem Maaßstabe des im Allgemeinen vermutheten oder fatirten Einkommens von den verschiedenen Beschäftigungen der Kunstproduktion und des Handels aufgelegt wird. Ja

ſchon der bloße Genuß muß häufig das Regulativ der Beſteuerung abgeben, und verſchiedene Gegenſtände des Genuſſes und Gebrauchs werden für den Fall des wirklichen Genuſſes oder Gebrauchs mit einer Abgabe belegt. Daher kommen die verſchiedenen Arten der indirekten Steuern, die Conſumtions- (oder Verzehrungs-) und Luxusſteuern, die Acciſe, Zölle, Mäuthe, u. a. Selbſt der Genuß des Lebens, d. i. die Perſon wird in mehreren Staaten mit einer Steuer belegt, und eine Perſonen- oder Perſonalſteuer erhoben. Sind endlich alle dieſe verſchiedenen Arten von Abgaben noch nicht hinreichend, ſo muß eine allgemeine Erwerbs-, Einkommens-, oder Vermögensſteuer aushelfen. *)

---

*) So giebt es in Großbritannien, wo die öffentlichen Abgaben Taxen (taxes) genannt, und in permanente und jährliche (permanent und annual taxes) abgetheilt werden, Steuern von jeder der genannten Arten. Man hat hier eine Landtaxe, eine Haus- und Fenstertaxe, eine Wagentaxe, Posttaxe, Stempeltaxe, Hauſiertaxe; man hat hier Acciſe, Zölle, Taxen von Beſoldungen, Penſionen, von unverheuratheten Männern, von der Lotterie, u. a.

In Frankreich fließt das öffentliche Einkommen aus einer Grund-, einer Häuſer-, Mobiliar-, Fenſter-, Thüren-, Perſonenſteuer, einer Patenttaxe, dann aus den ſo-

Auch dadurch sorgen die Regierungen für die Gewißheit der Finanzen, daß sie durch eine veränderte Benutzung jener zweyten Hauptquelle des öffentlichen Einkommens, nämlich der Domänen und Regalien, solche ergiebiger zu machen suchen. Dieses bewirken sie in der That, indem sie dieselben entweder gänzlich veräußern, **) oder aber wenigstens verpachten; denn die auf solche Art alljährlich eingehende Zinse des Kaufschillings, oder der jährliche Pachtschilling verspricht ihnen einen weit größern Ertrag, als sie bey der eigenen Bewirthschaftung jener Domänen oder mancher Regalien erwarten könnten. —

---

genannten vereinigten Rechten des Königs (droits reunis), welche zwar zum Theil, wie das Salz- und Tabakmonopol, die Post- und Lottoregie, zu den Regalien gehören, in Bezug auf die Accisen, Zölle, Mäuthe und den Einregistrirungsgebühren (z. B. für geschehene Käufe) zu den eigentlichen Steuern gerechnet werden müssen. In den Niederlanden sind die gewöhnlichen Steuern die Landsteuer, die Personen-, Mobilien-, Thüren- und Fenstersteuer, die Accise, die Zölle und das Enregistrement.

In Dänemark dagegen ist nach Aufhebung aller andern Arten von Steuern, seit 15. April 1818, die Land- oder Grundsteuer als die einzige eingeführt worden. —

*) Wie dieses eben itzt mit den Domänen in Oesterreich und Spanien geschieht.

Auf jenen verschiedenen oben angegebenen Wegen nun beziehen die europäischen Regierungen ein öffentliches Einkommen von einer oft erstaunlichen Größe. Es geht bey allen größeren Staaten in die Hundert Millionen von Gulden; und die Größe desselben scheint überhaupt mit der Industrie und dem äußern Wohlstande der Nationen in geradem Verhältnisse zu stehen; so nämlich, daß die Regierungen dort ein größeres Einkommen ziehen, wo das Volk im Ganzen reicher ist. So ist in der That das ordentliche öffentliche Einkommen von Großbritannien in Europa das größte. Es belief sich für das Jahr 1818 auf 51,629,609 Pfund Sterl., d. i. ungefähr 500 Millionen Conv. Gulden. *)

---

*) In Frankreich beliefen sich die Finanzen für das Jahr 1818 auf 767,778,600 Fr.

In den Niederlanden erstieg nach dem der zweyten Kammer der Generalstaaten vorgelegten Ausweis die öffentliche Einnahme für 1819 die Summe von 72,786,691 holl. Gulden.

In Bayern beträgt die öffentliche Einnahme für 1815 nach dem der Ständeversammlung vorgelegten Verzeichniß 30,258,137 Gulden; für Preußen wird sie mit etwa 42 Millionen Reichs-Thaler, für Rußland mit 270 bis 280 Millionen Rubel angegeben. Das öffentliche Einkommen in der Republik Krakau beträgt für das Jahr 1819 nach dem auf dem Landtage vorgelegten Ausweis 1,331,692 pohln. sche Gulden. Von mehreren Monarchieen, besonders von denen

Diese Größe des öffentlichen Einkommens ist zwar an sich kein Nachtheil, so wie sie insbesondere noch kein Beweis gegen die Wohlfeilheit der Finanzen ist; im Gegentheil ist es, wenn nur anders das öffentliche Einkommen durchaus zweckmäßig verwendet wird, gerade um so beförderlicher für das allgemeine Wohl, je größer die Finanzen sind. Allein schon die eigenthümliche Beschaffenheit jener Finanzquellen giebt einen Grund ab, anzunehmen, daß das öffentliche Einkommen in unseren Staaten den Völkern keineswegs am möglichst wohlfeilsten zu stehen komme. Häufig artete die Begierde der Finanzverwaltungen, ein hinreichendes öffentliches Einkommen mit voller Gewißheit hereinzubringen, in jene Plusmacherey aus, welche ganz rücksichtslos nur immer neue Abgabenwege aufzufinden strebt, und zu diesem Behufe jedem Vortheil oder Genusse, den sich ein Staatsbürger zu verschaffen gedenkt, auflauert, um demselben sogleich einen Theil davon unter dem Titel einer öffentlichen Abgabe zu entziehen. *) Die-

---

ohne Repräsentation, wird die Größe des öffentlichen Einkommens weniger mit Zuverlässigkeit bekannt.

*) Dieses System genoß in der frühern Zeit an den Höfen der Könige die unbedingteste Schätzung. In den königlichen Staaten nämlich wird sowohl wegen des Aufwandes des Hofes, als auch wegen der häufigeren Kriege, die dort geführt werden, ein verhältnißmäßig weit größeres öffentliches Einkommen erfordert.

ſes Verfahren der Finanzverwaltung ſchwelgt aber offenbar auf Koſten anderer wichtigerer Güter der Nationen; es verderbt den Charakter des Volkes, indem es daſſelbe nothwendigerweiſe mißtrauiſch gegen die guten Abſichten der Regierung machen, und zur Verſtellung und Betrüglichkeit, wodurch es jenem Auflauern der Regierung nur billige Vergeltung entgegen zu ſetzen glaubt, auffordern muß.

Aber auch darin ſteht dieſes Verfahren der Wohlfeilheit der Finanzen entgegen, daß es zur Einführung mancher Abgaben verleitet, welche wegen der koſtſpieligen Art ihrer Erhebung nur einen kleinen Zuwachs zum öffentlichen Schatze gewähren, obwohl ſie den einzelnen Belegten einen großen Theil ihres Vermögens entziehen. Man denke hier nur an jene Verzehrungsſteuern, bei denen die große Anzahl von öffentlichen Perſonen, welche die tägliche Verzehrung kontrolliren, und welche die Abgabe in ſo verſchiedenen kleinen Theilen einheben, gewöhnlich wieder den größten Theil von den eingebrachten öffentlichen Geldern verſchlingt.

Zu dem giebt es faſt in allen unſeren Staaten noch ſo manchen Zweig des öffentlichen Aufwandes, welcher unverhältnißmäßig groß zu dem Zweck, der dadurch erreicht wird, genannt werden muß.

Ich will hier nicht mehr den Aufwand auf den Glanz der Höfe erwähnen, welcher in der That in den neueſten Zeiten zum Beweis, wie unſere Könige auch die beſſere Einſicht ihrer Völker achten, ſehr

abgenommen hat: *) aber der Umstand dürfte wohl billig auffallen, daß in allen unseren, besonders königlichen, Staaten es die bei weitem größere Hälfte des öffentlichen Einkommens ist, was auf die Unterhaltung des Militäretats, dann auf die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten verwendet wird. **)

---

*) In verschiedenen Staaten ist der Aufwand auf den Hofstaat grundgesetzlich bestimmt. Er heißt in diesem Falle gewöhnlich die Civilliste. So ist für diesen Aufwand in Großbritannien ein jährliches Einkommen von 75,000 Pfund Sterl. nebst einigen andern außerordentlichen Einkünften angewiesen. Die Apanagen eines Prinzen in Großbritannien betragen in der Regel 18,000 Pfund, und die einer Prinzessin 10,000 Pfund Sterl. In Frankreich ist die Civilliste auf 25 Millionen Fr. angesetzt; in den Niederlanden auf 2,600,000 holländische Gulden. In Bayern beträgt der Etat des königl. Hauses und des Hofes 2,745,000 Gulden; in Baden 725,000 Gulden.

**) So sind in Preußen, von den 42 Millionen, welche die Staatskasse einnimmt, 22 Millionen, bloß zur Deckung des Militäretats bestimmt. In den Niederlanden beträgt der Aufwand für das Kriegswesen über 19 Millionen und in Bayern volle 8 Millionen, da hingegen in dem ersten Staate für die innern Angelegenheiten mit Inbegriff der Rechtspflege, des öffentlichen Unterrichts und des öffentlichen

Gleichwohl aber kann man nicht verkennen, daß unsere gegenwärtigen Finanzverwaltungen im Ganzen mit mehr Rücksicht auf den Wohlstand der Staatsbürger bei Einhebung der Finanzen vorgehen, als dieß in früherer Zeit geschah, daß sie im Ganzen die Finanzen mehr bloß als Mittel, um jenen Wohlstand zu heben, betrachten, als daß sie der Vermehrung derselben diesen Wohlstand aufopfern sollten. Vornehmlich gilt dieses von jenen Staaten, wo, wie in den Republiken und in den Repräsentativstaaten, die Finanzverwaltung bey ihren Vorgängen einer ausgiebigen Controlle unterworfen wird. Hier nämlich wird alljährlich von der Finanzverwaltung der Gesammtheit der Staatsbürger oder der Repräsentation derselben ein ordentliches Budget d. i. ein Verzeichniß von den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Einkommens sowohl, als von den verschiedenen öffentlichen Bedürfnissen mit Auszeichnung der zur Bestreitung derselben erforderlichen einzelnen Theil-

---

Cultus nur etwa 10 Millionen, im letztern Staate aber für die eben genannten Angelegenheiten nur etwa 4 Millionen verwendet werden.

Hiebey sind überdieß jene Summen öffentlicher Schulden nicht in Anschlag gebracht, welche meistens zum Behufe des Militäretats von unsern Regierungen aufgenommmen werden.

summen vorgelegt, und am Ende des Jahrs über die Verwendung ordentliche Rechnung gepflogen. *)

---

*) Das Budget, welches der Finanzminister der Niederlande in der Sitzung der 2ten Kammer am 20. Nov. 1818 für das Jahr 1819 vorlegte, war folgendes:

Ausgaben:

	Holländische Gulden.
Civilliste	2,600,000.
Staatssekretariat	2,315,814.
Auswärtige Angelegenheiten	797,500.
Innere Angelegenheiten	2,276,000.
Gerechtigkeit	3,500,000.
Alle Cultus ohne den katholischen	1,300,000.
Katholischer Cultus	1,800,000.
Oeffentlicher Unterricht, National-Industrie, Colonieen	1,490,000.
Finanzen und öffentliche Schulden	27,581,000.
Seewesen	5,000,000.
Krieg	19,553,030.
Wasserstaat und öffentliche Arbeiten	4,490,000.
	72,703,344.

Einnahme:

Direkte Steuern	28,000,000.
Enregistrement, Stempel und Hypotheken	11,200,000.
Ein- und Ausfuhrzölle, indirekte Steuern	23,000,000.
Gold- und Silberkontrolle	250,000.

Fürtrag.

Uiberhaupt aber würde ſowohl in dieſen, als in allen anderen Staaten die Wohlfeilheit der Finanzen ſehr unterſtützt werden, wenn man von dem Centraliſirungs- oder Einheitsſyſtem in der Finanzverwaltung, ſo wie in der Verwaltung der Staaten überhaupt, etwas abgehen wollte. Faſt durchgehends in unſeren Staaten, beſonders in den königlichen, iſt es nämlich der Fall, daß die Verwal-

---

	Uibertrag. Holländiſche Gulden.
Domänen	2,600,000.
Lotterien	1,200,000.
Poſten	900,000.
Kautionen	250,000.
Verkauf aromatiſcher Oehle .	620,000.
Domänen-Verkauf aus der Franzoſenzeit	50,000.
Verkauf von Kriegs- und Marinegegenſtänden . .	350,000.
Erſtattung eines Vorſchuſſes nach Geſetz vom 24. Dezember 1817	750,000.
Uiberſchuß der Einkünfte v. 1813 — 1816 (inclusive) .	3,616,991.
Summe .	72,786,691.

Das Budget für Krakau, welches in der Sitzung des Landtags am 31. Dezember 1818 vorgenommen, und für das Jahr 1819 beſtätiget wurde, wies die Ausgaben auf 1,300,451 und die Einnahme auf 1,331,692 pohlniſche Gulden aus.

tung ſelbſt der kleinſten Gemeinden von einer gewiſſen gemeinſchaftlichen Centralregierung ausgeht, und daß daher alle gemeinſchaftlichen Anſtalten, ſelbſt auch die eigenthümlichen Gemeindeanſtalten als öffentliche Vorkehrungen dieſer einzigen Centralregierung behandelt und von dem gemeinſchaftlichen Staatsſchatze unterhalten werden. Wenn nun im Gegentheil die Staaten in gewiſſe größere Gemeinden (oder Communen) abgetheilt, und den einzelnen dieſer Gemeinden gewiſſe gemeinſchaftliche Angelegenheiten (richterlicher und polizeylicher Art) zur eigenen Beſorgung überlaſſen würden, ſo müßten nothwendig ſo manche Erſparungen im öffentlichen Aufwande, ſo manche Erleichterungen der Finanzverwaltung die Folgen ſeyn. Denn

a) würde nur eine geringere Anzahl öffentlicher Beamten zur Beſorgung jener Gemeindeangelegenheiten hinreichen, indem die viel ausgiebigere Controlle der Gemeinde ſelbſt die Beamten itzt zu einer größeren Thätigkeit anſpornen muß. Der Aufwand für die Unterhaltung der öffentlichen Beamten würde alſo ſchon den Staatsbürgern nicht ſo hoch als früher zu ſtehen kommen. Hiezu kömmt, daß

b) auch die Erhebung des öffentlichen Einkommens bey dieſer Einrichtung weniger Koſten verurſachen wird. Denn ein Theil des öffentlichen Einkommens fließt nun unmittelbar von den Gemeindemitgliedern in die Gemeindekaſſen ein, und bedarf nicht erſt

jener Mittelspersonen, welche sonst, oft in einer langen Reihe, alles öffentliche Einkommen der Centralstaatskasse überliefern. Eben deßwegen würde es dann auch

c) der eigentlichen Staatsverwaltung ein viel leichteres Geschäft seyn, zur Deckung jener streng gemeinschaftlichen oder eigentlichen Staats-Bedürfnisse das genügende Einkommen hereinzubringen, indem die Größe der erforderlichen Einnahme itzt um vieles geringer ausfallen muß.

Eine solche Ersparung im öffentlichen Aufwande, und eine solche Vereinfachung der eigentlichen Finanzverwaltung dürfte wohl eben itzt um so erwünschlicher erscheinen, als fast alle Regierungen unsers Welttheils nicht nur den gegenwärtigen Staatsaufwand zu bestreiten haben, sondern sich auch überdieß in dem Falle befinden, Schäden, welche die Vergangenheit dem öffentlichen Leben zufügte, heilen, und also die Mittel aus dem Staatseinkommen zwischen den Zwecken der Gegenwart und jenen der Vergangenheit theilen zu müssen.

Die europäischen Regierungen nämlich sahen sich bisher häufig von der Lage der Umstände und von einem gewissen Bedürfniß des Augenblicks in die Nothwendigkeit versetzt, vom Credit Gebrauch zu machen. Unabweisliche Bedürfnisse, wie es häufig die in neuerer Zeit mit so großer Anstrengung zu führenden Kriege waren, erlaubten den Regierungen nicht, sich auf das gewöhnliche Maaß des öffentlichen

Einkommens zu beschränken. Auf der andern Seite aber war es wieder bei der gegenwärtigen Einrichtung der Finanzverwaltungen nicht wohl thunlich, durch Erhöhung der alten Abgaben, oder durch Auflegung neuer das gewöhnliche Staatseinkommen auf dem Wege der Abgaben so sehr zu vervielfachen, daß es allen jenen ungewöhnlichen Bedürfnissen hätte vollkommen genügen können: und so sahen sie sich denn bemüssiget, auf anderen Wegen für die Vermehrung des öffentlichen Schatzes zu sorgen. Sie thaten dieses vornehmlich auf zweyerley Wegen: Sie ließen sich entweder von den Geldreichen des In- oder auch des Auslandes Gelder darleihen, oder sie schafften sich selbst eine Art Einkommen dadurch, daß sie gewisse Geldzeichen, (gewöhnlich Papiergeld, als Stellvertreter des Geldes in Umlauf setzten, und damit wie mit baarem Gelde ihre Bedürfnisse bestritten. *) Daher zwey Hauptarten von öffentlichen Schulden in Europa: verzinsliche Schulden und Papiergeld.

---

*) Diese zweyte Art, auf welche die Staaten von dem Credit Gebrauch machen, ist von jener erstern nur darin unterschieden, daß dabey der Staat keine Zinsen zu zahlen hat, obwohl wieder andere Bedenklichkeiten dabey eintreten, wie z. B. die Gefahr der Nachmachung und Verfälschung solcher, der leichtere Mißbrauch von Seite der Staatsverwaltung, u. a.

Gegenwärtig sind alle die größeren Staaten unsers Welttheils mit bedeutenden Schulden überladen, mit Schulden, welche bald auf die eine, bald auf die andere der erwähnten Arten, bald auf beide zugleich entstanden sind. *)

---

*) So liegt auf dem Staate von Großbritannien die ungeheuere Schuldenlast von mehr denn 880 Millionen Pfund Sterl., eine Summe, welche das in diesem Reiche wirklich vorhandene Geld 8mal übersteigt. Der bei weitem größere Theil dieser Staatsschuld ist verzinsliche Schuld, indem die Summe der Schatzkammerscheine, welche als ein gewisses Papiergeld der Regierung hier im Umlaufe sich befinden, im Jahre 1817 nur etwa auf 64 Millionen Pfund sich belief, und seit dieser Zeit wohl noch vermindert worden seyn mag. Die Zinsen jener Schulden sind auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens (Fonds, Founds) angewiesen, weßwegen diese Schulden auch die fundirten heißen. Und zwar sind sie entweder auf die gesammten öffentlichen Einkünfte (die consolidirten Fonds), oder auf einige einzelnen Fonds angewiesen, weßwegen die verzinseten Forderungen der Staatsgläubiger in consolidirte, und nicht consolidirte sich abtheilen. Die gesammte fundirte Schuld betrug Anfangs 1819 nach offiziellen Ausweisen 823,234,970 Pfund Sterl.; und die nicht fundirte etwas über 60 Millionen Pfund. Diejenigen dieser Schulden, welche bis zur allenfälligen Rückzahlung des Kapitals gewisse Zinsen, eine jährliche Rente

Allerdings ist das Schuldenmachen jederzeit mit gewissen Gefahren verbunden. Schulden nämlich sind eigentlich eine Anweisung auf die Genüsse der Zukunft:

(Annuity), abwerfen, heißen perpetuirliche. Besteht diese Rente in den ordentlichen Zinsen, welche immer fort bis zur allenfälligen Rükerstattung des Kapitals von der Regierung bezahlt werden, so heißt sie eine perpetuirliche Rente (perpetual annuity); besteht sie aber in einer die gewöhnlichen Zinsen überschreitenden Rente, welche nur durch eine bestimmte Reihe von Jahren bezahlt wird, und somit die Forderung des Kapitals selbst mit erlöschen macht, so heißt sie einlöslich (redeemable or determinate.)

In Frankreich beläuft sich die öffentliche Schuld auf 3,300 Millionen Fr. Ein großer Theil derselben besteht in Inscriptionen auf das große Buch, welche immerwährende Zinsen tragen. Diese Zinsen der immerwährenden Schuld betragen jährlich 89,310,728 Fr. Insbesondere zahlt Frankreich an Kriegscontribution an die verbündeten Mächte innerhalb 5 Jahren 700 Millionen, und an Reclamationen verschiedener europäischer Staaten und deren Unterthanen ein Kapital von 240,800,000 Fr. in Inscriptionen, oder eine Rente von 12,040,000 Fr., welche vom 22. März 1818 zu laufen anfängt.

und eben dieser Umstand giebt für den weniger Bedachtsamen, der über den Eindrücken der Gegenwart die Zukunft vergißt, einen großen Reiz ab, das Schuldenmachen zu mißbrauchen, und die Schulden über alle Aussicht auf Wiederbezahlung anzuhäufen. Ein solcher Reiz nun ist auch für die Regierungen vorhanden, besonders wenn sie sich in augenblicklichen Geldverlegenheiten, z. B. bei einem bevorstehenden Kriege, befinden. Vorzüglich stark ist dieser Reiz, wenn die Regierung schon einmal angefangen hat, Papiergeld auszugeben, da die Vermehrung desselben und der Mißbrauch davon dann meistens für sie

---

In Oestereich betrugen die öffentlichen Schulden im Jahre 1816 über 1330 Millionen Gulden, von welchen 680 Millionen verzinsliche Schuld war, das übrige in Einlösungs- und Anticipationsscheinen bestand. Von diesem Papiergelde waren bis 1. May 1818 — 180 Millionen durch freywillige Einlösung aus dem Umlaufe gezogen. Und seitdem wird besonders mit der Abtragung der verzinslichen Schuld d. i. mit Einlösung der öffentlichen Schuldverschreibungen fortgefahren.

In Rußland beträgt die Staatsschuld über 600 Millionen Rubel.

In Sachsen besteht die öffentliche Schuld nur noch in 2,500,000 Thaler Kassabillets, die mit der baaren Münze al pari stehen.

eine so leichte Sache ist, daß mehrere Regierungen unserer Zeit, denen um die Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Credits zu thun war, sich veranlasset sahen, auf alle weitere Herausgabe von Papiergeld ausdrücklich und öffentlich Verzicht zu leisten.

In der That sind auch in den neueren Zeiten von mehreren unserer Regierungen die öffentlichen Schulden so sehr angehäuft worden, daß bey den Staatsgläubigern die billige Besorgniß entstand, die Regierung möchte die auf sich genommenen Verbindlichkeiten entweder gar nicht, oder nur sehr spät, später als man erwartete, erfüllen können. Dieser Umstand brachte solche verschuldete Regierungen in die traurige Lage des Mißkredites, welcher nebst den bösen Folgen, die er für die Moralität der Völker hatte, auch den Regierungen jeden Schritt in der Verwaltung ihrer Staaten erschwerte, und dessen Behebung sich gegenwärtig dieselben thätigst angelegen seyn lassen. —

Die Regulirung des öffentlichen Schuldenwesens ist gegenwärtig in allen verschuldeten Staaten einer der wichtigsten Gegenstände der Verwaltungsthätigkeit. Man bestrebt sich, das öffentliche Einkommen so zu erweitern, daß nach Bestreitung der übrigen Staatsbedürfnisse auch noch etwas erübrigt, um damit die Forderungen der Staatsgläubiger allmählich zu befriedigen. Freylich sind die Mittel, deren sich die verschiedenen Regierungen zu diesem Behufe bedienen,

von einer verschiedenen Zweckmäßigkeit. Häufig bedient man sich des Mittels, daß man den Staatsgläubigern gewisse augenblickliche Vortheile anbietet, um dieselben nur für die Gegenwart zu beruhigen, wenn dadurch gleich für die Zukunft dem Staate eine noch größere Schuldenlast aufgebürdet wird. Ein solches Mittel ist die Verwandlung der Forderungen der Staatsgläubiger in Lottoloose, oder in Leibrenten, die Erhöhung der jährlichen Zinsen, die Verwandlung der unverzinslichen Schulden in verzinsliche. *)

Das beste Mittel aber ist die wirkliche Zurückzahlung des Schuldkapitals, wenn sie auch nur allmählich geschehen kann; ja es ist das einzige, zu welchem jeder verschuldete Staat früher oder später doch greifen muß, um seinen Credit vollkommen wieder herzustellen.

In Großbritannien war schon früher durch Einführung eines Amortisations- oder Tilgungsfondes (Sinking-Found) der Anfang zu einer eigentlichen Abzahlung der öffentlichen Schulden gemacht worden, **) und bei den gegenwärtigen friedo-

*) Wie es z. B. in Rußland mit den Assignationen, in Oesterreich mit den Einlösungs- und Anticipationsscheinen, in Großbritannien mit den Schatzkammerscheinen geschieht.

**) Die Idee eines Tilgungsfondes ist diese, daß ein gewisser Theil des öffentlichen Einkommens als

lichern Zeiten finden auch die übrigen verschuldeten Regierungen unsers Welttheils sich aufgefordert, die auf ihren Staaten lastenden Schulden allmählich zu tilgen. Zu diesem Behufe wird an öffentlichem Aufwande gespart; *) Domänen werden veräußert oder verpachtet, und, wo möglich, höhere Auflo-

---

ein Fond niedergelegt wird, welcher sich Anfangs eine Zeit lang allenfalls noch durch seine eigenen Zinsen vermehrt, und dann zur allmähligen Abzahlung der Staatsschulden so verwendet wird, daß er sich immer wieder um die Interessen der eingelöseten Staatsschuldbriefe vermehrt. Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung der brittische Sinking-Found, welcher seit seiner Entstehung (unter Pitt) bis zu Anfang des Jahrs 1819 für 385,000,000 Pfund Sterl. öffentliche Papiere eingelöset hat. Er vermehrt sich nicht nur durch die Zinsen der eingelöseten Staatspapiere, sondern auch durch eine jährliche Million von den Staatseinkünften, und durch 1 p. C. von allen neuen Staatsanleihen. — Auch in Oesterreich ist ein Tilgungsfond eingerichtet, und gegenwärtig besonders in Einlösung der öffentlichen Schuldverschreibungen, und also in Tilgung der verzinslichen Schuld wirksam.

*) Die stehenden Heere z. B. werden reduzirt, und allgemeine Landesbewaffnungen eingeführt; die Zahl der öffentlichen Beamten wird durch Vereinfachung des Geschäftsganges vermindert; minder kostspielige Gemeindeverwaltungen werden organisirt, u. dgl.

gen ausgeschrieben. Unter solchen Umständen giebt man sich allenthalben gern der frohen Hoffnung hin, die öffentlichen Schulden bald getilgt, den Credit des Staates wieder hergestellt, und die überspannten Staatskräfte in das Geleise ihrer natürlichen Wirksamkeit zurückgesetzt zu sehen. —

Inhalt
des
zweiten Theiles.

Seite.

I. Abtheilung. Die geographischen Bestandtheile der Staaten.

A. Das Land.

§. 1. Name, Bestandtheile und geographische Lage des Landes . . 5

§. 2. Gränzen und Gestalt des Landes 19

§. 3. Größe des Landes . . . 24

§. 4. Berge und Gebirge . . . 27

§. 5. Gewässer 31

§. 6. Luftbeschaffenheit . . . 36

§. 7. Natürliche Fruchtbarkeit . . 41

B. Die Bewohner.

§. 8. Sprache und Abstammung der Bewohner 46

§. 9. Bevölkerung 59

§. 10. Die innere natürliche Beschaffenheit der Bewohner, und zwar a) die natürlichen körperlichen Eigenschaften 59

§. 11. b) die geistigen Anlagen der Bewohner, ihre Sitten und Gewohnheiten 63

II. Abtheilung. Die Staatsverfassung.

§. 12. Entstehungsart und allgemeinster Charakter der Regierungen . . 69

§. 13. Weitere Beschaffenheit des regierenden Subjektes, und zwar in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt 72

§. 14. Von König 75

§. 15. Von den übrigen Theilnehmern an der Gesetzgebung in königlichen Staaten, und zwar A. in uneingeschränkten Monarchieen . . . 98

§. 16. B. In den eingeschränkten Monarchieen, und zwar α) in den ständischen . . . 102

§. 17. β) in den repräsentativen Monarchieen 114

Inhalt.

Seite.

§. 18. Gesetzgebung in den Republiken 132
§. 19. Gesetzgebende Gewalt in den Staatenvereinen 143
§. 20. Von der Vertheilung der gesetzgebenden Gewalt 151
§. 21. Die vollziehende Gewalt, und zwar A. in den monarchischen Staaten 155
§. 22. Die Verwaltungsbeamten . 159
§. 23. Von der Polizeyeinrichtung . 170
§. 24. Die vollziehende Gewalt B. in den Republiken 176
§. 25. In den Staatenvereinen . 179
§. 26. Von dem Erhaltungs- und Erneuerungsprincipe 181

III. Abtheilung. Die Staatsverwaltung.

§. 27. Verwaltung der Staaten im äußeren Verhältnisse, und zwar a) im friedlichen Zustande . . 188
§. 28. Verwaltung des äußeren Verhältnisses der europäischen Staaten b) im Kriegszustande . . . 208
§. 29. Rechtspflege im Innern der Staaten 224
§. 30. Die Verwaltung der Cultur, und zwar a) der höheren oder geistigen . 239
§. 31. Oeffentliche Sorgfalt b) für Erhaltung und Ausbildung des Körpers 258
§. 32. Güterverwaltung; A. in Bezug auf die Vermehrung der Güter, und zwar a) durch Urproduktion . . . 267
§. 33. b) Durch Kunstproduktion . 280
§. 34. c) Durch commerzielle Produktion oder Handel 291
§. 35. B. In Bezug auf die Vertheilung der Güter 308
§. 36. Finanzverwaltung . . . 321

Druckfehler, Berichtigungen und Zusätze.

Seite

6 Zeile 14 statt wirklicher lies wirklichen.
8 Zeile 19 statt den lies der.
Zur S. 15 Die Grafschaft Hohen-Geroldseck ist mittelst des zu Frankfurt am 10. Juli 1819 abgeschlossenen Vertrags an Baden abgetreten worden, wogegen Baden an Bayern die Herrschaft Steinfels überläßt.
20 Z. 18 st. könnten l. wären.
ibid. Z. 24 setze nach Mähren anstatt des Schlußpunktes ein Komma.
27 Z. 11 st. 1,445 setze 1455.
31 Z. 2 (von unten) st. vorig. §. l. §. 2.
32 Z. 17 st. am l. an.
36 Z. 3 st. nördliche Spitze l. nördlichen Spitzen.
102 Z. 4 (von unten) st. war l. waren.
ibid. Z. 2 nach und schalte ein später.
118 Z. 8 st. Kandidat l. Kandidaten.
121 Z. 14 streiche hinweg nur.
129 Z. 3 st. me l. mais.
140 Z. 8 st. begründen l. begründet.
Zur S. 154 Durch die großherzoglich Badische Verordnung vom 8. Juli 1819 wurde der Geschäftskreis der Aemter und der Kreisdirektorien erweitert, dagegen jener der Ministerien, und insbesondere jener des Ministeriums des Innern auf die wichtigeren Gegenstände, und auf die Rekurse, so weit diese zulässig bleiben, beschränkt.
157 Z. 13 st. allenthalben l. jederzeit.
161 Z. 2 st. häufig l. häufen.
165 Z. 7 st. ihre l. die.
167 Z. 5 (von unten) st. ~~courts~~ l. cours.
168 Z. 8 (von unten) st. erscheinenden l. erscheinender.
171 Z. 7 (von unten) st. dem l. den.
172 Z. 6 st. von Namen l. Namen von.

Seite

199 Z. 5. (von unten) ſt. Nieerlande l. Niederlande.
207 Z. 19 nach Antillen ſtreiche das Komma hinweg.
247 Z. 3 (von unten) nach Schleyermacher ſetze ein Komma.
277 Z. 8 ſt. dadurch l. darin.

Uiberdieß ſind aus Verſehen in der Druckerey einige Anmerkungen nicht als ſolche, ſondern im Verlaufe des Textes abgedruckt worden. Zum Unterſchied jedoch von dem Texte ſind dieſelben mit Parentheſen eingeſchloſſen. Dieſes iſt der Fall auf S. 83, S. 92, und S. 119.

Nachträgliche Druckfehler zum 1ſten Theil.

Seite

77 Zeile 8 ſtatt entfernt lies unterſtützt.
102 iſt von den Eigenſchaften der Staatsbewohner unter Nro. 2 die Zahl; unter Nro. 3 aber ſind die körperlichen, und unter Nro. 4 die geiſtigen Anlagen mit den hieraus ſich erklärenden Gewohnheiten und Sitten anzuführen.
150 Z. 13 ſt. 1375 l. 1395.
151 Z. 13 ſt. 1435 l. 1453.
153 Z. 4 ſt. 1734 l. 1735.
158 Z. 10 ſt. 1811 l. 1801.
161 Z. 10 ſt. 1738 l. 1735.
ibid. Z. 16 ſt. 1740 l. 1748.
162 Z. 17 ſt. 1553 l. 1558.
165 Z. 1 (von unten) ſt. 1717. l. 1714.
168 Z. 15 ſt. 1798 l. 1793.
173 Z. 10 ſt. Düna l. Dnieſter.

Bei dem Verleger dieses Werkes sind folgende Bücher zu haben:

Bittner, Ad. Prof., Handbuch der Mathematik mit Rücksicht auf leichte Faßlichkeit und praktische Anwendung zum Gebrauch der Zöglinge des königl. ständ. polytechnischen Instituts in Prag. 1ster Band, welcher die Arithmetik und Algebra enthält. gr. 8. 1814. Netto 1 thlr. 16. ggr.

— Handbuch der Mathematik 2ter Theil enthält die theoretische Geometrie. gr. 8. 1815. Netto 1 thlr. 16 ggr.

Bolzano, Bernard, Beiträge zu einer begründeteren Darstellung der Mathematik. 8. 1810. 12 ggr.

detto Schreibpapier 16 ggr.

— Erbauungsreden für Akademiker. gr. 8. 1813. 1 thlr.

Dlabacz, G. J., allgemeines historisches Künstler-Lexicon für Böhmen und zum Theil auch für Mähren und Schlesien. 3 Bände 4. 1815. Netto 4 thlr.

Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen. 12 Theile, mit Kupfern, Karten und vielen Tabellen. gr. 8. 1787 — 1794. 8. thlr.

Meinert, J. G. Prof., Rede über das Interesse der Aesthetik, Pädagogik, Geschichte der Gelahrtheit und Philosophie, für gebildete Menschen. 8. 6 ggr.

Mraczek, J. M. Dokt., Lehre über die Verjährung, nebst einem Anhange von den Fristen. gr. 8. 1801. 1 thlr. 8. ggr.

Nowak, Franz von, der gerichtliche Beweis zum allgemeinen rechtlichen Gebrauche nach theorisch-praktischen Grundsätzen dargest. gr. 8. 1805. 1 thlr. 12 ggr.

Paulus, Clement., gründliche Anweisung zur geometrischen Zeichnungslehre nach mathematischen Grundsätzen sowohl theoretisch als praktisch in systematischer Ordnung dargestellt und zum Selbstunterricht für die meisten Stände, vorzüglich aber für angehende Berg-, Forst-, Bau- und Wirthschaftsbeamte als ein bei Amtsgeschäften brauchbares Handbuch verfaßt, 1ster Theil 1817. 3 thlr. 8 ggr.

Penkers, J. J., kritische Blicke in das Wesen des Chemismus nebst Grundzügen einer naturwissenschaftlichen Darstellung desselben. gr. 8. Jungbunzlau. 1817. Netto 1 thlr. 8. ggr.

Peutlschmidt, W., Denkblätter zur Belebung schöner Gefühle im weiblichen Herzen. 8. 1812. Schreibp. 2 thlr. Druckp. 1 thlr. 8 ggr.

— Handbuch für Christen, welche auf die Grundlage des Unterrichts fortbauen. 1ster Band auch mit dem Titel: Darstellung aus der bibl. Geschichte. Grundlage des religiösen Unterrichts. gr. 8. 1815. 1 thlr.

Pfahl, N., Handbuch der Geographie für die Jugend. 1ste Abtheilung. gr. 8. 1813. 12 ggr.

Prochaska, Joh. Ant., das Justizreferat, oder Bemerkungen über die Ausarbeitung der Aufsätze in rechtlichen Geschäf-

ten, besonders der Prozesse, zum künftigen Vortrage gr. 1807. 6 ggr.

Pubitschka, F., chronologische Geschichte Böhmens. 10 Theile. Mit Kupf. gr. 4. 1770 - 88. Netto 10 thlr.

Reichl, Justizlär, das Dorf- und Bauernrecht im Königreiche Böhmen, mit Rücksicht auf die übrigen k. k. teutschen Erbländer im Grundrisse. Für Kandidaten zu wirthschaftsämtlichen Diensten u. s. w. gr. 8. 1817. 1 thlr. 8 ggr.

Rick, Fr. Jos., das Recht der Ehen in den k. k. deutschen Erblanden. 8. 1789. 20 ggr.

Roth, Dokt. J., Alles und das Höchste was sich von Gott und über Unsterblichkeit denken läßt, dann Lieder und Gedichte zur Enthüllung jener Wahrheiten, die stete Zufriedenheit bei frohem Muthe und ächter Güte begründet. 8. 1800 Schreibp. 1 thlr. Velinp. 2 thlr.

Schallers, Jaroslaus, kurzgefaßte Beschreibung der königl. Haupt- und Residenzstadt Prag. Für Reisende und alle jene, welche sich mit den Merkwürdigkeiten derselben bekannt machen wollen. Neue durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Aufl. 8. 1 thlr.

— J., neu verfertigtes Catastrum des Königreichs Böhmen. gr. 4. 1833 Auf Schreibp. 1 thlr. 8 ggr.

Schneider, K. A., Gedichte. 8. Auf Schreibpapier mit 1 Titelkupfer und Vignete. 1 thlr.

Skizze einer statistischen Landeskunde Böhmens, herausgegeben vom Hrn. Gubernialrath von Riegger. 3 Hefte. 1795. 1 thlr.

Stöhr, Leonh. Dokt., Aphorismen staatswissenschaftlichen, staatswirthschaftlichen und ökonomischen Inhalts. 3 Bde. 8. 1816 b. 1818. Netto 3 thlr. 2 ggr.

— Versuch zu einem Lehrbuche über die Rechtswissenschaften nach ihrem ganzen Umfange. 1ster Theil. gr. 8. 1818. 4 thlr. der 2te Theil gr. 8. 1819. 4 thlr.

Unterricht, kurzer und faßlicher in der technischen Chemie, verbunden mit der Naturgeschichte; zum Gebrauche für die Landwirthschaft, Haushaltung, Fabriken, Manufakturen und Gewerbe. 4 Theile 8. 1819. Netto 2 thlr.

Viertl (J.) gründliche Anleitung und Beschreibung einer sowohl auf kleinen Gütern, als großen Herrschaften ausführbaren Art von Wirthschafts-, Geld- und sämmtlichen Naturalien-Rechnungen, mittelst welcher nach den strengsten Grundsätzen eine vollständige Beruhigung und tägliche Uiberzeugung des Vermehrungsstandes geliefert werden kann; nebst dem Untersuchungsverfahren dabey, dann mehreren Formularien von Rechnungsbüchern, Registern und andern zum Oekonomie-Rechnungswesen gehörigen Gegenständen. In 3 Abtheilungen und 1 Anhange. gr. 8. 1819. 2 thlr.

DATE DUE			

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004